336.436
Au 79o3

Oesterreichisches Personalsteuergesetz

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
336.436
Au79o3

Oesterreichisches Gesetz

vom Jahre 1896

betreffend

die direkten Personalsteuern.

Textausgabe

mit Anmerkungen, Auszügen aus dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage und den Berichten der Ausschüsse des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses, den in Kraft bleibenden zugehörigen Bestimmungen, samt einem ausführlichen Register.

Herausgegeben

von

Dr. Edmund R. von Herzfeld,

Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Dritte Auflage.

Mit einem Nachtrag.

Austria--Laws, statutes, etc.

Leipzig.

Druck und Verlag von Philipp Reclam jun.

A. McN.
336.436
Au 903
MAR 10 '28

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Abkürzungen 8
Einleitung 9
Aus den Motiven zur Regierungsvorlage 11
Aus dem Berichte des permanenten Steuerausschusses des Abgeordnetenhauses. I. Allgemeiner Teil 41
II. Finanzieller Teil 73
Aus dem Berichte über das I. Hauptstück, betr. die allgemeine Erwerbsteuer 81
Aus dem Berichte über das III. Hauptstück, betr. die Rentensteuer 92
Aus dem Berichte der Specialkommission des Herrenhauses 96

Gesetz, betreffend die direkten Personalsteuern. Art. I—XVIII 105

I. Hauptstück, betr. die allgemeine Erwerbsteuer.

Steuerpflicht. § 1 112
Ausnahmen. §§ 2—7 112
Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande. §§ 8—10 121
Erwerbsteuerhauptsumme. § 11 122
Einteilung der Steuerpflichtigen in Klassen. § 12 122
Veranlagungsbezirke. § 13 124
Steuergesellschaften. §§ 14, 15 125
Erwerbsteuerkommissionen:
a) Bildung der Kommissionen. §§ 16—22 126
b) Geschäftsführung der Erwerbsteuerkommissionen und Erwerbsteuerlandeskommissionen. §§ 23—30 . . . 130
Veranlagungsgrundsätze. §§ 31—37 132
Ort der Besteuerung. § 38 135

641427

Seite

Verfahren:
a) Erwerbsteuererklärungen. §§ 39—42 136
b) Prüfung der Erklärungen. §§ 43—46 138
c) Mitteilung der beschlossenen Steuersätze an die Steuerbehörde. § 47 139
Feststellung der Gesellschaftskontingente. §§ 48—50 139
Repartition. §§ 51, 52 142
Kontingentkommission. §§ 53—56 143
Zahlungsauftrag. § 57 145
Erwerbsteuerregister. § 58 145
Berufungen §§ 59—63 145
Neu entstehende Unternehmungen und Betriebsstätten:
a) Anmeldepflicht. § 64 147
b) Beginn der Steuerpflicht. § 65 147
c) Steuerbemessung. § 66 147
Löschung der Erwerbsteuer. §§ 67—70 148
Übersiedlungen. § 71 149
Übergang von Gewerben und Beschäftigungen an andere Personen. § 72 149
Ermäßigungen und Steuernachlässe. § 73 149
Verrechnung der Zuwächse und Abfälle. § 74 150
Einhebung der Erwerbsteuer:
a) Zahlungstermine. § 75 150
b) Gesetzliches Pfandrecht für die Erwerbsteuer. § 76 . 150
c) Haftung der Miteigentümer. § 77 151
Besondere Vorschriften für die Hausier- und Wandergewerbe. §§ 78—82 151
Zu § 19. Schema A über die Anzahl und die Art der Berufung der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuerlandeskommissionen 154
Zu § 32. Schema B, enthaltend die bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer anzuwendenden Steuersätze . . . 155

II. Hauptstück, betr. die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Bezeichnung der Steuerpflichtigen. § 83 156
Befreiungen. §§ 84—86 157
Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande. §§ 87—90 161

Seite
Bemessungsperiode und Besteuerungsgrundlage. §§ 91—99 . . 162
Ausmaß der Steuer. § 100 169
Ort der Vorschreibung der Steuer. §§ 101—108 171
Zuständigkeit der Steuerbehörden. § 109 176
Steuerbekenntnisse. §§ 110—112 177
Zahlungsauftrag und Rekurs. §§ 113, 114 178
Zahlungstermine. § 115 178
Änderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen. §§ 116—122 179
Gesetzliches Pfandrecht für die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. § 123 181

III. Hauptstück, betr. die Rentensteuer.

Steuerpflicht. § 124 181
Befreiungen. §§ 125, 126 182
Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande. § 127 184
Besteuerungsgrundlage. §§ 128, 129 185
Abzüge. § 130 186
Ausmaß der Rentensteuer. § 131 186
Ort der Vorschreibung. § 132 188
Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner. §§ 133—136 . . 188
Verfahren, soferne der Abzug nicht stattfindet. § 137 190
Bekenntnisse. §§ 138—143 190
Zahlungstermine. § 144 192
Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres. §§ 145—149 192
Haftung für die Steuer. §§ 150—152 194

IV. Hauptstück, betr. die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Steuerpflicht. § 153 195
Befreiungen. §§ 154, 155 196
Besteuerungsgrundlage. §§ 156—158 197
Erklärung des Einkommens. § 159 199
Abzüge. §§ 160—162 199
Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige. §§ 163—171 201
Ausmaß der Steuer. §§ 172—175 205

Seite
Ort der Besteuerung. § 176 208
Organe der Steuerveranlagung. §§ 177, 178 209
Zusammensetzung der Schätzungskommissionen. §§ 179—181 . . 209
Zusammensetzung der Berufungskommissionen. § 182 211
Bestimmungen über die Wahlen zu den Kommissionen. § 183 . 211
Rechtsmittel im Wahlverfahren. § 184 212
Weitere Bestimmungen über die Kommissionen. §§ 185—196 . 212
Frist zur Beendigung der Arbeiten der Schätzungskommissionen. § 197 215
Kostenaufwand für die Kommissionen. § 198 216
Verfahren. §§ 199—201 216
Bekenntnisse. §§ 202—208 217
Verfahren der Kommissionen. §§ 209—214 220
Einschätzungsregister. §§ 215, 216 222
Zahlungsauftrag. § 217 222
Berufungen. §§ 218—225 222
Zahlungstermine. § 226 224
Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres. §§ 227—232 224
Besondere Bestimmungen über Dienstbezüge. §§ 233—237 . . 226
Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Personaleinkommensteuer abzielenden Vereinbarungen. § 238 229

V. Hauptstück, betr. Strafbestimmungen.

Steuerhinterziehung. §§ 239—241 233
Wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen. § 242 234
Steuerverheimlichung. §§ 243, 244 234
Erlöschen der Strafbarkeit. § 245 235
Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister. § 246 235
Andere strafbare Handlungen. §§ 247—249 236
Ordnungsstrafen. § 250 237
Verjährung. §§ 251—255 237
Verfahren. §§ 256—261 238

VI. Hauptstück, enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen. §§ 262—266 242
Zustellungen. §§ 267, 268 243

Seite

Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die Bemessungsorgane. §§ 269—271 244
Einsicht in die Geschäftsbücher. §§ 272—279 245
Eintritt in die Gewerberäume des Steuerpflichtigen. § 280 . . 247
Oberste Leitung der Veranlagung. § 281 248
Einbringung von Rechtsmitteln. § 282 248
Einhebung der Steuern und Verzugszinsen. § 283 248
Verjährung. § 284 248
Wahrung der Reciprocität. § 285 249

Anhang.

I. G. 9. März 1870, Nr. 23 betr. die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten direkten Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt 250
II. G. 28. Juli 1871, Nr. 89 betr. das Übereinkommen zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Finanzministerium in betreff der Teilung von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen . . . 251
III. Erläuterung zur Feststellung der Gesellschaftskontingente (§ 48) 254
IV. G. 11. April 1873, Nr. 54 bezüglich der Besteuerung der ersten Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und der Teilung ihrer Einkommensteuer zwischen der Finanzverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und jener von Ungarn 258
V. G. 20. Mai 1868, Nr. 66 über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld . 260
VI. G. 23. Januar 1892, Nr. 26 betr. die Höhe der Verzugszinsen von direkten Steuern und unmittelbaren Gebühren . . . 262
VII. G. 18. März 1878, Nr. 31 betr. die Verjährung der direkten Steuern u. s. w. 263
VIII. G. 19. März 1876, Nr. 28 betr. die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung . . . 265
Zusammenstellung jener Gesetzesstellen, in denen Verordnungen vorbehalten werden 266
Alphabetisches Register 268

Nachtrag.

Abänderung des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 R. G. Bl. Nr. 220 305

Abkürzungen.

A.	=	Artikel.
G.	=	Gesetz.
ib.	=	ibidem.
P. G. S.	=	Politische Gesetzessammlung.
R. G. Bl.	=	Reichsgesetzblatt.

Einleitung.

Von dem Brauche des Herausgebers, an dieser Stelle einen geschichtlichen Abriß der Vorläufer des betreffenden veröffentlichten Gesetzes zu geben, wird diesmal aus dem Grunde abgesehen, weil die Motive der Regierungsvorlage und insbesondere der Bericht des Steuerausschusses des Abgeordnetenhauses (beide auszugsweise mit abgedruckt) in dieser Beziehung so wertvolle Darstellungen liefern, daß ein Hinweis darauf hier genügt. An dieser Stelle seien daher nur kurz die verschiedenen Stadien der letzten Regierungsvorlage, die dem nun veröffentlichten Gesetze zu Grunde liegt, skizziert: diese Regierungsvorlage wurde vom Finanzminister Steinbach in der 117. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 19. Februar 1892 eingebracht; sie erscheint unter Nr. 380 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses (XI. Session). Die erste Lesung geschah in der 121. und 122. Sitzung (29. April und 3. Mai 1892) und endete mit der Verweisung der Vorlage an den um 12 Mitglieder zu ergänzenden Steuerausschuß, die Wahl hierzu wurde in der 125. Sitzung vorgenommen. In der 222. Sitzung vom 14. März 1893 wurde auf Grund des § 11 G. v. 30. Juli 1867 Nr. 104 die Permanenzerklärung des Steuerausschusses beantragt und beschlossen, welchem Beschlusse das Herrenhaus in seiner 32. Sitzung (17. März 1893) beitrat; noch am selben Tage erfolgte die kaiserl. Sanktion dieses Beschlusses und demnach am 22. März (229. Sitzung) die Wahl des Permanenzausschusses, der sich unter der Obmannschaft des Abgeordneten Menger konstituierte.

Der Bericht dieses Ausschusses (1041 der Beilagen) wurde in der 346. Sitzung (5. März 1895) vorgelegt, als Berichterstatter für die Generaldebatte fungierte Abgeordneter Hofrat Beer, als Finanzminister Dr. Ernst von Plener, der Sohn des Herrenhausmitgliedes Dr. Ignaz von Plener, der 1863 als Finanzminister die erste Steuerreformvorlage eingebracht hatte. Die Generaldebatte

wurde in der 346.—351. Sitzung, die Specialdebatte über das eigentliche Gesetz in der 351.—354., 356.—359., 362.—386., 389. bis 397. Sitzung durchgeführt; im ganzen nahm diese Debatte 28 Sitzungen in der Zeit vom 5. März bis 21. Juni 1895 in Anspruch.

Es trat dann eine Pause, zum Teile unter dem Einflusse des mittlerweiligen zweimaligen Wechsels des Gesamtministeriums, ein und erst am 11. Mai 1896 (492. Sitzung) begann die Debatte über das Einführungsgesetz, d. i. die dem Gesetze vorangestellten Artikel I—XVIII, bei welcher Finanzminister Bilinski die Regierung vertrat. Nachdem in 4 Sitzungen (492.—495. Sitzung) vom 11. bis 15. Mai 1896 das Einführungsgesetz zur Erledigung gebracht wurde, erfolgte am 29. Mai 1896 (504. Sitzung) die Annahme des ganzen Gesetzes in dritter Lesung, worauf im Herrenhause am 3. Juni 1896 (81. Sitzung) die erste Lesung und die Verweisung an die Steuerreformkommission, die sich mit dem Gesetze allerdings schon seit Monaten beschäftigt hatte, erfolgte. In der 83. Sitzung vom 10. Oktober 1896 erstattete Freiherr von Czedik den Bericht der Kommission und noch in derselben Sitzung wurde das ganze Gesetz, nachdem sich nur über den 3. Absatz des § 217 eine Specialdebatte entsponnen hatte, in dritter Lesung angenommen.

Wien, Oktober 1896.

Aus den Motiven zur Regierungsvorlage.

(Zu 380 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session 1892.)

Notwendigkeit und Aufgaben der Reform.

Die gegenwärtige Gesetzgebung über die direkten Personalsteuern beruht der Hauptsache nach zum Teil auf dem noch aus dem Anfange dieses Jahrhunderts stammenden Erwerbsteuerpatente vom 31. Dezember 1812, zum andern Teile auf dem ursprünglich nur als kurzlebiges Provisorium gedachten Einkommensteuerpatente vom 29. Oktober 1849.

Über die Notwendigkeit einer zeitgemäßen Reform dieser Gesetzgebungswerke besteht schon seit geraumer Zeit keinerlei Meinungsverschiedenheit. Hiefür legt unter anderem die lange Reihe von Reformbestrebungen Zeugnis ab, welche, schon in den fünfziger Jahren beginnend, bis auf die jüngste Zeit die maßgebenden Faktoren und die öffentliche Meinung fast unausgesetzt beschäftigen. Dieselben haben bisher zu einem Erfolge nicht geführt, indem bei aller Einigkeit über die Notwendigkeit einer Reform überhaupt, und obwohl auch gewisse allgemeinste Ziele des Reformwerkes unzweifelhaft feststanden, über die konkreten Mittel und Wege, welche zur Erreichung des wünschenswerten Zieles einzuschlagen seien, eine vollständige Übereinstimmung bis nun nicht erzielt werden konnte. Inzwischen ist, je länger der Erfolg der Reformbestrebungen auf sich warten ließ, das Bedürfnis nach einer Änderung dieses Zweiges der Gesetzgebung stets lebhafter und dringender geworden.

Indem die Regierung, einem ebenso allseitig als tief gefühlten Wunsche entgegenkommend, einen hierauf abzielenden neuen und umfassenden Gesetzesvorschlag unterbreitet, wünscht sie vor allem, über die leitenden Gesichtspunkte ihres Reformprogrammes vollständige Klarheit zu verbreiten.

An erster Stelle muß eines wichtigen Unterschiedes gedacht werden, der in Bezug auf den Endzweck der Reform zwischen der gegenwärtigen und den meisten früheren Reformvorlagen besteht. Während nämlich die meisten vorangegangenen Reformprojekte den doppelten Zweck verfolgten, einerseits eine gerechtere und gleichmäßigere Verteilung der Steuerlast, anderseits aber auch eine erhöhte Einnahme für den Staatsschatz herbeizuführen, wird diesmal der erstere Zweck allein und mit voller Ausschließlichkeit angestrebt. Der Staatsschatz nimmt aus Anlaß der Reform keinerlei Vorteil für sich in Anspruch. Zwar konnte angesichts der allgemeinen Finanzlage, die noch immer ein sorgfältiges Zuratehalten aller verfügbaren Mittel zur Pflicht macht und angesichts der mancherlei großen Aufgaben, die in der nächsten Zukunft von der österreichischen Staatswirtschaft zu bewältigen sein werden, selbstverständlich nicht davon die Rede sein, die dem Staate aus der direkten Besteuerung zufließenden Einkünfte gegenüber ihrem bisherigen Belauf irgendwie zu verringern; die Regierung glaubte aber, im Interesse der thunlichsten Förderung des wichtigen und schwierigen Reformwerkes, ebensowenig irgend welche finanzielle Mehransprüche stellen, vielmehr die Mehrerträgnisse, die bei einer rationellen Steuerreform sich naturgemäß aus der Heranziehung der zahlreichen, bisher noch gar nicht oder nicht ausreichend getroffenen steuerkräftigen Elemente ergeben müssen, ganz und voll zum Zwecke einer möglichst ausgiebigen Entlastung der bisher überbürdeten Kategorien, insbesondere aber der dürftigeren Schichten der Steuerträger zu Verfügung stellen zu sollen. Demgemäß wird durch ausdrückliche Bestimmungen der Vorlage dafür Sorge getragen, daß von dem zu gewärtigenden Erträgnisse der reformierten Steuern dem Staatsschatze nur jener Betrag verbleiben wird, welcher demselben schon nach den bisherigen Steuergesetzen zugeflossen wäre; das gesamte Mehrerträgnis wird dagegen den Steuerträgern selbst wieder zugewendet: teils unmittelbar in der Gestalt von Nachlässen an den direkten Ertragssteuern, teils mittelbar, indem eine gewisse Quote der zu gewärtigenden Steuererträgnisse den Ländern überwiesen wird, wodurch selbstverständlich die Landesverwaltungen in die Lage kommen werden, das Ausmaß der bisher zur Deckung des Landeserfordernisses eingehobenen Zuschläge zu den direkten Steuern entsprechend herabzusetzen.

Hiedurch wird zugleich ein erster Schritt in einer Richtung gethan, in welcher gleichfalls ebenso lebhafte als wohlberechtigte Reformwünsche sich geltend gemacht haben; in der Richtung nämlich, durch Zuweisung eigener Einnahmen die Finanzwirtschaften der autonomen Körper von der Notwendigkeit zu befreien, die Deckung ihrer wachsenden Bedürfnisse immerfort nur durch Häufung der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern suchen zu müssen.

Die staatliche Finanzverwaltung ist sonach an dem gegenwärtigen Reformplane mit keinem unmittelbaren finanziellen Interesse beteiligt; die von ihr vorgeschlagenen Reformen verfolgen vielmehr, wie wiederholt hervorgehoben werden soll, in voller Ausschließlichkeit den Zweck, die in ihrem Gesamtausmaße unveränderte Steuerlast auf eine gerechtere gleichmäßigere und eben dadurch auch weniger drückende Weise auf alle leistungsfähigen Elemente zu verteilen, ungerechtfertigte Bevorzugungen ebenso wie ungerechtfertigte Überbürdungen zu beseitigen, technische Härten und Mängel nach Thunlichkeit zu beheben, kurz einen der wichtigsten Zweige der öffentlichen Verwaltung zum Wohle der Bevölkerung auf eine gerechtere und gesundere Grundlage zu stellen.

Um zu erkennen, in welchen Hauptrichtungen eine Reform, die sich die eben bezeichneten Ziele setzt, in die bisherigen Zustände ändernd einzugreifen hat, ist zuvörderst ein unbefangener Überblick über diejenigen Punkte zu gewinnen, an denen der notorische Hauptmangel der bisherigen Personalbesteuerung, die Ungleichmäßigkeit derselben, sich am empfindlichsten fühlbar macht. Wenn man von allem minder wesentlichen Detail absieht, so lassen sich die störendsten Ungleichmäßigkeiten der derzeitigen Steuerbelastung unter folgende drei Gesichtspunkte bringen:

Eine erste Gruppe von Ungleichmäßigkeiten rührt daher, daß durch die bisherigen Steuergesetze die verschiedenen Gattungen von Einkünften in ungleicher Weise zur Besteuerung herangezogen wurden. Während nämlich der Realbesitz und das in Handels- und Gewerbsunternehmungen investierte Kapital, sowie der persönliche Erwerb in mehr oder weniger wirksamer Weise zu einer ansehnlichen Steuer herangezogen wurde, erfreute sich der Hauptteil des mobilen Kapitales einer fast völligen Steuerfreiheit; hauptsächlich infolge des Umstandes, daß das dem Staate gegenüber den Inhabern von Kapitalsforderungen zustehende

Besteuerungsrecht vermöge gewisser gesetzlicher Anordnungen nicht vom Staate selbst unmittelbar ausgeübt, sondern die Ausübung desselben dem Schuldner übertragen, von diesem aber fast immer unterlassen wurde.

Eine zweite Gruppe von Ungleichmäßigkeiten ist dahin zu charakterisieren, daß auf verschiedenen Stufen des Einkommens und der Wohlhabenheit stehende Steuerträger vielfach in ungleichem Maße betroffen wurden, und zwar die dürftigeren und die verschuldeten Steuerträger im ganzen eher über, die wohlhabenden und schuldenfreien Steuerträger eher unter ihrer thatsächlichen Leistungsfähigkeit. Diese Erscheinung ist als unbeabsichtigte Nebenwirkung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen hervorgetreten; insbesondere ist hier zu nennen die eigentümliche Einrichtung der Erwerbsteuer, deren fixe Klassensätze die kleinen und mittleren Betriebe mit voller Wucht treffen, während sie für die Großbetriebe vielfach unzureichend sind; die Bestimmung, daß die Einkommensteuer I. Klasse nie mit einem geringeren Betrage als dem dritten Teile der Erwerbsteuer vorgeschrieben werden darf, die Behandlung der Passivzinsen bei der Einkommensteuerbemessung, der Mangel des Prinzips der progressiven Besteuerung u. s. w.

Diese Art der Ungleichmäßigkeit trifft übrigens bei den verschiedenen Zweigen der bisherigen direkten Besteuerung in verschiedenem Maße zu; am wenigsten bei der Besteuerung der Dienst- und Lohneinkünfte, die schon jetzt eine für die niedrigen Einkommensschichten gering bemessene, für die höheren aber sich steigernde progressive Besteuerung tragen; am stärksten bei den der Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. Klasse unterworfenen gewerblichen Einkommen.

Eine dritte Kategorie von Ungleichmäßigkeiten endlich hat in den Unvollkommenheiten des Steuerverfahrens ihren Grund. Personen, denen das Gesetz die gleiche Steuerlast zudenkt, zahlen eine ungleiche Steuer, je nachdem die thatsächliche Erfassung ihres Einkommens durch Fassion, Einschätzung u. dgl. mehr oder weniger vollständig gelingt. Die Regierung ist sich zwar ganz klar darüber, daß eine absolut genaue Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens überhaupt nicht zu erreichen ist. Unter der Herrschaft der bisherigen Steuergesetze erreichten aber durch das Zusammenwirken verschiedener Umstände die Ungleich-

mäßigkeiten dieser Art notorisch einen ungewöhnlich hohen Grad und zugleich eine besonders bedenkliche Färbung, indem wegen des maßgebenden Einflusses, der im geltenden Besteuerungsverfahren den eigenen Fassionen der Steuerpflichtigen eingeräumt ist, und wegen der Unzulänglichkeit der zur Kontrolle der Fassionen vorgesehenen Mittel die vorfallenden Ungleichmäßigkeiten ziemlich durchgreifend die Gestalt einer verhältnismäßigen Mehrbelastung der redlichen, und einer ungerechtfertigten Minderbelastung der unredlichen Steuerträger annehmen. Es bedarf keiner genaueren Auseinandersetzung, daß diese Art der Ungleichmäßigkeit sowohl vom ethischen, als vom finanzpolitischen Standpunkte aus besonders unliebsam, und ihre möglichste Eindämmung auf das dringendste zu erstreben ist.

Aus dieser Erwägung ergeben sich von selbst als die wesentlichsten konkreten Aufgaben, die bei der Reform ins Auge zu fassen sind: die Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Besteuerung der verschiedenen Arten von Steuerquellen, insbesondere durch schärfere Heranziehung des bis nun unzureichend getroffenen mobilen Kapitales; weiters eine durchgreifend richtigere Abstufung der Steuerbelastung nach der verschiedenen Höhe des Einkommens, wobei die schwächeren Steuerkräfte zu schonen und entsprechend zu entlasten sind; endlich die Verwendung einer besonderen Sorgfalt auf die technische Durchführbarkeit der aufzustellenden materiellen Steuernormen.

Die Regierung glaubt zur Verwirklichung dieser Aufgabe unter den gegebenen Verhältnissen keinen geeigneteren Weg vorschlagen zu können, als die Schaffung einer echten Personaleinkommensteuer, verbunden mit einer mehr oder weniger durchgreifenden Reform der daneben in einem entsprechend verminderten Ausmaße beizubehaltenden Ertragsteuern.

Die Personaleinkommensteuer.

Die Vorzüge echter Einkommensteuern — die bisherige „Einkommensteuer" vom Jahre 1849 hat bekanntlich von einer Einkommensteuer nur den Namen, während sie thatsächlich eine Ertragsteuer ist — sind heutzutage allgemein bekannt und gewürdigt. Die Einkommensteuern schmiegen sich an diejenige Größe an, welche den richtigsten Maßstab für die thatsächliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen abgiebt, nämlich an ihr reines

Einkommen; sie ermöglichen es, gewisse Gattungen von Bezügen zu erfassen, die durch die Maschen des Ertragsteuernetzes nur allzuleicht hindurchschlüpfen; ihre Elasticität gestattet, dem wechselnden Bedarfe des Staates zu folgen; sie unterliegen weniger als irgend eine andere Steuerart der Überwälzung und damit der Gefahr, daß unter Durchkreuzung der gerechten Absichten des Gesetzgebers kräftige Steuerträger sich der ihnen zugedachten Last auf Kosten anderer nunmehr doppelt beschwerter Steuerträger entledigen.

Diese Vorzüge haben den Einkommensteuern in der neueren Zeit vielfache wohlberechtigte Sympathien, sowohl in der Wissenschaft, als in der öffentlichen Meinung, als endlich auch in der legislativen Praxis erworben. Fast in allen Ländern, die sich während der letzten Decennien mit der Reform ihrer direkten Steuern beschäftigten, stand die Einführung von Einkommensteuern im Mittelpunkte der Reformpläne. In zahlreichen Staaten ist ihre Einführung bereits thatsächlich erfolgt. In Österreich haben die wiederholten auf das gleiche Ziel gerichteten Bestrebungen der Regierung zwar bisher einen praktischen Erfolg nicht gehabt. Immerhin haben die aus diesem Anlaß gepflogenen parlamentarischen Verhandlungen unzweideutig zu erkennen gegeben, daß auch seitens der Volksvertretung die Überzeugung geteilt wird, daß unter den zur Reform der direkten Steuergesetzgebung zu ergreifenden Maßregeln in erster Linie die Einführung einer Personaleinkommensteuer ihren Platz finden müsse.

Nicht weniger deutlich, als daß unter den zu beantragenden Reformmaßregeln die Personaleinkommensteuer nicht fehlen dürfe, war aber auch, daß sie wenigstens in absehbarer Zeit keinesfalls die bisherigen Ertragsteuern völlig ersetzen oder verdrängen könne. Es kann dabei von der Erörterung ganz abgesehen werden, ob den Ertragsteuern nicht etwa derartige eigentümliche und wohlberechtigte Funktionen im Steuersysteme zukommen, welche ihre dauernde Forterhaltung neben einer Personaleinkommensteuer überhaupt und prinzipiell wünschenswert machen könnten. Es genügt, auf die praktischen Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzuführenden Personaleinkommensteuer hinzuweisen. Auch wer von derselben noch so hoch denkt, wird nicht erwarten dürfen, daß die Personaleinkommensteuer in absehbarer Zeit imstande sein könnte, die finanziellen

Aufgaben der direkten Ertragsteuern, die ja gerade in Österreich besonders ausgebildet und mit ungewöhnlich hohen Steuerfüßen ausgestattet sind, vollständig zu übernehmen und so den Fortbestand specieller Ertragsteuern überflüssig zu machen.

Man darf nämlich vor allem nicht übersehen, daß die Einkommensteuer ihren Hauptvorzug, im Verhältnis zur thatsächlichen Leistungsfähigkeit zu treffen, nur unter der Voraussetzung zu bewähren vermag, daß es in der praktischen Durchführung gelingt, das die Leistungsfähigkeit begründende reine Einkommen thatsächlich richtig zu erforschen. Für das Gelingen dieser Erforschung bildet nun erfahrungsgemäß die Höhe des angewendeten Steuerfußes ein ungemein wichtiges Moment. Die im Steuerwesen stets vorhandenen Friktionen zwischen Selbstinteresse und Steuerpflicht wachsen naturgemäß mit der Höhe des geforderten Steuerprozentes, und können bei Überschreitung eines gewissen Ausmaßes des letzteren leicht eine Stärke erreichen, in welcher sie die Erzielung richtiger Einschätzungsresultate auf das Ernstlichste gefährden. Diese Gefahr tritt gerade bei Einkommensteuern um so stärker hervor, je weniger man bei dieser Steuerart für die Erforschung der subjektiven Einkommensverhältnisse der pflichttreuen Mitwirkung der Steuerpflichtigen selbst entraten kann. Wenn daher in die zu schaffende Personaleinkommensteuer nicht von vornherein der Keim des technischen Mißlingens gelegt und damit eine der wichtigsten Aufgaben der Steuerreform verfehlt werden sollte, so erschien es unbedingt geboten, mit der größten Behutsamkeit vorzugehen und die finanziellen Anforderungen an die Personaleinkommensteuer innerhalb maßvoller Grenzen zu halten.

Es erschien dies aber doppelt geboten angesichts der thatsächlichen Verhältnisse, die sich unter der Herrschaft der bisherigen Steuergesetze in dieser Hinsicht ausgebildet haben und mit denen bei den Reformbestrebungen gerechnet werden muß. Es ist eine ebenso unerfreuliche als unleugbare Thatsache, daß die Bevölkerung an eine pflichttreue und vertrauensvolle Mitwirkung bei Einkommensschätzungen bis jetzt noch wenig gewöhnt ist. Die einlangenden Steuerfassionen sind zu einem höchst ansehnlichen Teile unverläßlich oder unrichtig; die Bemühungen der staatlichen Besteuerungsorgane, den thatsächlichen Einkommensverhältnissen sich annähernde Einschätzungen zu erzielen, finden

nicht allein bei den Bekenntnislegern selbst, sondern auch bei jenen Personen und Organen, welche als Vertrauensmänner, Sachverständige u. dgl. an den Einschätzungen mitzuwirken berufen sind, im großen und ganzen nur eine unvollkommene Unterstützung; überhaupt ist die Steuermoral auf diesem Gebiete unverhältnismäßig lax. Die Ursache dieser unliebsamen Erscheinung ist ohne Zweifel zu einem großen Teile in der mangelhaften Beschaffenheit des bisherigen Einkommensteuergesetzes, und ganz insbesondere in dem hohen gesetzlichen Steuerfuße zu suchen, durch welchen .... bei einem Zusammentreffen gewisser Umstände dem Steuerpflichtigen in der That eine fast unerschwingliche Steuerlast auferlegt werden kann.

Die bedauerlichste Folge jener Verhältnisse ist aber nicht so sehr ein Zurückbleiben der Staatseinnahmen aus diesem Zweige — da ja die aus den Minderfatierungen resultierende Verkleinerung der Steuerbasis durch die Anwendung eines hohen Steuerfußes einigermaßen wieder wettgemacht wird — als vielmehr eine außerordentliche Ungleichmäßigkeit in der Verteilung der Steuerlast, und zwar, wie schon oben einmal angedeutet worden ist, eine solche Ungleichmäßigkeit, welche zu einer Prämie für die Unredlichkeit und zu einer Buße für die Redlichkeit im Steuerwesen ausschlägt.

Es muß offen ausgesprochen werden, daß an diesem Punkte der wichtigste, aber auch schwierigste Teil der gesamten Reformaufgabe zu erfüllen ist. Der ganze Zug der wirtschaftlichen Entwicklung geht dahin, daß innerhalb der Gesamtmasse des Nationaleinkommens gerade die beweglichsten und steuertechnisch am schwersten zu erfassenden Zweige und Formen des Erwerbes eine immer wachsende Bedeutung gewinnen, und demgemäß treten auch im Systeme der direkten Steuern naturgemäß immer mehr diejenigen Steuergattungen und Besteuerungsmethoden in den Vordergrund, welche die ihnen zufallende schwierige Aufgabe nicht mehr mit den verhältnismäßig groben und einfachen Mitteln der rein amtlichen Besteuerung allein zu lösen versuchen, sondern darauf ausgehen, die intime Personen- und Sachkenntnis, die sich im Kreise der Steuerpflichtigen selbst verbreitet findet, für die Erfüllung der Besteuerungsaufgaben zu Hilfe zu nehmen. Es ist in weiterer Folge ganz unvermeidlich, daß die Verwirklichung einer wahrhaft gerechten und gleichmäßigen Verteilung der

Steuerlast in Zukunft immer mehr davon abhängig sein wird, ob und in welchem Grade sich die Bevölkerung zu einer sachgemäßen, verständnis- und pflichterfüllten Mitwirkung an den Besteuerungsaufgaben befähigt zeigt. Unter diesen Umständen ist es nach Ansicht der Regierung geradezu eine Lebensfrage für die ganze Zukunft des direkten Steuerwesens, daß es gelingt, das Verhältnis der Bevölkerung zur Steuerverwaltung auf eine gesundere Grundlage zu stellen, in ihr ein richtigeres Verständnis für die Zwecke und Wirkungen der Besteuerung und, im Zusammenhange damit, auch eine gesundere Steuermoral zu verbreiten.

Auf diese Weise wächst der jetzigen Steuerreform neben ihrer unmittelbaren legislativen Aufgabe gewissermaßen eine moralische oder erziehliche Nebenaufgabe zu, die kaum weniger wichtig, gewiß aber nicht weniger schwierig ist, als jene. Die Regierung giebt sich keiner Täuschung darüber hin, daß in solchen Dingen ein Umschwung weder leicht, noch mit einem Schlage zu erzielen ist. Überhaupt kann hier das Beste nicht durch Gesetzgebungs- oder Regierungsakte, sondern muß durch den gesunden und rechtlichen Sinn der Bevölkerung selbst geschehen. Der Gesetzgebung kann hiebei nur die Aufgabe zufallen, der Bevölkerung das Einlenken in die richtigen und naturgemäßen Bahnen durch zweckmäßiges Entgegenkommen nach Möglichkeit zu erleichtern.

Zu diesem Ende ist es aber vor allem nötig, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, durch welche bisher die Gesetzgebung selbst durch manche ihrer Vorschriften der Bevölkerung ein pflichttreues Verhalten in Steuersachen erschwert hat. Und hier ist in erster Linie die Forderung eines allzu hohen Steuerfußes bei Steuern zu nennen, welche, wie die Einkommensteuer im wesentlichen auf diskretionären Angaben des Steuerpflichtigen fußen müssen. Der bisherige, keineswegs befriedigende Zustand der Einkommensteuer läßt sich vielleicht am bündigsten unter dem Bilde folgenden Zirkels darstellen: Weil der Staat einen übermäßig hohen Steuerfuß fordert, wird von den Steuerpflichtigen ein großer Teil ihres steuerpflichtigen Einkommens verschwiegen und der Besteuerung entzogen; und weil ein großer Teil des steuerpflichtigen Einkommens der Besteuerung sich entzieht, muß der Staat hinwieder, um die benötigte Einnahmesumme überhaupt aufzubringen, vom Überrest einen hohen Steuerfuß fordern.

Die Regierung hält es für eine Grundbedingung jeder gedeihlichen Entwicklung, daß aus diesem fatalen Zirkel endlich mit einem entschlossenen Schritte herausgetreten werde, und zu diesem Ende darf der neu zu schaffenden Personaleinkommensteuer nur ein Steuerfuß gegeben werden, bei dem der Bevölkerung die treue und vollständige Erfüllung der gesetzlichen Steuerpflicht ohne Überlastung möglich wird.

Dies ist der eine Gesichtspunkt, von dem sich die Regierung bei ihren konkreten Vorschlägen für das ziffermäßige Ausmaß der Personaleinkommensteuer leiten ließ. Hiezu kam als zweiter Gesichtspunkt, daß das Steuerausmaß so sehr als nur irgend möglich an die thatsächliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen anzupassen, und die schwächsten Steuerkräfte thunlichst zu schonen seien. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, die kleinsten Einkommen bis zu der verhältnismäßig hohen Grenze von 600 fl. (Preußen 900 Mark, Königreich Sachsen 300 Mark, Sachsen-Meiningen 600 Mark, Baden 500 Mark, Hessen 500 Mark, eventuell 700 Mark) von der Personaleinkommensteuer gänzlich zu befreien. Für Personen mit stärkerem Familienstand wird diese Grenze sogar noch höher hinaufgerückt. Für die in die Steuerpflicht fallenden Einkommen wird, wie schon in einer Reihe früherer, denselben Gegenstand betreffender Vorlagen und in Übereinstimmung mit den bei wiederholten Gelegenheiten kundgegebenen Anschauungen des hohen Abgeordnetenhauses ein progressiver Steuerfuß vorgeschlagen. Derselbe setzt mit dem außerordentlich niedrigen Satze von 0.6 Prozent bei Einkommen von mehr als 600 fl. ein, um den Satz von 1 Prozent bei Einkommen von 1000 fl., den Satz von 2 Prozent bei Einkommen von 3000 fl., den Satz von 3 Prozent bei Einkommen von 10000 fl. zu erreichen, und endlich bei den größten Einkommen von 100000 fl. und darüber mit dem immerhin noch mäßigen Satze von 4 Prozent abzuschließen.*) Wie die genannten Ziffern darthun . . . erhebt sich die Progression zumal in ihrem untersten Aste verhältnismäßig langsam, wodurch ein gleichfalls den allgemeinen Tendenzen des Gesetzentwurfes entsprechender schonender Bedacht auf die Verhältnisse des kleineren Mittel-

*) Das Gesetz selbst (vgl. § 172) hat sich mit einem solchen Abschlusse nicht begnügt. A. d. H.

standes genommen wird. Behufs thunlichster Vermeidung individueller Härten wird überdies innerhalb der niedrigen und mittleren Einkommensstufen eine entsprechende Berücksichtigung eines größeren Familienstandes sowie anderer Ursachen eines individuellen stärkeren Unterhaltsbedarfes vorgesehen.

Die Regierung giebt sich der Erwartung hin, daß diese nach jeder Richtung so maßvollen Anforderungen der Erzielung richtigerer Einschätzungsresultate wesentlich zu statten kommen, und damit indirekt auch auf die finanziellen Ergebnisse der Personaleinkommensteuer einen nicht ungünstigen Einfluß ausüben werden. Gleichwohl steht es außer Frage, daß von einer nach dem vorstehend bezeichneten Steuerfuße erhobenen Personaleinkommensteuer auf absehbare Zeit doch nur ein Erträgnis erwartet werden kann, welches zwar eine nicht unwesentliche Ermäßigung, aber bei weitem nicht einen vollständigen Wegfall der bestehenden Ertragsteuern ermöglichen wird. Es wird daher für absehbare Zeit eine Verbindung beider Steuerarten in Aussicht genommen werden müssen.

Das hienach unvermeidliche Nebeneinanderbestehen einer Personaleinkommensteuer, die das gesamte aus was immer für Quellen stammende Reineinkommen der Steuerpflichtigen trifft, neben Ertragssteuern, welche die einzelnen Ertragsteile, die sich schließlich in jenem Reineinkommen wiederfinden, einer gesonderten Besteuerung unterziehen, wird im gegebenen Falle selbstverständlich nicht als „Doppelbesteuerung" gedeutet werden können. Denn wenn auch die äußere Form einer solchen vorhanden sein sollte, so handelt es sich, wie aus dem ganzen Zusammenhange hervorgeht, im Wesen eben keineswegs darum, den durch die bestehenden Ertragsteuern getroffenen Einkommensgattungen vermittelst der Personaleinkommensteuer eine neue oder erhöhte Last aufzulegen, sondern es soll nur ein Teil der alten Last eine Umwandlung in eine vollkommenere, die thatsächliche Leistungsfähigkeit genauer berücksichtigende Steuerform erfahren, welche Umwandlung ..... für die weitaus überwiegende Mehrzahl der durch die bisherigen Ertragsteuern getroffenen Steuerträger mit einer effektiven Verminderung ihrer Gesamtbelastung verbunden sein wird. Eine effektive Mehrbelastung wird dagegen in erheblichem Maße nur bei solchen Einkünften eintreten, welche durch die bisherigen Ertragssteuern eben nicht oder nicht aus-

reichend erfaßt werden konnten. — Übrigens finden sich für eine analoge Verbindung konkurrierender Ertrags- und Einkommensteuern mehrfache bewährte Vorbilder in auswärtigen Legislationen (z. B. in Baden, in Hessen und der Hauptsache nach auch in Preußen).

Außer der Neuschaffung einer Personaleinkommensteuer mußte aber auch eine zeitgemäße Reform der fortbestehenden Ertragsteuern ins Auge gefaßt werden. Am reformbedürftigsten erschienen die bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung der Gewerbe und sonstigen selbständigen Erwerbsunternehmungen.

Die Reform der Gewerbebesteuerung.

Die gegenwärtige Besteuerung der Gewerbe beruht, wie bekannt, auf zwei Hauptgesetzen: auf dem Erwerbsteuerpatente vom 31. Dezember 1812 und auf dem Einkommensteuerpatente vom 29. Oktober 1849.

Die Erwerbsteuer, bei deren Einrichtung man die zu Anfang unseres Jahrhunderts herrschenden einfachen Verhältnisse des gewerblichen Lebens vor Augen gehabt hatte, hat sich für ein vorgerückteres Stadium der industriellen Entwicklung und insbesondere für die modernen Großbetriebe der Industrie, des Transport-, Bankwesens u. dgl., längst unzureichend erwiesen. Sie charakterisiert sich als eine ziemlich primitive Tarifsteuer, welche die verschiedenen gewerblichen Betriebe je nach Gattung, Ort und Umfang der Betriebsausübung in eine Anzahl von Klassen reiht und jede Klasse mit einem fixen Steuersatze belegt. Ihre längst gefühlten Mängel lassen sich — abgesehen von gewissen jeder Tarifsteuer schon nach ihrer Natur anhaftenden Unvollkommenheiten — im wesentlichen auf folgende zwei Grundgebrechen zurückführen: das eine liegt in der unzureichenden Specialisierung der äußeren Merkmale, welche über die Einreihung der konkreten Gewerbsbetriebe in eine höhere oder niedrigere Steuerklasse entscheiden sollen; demzufolge bleibt in Ermanglung genauerer bindender gesetzlicher Bestimmungen bei der Auswahl der Steuerklasse dem freien Ermessen der Steuerbehörde ein ungemein weiter, praktisch fast schrankenloser Spielraum. Das zweite Grundgebrechen aber besteht darin, daß die im Tarife vorgesehenen Steuersätze der Hauptsache nach nur für kleine und mittlere Gewerbebetriebe berechnet sind und daß die Progression der tarif-

mäßigen Sätze schon auf einer verhältnismäßig so niedrigen Stufe endigt, daß der höchste nach dem Tarife überhaupt zulässige Steuersatz (von 1575 fl. ohne Zuschläge) bei weitem nicht ausreicht, um eine angemessene Besteuerung der hervorragenden modernen Großbetriebe zu bewirken. Hiemit hängt auch die weitere Erscheinung zusammen, daß die tarifmäßige Erwerbsteuer, ungeachtet sie von gewissen Schichten der gewerbetreibenden Bevölkerung, namentlich seit ihrer bleibenden Erhöhung durch Zuschläge, als eine keineswegs unbedeutende Last empfunden wird, dem Staatsschatze doch nur ein unzureichendes Erträgnis zu liefern vermochte.

Durch die mit dem kaiserlichen Patente vom 29. Oktober 1849 eingeführte „Einkommensteuer erster Klasse" ist seither der Versuch gemacht worden, die Mängel der alten Tarifsteuer dadurch zu korrigieren, daß man sie mit einer nach dem durchschnittlichen ziffermäßigen Reinerträgnis der Erwerbsunternehmungen zu bemessenden Steuer kombinierte. Auch dieser Versuch hat indes keineswegs befriedigende Resultate ergeben.

Die Ursachen und die Richtung des Mißerfolges sind teilweise schon angedeutet worden. Der Mißerfolg ist keineswegs deshalb eingetreten, weil etwa der Grundgedanke, das ziffermäßige Reinerträgnis der Gewerbe zur Besteuerungsgrundlage zu nehmen, an sich ein verfehlter oder irrationeller gewesen wäre, sondern lediglich deshalb, weil die Bewältigung der technischen Schwierigkeiten der gewählten Besteuerungsmethode zunächst nicht gelang. Die richtige Ermittelung des so wechselvollen und so schwer zu durchblickenden ziffermäßigen Reinerträgnisses der gewerblichen Unternehmungen bildet jederzeit ein steuertechnisches Problem von allererster Schwierigkeit, dessen befriedigende Lösung insbesondere nicht durch amtliche Organe allein gelingen kann, sondern eine verständnis- und vertrauensvolle Mitwirkung der Bevölkerung selbst zur unerläßlichen Voraussetzung hat. Diese Voraussetzung ist nun zweifellos nicht in genügendem Maße erfüllt worden; zum Teil wohl deshalb, weil die Bevölkerung zur Zeit der Einführung des Einkommensteuerpatentes für eine solche neuartige und gewiß nicht leichte Aufgabe überhaupt nicht hinlänglich vorbereitet war, zum andern Teile aber sicherlich auch deshalb, weil das Einkommensteuergesetz selbst so manche Bestimmungen enthielt, die eine rückhaltslose Einbekennung und

Einschätzung der Gewerbseinkünfte nicht unbedenklich erschwerten. Hier ist insbesondere wieder auf den hohen nominellen Steuerfuß der Einkommensteuer erster Klasse zurückzukommen. Ursprünglich mit 5 Prozent festgesetzt, stieg er infolge des Hinzutretens von Staatszuschlägen andauernd für die niedrigste Kategorie der Steuerträger (deren Gesamtleistung an Erwerb- und Einkommensteuer im Ordinarium den Betrag von 30 fl. nicht übersteigt) auf $8^1/_2$, für alle übrigen auf 10 Prozent, wobei die Zuschläge, die zu Gunsten der autonomen Verwaltung für Land, Bezirk und Gemeinde erhoben werden, und die oft eine sehr ansehnliche Höhe erreichen, noch nicht gerechnet sind. Jener an sich hohe Steuerfuß erfährt aber ferner für viele Steuerpflichtige noch eine weitere empfindliche Erhöhung dadurch, daß er nicht vom wahren Reineinkommen des Steuerpflichtigen, sondern von einer Größe zu entrichten ist, die für ihn mehr den Charakter eines Roheinkommens hat, indem kraft gewisser Detailbestimmungen des Gesetzes zum Beispiel die Zinsen für geliehene fremde Kapitalien oder die üblichen Abschreibungen für Abnützung des stehenden Kapitales u. dgl. von den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Es läßt sich leicht ermessen, daß zufolge dieser Bestimmungen die Steuer bei Steuerpflichtigen, die viel fremdes Kapital investiert haben, oder mit einem einer starken Abnützung unterliegenden Inventar arbeiten, bei buchstäblicher Erfüllung des Gesetzes unter Umständen 30, 40 oder selbst noch mehr Prozente ihres wahren Reineinkommens absorbieren konnte.

Thatsache ist, daß die steuerpflichtige Bevölkerung sich diesen hohen und mitunter selbst harten Anforderungen des Gesetzes in weitem Umfange durch zu niedrige Angaben der steuerpflichtigen Gewerbserträgnisse zu entziehen sucht. Diese Bestrebungen sind um so häufiger von Erfolg begleitet, als das mit dem Einkommensteuerpatente vom Jahre 1849 eingeführte Besteuerungsverfahren auch sonst wenige wirksame Garantien für eine richtige Ermittelung der Erträgnisse bietet, und als das Bewußtsein, daß unter Umständen die buchstäbliche Erfüllung des Gesetzes dem Steuerpflichtigen in der That eine geradezu unerschwingliche Last auferlegen würde, auch auf die Energie der mit der Kontrolle der Bekenntnisse betrauten Organe lähmend einwirkt und ihnen vielfach eine leicht begreifliche Zurückhaltung und Duldung nahe-

legt. Man kann es als ausgemacht ansehen, daß die Beträge, welche zur Einkommensteuer erster Klasse einbekannt und versteuert werden, im großen Durchschnitte weit hinter den thatsächlichen steuerpflichtigen Gewerbserträgnissen zurückbleiben, wobei allerdings innerhalb jenes Durchschnitts im einzelnen die größten Verschiedenheiten vorkommen.

Die Regierung ist in der Lage, statistische Daten mitzuteilen, welche zu dem Ergebnisse führen, daß von den privaten Gewerbsunternehmern — die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen weisen aus naheliegenden Gründen vollkommen verschiedene Verhältnisse auf — durchschnittlich nicht mehr als ungefähr ein Drittel des thatsächlich vorhandenen steuerpflichtigen Einkommens der Versteuerung zugeführt wird.

Hieran knüpfen sich aber einige weitere Schlußfolgerungen, welche sowohl für die Beurteilung des bestehenden Besteuerungszustandes, als auch für die der Reform desselben zu stellenden Aufgaben in hohem Grade belangreich sind. Zunächst ergiebt sich, daß durch den nominellen gesetzlichen Steuerfuß von $8^1/_2$, beziehungsweise 10 Prozent, welcher von dem thatsächlich erfaßten Einkommen erhoben wird, das dreifach größere wirkliche Einkommen der Steuerpflichtigen im Durchschnitt nicht höher als mit etwa 3 oder $3^1/_2$ Prozent effektiv belastet wird. Die durchschnittliche effektive Steuerlast, welche die von Privaten betriebenen gewerblichen Unternehmungen in Österreich zu tragen haben, ist also keineswegs abnorm hoch und könnte bei einer gleichmäßigen Verteilung ohne irgend eine wesentliche Beschwerde getragen werden.

Wenn nun gleichwohl aus den Kreisen des Gewerbestandes so viele, und wie man zugestehen muß, vielfach auch berechtigte Klagen über Steuerüberbürdung dringen, so liegt der wahre Grund dieser Klagen und damit das eigentliche Übel des gegenwärtigen Besteuerungszustandes in der ungleichmäßigen Verteilung der Steuerlast. Während nämlich einerseits diejenigen Steuerpflichtigen, welche redlich fatieren, oder deren Einkünfte aus irgend einem Grund klar zu Tage liegen, oder von den Schätzungsorganen nach der ganzen gesetzlichen Strenge eingeschätzt werden, die volle Last des hohen gesetzlichen Steuerfußes zu tragen haben, giebt es daneben zahlreichere andere, die, je nach dem Grade, in welchem sie ihr Einkommen zu verleugnen gewagt und damit

Erfolg gehabt haben, nur einen Bruchteil, und zwar oft nur einen höchst geringfügigen Bruchteil der gesetzlichen Steuerlast thatsächlich entrichten.

Dies sind die Erfahrungen und thatsächlichen Verhältnisse, welchen von der Regierung bei ihren Vorschlägen für die unerläßliche Neugestaltung der Gewerbebesteuerung Rechnung getragen werden mußte.

Die Besteuerung der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Vor allem erschien es zweckmäßig, die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen abgesondert zu regeln, wie dies auch schon in älteren Reformprojekten wiederholt in Aussicht genommen war. Indem hier die rationelle Besteuerungsgrundlage, das ziffermäßige Reinerträgnis, der Steuerbehörde vollständig und genau aus den offiziellen Nachweisungen jener Anstalten bekannt ist, kann und soll hier die Steuer unmittelbar auf dieser offiziellen Grundlage bemessen werden. Auch das historisch eingebürgerte Steuerausmaß von 10 Prozent war hier ohne Bedenken beizubehalten; teils weil die Höhe desselben hier keinen nachteiligen Einfluß auf die Ermittelung der Besteuerungsgrundlage üben kann, teils weil sich die Kurse der betreffenden Wertpapiere längst an die Voraussetzung einer zehnprozentigen Steuerbelastung angepaßt haben. Die gegenüber dem bisherigen Besteuerungsverfahren auf diesem Gebiete notwendigen Verbesserungen ließen sich in verhältnismäßig einfacher Weise durch die im Entwurfe getroffene Anordnung anbahnen, daß der Ausgangspunkt für die Steuerbemessung nunmehr grundsätzlich von den bilanzmäßigen Überschüssen genommen werden soll, und daß demnach — mit wenigen wohlbegründeten Ausnahmen — sowohl die für dargeliehene fremde Kapitalien bezahlten Passivzinsen, als auch die geschäftsüblichen Wertabschreibungen, welche bisher vom steuerpflichtigen Einkommen nicht abgerechnet werden durften, in Zukunft als passierbare Abzugsposten zu behandeln sein werden. Überhaupt ist das die Besteuerung der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen regelnde zweite Hauptstück des Entwurfes im großen und ganzen auf denselben Grundsätzen aufgebaut, welche bereits in dem sachlich verwandten, die Besteuerung der Vor-

schußkassen und Genossenschaften regelnden Specialgesetze vom 27. Dezember 1880, R. G. Bl. Nr. 151, die legislative Anerkennung gefunden haben.

Die Besteuerung der privaten Erwerbsunternehmungen.

Wesentlich anders und schwieriger gestaltete sich die Reformaufgabe gegenüber der Besteuerung der privaten Erwerbsunternehmungen. Mit aller Entschiedenheit stand für die Regierung das Eine fest, daß die bisherige Methode der Besteuerung nach dem ziffermäßigen Reinertrage hier zunächst nicht fortgesetzt werden dürfe.

Nach ihrer Ansicht wäre es ein höchst gefährlicher Optimismus, zu erwarten, daß die Bevölkerung sich von den langjährigen Traditionen, welche sich in Bezug auf ihr Verhalten bei Fassionen und Einschätzungen der Gewerbserträgnisse leider herausgebildet haben, wieder abkehren werde, falls dieselbe Steuer, an der sich diese Traditionen ausgebildet haben, im wesentlichen nach derselben Methode forterhoben würde. Im Gegenteil ist durchaus zu besorgen, daß die Kontinuität in der Methode, indem sie, unbeschadet von allfälligen Verbesserungen im Detail, im wesentlichen die gleichartigen Gelegenheiten und gleichartigen Versuchungen zu Steuerhinterziehungen wiederkehren läßt, auch zu einer Kontinuität in den Übelständen führen würde, die sich bisher in so empfindlicher Weise fühlbar gemacht haben und in deren Abstellung eine der wichtigsten Aufgaben der jetzigen Reform erblickt werden muß. Es ist vielmehr ein naheliegendes Gebot legislativer Zweckmäßigkeit, die Steuerpflichtigen gerade in dieser Steuerart einer gründlich veränderten Sachlage gegenüber zu stellen, welche für eine Fortsetzung des bisherigen Gebarens weder eine Versuchung noch eine äußere Gelegenheit bietet.

In derselben Richtung wirkt aber noch eine zweite, und zwar nach Ansicht der Regierung ganz ausschlaggebende Erwägung, und das ist die Rücksicht auf die gleichzeitig einzuführende Personaleinkommensteuer. Was nach allen vorliegenden Erfahrungen am dringendsten vermieden werden muß, ist die Anwendung eines allzuhohen Steuerfußes bei solchen Steuern, welche auf diskretionäre Angaben der Steuerpflichtigen sich stützen müssen. Eine Steuer dieser Art wird die Personaleinkommensteuer sein. Die Regierung gedenkt auch, wie oben dargelegt wurde, jener un-

abweislichen Thatsache dadurch Rechnung zu tragen, daß sie für die Personaleinkommensteuer nur einen sehr mäßigen Steuerfuß vorschlägt. Diese vorsichtige Zurückhaltung würde aber in dem Augenblicke illusorisch gemacht, als auf einer für viele Steuerpflichtige nahezu identischen Grundlage noch eine zweite Steuer erhoben würde.

Denn es liegt in der Natur der Sache, daß die im Erwerbsteuerverfahren eingebrachten Bekenntnisse der Gewerbetreibenden über ihre ziffermäßigen Gewerbserträgnisse auch für die Bemessung der Personaleinkommensteuer nicht ohne Einfluß bleiben könnten, und umgekehrt; und es wäre daher ganz unvermeidlich, daß die Gewerbetreibenden ihre beiderlei Bekenntnisse stets unter dem Druck der doppelten davon abhängigen Steuerbelastung abgeben würden. Sollen vielmehr der Personaleinkommensteuer die psychologischen und steuertechnischen Vorteile eines niedrigen Steuerfußes effektiv gewahrt werden, so darf ihr nicht eine Art Doppelgänger in einer gleichfalls auf ziffermäßigen Fassionen beruhenden Erwerbsteuer an die Seite gestellt werden. (Die nun folgenden Ausführungen gelten dem später fallen gelassenen Tarifsystem.)

Einrichtung der allgemeinen Erwerbsteuer.

An die Stelle der bisherigen „Erwerbsteuer" und „Einkommensteuer erster Klasse" hat für die Gewerbe und sonstigen selbstständigen Erwerbsunternehmungen, soweit sie nicht der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen sind, eine einheitliche Steuer unter dem Titel „allgemeine Erwerbsteuer" zu treten.

Dieselbe ist zu kontingentieren. Das Kontingent wird für je zwei Jahre, die zusammen eine Veranlagungsperiode bilden, festgesetzt. Die erstmalige Feststellung des Jahreskontingentes für die Veranlagungsperiode 1894/95 soll in folgender . . . . . Weise erfolgen:

Der rechnungsmäßige Ausgangspunkt ist von derjenigen heute ziffermäßig noch nicht bestimmbaren Summe zu nehmen, welche die Steuerschuldigkeit der der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen im Jahre 1893, als dem voraussichtlich*) letzten Jahre der Wirksamkeit der bisherigen Steuergesetze,

*) Diese Voraussicht hat sich nicht erfüllt. A. d. H.

erreichen wird. Dieser Summe werden zunächst 2,4 Prozent mit Rücksicht darauf zuzuschlagen sein, daß ... die bezeichnete Steuerschuldigkeit infolge des natürlichen Wachstums der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmungen im zehnjährigen Durchschnitte einen Jahreszuwachs von der bezeichneten Größe aufweist. Die so ermittelte Summe wird jedoch nicht voll zur Erhebung gelangen, sondern sofort um den Betrag jener Nachlässe reduziert werden, welche aus dem Erfolg der einzuführenden Personaleinkommensteuer den Erwerbsteuerträgern werden zugewendet werden können. Da diese Nachlässe ... je nach dem Ausfall der Einschätzungen zur Personaleinkommensteuer sich zwischen etwa 20 und 30,8 Prozent als der wahrscheinlichen Unter- und Obergrenze bewegen dürften, so wird das Kontingent für die erste Veranlagungsperiode 1894/95 jedenfalls um einen sehr erheblichen Betrag hinter der bisherigen Belastungssumme der Individualgewerbe zurückbleiben. Für die folgenden Veranlagungsperioden soll dann das Kontingent — vorbehaltlich seiner neuerlichen Festsetzung im Gesetzgebungswege — jeweils um das erfahrungsmäßige natürliche Zuwachsprozent von 2,4 Prozent jährlich oder 4,8 Prozent für einen zweijährigen Zeitraum sich erhöhen.

Das in der geschilderten Weise festgestellte Hauptkontingent soll zunächst auf die einzelnen Veranlagungsbezirke aufgeteilt werden. Als solche fungieren die Sprengel der bisherigen direkten Steuerbehörden erster Instanz, das sind die politischen Bezirke und die im § 12*) bezeichneten größeren Städte, in welchen bisher selbständige Steueradministrationen oder Steuerlokalkommissionen fungierten .....

Die Aufteilung des Hauptkontingents auf die einzelnen Bezirke soll zunächst nach demselben Verhältnisse erfolgen, in welchem diese zu dem bisherigen Steuererträgnisse beigetragen haben. Zunächst wird also jeder Bezirk die von ihm im Jahre 1893 zu entrichtende Steuersumme zuzüglich des dem durchschnittlichen Jahreszuwachse entsprechenden Zuschlages von 2,4 Prozent, jedoch abzüglich der verhältnismäßig auf den Bezirk entfallenden Quote der Nachlässe an der Erwerbsteuer aufzubringen haben.

Es muß jedoch in Rechnung gezogen werden, daß schon die bisherige Belastung der verschiedenen Bezirke nicht immer eine

---

* Jetzt § 13. A. d. H.

vollkommen gleichmäßige war, daß ferner für manche Bezirke infolge der durch das gegenwärtige Gesetz zu treffenden Änderungen, und insbesondere infolge der Ausdehnung der Steuerbefreiungen, die bisherige Steuerbelastung unverhältnismäßig werden kann, und daß endlich jedenfalls im Laufe der Zeit durch einen verschieden raschen Gang der industriellen Fortentwicklung wesentliche Verschiebungen zwischen der Leistungsfähigkeit der einzelnen Bezirke eintreten werden.

Mit Rücksicht hierauf konnte die bisherige Steuerleistung der einzelnen Bezirke zwar als ein in hohem Grade geeigneter Ausgangspunkt, nicht aber als ein unveränderlicher Maßstab für die Bestimmung der künftigen Bezirkskontingente angenommen werden. Vielmehr mußte für eine Einrichtung Sorge getragen werden, welche es ermöglicht, diejenigen Abweichungen von der bisherigen Verteilung der Steuerlast auf die verschiedenen Bezirke zu verfügen, welche zur Herstellung und weiteren Erhaltung eines wahren Gleichmaßes der Bezirkskontingente erforderlich sind. Zu diesem Ende proponiert der Entwurf die Schaffung einer besonderen „Kontingent-Kommission", deren ausschließliche Aufgabe darin bestehen soll, die nötig erscheinenden Änderungen im verhältnismäßigen Ausmaße der Bezirkskontingente anzuordnen, und welche durch die Art ihrer Zusammensetzung die höchsten Garantien für einen zweckmäßigen und unparteiischen Gebrauch der weitgehenden Vollmachten bietet, die ihr zum Vollzug jener wichtigen und schwierigen Funktion eingeräumt werden müssen.

Die Verteilung des Bezirkskontingentes auf die einzelnen Steuerpflichtigen des Bezirkes soll nach dem Ausspruche einer Kommission erfolgen, welche überwiegend aus Steuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes zusammengesetzt ist. Die Ernennung des Vorsitzenden und einzelner Mitglieder durch den Finanzminister wird Gelegenheit bieten, der Kommission auch die Dienste erfahrener Steuerbeamten zuzuführen. Die Mitwirkung derselben wird nicht bloß der fließenderen Abwicklung der Kommissionsgeschäfte zu gute kommen, sondern es werden auch, da der Staatsschatz keinerlei direktes Interesse am Ausfall der Einschätzungen hat, gerade die staatlichen Steuerorgane durch ihre gewissermaßen neutrale Stellung in besonders hohem Grade befähigt und berufen sein, die volle Objektivität und Unparteilichkeit der Kommissionsentscheidungen zu wahren. Aus eben diesem Grunde er-

scheinen auch, wie sofort hinzugefügt werden soll, die höheren staatlichen Finanzbehörden als die geeignetste und objektivste Berufungsinstanz . . . . . .

Übrigens sucht der Entwurf gleichzeitig die wahrheitsgetreue Einbekennung und Einschätzung dadurch zu erleichtern, daß nicht nur gewisse Detailbestimmungen, die bisher unter Umständen drückend gewirkt haben, wie z. B. die Nichtpassierung der üblichen Abnutzungs- und Amortisationsquoten als Abzugspost, beseitigt, sondern insbesondere auch der gesetzliche Steuerfuß wesentlich niedriger gegriffen wird als bisher.

Während nämlich der bisherige gesetzliche Steuerfuß mit Einrechnung der Staatszuschläge in der Regel 10 Prozent und auch bei den kleinsten Steuerträgern, bei denen der Staatszuschlag nur mit 70 Prozent des Steuerordinariums zu berechnen kommt, noch $8^1/_2$ Prozent beträgt, soll nunmehr für jene Erwerbsgattungen, die überhaupt der Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage unterworfen werden, die Besteuerung nach einer progressiven Skala erfolgen, welche für die kleinen Erträge bis 1000 fl. mit dem für das Ermessen der Kommission gleichfalls einen gewissen Spielraum lassenden Satze von 1 bis höchstens 3 Prozent beginnt, und für die Erträge von 6000 fl. und darüber mit dem Satze von 4 bis höchstens 6 Prozent endet.*) . . . . . .

Übrigens muß noch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß auch die mit 1 bis 6 Prozent vom abgeschätzten Ertrage bemessenen Steuersätze nicht die definitive Belastungssumme der Steuerpflichtigen, sondern nur den rechnungsmäßigen Ausgangspunkt für die Ermittelung derselben bilden, und daß die definitive Belastungshöhe noch einerseits durch die Ergebnisse der bezirksweisen Repartition, anderseits und insbesondere aber durch die Höhe der an der Erwerbsteuer zu gewährenden Nachlässe beeinflußt werden wird . . . .

Eine besondere Fürsorge wurde auch in diesem Teile des Gesamtentwurfes der thunlichsten Schonung und Entlastung der wirtschaftlich schwächeren Elemente zugewendet . . . . (Der Zwischensatz bezieht sich auf den Tarif.)

Weiters wird aber auch durch die Aufstellung zahlreicher, gegenüber dem bisherigen Stande der Gesetzgebung wesentlich ver-

*) Vgl. die Anm. auf S. 20.

mehrter Befreiungstitel dafür gesorgt, daß die schwächsten Elemente von einer Steuerleistung gänzlich enthoben werden.

In dieser Beziehung sind die §§ 3 und 5 des Entwurfes von besonderer Bedeutung. Während der § 3 zahlreiche specielle Kategorien von Beschäftigungen aufzählt, denen die Steuerbefreiung kraft des Gesetzes zugewendet wird, giebt der § 5 hiezu eine wichtige Ergänzung allgemeinen Charakters, indem er anordnet, daß überhaupt und ohne Unterschied der Beschäftigungsgattung dürftige Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Hilfsarbeiter ausüben, von der Kommission von der Entrichtung der Erwerbsteuer losgezählt werden können.

Die Regierung glaubt, daß innerhalb des Rahmens dieser Bestimmungen allen wirklichen Bedürfnissen nach gänzlicher Steuerbefreiung vollauf Rechnung getragen werden kann. Noch weiter zu gehen erschien dagegen weder erforderlich noch rätlich. Insbesondere hielt die Regierung es nicht für zulässig, den mit nicht mehr als einer Hilfsperson arbeitenden Gewerbetreibenden die Steuerbefreiung schon auf diesen Umstand allein hin zuzuwenden und von der einschränkenden Bedingung der Dürftigkeit abzusehen. Denn einerseits ist nur dieser letztere Umstand an sich geeignet, einen persönlichen Steuerbefreiungsanspruch zu begründen; und anderseits trifft derselbe zwar gewiß sehr häufig, aber doch keineswegs ausnahmslos oder selbstverständlich mit jenem ersteren Umstande zusammen. Vielmehr ziehen viele Gewerbe- und Handeltreibende auch bei bescheidenem äußeren Umfange ihres Geschäftes aus demselben einen nicht unbeträchtlichen, das Existenzminimum erheblich übersteigenden Erwerb; bei zahlreichen Gewerben ist überhaupt die Zahl der verwendeten Hilfsarbeiter keineswegs ein untrüglicher Gradmesser für den pekuniären Erfolg; endlich mag auch oft ein thatsächlich geringfügiges Gewerbe in der Hand von Personen sich befinden, die durch das Hinzutreten anderer Einkommensquellen eine gewisse Wohlhabenheit genießen und daher auf die Privilegien der Leistungsunfähigen keinen Anspruch erheben dürfen. Es befinden sich somit in jener Kategorie der Gewerbetreibenden, die nicht mehr als einen Hilfsarbeiter beschäftigen, ohne allen Zweifel viele Personen, deren wirtschaftliche Verhältnisse keineswegs eine gänzliche Befreiung erheischen, zumal ja die Herabsetzung der tarifmäßigen Mindestsätze ein Mittel an die Hand giebt, den schwächeren Steuerkräften

auch ohne gänzliche Exemtion derselben die entsprechende Schonung zu erweisen . . . . .

Wenn einzelne fremde Gesetzgebungen im Punkte der Erwerbsteuerbefreiungen noch weiter gegangen sind, als die Regierung im vorliegenden Entwurfe gehen zu dürfen glaubte, so dürfen die wesentlich verschiedenen Verhältnisse, unter welchen dies geschehen ist, und insbesondere der Zusammenhang nicht außer acht gelassen werden, in welchem die betreffenden Befreiungsnormen zu gewissen anderen Steuervorschriften jener Länder stehen.

So wurden in Preußen, dessen verwandte Gesetzgebung einen Vergleich besonders nahelegt, allerdings auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 alle jene Handwerker für gewerbesteuerfrei erklärt, „die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waren zu halten, solange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehilfen und mit einem Lehrlinge betreiben". Und das neueste preußische Erwerbsteuergesetz vom 24. Juni 1891 befreit alle Gewerbetreibende, „bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht". Man darf jedoch nicht übersehen, daß in Preußen die Gewerbesteuer nicht die einzige direkte Steuer war und ist, die auf dem Gewerbetreibenden lastet, und daß daher die Freilassung der kleinen Gewerbetreibenden von der Erwerbsteuer für sie noch keineswegs eine völlige Steuerexemtion bedeutete. Denn sie wurden seinerzeit mit einem gleichzeitigen Gesetzgebungsakte vom 30. Mai 1820 einer Klassensteuer unterworfen, der auch die Dürftigsten unter ihnen bis zum Jahre 1873 ausnahmslos unterworfen blieben. Erst in diesem Jahre wurde den dürftigsten Gewerbetreibenden eine wirkliche gänzliche Steuerbefreiung zugewendet, indem ein Einkommen unter 420 Mark auch von der Klassensteuer befreit wurde. Dieses Existenzminimum wurde erst im Jahre 1883 durch Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer auf 900 Mark emporgehoben und hiebei ist es auch derzeit noch geblieben, indem das neueste preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 gleichfalls die Einkommensteuerpflicht bei einer Einkommenhöhe von 900 Mark beginnen läßt.

Überblickt man diese Bestimmungen in ihrem Zusammenhange, so zeigt sich, daß die preußische Steuergesetzgebung den kleinen

Gewerbetreibenden vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1873 überhaupt keine gänzliche Steuerexemtion, sondern nur eine Steuerermäßigung in der Form zuwandte, daß sie statt zweier direkter Steuern nur eine zu entrichten hatten; und daß die gänzliche Steuerexemtion, die seit dem Jahre 1873 möglich geworden ist, auch in Preußen an die Voraussetzung verhältnismäßiger Dürftigkeit des Gewerbeinhabers geknüpft ist, nämlich an den Bezug eines Gesamteinkommens, das 420 Mark, und erst neuestens 900 Mark nicht übersteigt. Gerade das wird aber auch der Effekt der im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen sein, nur daß zur Erzielung desselben unter abweichenden Umständen der sonstigen Steuergesetzgebung und insbesondere mit Rücksicht auf den verhältnismäßig hohen, für die Personaleinkommensteuer freigelassenen Einkommensbetrag von 600 fl. eine andere Form gewählt werden mußte.

Die Besoldungssteuer.

Der Erwerb aus dem Dienst- und Lohnverhältnis wird im vorliegenden Entwurfe einer besonderen Besoldungssteuer unterstellt.

Die einschlägigen Bestimmungen des III. Hauptstückes konservieren in der Hauptsache die Normen der bisherigen „Einkommensteuer zweiter Klasse", die sich einer prinzipiellen Änderung nicht bedürftig erwiesen haben und bei dieser Gelegenheit nur mit einer Anzahl von gesetzestechnischen Verbesserungen im Detail ausgestattet werden. Auch das Besteuerungsausmaß konnte hier im wesentlichen konserviert werden. Denn die bisher übliche stark progressive Besteuerung, welche das erste Tausend der Dienstbezüge mit einem Prozent, und jedes folgende Tausend um ein weiteres Prozent höher bis zu zehn Prozent (ausschließlich der Zuschläge) belastet, legt den niedrigen und mittleren Stufen des nicht fundierten Lohneinkommens schon derzeit nur eine mäßige, die Steuerkraft derselben keineswegs übersteigende Belastung auf. Für die höheren Stufen bewirkte die scharf ansteigende Progression allerdings eine — zumal für nicht fundiertes Einkommen — ungewöhnlich hohe Belastung. Da dieselbe sich aber seit geraumer Zeit vollständig eingelebt, und wohl auch schon bei der Ausmessung der vertragsmäßigen Dienstbezüge Berücksichtigung ge-

funden hat, erschien auch hier eine essentielle Herabsetzung nicht geboten.

Wohl aber mußte in formeller Beziehung darauf Rücksicht genommen werden, daß von den Dienstbezügen nunmehr auch die Personaleinkommensteuer zu entrichten sein wird. Sollte daher aus den eben dargelegten Gründen die bisherige Steuerbelastung der Dienstbezüge materiell ungeändert erhalten werden, so mußte die „Besoldungssteuer" für die verschiedenen Stufen der Dienstbezüge gegenüber der bisherigen „Einkommensteuer zweiter Klasse" um so viel ermäßigt werden, daß sie zusammen mit der neu auferlegten Personaleinkommensteuer der bisherigen Belastungshöhe eben gleichkommt . . . . .

Aus demselben Motive, den status quo dort, wo er an sich befriedigend und zugleich vollständig eingelebt ist, nicht unnötig zu verändern, wird auch gemäß der §§ 203, dann 268 bis 270*) die Bemessung und Einhebung der von den Dienstbezügen entfallenden Personaleinkommensteuer in innige und einheitliche Verbindung mit der Bemessung und Einhebung der Besoldungssteuer gebracht, so daß die Besteuerung der Dienstbezüge in Zukunft zwar, der veränderten Struktur des Steuersystems entsprechend, unter der doppelten Benennung als „Besoldungssteuer" und „Personaleinkommensteuer", aber sachlich und praktisch in nicht weniger einfacher Weise erhoben werden wird als bisher.

Die Rentensteuer.

Die Besteuerung der Kapitalzinsen und Renten, die bisher durch die Einkommensteuer III. Klasse vertreten war, wird nunmehr einer selbständigen Rentensteuer überwiesen.

Die Beibehaltung einer selbständigen Ertragsteuer auf die Erträgnisse des Leihkapitales neben der einzuführenden Personaleinkommensteuer erschien angesichts des Umstandes, daß alle übrigen Ertragsquellen mit analogen Ertragsteuern belegt sind und sogar das nicht fundierte Einkommen aus der persönlichen Thätigkeit außer der Personaleinkommensteuer eine besondere Besoldungssteuer entrichten soll, als ein unabweisbares Gebot der

*) Jetzt §§ 167, 168, dann 233 bis 234.

Gerechtigkeit, welches auch in mehrfachen legislativen Akten anderer Staaten neuestens seine Anerkennung und Sanktion gefunden hat (z. B. in Baden und Hessen).

In der praktischen Verwirklichung dieses Gedankens erschien jedoch gegenüber der bisherigen Gesetzgebung eine Reihe einschneidender Änderungen unabweislich.

Die bisherige Einkommensteuer III. Klasse hatte allgemein das hohe Steuerausmaß von 10 Prozent (5 Prozent nebst Staatszuschlag) gefordert, war aber teils infolge der Erteilung zahlreicher gesetzlicher Steuerprivilegien, teils infolge gewisser Bestimmungen, welche in zahlreichen Fällen die Durchführung der Besteuerung von Zinsenbezügen nicht zu einer Sache des Staates, sondern zu einer Sache der Schuldner machten, denen das — selten ausgeübte — Recht zu einem Abzug der Steuer von den den Gläubigern zu entrichtenden Zinsen eingeräumt wurde, thatsächlich nur von einem äußerst geringen Teile des Renteneinkommens entrichtet worden. Je mehr sonach die Einkommensteuer III. Klasse den Charakter einer nur in wenigen Fällen zu entrichtenden Ausnahmslast hatte, der sich der Gläubiger durch die Wahl irgend einer anderen steuerfreien Anlagsform nach Belieben entziehen konnte, desto unfehlbarer mußte in jenen wenigen Fällen die Überwälzung der Steuer auf den Schuldner gelingen, so daß das eigentliche Ziel der Rentensteuer, das steuerkräftige Kapitaleinkommen zu treffen, unter der Herrschaft der bisherigen Gesetzgebung vollständig verfehlt wurde.

Dem gegenüber erschien es geboten, einerseits der Rentensteuer — unter voller Wahrung der erteilten gesetzlichen Steuerbefreiungen — eine allgemeinere Wirksamkeit zu geben, anderseits aber die thatsächliche Heranziehung der bisher nicht betroffenen Bezüge durch eine bedeutende Ermäßigung des Steuerfußes zu erleichtern.

In diesem Sinne wurde für die Hauptmasse der rentensteuerpflichtigen Bezüge der sehr mäßige Steuersatz von 2 Prozent festgesetzt, während der bisherige Steuersatz von 10 Prozent nur für gewisse und zwar ausschließlich für solche Kategorien beibehalten wurde, welche schon bisher nach diesem hohen Satze nicht bloß rechtlich, sondern auch faktisch besteuert waren, und bezüglich deren ein zureichender Grund für eine Ermäßigung der schon gewohnten Steuerlast um so weniger vorhanden war, als sich der Kurswert

der betreffenden Wertpapiere längst mit Rücksicht auf jene Steuerlast reguliert hat.

Gegen die Gefahr der Überwälzung der Rentensteuer auf die Schuldner wird zum Teile schon die Verallgemeinerung dieser Steuer ein gewisses Gegengewicht bilden. Außerdem ist durch geeignete....Detailbestimmungen nach Möglichkeit eine wirksame Vorsorge dafür getroffen, daß auf dem in dieser Frage in erster Linie in Betracht kommenden Gebiete des Hypothekarkredites sich allfälligen Überwälzungsversuchen auch noch specielle ökonomische Hindernisse und Gegentendenzen in den Weg stellen werden . . .

Die finanziellen Wirkungen der Reform.

Es liegt auf der Hand, daß das Hinzutreten einer neu einzuführenden Personaleinkommensteuer zu den bisherigen Ertragsteuern an sich ein Mehrerträgnis der direkten Besteuerung herbeiführen müßte.

Es ist jedoch bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, daß nach den Intentionen der Regierung die vorgeschlagene Steuerreform nicht zur Erzielung von Mehreinnahmen für den Staatsschatz, sondern lediglich dem Zwecke einer gerechten Ausgleichung der derzeit ungleichmäßig getragenen Steuerlast dienen soll.

Demgemäß wird von dem künftigen Gesamterträgnis der reformierten Personalsteuern für den Staatsschatz prinzipiell nicht mehr in Anspruch genommen, als was ihm, abgesehen von der Reform, schon nach den bisherigen Steuergesetzen zugeflossen wäre . . . (Die nun folgenden Ausführungen der Motive betreffend die Verwendung der Überschüsse zu Nachlässen an den Ertragsteuern in einer gewissen Übergangsperiode sind durch die anders gearteten Beschlüsse der Vertretungskörper zum Teile obsolet geworden.)

Zur Teilnahme an den Nachlässen erscheinen naturgemäß jene Ertragsteuern berufen, deren Steuerfuß so erheblich ist, daß er an sich oder in Verbindung mit der nunmehr hinzutretenden Personaleinkommensteuer eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Steuerträger bewirken würde.

Dies trifft, wenn auch in verschiedenem Grade, ohne Frage bei der Grundsteuer, bei der Hauszins- und Hausklassensteuer, endlich bei den der allgemeinen Erwerbsteuer zu unterwerfenden

Erwerbsgattungen, und zwar bei den letzteren insbesondere mit Rücksicht darauf zu, daß der rechnungsmäßige Ausgangspunkt für die Feststellung des an allgemeiner Erwerbsteuer aufzubringenden Kontingentes von derjenigen Steuerleistung genommen wurde, welche die betreffenden Erwerbsgattungen bisher an Erwerbsteuer und Einkommensteuer zusammengenommen zu entrichten hatten, so daß, wenn am Kontingente nicht ein entsprechender Nachlaß eintreten würde, die Personaleinkommensteuer als eine reine Mehrbelastung zur bisherigen Steuerlast hinzukommen würde.

Dagegen erschien eine Gewährung von Nachlässen nicht erforderlich rücksichtlich der Erwerbsteuer der Hausier- und Wandergewerbe, rücksichtlich der Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, rücksichtlich der Besoldungssteuer, der Rentensteuer und endlich rücksichtlich der fünfprozentigen Steuer vom Zinsertrage der zeitlich von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude.

Einen Gegenstand besonders sorgfältiger Erwägung mußte die gerechte Ausmittelung des verhältnismäßigen Ausmaßes bilden, in welchem die einzelnen Steuergattungen zur Teilnahme an den Nachlässen zu berufen sind.

In dieser Beziehung muß nach der Ansicht der Regierung auf zwei Umstände das entscheidende Gewicht gelegt werden: einerseits auf den Grad, in welchem schon bisher eine Überlastung stattfand, und anderseits insbesondere auf den Einfluß, welchen die neu hinzutretende Personaleinkommensteuer auf die Gesamtbelastung des betreffenden Erträgniszweiges ausüben wird.

Aus der ersteren Rücksicht ist ohne Frage die nach § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17 nach Abzug 30prozentiger Erhaltungs- und Amortisationskosten vom Bruttomietzinse mit 20 Prozent zu bemessende Hauszinssteuer mit einer erheblich geringeren Nachlaßquote zu bedenken, als die unter Abzug von nur 15prozentigen Erhaltungskosten mit $26^2/_3$ Prozent zu bemessende Hauszinssteuer. Letztere wird der die ländliche Bevölkerung betreffenden Hausklassensteuer sowie der mit einem nominellen Steuerfuße von $22^7/_{10}$ Prozent erhobenen Grundsteuer ungefähr gleichgestellt werden können. Dagegen muß in Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände bei der allgemeinen Erwerbsteuer zur Herstellung eines materiell gerechten Ebenmaßes

die Nachlaßbeteiligung nach einem wesentlich verschiedenen Maßstabe erfolgen.

Vorerst ist zu bemerken, daß die bisherige Steuerleistung der Individualgewerbe, nach welcher das Kontingent für die allgemeine Erwerbsteuer ausgemessen wurde, aus der Anwendung eines nominellen Steuerfußes von etwa 10 Prozent hervorgegangen ist, welcher allerdings, wie oben dargelegt wurde, in der großen Mehrzahl der Fälle einem erheblich geringeren reellen Steuerfuße entspricht. Es erscheint somit zunächst die allgemeine Erwerbsteuer allerdings bedeutend niedriger, als die mit erheblich höheren Prozentsätzen belastende Grund- und Hauszinssteuer.

Dem gegenüber kommt jedoch zu beachten, daß die Erwerbsteuer ungeachtet ihrer geringeren prozentuellen Höhe deshalb besonders empfindlich zu wirken geeignet ist, weil sie großenteils nicht auf einem Vermögensbesitze, sondern lediglich auf der persönlichen Arbeitskraft des Gewerbetreibenden lastet, und weil ferner bei ihr auch jene eigentümliche Überwälzung auf den Verkehrswert nicht eintritt, welche bei dauernd belasteten Vermögensobjekten, wie Grundstücken, Häusern oder Wertpapieren sich einzustellen pflegt und geeignet ist, wenigstens für die späteren Besitzer jener Objekte, die dieselben schon zu einem der Steuerbelastung angepaßten Verkehrswert übernommen haben, die Härte der Steuer zu verwischen.

Auch darf nicht übersehen werden, daß wohl auch bei der Grundsteuer in jenen sehr häufigen Fällen, in denen der Katastralreinertrag hinter den faktisch erzielbaren Erträgnissen zurückbleibt, der effektive Steuerfuß vom nominellen sich wesentlich unterscheidet, und daß nach der ganzen Anlage der vorgeschriebenen Katastralschätzungen, bei welchen sämtliche Kulturkosten, einschließlich der etwa vom Landwirt und seinen Familiengliedern selbst geleisteten Arbeit, als Abzugsposten vom Reinertrage behandelt werden, die Schätzung und somit auch die Steuer lediglich auf den objektiven Ertrag des Grundstückes und der in der Landwirtschaft investierten Kapitalien abzielt, während der Ertrag der persönlichen Arbeit des Landwirts — anders als bei den Gewerbetreibenden — von der Steuer frei bleibt.

Außer den eben besprochenen Momenten, die sich auf die vergleichsweise Empfindlichkeit der bisherigen Belastung beziehen, und die sich, alles in allem genommen, gegenseitig ungefähr die

Wage halten dürften, kommt aber noch, und zwar mit entscheidendem Gewicht, die zweite der oben angedeuteten Rücksichten zur Geltung: nämlich die Rücksicht auf den Belastungseffekt der neu hinzutretenden Personaleinkommensteuer.

Dieser Belastungseffekt ist, da die Personaleinkommensteuer alles reine Einkommen ohne Rücksicht auf die Provenienz mit den gleichen, nur nach der Höhe des Bezuges abgestuften Steuersätzen trifft, für die gewerblichen Einkünfte das gleiche wie für die Einkünfte des Grund- und Hausbesitzes. Die Billigkeit erfordert daher, daß auch die die Kompensation für die neue Personaleinkommensteuer bildende Entlastung an den Ertragssteuern für die gewerblichen Einkünfte denselben Effekt erreiche, wie für die Realeinkünfte. Dies wird der Fall sein, wenn die betreffenden Ertragsteuern um die gleiche oder doch wenigstens annähernd gleiche Zahl von Prozenten des steuerpflichtigen Ertrages herabgemindert werden. Da aber die Steuerfüße dieser Steuern ungleich sind (bisher 10 Prozent für die gewerblichen Einkünfte gegenüber mehr als 20 Prozent bei den Grund- und Gebäudeerträgen), so findet ihre Reduktion um einen *gleichen* Prozentsatz *vom Ertrage* ihren äquivalenten Ausdruck in einer Reduktion um einen *ungleichen* Prozentsatz von der nach einem verschiedenen Verhältnisse bemessenen *Steuer*. Eine Reduktion um 2 Prozent vom Ertrage stellt zum Beispiel bei einer 10prozentigen Steuer eine Ermäßigung um ein Fünftel oder um 20 Prozent dieser Steuer dar, während eine 20prozentige Steuer im gleichen Falle nur um ein Zehntel oder 10 Prozent ihres bisherigen Belaufes ermäßigt zu werden braucht . . . . .

Aus dem Berichte des permanenten Steuerausschusses des Abgeordnetenhauses

über die Regierungsvorlage, betr. die direkten Personalsteuern.

1041 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session 1895.

I. Allgemeiner Teil.

Die Reform der direkten Steuern steht seit Jahrzehnten auf der Tagesordnung und seit dem Beginne der parlamentarischen Ära haben mannigfache Entwürfe die gesetzgebenden Körperschaften beschäftigt. Das Ergebnis war bisher eine Neuordnung der Grundsteuer und eine Änderung der Hausklassensteuer. Leider ist es bisher nicht gelungen, bei den anderen Steuergattungen, obgleich deren Mängel längst mit Schärfe beleuchtet worden sind, jene Umgestaltung herbeizuführen, die im Interesse des Staates und der Steuerträger längst notwendig gewesen wäre. Viel früher als in den Nachbarstaaten ist in Österreich eine durchgreifende Reform der Steuergesetzgebung geplant worden. Wenn aber anderswo ähnliche Bestrebungen von Erfolg gekrönt waren, während dieselben bisher bei uns zu einem abschließenden Ergebnisse nicht geführt haben, so liegt die Erklärung wohl hauptsächlich darin, daß man anderswo meist die Umbildung und Weiterbildung der bestehenden gesetzlichen Normen anstreben und durchführen konnte, in Österreich aber eine vollständige Umgestaltung der Steuergesetzgebung vorgenommen werden muß, wenn auch nur einigermaßen berechtigten Forderungen Rechnung getragen werden soll. Namentlich die Reform der sogenannten Personalsteuern ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Das bestehende Erwerbsteuergesetz aus dem Jahre 1812 ist veraltet und an der im Jahre 1849 hinzugefügten Einkommensteuer können Verbesserungen nicht angebracht werden. So leicht es sein mag,

über teilweise Abänderungen eines bestehenden Gesetzes Einigung zu erzielen, so schwierig ist es anderseits, einem neuen auf anderen Grundsätzen aufgebauten Gesetze allgemeine Anerkennung zu verschaffen.

Die gegenwärtig dem hohen Hause vorliegenden Gesetzentwürfe sind ein neuer Versuch zur Lösung einer schwierigen und dringenden Aufgabe: eine gerechtere Verteilung der Steuern mit Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu bewerkstelligen, den überlasteten ärmeren Schichten der Bevölkerung thunlichste Erleichterung zu gewähren und die steuerkräftigeren Klassen schärfer heranzuziehen, und es kann nur die Erwartung ausgesprochen werden, daß es diesmal gelingen möge, das vor Jahrzehnten begonnene Werk endlich einer gedeihlichen Lösung zuzuführen.

I.

Geschichtliche Rückblicke.

So wie in den meisten Staaten, wurde auch in Österreich die Besteuerung der Gewerbe am spätesten dem direkten Steuersysteme eingefügt. Die finanzielle Not im ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts nötigte nach neuen Quellen auszulugen, um das steigende Erfordernis bestreiten zu können. Seit dem Jahre 1806 beschäftigte man sich mit der Erörterung der Aufgabe, auf welche Weise die städtische Industrie in Anspruch genommen werden könnte. Man entschied sich anfangs für eine indirekte Abgabe und wählte die Warenstempelung, allein die Beschwerden der Fabrikanten und Kaufleute gegen ein derartiges Abgabesystem wurden derart laut, daß der Kaiser sich zur Zurücknahme der bereits beschlossenen Maßregel bestimmen ließ und den Auftrag erteilte fürzudenken, in welcher Weise ein Ersatz für die Warenstempelung aufzufinden sei. Die kenntnisreichsten Beamten jener Tage beschäftigten sich nunmehr mit der Lösung der schwierigen Frage und ihre Arbeiten sind rühmenswerte Zeugnisse ihrer Gründlichkeit und Sachkenntnis. Die Litteratur damaliger Tage über die Besteuerung des Handels und der Industrie war spärlich und die finanzwissenschaftlichen Werke boten, Justi ausgenommen, nur geringe Anhaltspunkte, um jene Gesichtspunkte zu gewinnen, welche für den Aufbau dieser Steuergattung verwendbar gewesen wären.

Jahrelang dauerten die Vorarbeiten. Bereits aus dem Jahre 1808 liegt ein Plan zur Einführung einer Gewerbesteuer vor. Durch kriegerische Ereignisse wurde die Angelegenheit vertagt und nach Herstellung des Friedens wieder aufgenommen, aber erst im Jahre 1812 gelangte man zum Abschlusse. Nur allmählich rangen sich die Ansichten durch. Wohl gab es in den einzelnen Ländern der Monarchie gewerbliche, zumeist gebührenartige Abgaben, eine Gewerbesteuer im heutigen Sinne bestand nicht. Ernstlich wurde deshalb die Frage erwogen, ob denn der Staat, dem die Aufgabe zufalle, die industrielle Thätigkeit zu fördern, nicht hemmend eingreife, wenn Handel und Gewerbe mit einer Steuer belegt würden. Die Antwort lautete mit dem Hinweise auf den Stand der Industrie bejahend, aber es wurde doch hinzugefügt, daß die Erwerbsteuer der nützlichen Verwendung der Nationalkräfte nachteilig wäre, wenn sie ein Hindernis würde, sich einem Erwerbszweige zuzuwenden; deshalb sollte beim Antritte eines Gewerbes keine Steuer gefordert werden, weil der Anfang einer Unternehmung ohnehin nur von einem geringen Verdienste begleitet und immer schwer und mühsam sei; die Erwerbsteuer dürfe jährlich nie mehr betragen als bei dem möglichsten Fleiße, bei dem gewöhnlichsten Talente ohne Mühe von dem Erwerbtreibenden entrichtet werden könnte, und der Vorteil, den hiedurch der Geschicktere oder Fleißigere erlange, sei als eine Prämie des höheren Talentes und der besseren Verwendung anzusehen.

Auch vom Standpunkte der Physiokraten wurde die Gewerbebesteuerung bestritten. Da, wie es scheint, in den maßgebenden Kreisen sich Anhänger dieser ökonomischen Richtung befanden, wurde in ausführlicher Weise die Irrigkeit dieser Lehre darzulegen gesucht, „da der Grund und Boden nicht die einzige Quelle, sondern Arbeit und Kapital ebenso selbständige Elemente des Nationalreichtums sind".

Auf welche Weise sollte aber die gewerbliche Thätigkeit steuerlich erfaßt werden? Herberstein-Moltke, der Jahre hindurch einen maßgebenden Einfluß auf die wirtschaftliche Gesetzgebung ausübte, befürwortete einfache Übertragung des französischen Gesetzes vom Jahre 1798 auf Österreich. Die Belegung der einzelnen Erwerbszweige, heißt es in einem seiner Feder entstammenden Schriftstücke, müsse nach der Bevölkerung des Ortes abgestuft werden, da der Erwerb in dem Maße gewinnreicher werde, als

die wahren oder eingebildeten Bedürfnisse einer größeren oder kleineren Volksmenge ihm zur Nahrung dienen. Eine Abgabe, welche der Erwerbtreibende in einer volkreichen Stadt leicht entrichtet, würde für denselben Erwerb in einem minder bevölkerten Orte zur drückenden Last werden. Auch auf die sonstigen Abgaben, mit denen ein Erwerbszweig dermalen schon belastet sei, müsse bei dem Steuerausmaße Rücksicht genommen werden. Nach französischem Vorbilde sollte auf die Räumlichkeiten, in denen das Gewerbe ausgeübt wird, bei der Steuerveranlagung Rücksicht genommen werden und von dem Mietzinse einige Prozente zur Erhebung gelangen; sei aber der Erwerbtreibende selbst Eigentümer, eine billige Schätzung der zur Ausübung des Gewerbes erforderlichen Lokalitäten eintreten; dies scheine „das einzige Mittel, freilich nicht mit untrüglicher, aber doch mit der möglichst größten Billigkeit, die Abgabe nach dem Maßstabe des Verdienstes steigen oder fallen, folglich für keinen der Erwerbtreibenden allzu drückend werden zu lassen."

Diese Ansichten wurden jedoch bestritten. „Örtliche Bevölkerung, Ausdehnung der Ubikationen, Betrag des Wohnzinses" wurde entgegengehalten, „seien nur Nebenbeziehungen, deren Erhebung nur einen trügerischen Anhaltspunkt zur Abschätzung des Gewerbeertrages ergeben würde; das Bedürfnis des Raumes richte sich nicht nach der Einträglichkeit der Gewerbe, mehrere sehr einträgliche Gewerbe fordern zu ihrem Betriebe einen sehr engen Raum, während andere trotz der Benützung eines großen Raumes nur einen mäßigen Gewinn abwerfen; der eine Gewerbsmann bewohne sein eigenes Haus, indessen sein Genosse einen hohen Zins in einer gemieteten Wohnung entrichten müsse."

Ein zweites Elaborat befürwortete Klasseneinteilung. In die erste Klasse seien Großhandlungen und Fabriken einzureihen. Deren Ertrag sei jedoch so verschieden, daß es notwendig wäre, einen jeden Unternehmer einzeln zu behandeln; um jedoch unthunliche und unzulässige Nachforschungen nach dem Vermögensstande zu vermeiden, wären verschiedene Abstufungen festzusetzen, jedem einzelnen aber zu überlassen, sich selbst in eine bestimmte Stufe einzureihen. Bei dem Kleinhandel müßte die größere oder geringere Gewinnfähigkeit für die Klassifikation benützt werden. Um die Einträglichkeit zu ermitteln, bedürfe es keiner detaillierten Erhebung und keines anderen Maßstabes der Belegung, als die

Bevölkerung des Ortes zu ermitteln und bei einzelnen isolierten Wirtschaften und Schenken die Lebhaftigkeit der Straßenzüge festzustellen. Handwerker und Gewerbsleute, bei denen der ganze Gewinn im Arbeitslohne besteht, sollten in die dritte Klasse gehören. Je mehr Gesellen oder Hilfsarbeiter bei dem nämlichen Gewerbe oder Handwerke verwendet werden, desto mehr Arbeitslohn werde ins Verdienen gebracht, und desto größer müsse der Gewinn sein. Die Steuerbemessung habe daher bloß auf die Anzahl der Gesellen oder Gehilfen Rücksicht zu nehmen.

Mit dieser Klasseneinteilung wurde ein Antrag in Verbindung gebracht, der seitdem wiederholt auf der Bildfläche erscheint, so oft eine Reform der Erwerbsteuer in Beratung gezogen wird, nämlich für Gemeinden und Korporationen einen Steuerbetrag auszumitteln, die individuelle Verteilung aber den Ortsobrigkeiten zu übertragen, die allein imstande seien, den Maßstab der individuellen Besteuerung zu bestimmen und die Klagen über ungleiche Steuerbemessung im Keime zu ersticken.

Eine dritte Ansicht mündete in dem Vorschlage einer Patentsteuer, oder, wie der betreffende Ausdruck lautet, einer Befugnissteuer. Nicht der wirkliche Ertrag der Gewerbe und Beschäftigungen, lautet die Begründung, sondern die Befugnis, solche auszuüben und durch diese Ausübung sich Nutzen und Gewinn zu verschaffen, sei die Grundlage der Erwerbsteuer. Auf Grund der Einträglichkeit seines Gewerbes sollte der Pflichtige einer bestimmten Klasse eingereiht werden, je nachdem er inmitten einer größeren oder kleineren Bevölkerung sein Gewerbe betreibe; der Wohnzins dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, weil die Wohnung einer Familie doch im Verhältnisse mit ihrem Vermögen stehe, „die Ausdehnung des Raumes" aber, den ein Gewerbsmann für seinen Betrieb benütze, auf die Lebhaftigkeit seines Gewerbes schließen lasse.

Tiefer und umfassender sind die Arbeiten zweier Männer, welche als die eigentlichen Schöpfer der österreichischen Gewerbesteuergesetzgebung zu bezeichnen sind: Drosdick und Kübeck. Der erstere, dessen Name der Vergessenheit entrückt zu werden verdient, damals Rat bei der niederösterreichischen Landesbehörde, seit 1816 Jahrzehnte lang Hofrat bei der Hofkanzlei, lieferte ein ausgezeichnetes Gutachten; der letztere hat später eine hervorragende Rolle gespielt und schon damals auf die Gesetzgebung

maßgebenden Einfluß geübt. Die bisherigen Anträge über die Veranlagung der Erwerbsteuer bemühten sich die äußeren Merkmale aufzuführen, wonach die Einträglichkeit oder Gewinnfähigkeit eines Geschäftes oder eines Gewerbes abgeschätzt werden könnte: Ausdehnung und Mietwert der Gewerbsräume, Anzahl der Gesellen und Gehilfen, Einwohnerzahl des Ortes, wo das Gewerbe betrieben wird u. dgl. m. Ganz anders Drosdick. Die Größe des Ertrages einer jeden Unternehmung, setzte er auseinander, hänge, Zufälle abgerechnet, von folgenden Bedingungen ab: objektiv, soweit es ohne Rücksicht auf die Mitwirkung des Unternehmers, bloß die Einträglichkeit der Unternehmung betrifft, von der Gattung oder dem Gegenstande und von dem Orte der Unternehmung, sodann aber subjektiv von dem Kapital und den persönlichen Eigenschaften des Unternehmers.

Einige Sätze mögen aus der Begründung Platz finden. Mit den bezeichneten Bedingungen, bemerkt Drosdick, soll die Steuer in das gehörige Verhältnis gesetzt werden; der Verteilungsmaßstab sei aber auch um so schwerer aufzufinden, je weniger sich die wirkliche Beschaffenheit aller dieser Momente der Wahrnehmung und Erkenntnis der Staatsverwaltung durch untrügliche Merkmale offenbart.

Die Schätzung der Einträglichkeit nach der Gattung bleibe eine sehr schwierige Sache. Bei der Landwirtschaft liegt die Verschiedenheit des Erwerbes schon durch die verschiedene Gattung von Grundstücken vor Augen, und es könnte daher ein gewisser fester Maßstab gewonnen werden, weil der Ertrag größtenteils doch nur das Resultat der nach unveränderlichen Gesetzen einwirkenden Naturkräfte sei. Die städtischen Erwerbsgattungen hingegen können größtenteils erst durch Beobachtung der Handlungen von Personen erkannt werden; sie teilen sich in unendliche Zweige, und die Größe des Ertrages werde bei ihnen nicht durch Naturgesetze in Schranken gehalten, sondern der Industrie stehe hier ein unbegrenzter, unendlicher Spielraum offen. Ein genauer Maßstab sei nicht möglich und man müsse sich mit einer allgemeineren und beiläufigen Schätzung begnügen. Bei jeder einzelnen Erwerbsgattung müsse ihr beiläufiger Ertrag nach der Natur der bei ihr eintretenden Verhältnisse, nämlich der Stärke der Nachfrage nach ihrer Leistung, zusammengehalten mit dem Werte der Arbeit und der Größe des Kapitals, welches dazu er-

forderlich sei, mit Rücksicht auf die positiven Begünstigungen, die sie von seiten des Staates genieße, nach der Erfahrung über die Wohlhabenheit solcher Unternehmer geschätzt und mit andern verglichen werden. Da es aber unmöglich sei, bei der Steuer in die kleinsten Abstufungen der Einträglichkeit der unzähligen Gattungen einzugehen, welche nie ganz bestimmbar und oft wenig unterschieden sind, so müsse man sich schon darauf beschränken, gewisse, soweit als die Billigkeit einer Steuerbelegung es erfordere, Hauptstufen der Erträglichkeit als Grundlage der verschiedenen Steuerklassen festzusetzen. Die Steuer müsse auf die Verschiedenartigkeit des Standortes Rücksicht nehmen. Es liege wohl dem Staate bei den Erwerbsunternehmungen weniger daran, daß sie sich aller Orten verbreiten, als vielmehr, daß alle Zweige der Industrie nur da betrieben werden, wo nach den Verhältnissen des Ortes das vollkommenste Resultat mit dem geringsten Kostenaufwande zustandegebracht werden könne. Ob eine einzelne Stelle zur guten Vollbringung der Leistung passend sei, bleibe ganz der privaten Fürsorge des Unternehmers überlassen, und der Staat könne sich deshalb in keine Beurteilung der Einzelheiten einlassen. Es sei durchaus keine billige Ursache vorhanden, jenen, der sich einen in dieser Beziehung unpassenden Standort gewählt hat, für diesen Fehlgriff bei der Steuer zu begünstigen, und kein Schade für das Allgemeine, wenn die gleiche Steuer von einer so üblen Wahl mehr zurückhalte. Insoferne der Standort für den Absatz ungünstig sei, werde jedoch eine weitere Abstufung der Steuer notwendig, weil an dem Emporkommen von Unternehmungen auch an minder lohnenden Orten wegen ihres Vorteiles für das große Publikum, sowie zur Erweiterung der Industrie und Produktion im ganzen gelegen ist, und in dieser Beziehung sei, was den Absatz anbelangt, eine Beurteilung der Zuträglichkeit des Standortes von seiten des Staates möglich.

Zur Schätzung der verschiedenen Grade von Einträglichkeit der Erwerbsgattungen sei aber auch die Kenntnis mancherlei Umstände notwendig, die man aber unmöglich genauer würdigen könne. Die Beschaffenheit, die Lebensart, der Wohlstand der Einwohner des Ortes und der Umgebung haben darauf einen großen Einfluß. Die Steuer müsse auch bei derselben Erwerbsgattung an demselben Orte nach der Größe der von dem Unter-

nehmer angewandten Mittel oder der Fonds und der hierauf begründeten Stärke des Betriebes der Unternehmung so viel als möglich angepaßt werden, schon aus dem Grunde, damit der reichere kein zu großes Übergewicht erhalte und die Verbreitung eines gleichförmigen Wohlstandes unter den erwerbenden Klassen nicht gestört würde, allein es werde außerordentlich schwer sein, sichere Merkmale zur Schätzung der angewendeten Kapitalien auszumitteln und fast bei jedem Merkmale, welches man hiebei benützen wollte, zeigen sich wieder Schwächen. So stehe der Mietzins für das Lokale der Unternehmung zwar in innigem Verhältnisse mit der Größe des Betriebes, aber dieser Maßstab sei bei einigen Erwerbsgattungen, die kein eigenes Lokale erfordern, als zum Beispiel bei Ärzten, Baumeistern, ganz unanwendbar, bei andern sehr unrichtig, indem der Mietzins aus vielen anderen Ursachen sehr ungleich sein kann.

Der Umfang des Betriebes richte sich bei einigen Erwerben ziemlich genau nach der Größe und der Zahl der hiebei nötigen Vorrichtungen, zum Beispiel der Größe der Maschinen, der Zahl der Webstühle, der Drucktische u. s. w., allein ein solcher Maßstab sei nur bei wenigen Gattungen vorhanden und würde selbst bei diesen auf sehr schwierige Erhebungen, auf Gehässigkeit häuslicher Untersuchungen führen, bei denen doch immer Hintergehungen durch Verbergung dieser Vorrichtungen oder Ausflüchte vorkommen würden. Ein dritter Maßstab sei die Zahl und die Beschaffenheit der von dem Unternehmer verwendeten Hilfsarbeiter. Auch hier ergeben sich große Schwierigkeiten durch Weitläufigkeit und Gehässigkeit der hierüber nötigen Untersuchungen, durch die Leichtigkeit von Hintergehungen, durch Verhehlung einiger Gehilfen oder falsche Angaben ihrer Verwendungsart, bei der Veränderlichkeit des Standes derselben nach dem Wechsel der Umstände, endlich durch die nachteilig lähmenden Wirkungen auf den Fortgang der Industrie, wenn jeder ihrer Schritte bewacht, jede oft nur auf kurze Zeit eingetretene oder versuchte Erweiterung des Geschäftes schon mit einem größeren Steuerbetrage bemessen werden soll. Soweit Drosdick.

Klarer kann die Irrigkeit, ausschließlich äußerliche Merkmale bei der Veranlagung zu verwerten, nicht dargelegt werden, als durch diese Arbeit, welche auch auf Kübeck großen Eindruck machte und seine Anträge beeinflußte. Noch hatte die Wissenschaft nicht

jene scharfen Distinktionen formuliert, welche die Finanztheoretiker später machten, um den Unterschied zwischen objektiver und subjektiver Besteuerung, zwischen Ertrag- und Einkommensteuer zu kennzeichnen. Die hervorragendsten Steuerpolitiker Österreichs faßten nicht so sehr das ertragbringende Objekt, als die arbeitende, ertragschaffende Persönlichkeit ins Auge . . . . . Und Kübeck stellte an die Spitze seiner Arbeit den Satz: das erste und wichtigste Hilfsmittel der Industrie in dem ausgedehntesten Sinne des Wortes ist der Mensch selbst. Auch darüber besaß man klare Vorstellungen, daß es nicht genüge, die verschiedenen Steuern isoliert nebeneinander hinzustellen, sondern daß dieselben in ein bestimmtes Verhältnis zu einander gebracht werden müssen, um eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu bewerkstelligen, allein dieses Ziel einer gerechten Steuerveranlagung könnte, wie richtig bemerkt wurde, nur erreicht werden, wenn die Einkommensverhältnisse der verschiedenen Klassen der Steuerträger genau bekannt wären.

War man sich auch über die ungenügende steuerliche Erfaßbarkeit der gewerblichen Thätigkeit nach bloß äußerlichen Merkmalen vollkommen klar, so glaubte man dennoch nicht darauf verzichten zu können, dieselben als Anhaltspunkte zu benutzen. Zunächst bot die Bevölkerung einen Maßstab für die Klassifikation der Gewerbe nach Ortsklassen. Je größer die Gesellschaft sei, bemerkte Kübeck in seinem Vortrage an den Monarchen, in der das Individuum seine Talente und Fähigkeiten verwendet, je erfolgreicher sei in der Regel diese Verwendung. Die Vielseitigkeit der Bedürfnisse, der Wetteifer vieler nach gleichen Zwecken strebender Menschen, die Leichtigkeit des Unterrichtes und der höheren Ausbildung durch Anstalten und Muster, das Zuströmen des Reichtums, die Gewißheit der Anerkennung jedes vorzüglichen Talentes, alles wirke in Plätzen von großer Bevölkerung zusammen, um allen Arten der Beschäftigung eine vorteilhaftere Richtung zu geben.

Von diesem Gesichtspunkte geleitet, wurde die Haupt- und Residenzstadt Wien nebst Umgebung in die erste Klasse gesetzt. Außer demjenigen, was die große Bevölkerung, der Zusammenfluß reicher Privaten, die Anwesenheit des Hofes und der Regierungskollegien gewährt, wurden auch die Vorteile erwogen, welche die topographische Lage Wiens der Industrie darbietet, und es

wurde angenommen, daß bei dem Reichtume solcher Hilfsmittel der Mensch seine Kräfte und Talente vorzugsweise entfalte, beide am lohnendsten verwende und durch beide am reichlichsten produziere. In die zweite Hauptabteilung wurden die Provinzialhauptstädte gerückt, weil in diesen Städten, abgesehen von der größten Bevölkerung unter allen Städten der Provinz, auch der Sitz der Landesbehörde sich befinde, ferner auch der Mittelpunkt des Verkehres sei.

Die festgesetzten Steuerbeträge wurden sodann folgendermaßen begründet: die mögliche Größe des Ertrages einer jeden Unternehmung hänge von vielen Umständen ab; sie sei bei jeder einzelnen Erwerbungsart so ungemein verschieden, daß die individuelle Belegung zumal nicht von der Gesetzgebung unmittelbar verfügt, sondern dem Urteile der Behörden überlassen werden müsse, welche in der Lage sind, durch die intuitive Erkenntnis Anschauungen zu erwerben, wodurch allein grelle Ungerechtigkeiten vermieden werden können.

Um jedoch der Willkür der Behörden Schranken zu setzen, wurden die allgemeinen Bedingungen der Erwerbsfähigkeit bezeichnet, und zwar erstens die persönliche Eigenschaft des Unternehmers, nämlich der Grad seiner Geschicklichkeit, seiner körperlichen Kraft, seiner Thätigkeit, seines Eifers; zweitens das Kapital, mit dem ein Gewerbe betrieben werden könne oder betrieben werden müsse, da es eine bekannte Sache sei, daß von der Größe des gut verwendeten Kapitals der Umfang und der Ertrag des Gewerbes oder der Unternehmung abhänge; drittens die Art des Gewerbes, der Beschäftigung oder Unternehmung, je nachdem es strenges Bedürfnis, Bequemlichkeit, das Wohlleben, das Vergnügen oder die Pracht befriedige; viertens der Standort, wo sich der Gewerbsmann oder Unternehmer befinde, der bei sehr vielen Gewerben von dem erheblichsten Einflusse sei; endlich fünftens die Bestimmungen der Staatsverwaltung, insofern sie für einzelne Gewerbe begünstigend oder beschränkend sind, die Konkurrenz eröffnen oder Monopole und Privilegien zugestehen.

Das Gesetz reiht die sogenannten Landesfabriken in die erste Klasse und macht bloß einen Unterschied, ob der Standort derselben in Wien oder anderswo sich befindet. In Wien samt dem Umkreise von zwei Meilen sind die Steuersätze mit 50, 100, 500, 1000 und 1500 fl., in den anderen Orten mit 40, 80, 300, 500

und 1000 fl. bestimmt. Die Unterscheidung zwischen den Fabriken schlechtweg und den sogenannten Landesfabriken wird damit begründet, daß die letzteren durch die Privilegien, die sie genießen, durch die größeren Kapitalien, welche sie zum Betriebe verwenden, auf der höchsten Stufe der Erwerbsfähigkeit stehen und nur die Verschiedenartigkeit der Fabrikation und die damit verbundene Kapitalsverwendung den Unterschied in dem Steuersatze begründen. Die zwei niedrigsten Sätze entsprechen einem mäßigen, die übrigen dem blühenden Zustande und dem großen Ertrage der Fabriken. Der Steuersatz von 50 fl. war mit Rücksicht auf fünf in Verwendung stehende Arbeiter und das dabei vorausgesetzte Kapital berechnet; dem höchsten Betrage von 1500 fl. diente die Verwendung von 150 Arbeitern oder eines dieser Zahl entsprechenden Kapitals als Grundlage.

Die Handelsunternehmungen wurden in zwei Abteilungen geschieden. In die erste gehörten die gewöhnlichen Handelsleute, in die zweite die Großhändler; für jene waren in Wien und Umgebung drei, an den anderen Orten zwei Steuerstufen festgesetzt, für die Großhändler überall drei Steuerstufen. Den Steuersätzen bei den „gemeinen Handelsleuten" lag die Annahme eines Verkehres von 20 000 fl. zu Grunde mit einem Gewinne von 30 bis 40 Prozent, von welchem ungefähr drei Prozent für den Staat in Anspruch genommen werden sollten. Bei der höchsten Steuerstufe nahm man einen Kapitalsverkehr von 50 000 fl. an. Die Einreihung in drei, beziehungsweise zwei Klassen wird damit begründet, weil die Verschiedenartigkeit der Beschäftigung nicht in dem Maße wie bei den übrigen Gewerben in Betracht komme und die Fonde für jede Handelsunternehmung die Hauptsache seien. Bei den Großhändlern nahm man als Fond zum Maßstabe der Besteuerung in der untersten Klasse 50 000 fl., in der höchsten 150 000 fl. an, und man beschränkte sich auf drei Steuerklassen, um nur die größten, in der Erfahrung leicht erkennbaren Unterschiede hervorzuheben und die ausübenden Behörden nicht durch zu eng gesetzte Grenzen ihres Urteiles ängstlich und irre zu machen. Bezüglich der Künste und Gewerbe wurde bemerkt, daß der Arbeitslohn der Hauptbestandteil der Gewerbeerträgnisse sei und die Verschiedenheiten in Wien am zahlreichsten und eine allzu hohe Besteuerung für den Gewerbsmann am gefährlichsten sei. Stadt und Vorstadt, eine Gasse zur anderen bringen bei der näm-

lichen Beschäftigungsart die auffallendsten Abstufungen hervor. Um allen Rücksichten Rechnung zu tragen, wurden zehn Klassen angenommen, wovon die unterste mit zwei Arbeitstagen à 2 fl. 30 kr., also mit 5, die oberste mit 40 Arbeitstagen oder mit 100 fl. in der Art belegt wurden, daß bei der untersten Stufe gar kein, bei der obersten aber 20 Hilfsarbeiter vorausgesetzt wurden; die Zwischenstufen wurden nach dem Verhältnisse von zwei zu zwei Hilfsarbeitern ausgemittelt.

Die österreichische Erwerbsteuer war, wie ersichtlich, nicht als reine Objektsteuer gedacht, nebenbei gesagt eine Bezeichnung, welche weder in der damaligen Litteratur, noch in der Gesetzgebung sich vorfindet. Sie unterschied sich von den damaligen Erwerbsteuern anderer Länder dadurch, daß vorzüglich die individuellen Verhältnisse der Gewerbetreibenden berücksichtigt werden sollen .... Den Steuerbehörden war deshalb ein großer Spielraum eingeräumt und als ihre Pflicht bezeichnet, „mehr die Verkürzung der Kontribuenten abzuwenden, als den größten Nutzen für das Steuergefälle zu erzielen."

Wenn die Motive der Regierungsvorlagen „die ungenügende Specialisierung der äußeren Merkmale, welche für die Einreihung der konkreten Gewerbebetriebe in eine höhere oder niedrigere Steuerklasse entscheiden sollten", als eines der wesentlichsten Grundgebrechen der gegenwärtigen Erwerbsteuer bezeichnen, so tragen hieran die Verfasser des Erwerbsteuerpatentes keine Schuld. Die in dem Patente angeführten Merkmale sollten nur als Anhaltepunkte dienen, mit nichten aber ausschließlich entscheidend für die Ermittelung der Besteuerungsgrundtaxe sein; die Allgemeinheit der Bestimmungen, heißt es in der für die Landesstellen bestimmten Instruktion, konnte nur von den häufigsten und gewöhnlichsten Fällen abgezogen sein, die Ausgleichung in einzelnen Abweichungen bleibt Aufgabe der Landesstellen. Der Fehler lag nur darin, daß diese nicht durchweg der Schwierigkeit der Aufgabe gewachsen waren, und als später die Übelstände zu Tage traten, durchgreifende Verbesserungen nicht vorgenommen wurden. Auch die Bemerkung, daß anfänglich die Höhe der einzelnen Steuersätze nur für kleine und mittlere Gewerbebetriebe berechnet war und die Progression auf einer verhältnismäßig niedrigeren Stufe endete, ist nicht stichhaltig. Zur Zeit der Einführung der Erwerbsteuer waren 1500 fl. Konventionsmünze ein

hoher Steuersatz, der in den Gesetzen anderer Länder ein Analogon nicht findet.

Die Durchführung der gesetzlichen Normen blieb jedoch hinter den Erwartungen zurück. Nicht allerorten waren die Finanzbehörden geschult genug, um den Geist des Gesetzes vollständig zu erfassen. Bemängelungen der vorgeschriebenen Normen wurden von den Landesbehörden in Wien vorgebracht. An zahlreichen Rekursen von seiten der Steuerträger fehlte es nicht. Namentlich in den industriell fortgeschrittenen Ländern hatten die Finanzbehörden eine nicht zu unterschätzende Arbeit zu bewältigen, ohne jedoch Ungleichmäßigkeiten vermeiden zu können. Das Gesetz forderte Angabe der Zahl der Hilfsarbeiter oder Werkstühle und des Betriebskapitals von den Steuerpflichtigen. In den im Jahre 1815 von den Länderstellen abgeforderten Berichten über etwaige Änderungen der Erwerbsteuer werden die Schwierigkeiten hervorgehoben, mit denen eben die Steuerbehörden bei der Veranlagung zu kämpfen hatten, indem sie darauf hinwiesen, in welchem Mißverhältnisse die meisten Kapitalsangaben der Patenten mit dem bekannten blühenden Zustande ihres Etablissements stehen. Nur in den allerseltensten Fällen, wurde bemerkt, fatiere ein Handelsmann ein Betriebskapital von 3000 bis 4000 fl.; auch die Fassionen der gewerbetreibenden Klassen seien unrichtig. Die Steuerbehörden beschränkten sich immer mehr darauf, ausschließlich die objektiven Merkmale ihrer Beurteilung zu Grunde zu legen und schablonenhaft jahrzehntelang mit bestimmten Sätzen zu belegen.

Drei Jahre nach Erlaß des Erwerbsteuerpatentes wurden mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen einzelne Änderungen erwogen, als: bei Landesfabriken und Großhandlungen auf die Bevölkerung des Ortes, wo sich dieselben befinden, keine Rücksicht zu nehmen, da beide Arten von dem Ortsbedarfe ganz unabhängig sind und die Bevölkerung des Ortes auf den Absatz derselben entweder gar nicht oder unbedeutend einwirke. Durch Einführung von Zwischensätzen sollten grelle Ungleichheiten in der Besteuerung einer und derselben Gattung von Gewerben, die zu vielen Beschwerden Anlaß gegeben hatten, beseitigt und auf diese Weise den Behörden die Möglichkeit geboten werden, die Besteuerung eines jeden einzelnen mit seiner Erwerbsfähigkeit in ein größeres Ebenmaß zu bringen. Der Kaiser zögerte mit

der Entscheidung und ließ sich wahrscheinlich durch ein Gutachten der damaligen Kredithofkommission leiten, daß die kurze Erfahrung der ersten Jahre doch nicht zureichend sei, um eine so wesentliche Änderung des Patentes vorzunehmen. Erst im Jahre 1822 gelang es die Zustimmung des Monarchen zu erlangen, nachdem in dem Vortrage vom 14. Februar 1822 darauf hingewiesen wurde, daß eine neunjährige Erfahrung das Bedürfnis „mehrerer Abstufungen erwiesen habe".

Die in Aussicht genommene, bereits prinzipiell beschlossene Aufhebung der seit 1806 bestehenden Klassensteuer gab zu dem Plane einer vollständigen Umgestaltung der Erwerbsteuer Veranlassung. Einerseits sollten den Finanzen größere Zuflüsse verschafft werden, um den Ausfall bei der Klassensteuer zu decken, sodann aber hatte die bisherige Veranlagung der Erwerbsteuer auch nach Abänderung der ursprünglichen Steuersätze die bei der Bemessung eintretenden Ungleichartigkeiten nicht behoben. Die beabsichtigte Reform war auf eine größere Gleichmäßigkeit gerichtet, damit „zwischen den Steuerträgern untereinander das möglichst billige Verhältnis eingehalten werde, daß keiner übermäßig in Anspruch genommen und niemand gegenüber den zur nämlichen Abgabe Verpflichteten in einem merklichen Mißverhältnisse stehe". Durch Feststellung neuer Tarifsätze, namentlich durch Steigerung der höchsten Satze erhoffte man gleichzeitig größere Einnahmen. Die Berücksichtigung des Standortes und der Bevölkerung bei der Klassifikation der Erwerbsteuerpflichtigen sollte beseitigt, die bisher von der Steuer Befreiten herangezogen werden. Künftig sollte jeder Erwerb im weitesten Sinne des Wortes, jede Unternehmung, jede Beschäftigung, jedes Einkommen, jenes aus Grundbesitz ausgenommen, der Steuerleistung unterliegen, demnach auch jenes Einkommen, welches aus Renten und Pensionen fließt. Es sei, heißt es in der Denkschrift, kein Erwerb im gesetzlichen Sinne des Wortes denkbar, der nicht zur Steuer herangezogen werden müßte. Nur bezüglich des Steuerfußes sollte ein Unterschied platzgreifen.

Die Erwerbsteuerpflichtigen sollten in vier Klassen geteilt und für jede derselben die Steuer nach einem selbständigen Maßstabe berechnet werden. In die erste Klasse sollten die kommerziellen und industriellen Beschäftigungen gehören und die Steuer auf Grundlage des Verkehres bemessen werden. In die zweite Klasse

wurden jene eingereiht, deren Erwerb in der Verwendung geistiger Fähigkeiten für bestimmte Dienstleistungen gegen Bezahlung bestehe; die Steuer sollte mit 5 fl. bei einem Einkommen bis zu 500 fl. beginnen und bis zu 1200 fl. bei einem Einkommen von mehr als 18 000 fl. steigen. In die dritte Klasse gehörten die Lohneinnahmen „aus der Verrichtung körperlicher, insbesondere mit mechanischer Fertigkeit oder Geschicklichkeit verbundenen Arbeiten"; die Steuer wurde mit 1 fl. bei einem Einkommen von 150 fl. festgesetzt und stieg bis 10 fl. bei einem Einkommen von 1000 fl. Endlich in die vierte Klasse sollten Rentengenüsse gehören, die jedoch nur in dem Falle als ein steuerbarer Erwerb bezeichnet wurden, wenn jemand, „der weder Grundsteuer, noch Gebäudesteuer, noch Erwerbsteuer oder bloß in einem unbedeutenden Betrage entrichtet, im Vergleiche der Lebensweise, die er führt, als ausschließend von Renten existierend anzusehen sei"; der Steuersatz stieg von 5 fl. bis auf 1200 fl. bei einem Einkommen von 5000 fl. beginnend und über 18 000 fl. endend.

Die Durchführung dieses Reformplanes wäre trotz aller Einwendungen, die gegen denselben erhoben werden können, ein großer Fortschritt gewesen, die Heranziehung des Diensteinkommens, sowie der Renten würde eine Lücke in dem damaligen Steuersysteme ausgefüllt haben, allein zwischen den verschiedenen Hofstellen konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Namentlich die Hofkammer nahm entschieden Stellung gegen den Vorschlag, daß die Verwendung geistiger Fähigkeiten und bestimmter Dienstleistungen gegen Bezahlung der Erwerbsteuer unterliegen solle, erklärte sich auch gegen die Einbeziehung der Renten in die Erwerbsteuer als weder zweckmäßig noch ausführbar, ohne der Willkür einen weiten Spielraum zu lassen, auch mit den Grundsätzen des direkten Steuersystems nicht vereinbar, weil hiernach nur Grund und Boden, Gebäude, der Erwerb durch technische und merkantile Betriebe oder durch Verwendung der physischen und intellektuellen Kräfte auf Grund des Reinertrages Gegenstände der direkten Besteuerung sind. Jede fruchtbringende Verwendung der Kapitalien, bemerkte die Hofkammer, sei bereits in einem der genannten Betriebszweige enthalten, selbst die Rente der öffentlichen Obligationen nicht ausgenommen, und die abgesonderte Versteuerung der Geldrente würde daher eine doppelte, selbst eine dreifache Besteuerung zur Folge haben; ohne Willkür

scheine überdies die angetragene Besteuerung der Renten nicht ausführbar, da einerseits das Bekenntnis dem freien Willen des Kontribuenten, anderseits das Urteil über die Richtigkeit der Steuerbehörde überlassen werden müsse. Hievon abgesehen bestanden auch noch Differenzen über die Höhe der Tarifsätze bei der Erwerbsteuer.

Während die Hofkanzlei dieselbe einkommensteuerartig umgestaltet wissen wollte, um den Steuerpflichtigen nach der Höhe des Einkommens zu erfassen, erklärte die Hofkammer, es sei wohl ein Ideal der gerechten Besteuerung, jeden Steuerpflichtigen nach dem Verhältnisse seines reinen Einkommens in Anspruch zu nehmen, bei der Erwerbsteuer aber geradezu unmöglich, das reine Einkommen aufzufinden.

Bei dieser Divergenz der Ansichten ist es erklärlich, daß der Monarch eine Entscheidung zu fällen zögerte und weitere Beratungen forderte. Seine Absicht sei dahin gerichtet, so heißt es in der kaiserlichen Entschließung vom 10. Oktober auf den Vortrag vom 17. September 1829, in dem Erwerbsteuergesetze nur diejenigen Modifikationen eintreten zu lassen, welche eine gerechtere Verteilung der Steuerlast zu bewirken imstande sind, und nur in dieser Voraussetzung eine Erhöhung zuzulassen. Gleichzeitig forderte der Kaiser die Hofkanzlei auf, noch weitere Erhebungen einzuleiten, zu welchem Zwecke derselben „Andeutungen über die zu bewirkenden Veränderungen in dem dermalig bestehenden Erwerbsteuersysteme" übermittelt wurden.

In diesem Schriftstücke wurde die Beibehaltung der bestehenden Erwerbsteuer als möglich angenommen; nur was die Objekte der Besteuerung betrifft, sollten die freien Gewerbe, insoferne sie sich nicht auf ein Dienstverhältnis gründen, dann die privilegierten Beschäftigungen der Erwerbsteuer neu einbezogen werden, und da die Hauptsummen der Erwerbsteuer nicht überspannt sind und nur die Einzelnbelegung unrichtig sei, wäre es am zweckmäßigsten, die Klassenbelegung der einzelnen aufzugeben, dafür Hauptsummen festzusetzen und die Einzelnbelegung den Magistraten und Obrigkeiten mit Zuziehung der Erwerbtreibenden selbst zu überlassen; die von jeder Provinz dermalen entrichtete Erwerbsteuer wäre auf die Städte und Steuerbezirksobrigkeiten nach dem Verhältnisse ihrer dermaligen Steuersumme als Provinzialquote zu verteilen, die Belegung jedes einzelnen Gewerbetreibenden aber

in den Städten von dem Magistrate mit Zuziehung mehrerer Mitglieder der besteuerten Erwerbsklasse und auf dem Lande zweier oder dreier Gemeindemitglieder jeder Ortschaft vorzunehmen. Die Steuersumme sollte fünf Jahre lang unverändert gelassen werden, jeder Steuerverein aber hätte alljährlich eine Revision der individuellen Umlegung vorzunehmen und dabei die Veränderungen in der Verminderung oder Vermehrung der Gewerbe zu berücksichtigen. Die von den Landesbehörden über diesen Plan eingelaufenen Gutachten sprachen sich zum großen Teil gegen die angeregten Grundsätze aus, nur das niederösterreichische war unbedingt dafür.

Durch die kaiserliche Entschließung vom 9. Dezember 1830 wurden die geplanten Reformen endgültig aufgegeben. Nun forderte der Kaiser ein Gutachten, ob die Triennalbemessung der Steuer nicht ganz beseitigt werden könnte. Der dreijährigen Dauer der Steuerveranlagung lag bei der Einführung der Erwerbsteuer die Absicht zu Grunde, „den Steuerpflichtigen die Früchte einer höher getriebenen Industrie einige Zeit hindurch ohne allen Anspruch auf größere Beiträge für den Staat genießen zu lassen". Mancherlei Übelstände hatten die gemachten Erfahrungen im Laufe der Zeit herausgestellt. Die nach drei Jahren wiederkehrende Steuerveranlagung mußte innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Frist durchgeführt werden und die Behörden konnten die mittlerweile bei jedem Steuerpflichtigen eingetretenen Änderungen nicht entsprechend prüfen. Die Ergebnisse der ganzen Operation entsprachen auch dem damit verbundenen Arbeitsaufwande nicht, da das Steuererträgnis keine Steigerung aufwies, in einigen Ländern sogar ein Rückgang eingetreten war. Die mühselige Arbeit einer von drei zu drei Jahren vorzunehmenden Neuveranlagung der Steuergrundlage konnte vermieden werden, wenn die wesentlichen Änderungen der Erwerb- und Steuerfähigkeit, wodurch eine Erhöhung oder Verminderung der Steuervorschreibung herbeigeführt wurde, allmählich Berücksichtigung fanden. In einem ausführlichen Referate war die Möglichkeit, ja auch die Ersprießlichkeit, hiefür geeignete Normen ausfindig zu machen, dargelegt, gleichzeitig aber auch auf andere Mängel der in Kraft stehenden Vorschriften hingewiesen, namentlich hervorgehoben, daß die in Kraft stehenden Steuerklassen nur wenige seien und die Steigerung von einer Klasse zur

anderen in mancher Abteilung mehr als das Doppelte betrage, daher diese ein Hindernis für eine individuell angemessene Steuerbelegung für die Behörden bilde. Die Klassenabstufungen bedürfen daher einer Änderung. Die kaiserliche Entschließung trug jedoch den Anträgen auf Änderung des Erwerbsteuerpatentes keine Rechnung. Dieselbe lautete dahin, daß von der in dem Erwerbsteuerpatente begründeten regelmäßigen Triennalbemessung es einstweilen sein Abkommen zu finden habe, bis der Kaiser an der Zeit finden werde, das Erwerbsteuergesetz in seiner Grundlage einer Revision zu unterziehen und Änderungen zu beschließen.

II.

Den österreichischen Steuerpolitikern muß nachgerühmt werden, daß sie nach Erlaß des Steuerpatentes volle Klarheit über die Lückenhaftigkeit des Steuersystems besaßen. In einem Staate, bemerkt Kübeck in seinem Vortrage, der durch ein geordnetes Steuersystem seinen Haushalt fest begründen wolle, sind folgende Besteuerungsarten zu wählen: 1. Grundsteuer, 2. Gewerbe- und Industrialsteuer, 3. Vermögenssteuer, 4. Einkommensteuer, 5. Verzehrungssteuer. Diese Besteuerungsarten umfassen alle Klassen der Bevölkerung und Beschäftigungen, jeder Staatsbürger werde sicher erreicht, keine dieser Besteuerungsarten sollte fehlen, jede mit den anderen nach der „Individualität der Nation" in ein Ebenmaß gebracht und eine relative Gleichheit der Besteuerung erreicht werden.

Mit dem Erwerbsteuerpatente sollte daher die beabsichtigte Steuerreform nicht abgeschlossen sein. An die Stelle der seit 1806 bestehenden Klassensteuer sollte eine wirkliche Einkommensteuer treten, „die durch Vermeidung der bei der Klassensteuer vorherrschenden Mängel dazu dienen sollte, die Verbindung mit der neuen Erwerbsteuer und der künftigen verbesserten Grundsteuer das System der direkten Steuern auf eine den praktischen Rücksichten der Staatswirtschaft und den formalen Forderungen des Verstandes völlig zusagende Art zu schließen".

Die Länderstellen wurden aufgefordert, ihre Ansichten darüber mitzuteilen und folgende Fragen zu beantworten: Soll die Brutto- oder die reine Einnahme Gegenstand der Besteuerung sein? Bis zu welcher Summe des Einkommens soll die Besteuerung reichen? Welche Abstufungen sollen mit Rücksicht auf die Verhältnisse der

Klassen der Staatsbürger stattfinden? Dürfen Ausnahmen von der Steuerpflicht zugestanden werden und welche? Sind die Staatsbeamten ausnahmsweise zu begünstigen? Auf welche Weise soll das zu besteuernde Einkommen erhoben werden? Welche Manipulation für die Bemessung, Einhebung und Verrechnung der Steuern ist die einfachste und sicherste?

Die Gutachten gingen langsam ein. Die Arbeit eines Mitgliedes der niederösterreichischen Regierung verdient Erwähnung.

Die Einführung einer direkten Einkommensteuer wird theoretisch begründet, indem darauf hingewiesen wird, daß bei den „beiden Produktionssteuern" (Grund- und Erwerbsteuer) eine Unvollkommenheit liege, deren Ausgleichung nur durch Hinzufügung einer nach dem wirklichen Einkommen bemessenen Steuer erzielt werden könne. Diese Unvollkommenheit bestehe darin, daß sowohl die Grund- als Erwerbsteuer nur nach einer mittleren Produktionsfähigkeit bemessen werden dürfen, daß dabei nur ein mittleres Betriebskapital vorausgesetzt und auf die Passivverhältnisse des Produzenten keine Rücksicht genommen wird, folglich die Annahme einer höheren Produktionsfähigkeit in äußerst vielen Fällen die Steuerfähigkeit der Staatsbürger überschreiten und eine Menge von Mißverhältnissen herbeiführen würde, die auf die Nationalbetriebsamkeit schädlich wirken würden; allein auf der anderen Seite müsse zugestanden werden, daß sowohl dem Grundeigentümer als der Gewerbs- und Handelsindustrie durch den Besitz größerer Kapitalien eine höhere Erwerbsfähigkeit innewohne, welche durch die Besteuerung nicht getroffen werde. Zu den auf die produktiven Kräfte gelegten Steuern müsse daher eine Abgabe hinzugefügt werden, welche diese Unrichtigkeit ausgleicht, und diese Absicht könne nur durch eine Steuer erzielt werden, welche nach dem Maßstabe des wirklichen Einkommens der Staatsbürger gefordert werde. Eine solche Steuer sei wegen der natürlichen Veränderlichkeit ihres Ertrages und der Erhöhungen, welche sie zulasse, vorzüglich zur Deckung außerordentlicher Staatserfordernisse geeignet, während die Grund- und Erwerbsteuer ihrer Natur nach minder wandelbar sind und folglich bloß zur Verwendung für die „bleibenden Staatsauslagen" bestimmt scheinen. Diese Steuer sollte nach dem Rein- und nicht nach dem Bruttoeinkommen bemessen werden, es seien daher Abzüge zu gestatten und zwar aller derjenigen Auslagen, die zur Erhaltung

des Stammvermögens nötig seien, weil diese Auslagen als Bedingung der Existenz des Stammvermögens als integrierende Teile desselben gelten müssen, hingegen aber werden Auslagen für Verbesserungen des Stammgutes, obschon dadurch dessen Wert, folglich auch dessen Steuerfähigkeit erhöht werde, nicht zum Abzug geeignet erklärt; ferner sind alle Passivzinsen abzuziehen, weil diese kein wirkliches, sondern bloß durchlaufendes Einkommen sind, das von demjenigen ohnehin versteuert werden müsse, welcher darauf Rechte habe, endlich müsse der Abzug aller direkten öffentlichen Abgaben gestattet werden, weil es widersinnig sei, den Betrag einer Steuer selbst nochmals mit einer Abgabe zu belegen. Jedes Einkommen von 100 fl. angefangen solle der Steuer unterliegen. Bezüglich der Besteuerung unterscheidet das Gutachten die Gattung des Einkommens, indem fixe und der Wahrnehmung der Behörden offene Gattungen von Einkommen günstiger behandelt werden als veränderliche und schwer zu kontrollierende. Zur ersteren Gattung werden bloß die staatlichen Besoldungen und Pensionen gerechnet. Die Steuer sei nach der Größe des Einkommens zu bemessen, indem bei den höheren Stufen des Einkommens die Steueranforderungen in einem weit höheren Verhältnisse eintreten müssen, als bei den geringeren. Die Steuer sollte mit einem Prozent von 100 fl. beginnen und bis zu zwanzig Prozent für ein Einkommen von 100000 fl. steigen. Nur die Staatsbeamten und Pensionisten sollten bloß einer Einkommensteuer, die mit einem halben Prozent beginne, bis zehn Prozent belegt werden. Von der Steuer ausgenommen sollten bleiben die Besitzer „privilegierter Staatspapiere", das eigentliche Staatseinkommen und das Einkommen aller öffentlichen politischen Fonde.

Der Verfasser erklärt sich ferner für Bekenntnisse des steuerpflichtigen Einkommens als Grundlage der Erhebung und für die amtliche Prüfung und Berichtigung derselben durch angemessene Mittel. Nicht nur jeder Steuerpflichtige, sondern auch der von der Steuer befreite Staatsbürger habe eine Erklärung seines Einkommens abzugeben. Für jene Personen, die zur eigenen Verwaltung ihrer Geschäfte unfähig sind, sind dieselben durch die gesetzlichen Stellvertreter zu verfassen. Die Erklärungen haben sich nicht bloß auf das Einkommen des laufenden, sondern auch auf das des verflossenen Jahres zu beziehen, weil dieses dem Fa-

tenten bekannt sein müsse und daher von ihm mit mehr Strenge die Wahrheit gefordert werden könne. Nicht das Militärjahr, sondern das Solarjahr sei hiebei zu Grunde zu legen. Die Erklärungen dürfen nicht summarisch, sondern mit specieller Angabe der rohen Einkommensquellen und der davon gestatteten Abzüge verfaßt werden. Die Ortsobrigkeiten hätten die Aufgabe, insoferne ihnen nicht schon die Verhältnisse der Fatenten bekannt sind, darüber durch Erkundigungen und amtliche Verhandlungen, als: Abhandlungen, Heiratsprotokolle, Grundbücher, sich Aufklärungen zu verschaffen. Den Ortsobrigkeiten sei hiefür ein Prozent der Einnahmen als Erhebungskosten zu bewilligen.

Die Arbeit macht dem Verfasser alle Ehre, er war damit seiner Zeit weit vorangeeilt; erst Jahrzehnte später finden sich in der Litteratur gleich klare Ansichten über die Notwendigkeit einer Einkommensteuer und über die Grundsätze der Veranlagung. Auch der weitgehendste Vertreter der Progression wird sich mit seinen Motiven einverstanden erklären.

Erst nach Jahrzehnten lebte der Plan zur Einführung einer Einkommensteuer wieder auf. Abermals war es die finanzielle Not, welche dazu drängte, so rasch als möglich die Einnahmen zu vermehren. Durch die Verordnung vom 19. Juni 1848 wurden die Gehälter und Pensionen der Beamten zur Steuer herangezogen. Die kaiserlichen Patente vom 10. und 29. Oktober 1849 vervollständigten sodann das lückenhafte Steuersystem durch Hinzufügung einer Einkommensteuer, allein es wurde hiebei ein Weg eingeschlagen, der für das österreichische Steuerwesen verhängnisvoll werden sollte. Am bedenklichsten war die Bestimmung in dem Patente vom 29. Oktober, wonach jeder Steuerpflichtige mindestens ein Drittel der Erwerbsteuer als Einkommensteuer entrichten sollte. Durch die Form der Erhebung wurde die neue Steuer zur Ertragssteuer herabgedrückt und lief auf eine rohe Erhöhung der bestehenden Erwerbsteuer hinaus, und wenn schon die Veranlagungsform die Entwicklungsfähigkeit der Einkommensteuer im Keime erstickte, so traten die scharfen Härten derselben im Laufe der Zeit noch vielmehr hervor, als das Ordinarium der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer erhöht wurde. Bei einem Steuersatze von 7 bis 10 Prozent von dem eingeschätzten Einkommen war es fast unmöglich, richtige Bekenntnisse zu erlangen, um so weniger, da auch die Zuschläge der autonomen

Körperschaften seit dem Beginne der Sechzigerjahre alljährlich eine Steigerung erfuhren.

Daß lediglich der augenblickliche Finanzbedarf für die einzelnen Bestimmungen der Einkommensteuer ausschlaggebend war, geht schon daraus hervor, daß die gesetzlichen Bestimmungen als bloß provisorische bezeichnet wurden und eine umfassende Reform der direkten Steuern beabsichtigt war. In den ersten Jahren, als die Steuererträgnisse unbedeutend waren, wäre es auch leicht möglich gewesen, eine Umgestaltung vorzunehmen, und eine rationell veranlagte Erwerbsteuer, wahrscheinlich auch eine Verbesserung der bestehenden, würde dem Staate weit größere Einnahmen geliefert und jenen Unzukömmlichkeiten vorgebeugt haben, die in der Folge eintraten. Später, als die Einnahmen von den erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen sich durch Hinzufügung des außerordentlichen Zuschlages und zum Teil durch die ersprießliche Mitwirkung der Steuerbehörden alljährlich gesteigert hatten, waren die finanziellen Verhältnisse des Staates nicht so geartet, um bei einer Steuerreform, wenn auch nur für kurze Zeit, einen Ausfall ertragen zu können. Die Reform wurde immer schwieriger. . . .

Die Finanzverwaltung faßte bereits in den fünfziger Jahren eine umfassende Reform ins Auge und die Anläufe unter Bruck verdienen jedenfalls als beachtenswerte Bemühungen, Wandel zu schaffen, bezeichnet zu werden. Die Mängel der bestehenden Erwerb- und Einkommensteuer waren offenbar. Allein anstatt an das Bestehende anzuknüpfen und Verbesserungen einzuführen, ersann man neue Formen, die bei näherer Erwägung sich nicht als durchführbar erwiesen. Seit dem Beginne der parlamentarischen Ära wurden mannigfache Versuche zu einer durchgreifenden Reform gemacht. Von dem Finanzminister Ignaz v. Plener wurden zwei Reformentwürfe vorgelegt. Schon die Lage der Finanzen drängte zu einer Änderung des Ertragsteuersystems durch Hinzufügung einer Steuer, welche das wirkliche Einkommen erfassen sollte. Am meisten Schwierigkeiten machte die Regelung der Erwerbsteuer nicht bloß in Bezug auf die Normen der Veranlagung, sondern zumeist, weil man eine Verminderung des Erträgnisses vermeiden wollte. Die reformierte Erwerbsteuer sollte mindestens ebensoviel abwerfen, als dieselbe zusammen mit der Einkommensteuer erster Klasse betragen hatte. Plener griff daher

auf einen Gedanken zurück, der bereits im Jahre 1830 in Diskussion gekommen war: Feststellung eines Kontingentes für die Erwerbsteuer und Verteilung desselben auf die einzelnen Gemeinden. Der im Jahre 1864 vorgelegte Entwurf hatte auch deshalb zumeist den Charakter einer Ertragsteuer. Die Anzeigen, welche von den Erwerbtreibenden gefordert wurden, beschränkten sich auf äußere Merkmale, auf Angabe der Betriebsmittel, der Werksvorrichtungen, des Betriebspersonals, der Hilfsarbeiter nach Gattung und Zahl, endlich, soweit es die Unternehmung zulasse, auch Gattung und Umfang der Produktion. Der Gesetzentwurf normierte Minimalsätze, unter welche nicht herabgegangen werden sollte. Als durchschnittlicher Ertrag sollte jener angesehen werden, der im Laufe einer dreijährigen Periode bei gewöhnlichem, der Gattung und dem Umfange der Unternehmung und Beschäftigung entsprechenden Betriebe nach Abzug der notwendigen Betriebsauslagen durchschnittlich erzielt werden könnte.

Von ganz anderen Gesichtspunkten ging die Vorlage Brestel's aus. Seiner Anlage nach ein Katastergesetz, enthielt es bloß Bestimmungen über die Grundlagen der Steuerbestimmung, während das Ausmaß der Steuer erst später gesetzlich festgestellt werden sollte. Die Regierungsvorlage enthielt hierüber die Bestimmung, daß die Erwerbsteuer mit dem durch das jeweilige Finanzgesetz festgesetzten Prozentsatze berechnet werden sollte. Der Ausschuß nahm die bedeutsame Änderung vor, daß nicht durch das jeweilige Finanzgesetz, sondern „im Wege des Gesetzes" der Prozentsatz zu bestimmen sei. Die Tendenz der Regierung ging augenscheinlich dahin, die Erwerbsteuerhauptsumme von dem Staatsbedarfe abhängig zu machen, wenn die gleichfalls in Vorschlag gebrachte Einkommensteuer die Zustimmung der Vertretungskörper nicht finden sollte, während der Ausschuß Stabilität der Erwerbsteuer plante.

Die im Jahre 1874 dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzesentwürfe des Finanzministers Pretis knüpften an die Reformen Brestel's an. Der von Brestel vorgelegte Gesetzesentwurf über die Erwerbsteuer hatte in dem Abgeordnetenhause Annahme gefunden, das Herrenhaus kam jedoch nicht in die Lage, darüber Beschluß zu fassen, da mittlerweile die politischen Verhältnisse zur Auflösung des Abgeordnetenhauses geführt hatten. Die neue

Vorlage schloß sich in den wesentlichsten Punkten an die von dem Abgeordnetenhause angenommene Fassung an, wurde auch in dem Ausschusse sodann vollständig durchberaten. In die Öffentlichkeit gelangten die vielfach einschneidenden Änderungen, welche an der Vorlage der Regierung vorgenommen worden waren, nicht. Es erübrigte nur noch die Durchberatung des Gesetzes über die Einkommensteuer, dessen Annahme auf geringe Schwierigkeiten gestoßen wäre, da die hervorragendsten Mitglieder des damaligen Ausschusses sich dafür erklärt hatten.

Die Regierung unterbrach die Arbeiten des Ausschusses durch Vorlegung neuer Gesetzesentwürfe, deren rasche Annahme sie mit Sicherheit erwartete. Die Ertragsteuern sollten herabgesetzt, die Besteuerung der Aktiengesellschaften reformiert und eine Personaleinkommensteuer hinzugefügt werden. Obgleich bei den Ertragsteuern keine wesentliche Änderung hinsichtlich der Veranlagung, sondern nur eine Ermäßigung der Steuersätze eintreten sollte, wäre die Verwirklichung dieser Entwürfe für die österreichischen Finanzen und auch für die Steuerpflichtigen von erheblichem Vorteile gewesen. Die sogenannte „provisorische" Reform hätte dem Staatsschatze beträchtliche Einnahmen geliefert und den Steuerträgern Erleichterungen verschafft.

III.

Erwerbsteuerreform.

Die gegenwärtige Vorlage setzt sich die Reform der Erwerbsteuer vom Jahre 1812 und der Einkommensteuer vom 29. Oktober 1849 zur Aufgabe und faßt die sämtlichen Steuergattungen unter der Gesamtbezeichnung „Personalsteuern" zusammen. Die Erwerbsteuer soll umgestaltet, die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften wesentlich abgeändert, die Rentensteuer erweitert, endlich eine allgemeine progressive Personaleinkommensteuer eingeführt werden, streng genommen die bereits seit einem Menschenalter von den verschiedenen Ministerien erstrebten Änderungen in einer zum Teil neuen, von den früheren Vorlagen abweichenden Form Verwirklichung finden.

Die Reform der Gewerbebesteuerung ist ein längst gefühltes Bedürfnis, für den Staat und die Gewerbetreibenden gleich not-

wendig. Seit den vierziger Jahren und noch mehr seit dem sechsten Jahrzehnt, als die österreichische Industrie einen großen Aufschwung genommen hatte, traten die Unzukömmlichkeiten der Besteuerung scharf zu Tage, zum Teile auch gesteigert durch das kaiserliche Patent vom 29. Oktober 1849. Dazu kommt die Thatsache, daß durch den hohen Steuersatz die österreichischen Erwerbsunternehmungen viel stärker belastet sind als jene der Nachbarländer. Zwar bemerkt die Regierung in ihrem Motivenberichte, daß durch den gesetzlichen Steuerfuß von $8^1/_2$, beziehungsweise 10 Prozent, welcher von dem thatsächlich erfaßten Einkommen erhoben wird, das dreifach größere wirkliche Einkommen der Steuerpflichtigen im Durchschnitte nicht höher als mit etwa 3 bis $3^1/_2$ Prozent effektiv belastet werde. Soweit wird man wohl beistimmen können, aber die weiter daran geknüpfte Bemerkung, daß die durchschnittliche effektive Steuerlast, welche die von Privaten betriebenen Gewerbeunternehmungen zu tragen haben, keineswegs abnorm hoch sei, muß unbedingt bestritten werden.

Das Gegenteil ist richtig, wenn man die Steuerleistung der Nachbarländer zur Vergleichung heranzieht.

In Bayern und Sachsen, in Württemberg und Preußen werden die Gewerbetreibenden erheblich geringer besteuert. Es ist auch nicht zutreffend, bei Beurteilung der Höhe der Steuerlast eine durchschnittliche Berechnung aller Steuerpflichtigen zu Grunde zu legen, da es notorisch ist, daß namentlich die mittleren Gewerbe in vielen Bezirken, wenn nicht in den meisten, einerseits ungleich besteuert und anderseits stark bedrückt werden. Die Klagen über Steuerüberbürdung in den letzten Jahren sind nicht ohne Berechtigung und finden nicht bloß in der ungleichmäßigen Verteilung der Steuerlast ihre Erklärung. . . . . .

. . . . . .

Über die großen Mängel der Ertragsteuern herrscht gegenwärtig in der Theorie und Gesetzgebung vollständige Übereinstimmung. Die Nichtberücksichtigung der Schulden und der persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen erzeugt große Härten, deren Milderung mit Recht gefordert wird, bei einem Ertragsteuersystem aber nicht gewährt werden kann. Die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen entzieht sich einer genauen Ermittelung, da bei einer Ertragsbesteuerung auf die wirtschaftende Persönlichkeit keine Rücksicht genommen wird, auch der Veran-

lagung nicht der Reinertrag des steuerpflichtigen Objektes, sondern nur der Durchschnittsertrag zu Grunde gelegt wird. Die verschiedenen Steuergattungen lassen eine Vergleichbarkeit untereinander nicht zu und ermöglichen eine gleichmäßige Verteilung der Steuerlast nicht. Nicht bloß zwischen den verschiedenen Steuergattungen lassen sich die Ungleichmäßigkeiten nicht beheben, auch die Steuerpflichtigen derselben Kategorie werden ungleichartig belastet. In allen Staaten mit einem ausschließlichen Ertragsteuersysteme werden dieselben Klagen laut, daß die Steuergrundlagen in keinem richtigen Verhältnisse zu einander stehen, selbst dort, wo erst kürzlich mit bedeutenden Kosten eine Neukatastrierung des Grundbesitzes vorgenommen und neue Grundlagen für die Erwerbsteuer festgestellt worden sind. Der Grundbesitz klagt über Prägravierung im Vergleiche mit den gewerblichen Unternehmungen und die Erwerbsteuerpflichtigen über die zu große Belastung im Verhältnisse zu den anderen Steuerträgern. Abhilfe zu schaffen ist schwer möglich. In einem größeren Staate erfordert jede Revision eines Katasters einen großen Zeitaufwand und die beim Beginne der Operation ermittelten Katastralreinerträge sind beim Abschlusse der schwierigen Arbeit nicht mehr zutreffend. Jede während der Durchführung des Katasterwerkes eingetretene Verbesserung des Betriebes, jede Veränderung in der Kommunikation beeinflußt den Ertrag und bleibt unberücksichtigt, wodurch von vornherein eine nicht zu beseitigende Ungleichmäßigkeit vorhanden ist, die sich im Laufe der Jahre noch steigern kann. Die steuerpflichtigen Objekte in ein richtiges Verhältnis zu einander zu bringen, ist in einem großen Staate ein Ding der Unmöglichkeit. So sorgfältig auch die gesetzlichen Bestimmungen erwogen worden sind, ihre Durchführung ist Menschenwerk, und je größer die Anzahl der Personen sein muß, die mitzuwirken haben, um so größer sind naturgemäß auch die Fehlerquellen, denn es ist eine bare Unmöglichkeit, daß durchwegs von allen Beteiligten bei der Ein- und Abschätzung der Grundstücke das gleiche Verfahren beobachtet wird. Mit welchen Schwierigkeiten war in Österreich die 1881 abgeschlossene Katasterarbeit verbunden und welche Mühe wurde darauf verwendet, eine richtige Repartition der Grundsteuerhauptsumme vornehmen zu können! Schwerlich dürfte aber behauptet werden, daß das vorgesetzte Ziel auch nur annäherungsweise erreicht worden sei. Noch

schwieriger ist eine zweckmäßige, auf rein objektiven Merkmalen fußende Gewerbesteuerveranlagung. Eine Fülle von Geist und Scharfsinn ist darauf verwendet worden, hiefür die entsprechenden Grundlagen zu ermitteln, bisher ohne Erfolg. Nur dort, wo die Steuersätze ungemein mäßig sind, fügt sich die steuerpflichtige Bevölkerung in die ungleichmäßige Belastung, der Staat erzielt aber nicht jene Einnahmen, die ein anderes Steuersystem ihm zuführen könnte.

Ein bei den Ertragsteuern zu berücksichtigendes Moment ist die Möglichkeit der Abwälzung; in welcher Form sich dieselbe bei den verschiedenen Steuern auch vollziehen mag, keineswegs wird die Höhe des Betrages durchwegs bei allen Steuerpflichtigen derselben Steuergattung die gleiche sein, noch viel weniger aber bei den verschiedenen Steuerarten. Die Unbeweglichkeit der Ertragsteuer macht endlich dieselben ganz ungeeignet, den stetig zunehmenden Staatsbedürfnissen zu genügen. Ist eine Steigerung der Einnahmen unbedingt notwendig, so muß, da die Steuergrundlagen nicht leicht und rasch genug abgeändert werden können, der Steuerfuß erhöht werden, wofür Österreich besonders als schlagendes Beispiel dienen kann. Die Ungleichmäßigkeit der Steuererhebung tritt sodann noch schärfer hervor, auf je ungleichartigeren Grundlagen die Veranlagung beruht.

In den meisten deutschen Staaten, wo die Erkenntnis von der Mangelhaftigkeit der Ertragsteuern sich durchgerungen hat, war man daher in den letzten Jahren bemüht, Abhilfe zu schaffen durch Verbesserung der bestehenden Ertragsteuern und durch das Bestreben, dieselben in ein gleichmäßiges Verhältnis zu einander zu setzen ....

Eine durchgreifende Änderung wurde in dem Königreiche Sachsen vorgenommen. Die Ertragsteuern daselbst wurden fast gänzlich beseitigt. Die bedeutsamste Reform hat sich seit 1891 in Preußen vollzogen. Die Erträgnisse der durch das Gesetz vom 24. Juni 1891 reformierten Einkommensteuer waren so beträchtlich, daß man sich nicht auf die früher geplante Überweisung der Hälfte der Ertragsteuern an die Gemeinden beschränkte, sondern nach Einführung der Vermögenssteuer die gesamten Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) den Gemeinden zu überweisen beschloß.

Wir sind in Österreich wenigstens gegenwärtig nicht in der

Lage, dieselben Wege zu wandeln, wie Preußen und Sachsen, wir können auf die Ertragsteuern vorläufig nicht verzichten. Vielleicht, wenn in nicht ferner Zeit die Einkommensteuer sich eingelebt haben wird, dürfte es möglich sein, in ähnlicher Weise eine gänzliche Umgestaltung des Steuersystems in Angriff zu nehmen. Gegenwärtig wird ein bedeutsamer Schritt gethan sein, wenn es endlich gelingt, eine Personaleinkommensteuer einzuführen und von den Ergebnissen derselben weitere Maßnahmen abhängig zu machen . . .

Die Einfügung einer allgemeinen Einkommensteuer in das System der direkten Besteuerung, gegenwärtig Gemeingut der deutschen Wissenschaft, wurde von keiner Seite angefochten und nur bei einigen prinzipiellen Fragen trat Verschiedenartigkeit der Ansichten hervor. An diesem Orte sollen nur die wichtigsten besprochen werden, mit denen Ausschuß und Subkomitee sich eingehend in zahlreichen Sitzungen beschäftigten.

In der Wissenschaft und Gesetzgebung hat sich in den letzten Jahrzehnten eine bedeutsame Wandlung über die Höhe des Steuerfußes bei der Einkommensteuer vollzogen. Daß die Steuerpflicht eine allgemeine sein müsse, daß die Lasten auf alle Staatsangehörige gleichmäßig zu verteilen sind, daß keine Klasse eine Begünstigung erhalte, sind Grundsätze, die seit Adam Smith in der Wissenschaft allgemein Anerkennung gefunden haben, allein über die praktische Anwendung gingen die Ansichten weit auseinander. Die ältere deutsche Nationalökonomie vertrat ausnahmslos die Proportionalität des Steuerfußes; zum Teil waren die Anhänger dieser Richtung auch Gegner der Einkommensteuer. In ihren Reihen finden sich klare Denker, welche in der Geschichte der Finanzwissenschaft eine ehrenhafte Stelle einnehmen. Selbst John Stuart Mill, bei dem die socialpolitische Richtung sich nicht verkennen läßt, ist gegen eine höhere Besteuerung der großen Einkommen nach einem höheren Satze. Seiner Ansicht nach hieße dies nichts anderes, als die Erwerbsthätigkeit und Sparsamkeit besteuern und den Fleißigen mit einer Strafe belegen, weil er mehr gearbeitet und gespart hat. Eine Korrektur dieser Auffassung findet sich bei Mill insoferne, als er eine hohe Erbschaftssteuer empfiehlt, mit der Bemerkung, im öffentlichen Interesse seien es nicht die erworbenen, sondern die unerworben bleibenden Vermögen, welchen eine Beschränkung aufzuerlegen ist.

Einen vermittelnden Standpunkt nahmen jene ein, welche die Anwendung des Progressionsprinzips nur insoweit befürworten, als eine Ermäßigung des Steuerfußes nach unten stattfindet, mit anderen Worten, welche nicht für eine Progression, sondern für eine Degression sich aussprachen, mit der Begründung, daß, wenn auch das Prinzip der Progression als gerecht zugestanden werde, doch die Festsetzung eines bestimmten Prozentsatzes für die einzelnen Einkommensbeträge immer ein Akt von mehr oder minderer Willkür sei. Die Anhänger der Progressivsteuer werden vor allzu großen Hoffnungen auf starke finanzielle Einnahmen gewarnt. Gegenwärtig ist die Forderung eines progressiven Steuerfußes bei den maßgebenden Finanztheoretikern eine fast allgemeine und manche frühere Gegner haben sich damit befreundet. Wohl am meisten haben die Socialpolitiker dazu beigetragen, daß die frühere Doktrin bloß durch Gewährung eines sogenannten Existenzminimums eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu erzielen, über Bord geworfen wurde und die Belastung des gesamten Einkommens nach progressivem Steuerfuße von der Theorie befürwortet wird und auch in der Gesetzgebung sich eingebürgert hat. Nur in der Begründung dieser Forderung und über die Höhe des Steuerfußes machen sich divergierende Ansichten bemerkbar.

Die Praxis hat sich schon früher nicht gescheut, zur Progression zu greifen. Hier sei nur der österreichischen Gesetzgebung Erwähnung gethan, welche im Jahre 1806 eine Klassensteuer anordnete, worin der Steuerfuß von $2^1/_2$ Prozent bis zu 20 Prozent stieg. Die Einnahmen, welche der Staat aus dieser Steuer erhielt, waren allerdings winzige. Es ist schon erwähnt worden, daß ein österreichischer Steuerpolitiker im Anfange unseres Jahrhunderts ebenfalls eine Einkommensteuer bis zum Satze von 20 Prozent empfahl. Die aktuelle deutsche Gesetzgebung hat bis in die jüngste Zeit den Steuertarif bis auf 3 Prozent festgesetzt. Nur hinsichtlich der Höhe des Einkommens, wo die Degression beginnen sollte, lauten die gesetzlichen Bestimmungen verschieden. Preußen zum Beispiel besteuerte bis 1891 alle Einkommen über 1000 Thaler mit 3 Prozent und die von dem Finanzminister Miquel eingebrachte Vorlage enthielt den Antrag, an diesem Steuerfuße festzuhalten. Die gegenwärtige Regierungsvorlage führt die Progression bis zu 4 Prozent, wie

bei den Beratungen im Ausschusse von dem Vertreter der Regierung bemerkt wurde, in Nachahmung des Vorbildes Preußens, wo die Kammer der Abgeordneten im Widerspruche der Regierung die Weiterführung des in der Vorlage beantragten Steuerfußes von 3 auf 4 Prozent zum Beschlusse erhoben hatte, dem sich der Finanzminister widerwillig fügte. Auch wurde hinzugefügt, daß sich die Heranziehung der bemittelten Steuerpflichtigen um so mehr rechtfertigen lasse, als die Erträgnisse der Personaleinkommensteuer in erster Linie für die Höhe der Nachlässe maßgebend sein werden, die geforderte Steuerleistung somit nicht dem Fiskus, sondern der Ermäßigung der Ertragssteuer zu statten komme.

Der Antrag der Regierung wurde jedoch von den Vertretern einer höheren Progression entschieden angefochten und für die größeren Einkommen mindestens eine fünfprozentige Besteuerung gefordert. Von anderer Seite wurde die Regierungsvorlage als zweckmäßig bezeichnet, ja es wurde hervorgehoben, daß es sich empfohlen hätte, einen Tarif nach dem Muster der Vorlage vom Jahre 1878 zu konstruieren.

Von den Anhängern einer höheren Progression wurde jedoch betont, daß es geboten sei, die größeren Einkommen stärker zur Besteuerung heranzuziehen, überhaupt die Steuer zu einer wirklich progressiven auszubilden, was nunmehr um so mehr platzgreifen könnte, als die Personaleinkommensteuer von Zuschlägen befreit bleiben soll.

Dagegen wurde bemerkt, daß die größeren Einkommen sich einer zutreffenden Schätzung zumeist entziehen, die Kommissionen daher auf die Fassionen angewiesen sind und bei einem höheren Steuerfuße den Steuerpflichtigen ein Anreiz zu Hinterziehungen geboten werden dürfte. Namentlich bei der Einführung einer Personaleinkommensteuer empfehle sich ein geringerer Steuerfuß, um wahrheitsgetreue Bekenntnisse zu erlangen, denn es müsse im Auge behalten werden, daß in Zeiten außerordentlichen Bedarfes nur die Einkommensteuer die Möglichkeit höherer Einnahmen biete, wenn nicht Unzukömmlichkeiten zu Tage treten sollen, wofür die Steuergeschichte Österreichs traurige Belege bietet. Darin liege ja der Vorteil eines Steuersystems, welches nicht ausschließlich aus Ertragsteuern besteht, bei denen jede Erhöhung eine ungleichartige Belastung zur Folge habe und die ärmeren Klassen schärfer erfasse. Endlich müsse auch in Betracht

gezogen werden, daß die Mehreinnahmen keineswegs bei einem fünfprozentigen Steuerfuße so beträchtlich sein werden. Man beabsichtige auf diese Weise das mobile Kapital zu treffen, welches sich jedoch ungemein leicht der Steuerleistung entziehen könne. Gerade die entsprechende Heranziehung desselben mache den niedrigen Steuerfuß empfehlenswert ....

Die Regierungsvorlage beruht auf dem Grundsatze, den Familienverband als eine wirtschaftliche Einheit aufzufassen und die Steueranforderungen an das Familienoberhaupt zu richten, ein schon im Jahre 1877 bei den damaligen Verhandlungen im Hause stark bestrittener Punkt, über den auch erst nach mühevollen Beratungen eine Vereinbarung erzielt wurde. Gegen den Antrag der Regierung wurden die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches ins Feld geführt, und die Besteuerung des Gesamteinkommens als mit denselben im Widerspruche stehend bezeichnet, eine Ansicht, die vom Standpunkte der Steuergesetzgebung wohl bestritten werden kann, da es sich nicht um Rechtsverhältnisse des Vermögens, sondern um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit handelt, und daß diese selbst bei getrennter Vermögensverwaltung der Ehegatten gesteigert wird, dürfte schwerlich geleugnet werden können. Die stärkere Belastung der reicheren Bevölkerungsklassen kann nicht als ein Unrecht beanständet und muß vom socialpolitischen Standpunkte nur gebilligt werden ....

Ins Gewicht fallend bei Entscheidung dieser Frage ist nur die Thatsache, daß namentlich Familien mit einem geringeren oder mittleren Einkommen durch Zusammenrechnung der verschiedenen Einnahmen der einzelnen Mitglieder schärfer von der Steuer erfaßt werden als bei strikter Personalbesteuerung durch Gewährung von Erleichterungen. Hinsichtlich der Veranlagung hat der Ausschuß den in dieser Beziehung gestellten Forderungen thunlichst zu entsprechen gesucht, denn es darf bei Entscheidung dieses schwierigen Punktes auch die Rückwirkung einer unbedingten Personalbesteuerung auf den finanziellen Erfolg nicht außer Betracht bleiben ....

Idealen Anforderungen, welche an die direkte Besteuerung gestellt werden können, wird auch die nunmehr in Verhandlung stehende Neugestaltung der Personalbesteuerung nicht entsprechen. Wenn zum Beispiel verlangt wird, daß speciell bei der Personaleinkommensteuer auf die indirekte Besteuerung in höherem Grade

Rücksicht zu nehmen, auch die Verkehrsbesteuerung und Erbschaftsbesteuerung in Betracht zu ziehen sei, so mag die theoretische Richtigkeit dieser Ansicht zugegeben werden, die praktische Durchführbarkeit muß vorläufig wenigstens bezweifelt werden. Bei der Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit der dem Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, um zum Beispiel die Wirkung der Verbrauchssteuern auf die Konsumtion des Familien- und Einzelhaushaltes der verschiedenen Gesellschaftsklassen zutreffend ermessen zu können, muß es vorläufig genügen, wenn auch nur in Einzelheiten auf die indirekte Besteuerung dadurch Bezug genommen wird, daß namentlich den unteren Klassen der Steuerträger eine Erleichterung gewährt und dadurch der Versuch gemacht wird, die Ungleichheit der Belastung einigermaßen auszugleichen oder zu lindern, ohne jedoch für die Zukunft das Ziel behufs Beseitigung der noch bestehenden Mängel aus dem Auge zu verlieren. „Ein langsames, schrittweises Vorgehen," bemerkt selbst Adolf Wagner mit Recht, „wird aus praktischen Gründen oft unvermeidlich sein, was man aber in Bezug auf jede Steuerreform fordern darf, das ist, daß die sie vertretenden Theoretiker, Praktiker und Legislatoren sich des Charakters, der Tragweite, der Ziele und daher der überhaupt möglichen Ergebnisse der Reform klar bewußt sind, daß sie sich demnach, auch wenn sie sich von vorneherein auf das nächste praktische Vorgehen mit Recht beschränken, doch über den notwendigen weiteren Weg klar sind." In dieser Beziehung darf wohl behauptet werden, daß in den dem hohen Hause vorgeschlagenen Vereinbarungen des Ausschusses mit der Regierung das ernstliche Bestreben sichtbar zu Tage tritt, soweit es unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich ist, billigen nicht unlösbaren Forderungen zu genügen.

Wie man auch über die Einzelheiten der in Beratung stehenden Steuerreform denken mag, ein bedeutender Fortschritt ist unverkennbar bewerkstelligt, wenn der Gesetzentwurf die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren erhält, obgleich vielen, zum Teil berechtigten Wünschen nicht entsprochen werden kann. Eine Steuergesetzgebung, welche sich die Aufgabe stellt, eine vollständige Umgestaltung eingelebter Steuern herbeizuführen, hat mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, da die verschiedenartigsten Interessen Schonung erheischen und es geradezu unmöglich ist, allen Ansprüchen gerecht zu werden. Man muß

sich begnügen, wenn es nur einigermaßen gelingt, eine Ausgleichung zwischen den voneinander abweichenden Ansichten zu bewerkstelligen. Steuerungleichheiten zwischen verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen gänzlich zu beseitigen, ist eine fast unlösbare Aufgabe, und es ist genug geleistet, wenn es gelingt, eine gewisse Gleichmäßigkeit innerhalb einer und derselben Klasse anzubahnen. Von diesem Streben legt der vorliegende Gesetzentwurf vollgültiges Zeugnis ab. Die in dem Ausschusse manchmal unter harten Kämpfen bewerkstelligte Vereinbarung ist das Ergebnis von Kompromissen, wovon viele Bestimmungen deutliche Spuren zeigen. So scharf auch die Gegensätze in den Ansichten manchmal zu Tage traten, das Streben, endlich zum Abschlusse eines in vielen Kreisen der Bevölkerung ersehnten Reformwerkes zu gelangen, hat schließlich zu einer Verständigung geführt, die in einzelnen Punkten bemängelt werden kann ....

II. Finanzieller Teil.

(Artikel I—XVIII.)

Der Staatsschatz nimmt aus Anlaß der Reform keinerlei Vorteil für sich in Anspruch, heißt es in der Begründung; die Mehrerträgnisse sollen ganz und voll zum Zwecke einer möglichst ausgiebigen Entlastung, insbesondere der dürftigeren Schichten der Steuerträger zur Verfügung gestellt werden. In demselben Sinne sprach sich der Finanzminister, Dr. Steinbach, in seiner bei Einbringung der Steuervorlagen im Abgeordnetenhause mit großem Beifall aufgenommenen Rede aus. In diesem Umfange ist die Behauptung jedoch nicht richtig. Denn nur in den ersten zwei Jahren nach der ersten Veranlagung der neuen Steuern wurde von dem zu gewärtigenden Erträgnisse bloß jener Betrag in Anspruch genommen, welcher dem Staatsschatze auf Grund der bisherigen Steuergesetze zugeflossen wäre, während das gesamte darüber hinausgehende Mehrerträgnis den Steuerträgern zugewendet werden sollte; vom dritten Jahre an nahm der Staat den weiteren Mehrertrag nach Abzug von 20 Prozent aus den jährlichen Ergebnissen der Personaleinkommensteuer, welche den Ländern überwiesen werden sollen, in Anspruch.

Die Regierungsvorlage stellte Nachlässe an den Ertragsteuern

in Aussicht, machte aber die Bestimmung über die Höhe derselben von dem Erfolge der Personaleinkommensteuer abhängig, wodurch sie sich wesentlich von dem Reformversuche im Jahre 1878 unterschied, worin ziffernmäßig die Beträge für die Herabminderung der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer festgesetzt waren. Damals wurde eine Mehreinnahme für den Staat im Betrage von einigen Millionen in dem ersten Jahre geplant; um diese zu sichern, sowie den durch die Steuerherabsetzung entstehenden Ausfall zu decken, sollte vor der Einschätzung die gesetzliche Feststellung eines Kontingentes für die Einkommensteuer erfolgen, da diese nicht als eine Quotitätssteuer, sondern als eine Repartitionssteuer in Vorschlag gebracht worden war. Herabminderung und Stabilität der Ertragsteuern, sowie Beweglichkeit der Personaleinkommensteuer war der Grundgedanke, worauf die damalige Steuerreform beruhte. Die Höhe des durch die Einkommensteuer aufzubringenden Betrages sollte alljährlich im Gesetzgebungswege festgestellt werden, ein Prinzip, welches bekanntlich bisher nur in England und in einigen deutschen Staaten zur Anwendung gekommen ist, bei den damaligen Verhandlungen im hohen Hause wohl nicht ohne Anfechtung geblieben, aber doch zur Annahme gelangt ist.

Die gegenwärtig vorgeschlagene Personaleinkommensteuer ist eine Quotitätssteuer wie jene nach der Vorlage Dr. Brestel's. Während also im Jahre 1878 die Personaleinkommensteuerpflichtigen in Ungewißheit über ihre Steuerschuldigkeit blieben, die Höhe der Nachlässe aber fixiert war, sollten nunmehr umgekehrt die Einkommensteuerpflichtigen genau die Steuer berechnen können, die Ertragsteuerträger aber erst dann die Höhe der Nachlässe kennen lernen, bis die Erfolge der Personaleinkommensteuer sich übersehen ließen. Die Erklärung liegt einfach darin, daß mit voller Sicherheit die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens nicht berechnet werden kann, die Erträgnisse der Personaleinkommensteuer im ersten Jahre eine unbekannte Größe sind, die Regierung daher sich von einer gewissen Zaghaftigkeit leiten ließ, bestimmte Summen für die Nachlässe auszusprechen.

Denn auch nur annäherungsweise das Nationaleinkommen abzuschätzen, ist ungemein schwierig, besonders in Ländern, deren Steuern fast ausschließlich Ertragssteuern sind. Bei den Beratungen der Steuerreformen im Jahre 1877 gingen die Ansich-

ten grell auseinander. Die einen behaupteten, daß das steuerpflichtige Personaleinkommen höchstens 400 Millionen betrage, die anderen stiegen bis 1000 und 1200 Millionen. Wie hoch das Einkommen aus dem Grundbesitze sich belaufe, ist aus dem Katastralreinertrage nicht mit voller Sicherheit zu berechnen. Wird doch von einigen Seiten behauptet, daß der wirkliche Reinertrag und der Katastralreinertrag identische Größen seien. Auf sicherem Boden stehen wir bei Ermittelung des Einkommens aus dem Häuserbesitze. Das steuerpflichtige Einkommen aus den Gewerben und aus dem Rentenbesitze ist eine unbekannte Größe. Bei der Besteuerung des Dienst- und Lohneinkommens sind es bloß die Bezüge der Staatsbeamten, die wir genau kennen, die Berechnungen auf Grundlage der Steuereingänge bei den Privatbeamten sind durchaus unzuverlässig und unhaltbar ..... Zu dieser Unsicherheit in der Berechnung des Nationaleinkommens kommt noch der Umstand hinzu, daß wir über die jährliche Steigerung desselben ebenfalls im Dunklen tappen. Wohl läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß in normalen Zeiten das Nationaleinkommen infolge der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes die Tendenz zu steigen habe, die Höhe des Zuwachses hängt jedoch von so vielen Verhältnissen ab, daß eine bestimmte Ziffer mit voller Sicherheit nicht festgesetzt werden kann.

Wäre die Behauptung eine zutreffende gewesen, daß der Staat durch die Reform überhaupt keine Mehreinnahmen anstrebt, so hätten die Steuerpflichtigen getrost auf die Feststellung der Höhe der Nachlässe bei den Ertragsteuern vorläufig verzichten und die Ergebnisse der Personaleinkommensteuer abwarten können, allein das Studium der Vorlage machte es klar, daß nicht für alle Zukunft auf ein Mehrerträgnis von staatlicher Seite verzichtet wurde, und aus diesem Grunde wurde .... in voller Übereinstimmung mit den mittlerweile bekannt gewordenen Auffassungen der beteiligten Kreise die Forderung erhoben, daß die Höhe der Nachlässe nicht unbestimmt bleiben dürfe, um den Steuerträger in den Stand zu setzen, seine künftige Steuerleistung zu kennen. Wie hoch oder niedrig man auch die Einnahme aus der Personaleinkommensteuer veranschlagen wolle, es wurde als ratsam bezeichnet, eine bestimmte Ziffer in Aussicht zu nehmen, um hiernach jenen Betrag festzustellen, der gleichzeitig mit dem Inslebentreten der Personaleinkommensteuer an den Realsteuern

nachzulassen sei. Selbst wenn in dem ersten Jahre ein kleiner Ausfall bei den staatlichen Einnahmen aus den direkten Steuern sich einstellen würde, was mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sei, so könne dieser Umstand bei einem solch einschneidenden Reformwerke nicht in Betracht kommen, da der etwaige Entgang im ersten Jahre im folgenden Jahre gewiß ausgeglichen würde. Der damalige Finanzminister Dr. Steinbach kam diesen Ansichten bereitwillig entgegen und stellte Berücksichtigung der allgemein ausgesprochenen Wünsche bei der Beratung der finanziellen Artikel in Aussicht.

In ein neues Stadium trat die Angelegenheit infolge der Abänderungen der Regierungsvorlage durch den gegenwärtigen Finanzminister v. Plener, dessen Vorschlägen ebenfalls der Gedanke zu Grunde lag, dem Staate jedenfalls nach Einführung der Personaleinkommensteuer in den ersten Jahren jene Einnahmen aus den direkten Steuern zu sichern, die demselben schon gegenwärtig zufließen, das Mehrerträgnis zu Steuernachlässen und Überweisungen an die Landesfonde zu verwenden, zugleich aber die Höhe der Nachlässe, sowie die an die Landesfonde zu überweisende Summe ziffermäßig festzustellen.

Der Grundgedanke dieses Vorschlages kann nur gebilligt werden. Es ist finanzpolitisch ein richtiger und vorsichtiger Vorgang, wenn bei den Beratungen zwischen Regierung und Ausschuß eine Verständigung erstrebt und erreicht wurde, um den berechtigten Forderungen des Staatshaushaltes zu entsprechen. Dem Staatsschatze müssen in erster Linie jene Einnahmen gesichert bleiben, die er schon gegenwärtig bezieht, auch kann er nicht für alle Zukunft auf Mehreinnahmen aus den direkten Steuern Verzicht leisten und muß sich daher auch einen Anteil an der künftigen Entwicklung der Personaleinkommensteuer sichern. . . .

Die Proposition des Finanzministers lautete, daß in den Jahren 1896 und 1897 an der Grundsteuer, Hausklassensteuer und 26⅔ prozentigen Hauszinssteuer ein Nachlaß von 10 Prozent und an der 20prozentigen Hauszinssteuer ein Nachlaß von 5 Prozent ihres Betrages stattfinden soll. Zugleich sei die Erwerbsteuerhauptsumme für die allgemeine Erwerbsteuer, mit Ausnahme der von den Hausier- und Wandergewerben zu entrichtenden Steuer, für die Veranlagungsperiode 1896/97 mit einem derartigen Betrage festzustellen, welcher einen Nachlaß von 20 Pro-

zent gegenüber jenem Betrage enthält, den die der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbgattungen nach den bisherigen Steuergesetzen im Jahre 1896 an Erwerbsteuer und Einkommensteuer voraussichtlich zu entrichten gehabt hätten. . . .

Das Ergebnis der Verhandlung war ein Kompromiß, dahin gehend, daß bei der Grundsteuer 15 Prozent, für alle Gattungen des Häuserbesitzes 12½ Prozent nachgelassen werden sollen und eine Erhöhung des Nachlasses bei der Erwerbsteuer bis zu 25 Prozent stattzufinden habe, in welchem Falle jedoch Bestimmungen getroffen werden müßten, in welchem Zeitraume diese höheren Nachlässe für die Steuerpflichtigen eintreten sollen, da nicht zu erwarten sei, daß die Erträgnisse der Einkommensteuer bereits in den ersten beiden Jahren soviel abwerfen dürften, um die gesamte Nachlaßsumme bedecken zu können.

Die im Jahre 1878 im hohen Hause fast vollständig durchberatene Steuerreform scheiterte bekanntlich an der Bestimmung des Einkommensteuergesetzes, welche Zuschläge zur Personaleinkommensteuer verhindern wollte. Die Erfahrungen in den andern Ländern, namentlich in Preußen, wo allgemeiner Annahme zufolge die hohen Zuschläge besonders in den westlichen Provinzen eine niedrige Einschätzung zur Folge hatten und vielfach die Steuer unerträglich machten, obgleich der Steuerfuß selbst bei dem größten Einkommen nur 3 Prozent betrug, waren maßgebend, bei der Einführung einer Personaleinkommensteuer ähnliche Übelstände von vorneherein abzuschneiden. Denn abgesehen von dem hohen Steuerfuße haben die Zuschläge in nicht unerheblicher Weise mitgewirkt, daß das Einkommensteuerpatent vom 29. Oktober 1849 dem Staate nicht jene Einnahme während seines bald halbhundertjährigen Bestandes zugeführt hat, die im Hinblick auf die Entwicklung des Volkswohlstandes während dieses Zeitraumes im Vergleiche mit anderen Ländern erwartet werden konnte. Es kann als ein Fehler früherer Vorlagen betrachtet werden, daß auf die finanziellen Verhältnisse der autonomen Körperschaften keine Rücksicht genommen wurde, obgleich schon damals die Thatsache ziffermäßig zu Tage getreten war, daß seit 1861 zur Bestreitung der steigenden Bedürfnisse der autonomen Körperschaften die Zuschläge alljährlich erhöht werden mußten.

Die Zuschläge zur gesamten Schuldigkeit beliefen sich 1862 auf 36,6 Prozent, 1891 auf 74,3 Prozent. Hiebei ist jedoch im

Auge zu behalten, daß dies nur Durchschnittsziffern sind, welche bloß ein übersichtliches Bild der gesamten Belastungen geben. In den einzelnen Ländern stellen sich die Verhältnisse anders dar.

Die gegenwärtige Regierungsvorlage bestimmte im § 271, jenen Landesfonden, bezüglich welcher durch die Landesgesetzgebung festgestellt wird, daß die autonomen Körper zur Personaleinkommensteuer Zuschläge nicht erheben dürfen, jährlich 20 Prozent der in dem betreffenden Lande und Jahre erzielten Erträgnisse der Personaleinkommensteuer zu Landeszwecken zu überweisen. Der Begründung der Regierungsvorlage kann auch beigestimmt werden, „daß durch die Überweisung eines Teiles der Erträgnisse der Staatssteuern zur Deckung der Bedürfnisse der autonomen Finanzwirtschaften ein Weg betreten wird, der gegenüber der bisher üblichen ausschließlichen Zuschlagsdeckung gewiß einen organischen Fortschritt bedeutet". Auch wurde in Aussicht gestellt, daß, wenn die neuen Steuerformen sich eingelebt und ein sicheres Urteil über ihre Leistungsfähigkeit ermöglicht haben werden, auf diesem Wege noch weiter werde gegangen werden können. Aber der den Ländern zu überweisende Betrag wurde einerseits in ähnlicher Weise wie bei den individuellen Nachlässen von den Erträgnissen der Einkommensteuer abhängig gemacht, wogegen bereits bei der Generaldebatte im Hause darauf hingewiesen wurde, daß auf diesem Wege schwerlich die Zustimmung aller Landtage erlangt werden dürfte, da die eingeräumten Vorteile einerseits viel zu gering seien, um dieselben zu bestimmen, auf Zuschläge zur Einkommensteuer zu verzichten, auch der Maßstab der Verteilung von 20 Prozent der Personaleinkommensteuer kein entsprechender sei, da die ärmeren Länder wohl nur geringe Beträge erhalten würden. In den Propositionen des gegenwärtigen Finanzministers fand sich dagegen die Bestimmung, daß nach Bestreitung der von ihm in Antrag gebrachten Nachlässe der noch verbleibende Überschuß, insoferne er 3 Millionen jährlich nicht übersteigt, den Landesfonden in der Art zugewendet werde, daß ein jenem Überschusse gleichkommender aliquoter Teil der staatlichen Realsteuern den Ländern überwiesen werden solle. Auch dieser Vorschlag, für die Länder einen bestimmten Betrag ein für allemal auszumitteln fußt auf dem Gedanken, die gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Länder dadurch bestimmen zu können, auf die Zuschläge zu der Personaleinkommensteuer zu

verzichten. Der Ausschuß wurde jedoch überdies noch von anderen Erwägungen geleitet. Die großen Aufgaben, mit denen die Gesetzgebung der autonomen Organe betraut ist, erfordern bedeutende finanzielle Mittel, und das Subkomitee, dem sich der Ausschuß bei der späteren Beratung anschloß, glaubte einen Schritt weiter gehen zu sollen, indem es den Vorschlag machte, daß auch noch in den Jahren 1898 bis 1907 die Landesfonde an dem Mehrerträgnisse der Einkommensteuer beteiligt werden sollen. Lassen sich auch die weiteren Beträge, welche den Ländern zufallen dürften, nicht ziffermäßig berechnen, mit Bestimmtheit kann aber behauptet werden, daß dieselben nicht unbedeutend sein werden und eine Verbesserung des Landeshaushaltes zur Folge haben dürften. Nur über die Höhe des Teilungsmaßstabes zwischen Staat und Land gingen die Ansichten auseinander, bis dann ein Kompromiß dahin erzielt wurde, daß der Staat nach Abtragung sämtlicher Nachlässe, sowie der von vorneherein für die Landesfonde bestimmten drei Millionen an dem Mehrerträgnisse der Personaleinkommensteuer mit zwei Dritteln, die Länder mit einem Drittel Anteil haben sollen.

Fassen wir das Gesagte übersichtlich zusammen, so müssen zwei Perioden unterschieden werden: die erste Periode, die Jahre 1896 und 1897 umfassend, und die zweite Periode von 1898 bis 1907. Zunächst erhält der Staat in der ersten Periode aus den Erträgnissen der neu geregelten Steuern soviel, als ihm nach den bisherigen Gesetzen aus der Erwerbsteuer vom Jahre 1812 und der Einkommensteuer vom 29. Oktober 1849 im Jahre 1895 zugeflossen wäre, und zwar mit einem Zuschlage für das Jahr 1896 von 2 Prozent, für das Jahr 1897 mit 4 Prozent der Jahresschuldigkeit von 1895.*) Das Mehrerträgnis wird zunächst zu Nachlässen verwendet, und zwar bei der Grundsteuer und Gebäudesteuer mit 10 Prozent und zur Herabsetzung der Steuerhauptsumme für die allgemeine Erwerbsteuer mit 20 Prozent gegenüber jenem Betrage, den die Erwerbsteuerpflichtigen auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen im Jahre 1896 an Erwerbsteuer und Einkommensteuer zu entrichten gehabt hätten. Sodann werden von dem verbleibenden Überschusse aus der Personaleinkommensteuer 3 Millionen den Landesfonden zugewiesen.

*) Im Art. VI des Gesetzes ist dieser Zuschlag auf $2\frac{1}{2}$ bezw. 5% erhöht.

Weitere Mehrbeträge werden zu ferneren Steuernachlässen bestimmt, und zwar bis zum Höchstausmaße von 15 Prozent bei der Grundsteuer, von 12½ Prozent bei der Gebäudesteuer und zu einer Ermäßigung der Erwerbsteuerhauptsumme um weitere 5 Prozent, wodurch sodann der gesamte Nachlaß 25 Prozent betragen würde. Erst wenn die gesamten Nachlässe bestritten werden, tritt eine Ermäßigung des Steuerfußes für die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften bis auf 10 Prozent ein, und wenn noch weitere Überschüsse erübrigen, sind dieselben den Ländern zuzuweisen. So gering man auch die Erträgnisse der Einkommensteuer in den ersten zwei Jahren veranschlagen mag, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit läßt sich doch annehmen, daß mindestens 16 Millionen eingehen dürften. In diesem Falle würden die Nachlässe bis zu 10 Prozent bei den Realsteuern, die Ermäßigung der Erwerbsteuerhauptsumme um 20 Prozent, endlich der Überweisungsbetrag von 3 Millionen an die Länder gedeckt werden können. . . . .

Ist das Höchstausmaß der Nachlässe erreicht, so soll eine definitive Regelung der direkten Ertragsteuern stattfinden; die Grundsteuerhauptsumme wird festgestellt, das Steuerprozent für die Hauszinssteuer definitiv bestimmt, das Kontingent für die Erwerbsteuer ausgemittelt, für die Hausklassensteuer ein neuer Tarif mit besonders schonender Berücksichtigung der unteren und mittleren Klassen ausgearbeitet. . . . .

Die vollständige Durchführung des Finanzplanes, ja der Reform überhaupt hängt jedoch nicht von der Reichsvertretung ab, da das Verbot der Zuschläge zu der Personaleinkommensteuer der Mitwirkung der Landesvertretungen bedarf. Die Nachlässe und Überweisungen an die Länder können nur dann gewährt werden, wenn die Landesvertretungen die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen Zuschlägen zum Beschlusse erheben. Die Begünstigungen, welche den Steuerträgern zugewendet werden, sowie die Anteile der Länder an den steigenden Erträgnissen der Personaleinkommensteuer lassen erwarten, daß es durch Mitwirkung der Landtage gelingen werde, das Reformwerk in der geplanten Weise zum Abschlusse zu bringen. . . . .

Wien, 6. Jänner 1895.

Adolf Beer, Berichterstatter.

Aus dem Berichte

über das I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

(1041 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, S. 93 ff.. — XI. Session 1895.)

Noch vor verhältnismäßig kurzer Zeit nannte ein bekannter finanzwissenschaftlicher Schriftsteller die Gewerbesteuer „crux interpretum", und Lorenz v. Stein äußerte sich in seinem Lehrbuche der Finanzwissenschaft, „daß die wahre Natur der Gewerbesteuer weder theoretisch klar geworden, noch die Praxis über dieses wichtige Gebiet einig sei".

Erst die neueste preußische Gewerbesteuergesetzgebung hat theoretisch wie praktisch neue, große Gesichtspunkte eröffnet und insbesondere der Gewerbesteuer ihren Platz im Steuerkomplex neben der Einkommensteuer richtig gestellt. Man kann wohl sagen, daß das preußische Gewerbesteuergesetz vom Jahre 1891 bei Reform der Erwerbsteuer nicht unbeachtet bleiben kann, wie ja auch die ganze neuere Litteratur über diesen Teil der Steuerlehre darauf fußt.

Bei uns in Österreich tritt dieser selbe Umschwung in betreff der Erwerbsteuerreform recht klar zu Tage. Die letzte Steuerreformvorlage von 1876 hatte eigentlich die Reform der Erwerbsteuer kaum in den Rahmen der gesetzlichen Neuerungen gezogen. Man wußte eben mit dem Ding nicht recht, was anfangen; man ahnte die Schwierigkeit, die Unzulässlichkeit, eine so veraltet angelegte Steuer unverändert beizubehalten; man war sich klar, daß die neuen Formen der Erwerbthätigkeit sich mit den alten gesetzlichen Rubriken nicht decken — aber es fehlte der große Gesichtspunkt, von dem aus sich die Reform der österreichischen Erwerbsteuer von 1812 zeitgemäß weiterbilden sollte.

Die kleine Gesetzesvorlage von 1882 tangierte nicht die grundlegenden Prinzipien der Erwerbsteuer und kam gar nicht im Plenum des Ausschusses zur Verhandlung, da man sich offenbar

scheute, die Reform der uralten österreichischen Erwerbsteuer zu berühren, ohne die auffallendsten Fehler des veralteten Gesetzes verbessern zu können.

Auch das österreichische Steuerwesen nimmt seinen Weg von roher Subjektbesteuerung zur Objektbesteuerung und weiter zur ausgebildeten Subjektsteuer.

Nur tritt für Österreichs Steuerwesen noch der Umstand hinzu, daß bis in die neuere Zeit das Steuerwesen in den verschiedenen Königreichen und Ländern des Gesamtstaates auch eine verschiedene Entwicklung genommen hatte, und daß Österreichs Herrscher und Regenten selbst in den Zeiten schärfster Anspannung der Steuerkräfte doch immer dem individualisierenden, autonomen Zuge der Steuerentwicklung der einzelnen Länder Rechnung getragen haben. Die Geschichte des ständischen Steuerbewilligungsrechtes hängt vielfach mit den eigentümlichen Verhältnissen des jeweiligen Landes und speciell der Landesverteidigung zusammen; daraus erklärt sich auch zur Genüge das Hereinragen einzelner Steuervergünstigungen bis in die neuere Steuergesetzgebung, welche allerdings diese wohlerworbenen Landesrechte den großen allgemeinen Prinzipien zu opfern stets bereit war.

Zur Vorgeschichte unserer Erwerbsteuer in Österreich möchte ich als die ersten Anfänge erwähnen den Versuch einer Verkaufsteuer in Böhmen um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts und die dort 1596 eingeführte Ladensteuer (zbirka z krámův), sowie die Schätzungssteuer (indictio) in Schlesien.

Die Vermögenssteuer Kaisers Leopold I. (centesima) verdient hier insofern Erwähnung, als selbe das Steuerbewilligungsrecht der Stände durchbrach und damit den Anfang einer einheitlichen Steuer geschaffen hat.

Ebenso kann man die Josephinische Steuerreform als den Übergang von der Vermögensbesteuerung zu den einzelnen Ertragssteuern ansehen.

Die Klassensteuer endlich von 1799 und ihre Modifikation von 1806 führte dann direkt zur noch heute bestehenden Erwerbsteuer vom 31. Dezember 1812, mit der ausdrücklichen Motivierung, daß ein Teil der öffentlichen Abgaben auf jene Staatsbürger „speciell umgelegt werde, welche sich den Gewerben, Fabriken und Handelsunternehmungen und anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen".

Dieses Gesetz war anfänglich ein gutes und entsprach lange Zeit vollständig seinem Zwecke.

Das Dekret der Central-Finanzhofkommission vom 14. Jänner 1813, Zahl 42, als Einführungsinstruktion, enthält eine Reihe von Grundsätzen, deren Richtigkeit selbst heute noch bei allen Reformversuchen vor Augen gehalten werden soll, so zum Beispiel die Warnung vor einer Kasuistik bei Analyse und Aufzählung der Gewerbe, die Wertschätzung der persönlichen Eigenschaften des Unternehmers, die nicht mitbesteuert werden sollen u. s. w. Einen Satz, sei mir gestattet, wörtlich daraus zu citieren: „Die mögliche Größe des Ertrages einer Unternehmung hängt von so vielen Umständen ab, sie ist bei jeder einzelnen Erwerbsart so ungemein verschieden, daß die individuelle Belegung, zumal bei dem Mangel der wesentlichen Daten, nicht von der Gesetzgebung unmittelbar verfügt, sondern dem Urteile jener Behörden überlassen werden muß, welche in dem Falle sind, sich instruktive Erkenntnisse zu erwerben, wodurch allein grelle Ungerechtigkeiten vermieden werden können."

Schon durch Einführung der Gewerbefreiheit wurde aber die Erwerbsteuer des Jahres 1812 ein Anachronismus. Der numerus clausus gewisser Gewerbe war ja die Basis der Ortsklassen und Gewerbetarife. Mit dem Augenblicke, als Gewerbefreiheit und Freizügigkeit die Ertragsfähigkeit so normenlos verschoben hat, war die Basis der alten Erwerbsteuer zerrüttet worden.

Zudem kam noch die Verkoppelung der Erwerbsteuer mit der Einkommensteuer I. Klasse aus dem Jahre 1849 . . . .

Die ursprünglich mit 5 Prozent gedachte Einkommensteuer wurde — infolge chronischer Kassennot — sehr bald durch die Kriegszuschläge (von 70 resp. 100 Prozent) auf das Doppelte erhöht, und dadurch die ursprüngliche Basis der Erwerbsteuer noch mehr aus dem Gefüge verrückt.

Diese Vermischung zweier Steuerarten zu einer Ertragssteuer — und das blieb sie de facto — erzeugte nun den unseligen Zustand unserer Gewerbebesteuerung, den auch schon der Motivenbericht der Regierungsvorlage nach mehr als einer Richtung hin beklagt.

Unfähig, nach oben hin der riesigen Entwicklung der Industrie und des Welthandels zu folgen, treffen die fixen Klassensätze unerbittlich die mittleren und kleineren Betriebe. Je schwächer, je

dürftiger die Situierung des kleinen Gewerbemannes ist, um so mehr muß er heute leiden unter den veralteten Bestimmungen, daß die Passivzinsen nicht berücksichtigt werden dürfen, daß die Einkommensteuer I. Klasse nie mit einem geringeren Betrage als dem dritten Teile der Erwerbsteuer vorgeschrieben werden darf u. s. w.

Die Wirkungen dieser Steuergesetze auf die Steuerverheimlichung, Denunziation, Ungleichheit der Belastung, Niedergang der Steuermoral wurden jedoch maßgebenden Ortes nicht verkannt, und schon in den fünfziger Jahren sehen wir wiederholte Kommissionsberatungen und Immediatvorschläge im Finanzministerium auftauchen zur Reform der Erwerb- und Einkommensteuer (Oberfinanzrat Schöbl, Neydisser, Wildschgo u. s. w.).

Am 5. Oktober 1863 trat v. Plener mit dem ersten Reformprojekte vor den Reichsrat, in welchem eine sogenannte Klassensteuer als Vorläuferin unserer heutigen Personaleinkommensteuer zum erstenmal vorgeschlagen war.

Auch Plener's zweites Steuerprojekt vom 17. November 1864 beschäftigte sich mit der Reform der Erwerb- und Einkommensteuer, blieb aber ebenfalls Projekt, trotzdem der Steuerausschuß in Permanenz erklärt worden war.

Plener's Entwurf war der radikale Bruch mit der bestehenden Besteuerung der gewerblichen Unternehmungen, ja selbst mit den Vorarbeiten und den bisherigen Vorschlägen der Immediatkommission. Er enthielt bereits die Beseitigung der bisherigen Teilung der Steuer in Erwerb- und Einkommensteuer, den Verzicht auf den Erwerbsteuertarif, die Heranziehung der Steuerträger zum Bemessungsgeschäfte. Daran knüpfte sich die Schaffung eines Katasters. Die Anordnung der Umlegung der Steuer in beliebig bestimmbarer Höhe auf die Steuersimpla (Katastraleinlagen) sollte der gewerblichen Besteuerung eine gewisse Beweglichkeit verschaffen. Die Klassentarife sollten zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Wir finden bereits die Bezirkskommissionen, Landeskommissionen und sogar die Kontingentkommission, wenn auch ohne deren Namen, obwohl die Kontingentierung zur Verhütung von Ausfällen ebenfalls bestimmt war. Das als Katastraleinlage geltende Steuersimplum sollte nicht geringer angenommen werden dürfen, als mit 5 Prozent des Durchschnittsertrages der betreffenden Klasse. Die Summe der Katastraleinlagen aller Er-

werbpflichtigen einer Klasse sollte nicht geringer sein, als der vorgeschriebene Gesamtsteuerbetrag des vorangegangenen Jahres, dagegen war das Zuwachsprozent noch nicht erfunden. Dies einige der wesentlichsten Grundzüge des Plenerschen Entwurfes.

Im Dezember 1868 und Jänner 1869 erschien Finanzminister Brestel mit einem Reformprojekte der Erwerbssteuer, 1874 Freiherr v. Pretis.

Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Jahre 1876 bezüglich der Erwerbsteuer bestanden in der Einführung eines neuen Erwerbsteuertarifes mit zwischenliegenden Sätzen der betreffenden Ortskategorie, Feststellung der Jahreseinnahme von neun Millionen, Beseitigung der Erwerbsteuerfreiheit Triests und der niedrigeren Steuersätze, die in einzelnen Ländern Geltung hatten, sowie Aufhebung der Befreiungen, Punkt b, g, h, i, l, m des Allerhöchsten Patentes vom 25. Februar 1824, sowie Beseitigung der bisher vorgeschriebenen Einholung der Äußerungen der Gemeindevertretungen.

Im Steuerausschusse konnte keine Einigung gefunden werden ..... indem vor allem die Frage der Nachlässe und die daraus resultierende Höhe der Personaleinkommensteuer zu weitgehenden Differenzen führte. Das damals noch unbeseitigte Defizit im Staatshaushalte, die weniger hervorgetretene socialpolitische Notwendigkeit der Entlastung der schwächeren Elemente, Erwägungen betreffs der Bezirks- und Kommunalumlagen u. s. w. hinderten das Zustandekommen der Gesetze.

Auch darf wohl darauf hingewiesen werden, daß die Frage der Nachlässe auch von rein finanziellem Standpunkte damals aufgefaßt wurde, und die socialpolitische Seite derselben viel weniger zur Geltung kam, wie aus zahlreichen Äußerungen der Verhandlungen hervorgeht.

Im Jahre 1882 brachte Finanzminister v. Dunajewski Steuerreformentwürfe ein. Im Jahre 1890 war er, wie aus seiner Ankündigung eines genau specifizierten Tarifs hervorgeht, mit einer totalen Umänderung seines ersten Erwerbsteuervorschlags beschäftigt.

Bereits im Juni 1891 erklärte Finanzminister Dr. Steinbach im Budgetausschusse, daß die Reformvorschläge der Regierung in Bälde zu erwarten seien, unter Betonung der maßgebenden Grundsätze, wie solche der Motivenbericht enthält.

Nachdem sowohl die hohe Regierung, wie die gesetzgebenden Körperschaften sich dahin geeinigt hatten, daß die Steuerreform nicht als Stückwerk, sondern als ein Ganzes eingebracht und der parlamentarischen Behandlung unterzogen werden solle, brachte Finanzminister Steinbach am 19. Februar 1892 die Regierungsvorlage der Steuerreform ein, welche im April desselben Jahres zur ersten Lesung gebracht und einem verstärkten Steuerausschusse zugewiesen wurde.

Ich glaubte, die verschiedenen Reformprojekte, welche im Laufe der letzten Decennien das österreichische Parlament beschäftigt haben, nicht einer näheren Erörterung unterziehen zu sollen, nachdem die Reform der Erwerbsteuer, wie sie uns heute vorliegt, weder auf diesen älteren Projekten fußt, noch irgend welche engere Beziehungen der heutigen leitenden Grundsätze mit dem genannten früheren Projekte gefunden werden dürften. Aus diesem selben Grunde glaubte ich auch auf den Antrag Pleners vom Jahre 1891 behufs Erleichterung der kleinen Erwerbsteuerträger durch Wegfall des außerordentlichen Zuschlages nicht näher eingehen zu sollen ....

Jede Steuerreform ist wohl eine der schwierigsten Arbeiten in jedem Staatsgebiete, da sie eben alle Interessen berührt und alle Berufsklassen tangiert, da sie eingelebte Verhältnisse zu stören gezwungen ist, um Veraltetes zu verjüngen, um unbrauchbar Gewordenes zu beseitigen.

Sie kann nicht den einzelnen schützen, sie muß das große Ganze im Auge behalten. Sie darf aber eben deshalb die gewissermaßen verjährten Interessen des einzelnen nicht mit brüsker Gewalt zerschlagen, sie muß Rechnung tragen, selbst nicht ganz zu Recht bestehenden faktischen Verhältnissen, wenigstens insoweit sie eben Reform, nicht Umsturz des Bestehenden ist.

In der Anlehnung an das Bestehende, historisch Gewordene hat die Reform der Steuergesetzgebung mit thunlichster Schonung die neuen, grundlegenden Ideen zu verwirklichen, und darin erblickt sie eben den moralischen Ausgleich, daß auch der stärker zur Steuerleistung Herangezogene sich nicht benachteiligt, sondern einfach an die rechte Stelle des Steuergefüges gesetzt erachte.

Die Entlastung der minder steuerkräftigen Klassen und Individuen ist eben kein Gnadenakt, sie ist einfaches Postulat der Ge-

rechtigkeit und als solches im Rahmen der Steuerreform zu betrachten.

Aber eben die Durchführung dieser Grundsätze einer Steuerreform wird in Österreich doppelt schwierig, wo wir keinen centralisierten, einförmigen Körper vor uns haben, sondern den lebenden Organismus vereinter aber historisch wie kulturell verschiedener Länder. Kaum ein europäischer Staat dürfte solche kulturelle Verschiedenheiten aufweisen, wie unser Vaterland, von den Alpenhütten Tirols bis zu den Industriecentren Böhmens, von der Hausindustrie der galizischen Einzelndörfler zu den nimmer rastenden Motoren der Millionenstadt Wien.

Und zudem hatte fast jedes dieser Länder seine eigene Steuergeschichte, seine eigene Steuerentwicklung ....

Das Subkomitee änderte den Entwurf der Regierung in sehr weitgehender Weise, indem unter Beibehaltung der anderen Gesichtspunkte der ganze Tarif fallen gelassen und die Schaffung von Steuergesellschaften nach preußischem Muster beschlossen wurde.

Die Regierung trat dieser Abänderung zustimmend bei, was am Ende nicht allzu überraschend war, nachdem ja der Motivenbericht der Regierung selbst schon so klar über die Mängel des Tarifes sich ausgesprochen hatte.

Mittlerweile war Herr v. Plener Finanzminister geworden....

Herr v. Plener acceptierte auch die leitenden Grundsätze der im Subkomitee für die Erwerbsteuer vorgeschlagenen Änderungen.

Nur in Bezug auf die finanziellen Wirkungen des Gesetzes, auf den eigentlichen Finanzplan der Reform, verfügte der neue Finanzminister in Übereinstimmung mit dem Steuerausschusse weitgehendere Änderungen ....

Endlich im Sommer 1894 kam die erneuerte Erwerbsteuervorlage im Plenum des Steuerausschusses zur Verhandlung....

Der kurzen Entwicklung der leitenden Grundsätze muß wohl vorausgeschickt werden, daß das Werk der Steuerreform in Österreich, wenn es gelingen soll, stets eine Art von Kompromißwerk sein muß. Die Majorisierung einzelner Berufsklassen oder wirtschaftlicher Gruppen, respektive deren Vertreter ist thunlichst zu vermeiden. Hier gilt mehr als anderswo das alte Sprichwort: „das Bessere ist des Guten Feind“. Eine in gewisser Richtung sicherlich anerkennungswerte stramme Durchführung theoretisch

richtiger Probleme, ein nach fixen Theorien noch so schön gebautes Gesetz ist nicht nur bei uns schwer zu verwirklichen, sondern müßte auf berechtigten Widerstand stoßen, wenn nicht auch gleichzeitig den praktischen Bedürfnissen, so weit als nur möglich Rechnung getragen wird.

Der Steuerausschuß hielt es daher für seine Pflicht, unter steter Wahrung der Staatsfinanzen sein Augenmerk darauf zu richten, daß einerseits und vor allem dem derzeit Überlasteten und Steuerschwachen die gebührende Entlastung zu teil werde, anderseits aber auch berechtigten Wünschen des steuerkräftigeren Teiles der Steuerträger verdiente Beachtung geschenkt werde. So möge man daraus manche gesetzliche Bestimmungen erklären, die vielleicht theoretisch verbesserbar scheinen, die aber ihren wahren Grund in der Erfassung der wirklichen Verhältnisse und des praktischen Lebens haben. Zudem lag gerade in der Reform der Erwerbsteuer die zwingende Notwendigkeit vor, an Gegebenes, Bestehendes anzubauen.

Der rechnungsmäßige Ausgangspunkt war eben gegeben und konnte bei der Lage der Staatsfinanzen einerseits, dem Finanzplan der jetzigen Steuerreform anderseits, wohl auch nicht umgangen werden; das ist die Steuerschuldigkeit der der allgemeinen Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. Klasse unterworfenen Privaten, das heißt „nicht der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen" Erwerbsteuerträger im Jahre 1892.

Indem also dieses Steuererträgnis garantiert werden mußte, so war damit von vorneherein die Notwendigkeit gegeben, dieses ziffermäßige Resultat zu Grunde zu legen und daran und darauf die Verteilungsgrundsätze aufzubauen.

Die Gewährleistung dieser Steuersumme im Prinzipe dürfte wohl um so weniger auf Widerspruch stoßen, als ja ohnedies die zu gewährenden Nachlässe eine erhebliche Ermäßigung dieser Summe mit sich bringen. Etwas anders stellt sich die Sache betreffs der von der Regierung geforderten Einführung eines steigenden Kontingentes. . . .

Allerdings darf wohl an dieser Stelle erinnert werden, daß selbst im besten Falle das Zuwachsprozent von 2,4 Prozent ein aus dem Anwachsen der Hauptsumme berechneter Durchschnitt ist, daß also für das einzelne Bezirkskontingent, das nur ein kleiner Bruchteil der Hauptsumme ist, dieselbe Folgerung durchaus

nicht eintreten muß, ja in vielen Fällen de facto das Gegenteil eintritt.

Der Ausschuß glaubte in dieser Hinsicht dadurch eine Abhilfe andeuten zu können, daß, wenn auch nicht ein eigentliches Landeskontingent gesetzlich statuiert wird, doch durch den erweiterten Wirkungskreis der Landeskommissionen hier fallweise für die einzelnen Bezirke die Remedur leicht gemacht wird und die Kontingentkommission dadurch in die Lage versetzt wird, den faktischen Verhältnissen der einzelnen Bezirke Rechnung zu tragen.

Den rege gemachten Bedenken glaubte der Ausschuß dadurch Rechnung zu tragen, daß er das Anwachsprozent mit bloß 1,2 Prozent, also 2,4 Prozent für die zweijährige Veranlagungsperiode feststellt. Auch ist 1907*) spätestens eine weitere gesetzliche Regelung vorgesehen.

Nachdem die Regierung betreff des Ertrages der neu zu creierenden Personaleinkommensteuer gerade den Erwerbsteuerträgern dadurch ein hohes Nachlaßprozent von 20 Prozent, respektive von 25 Prozent zugedacht hat, glaubte der Ausschuß trotz der Bedenken doch die Steigerung von 1,2 Prozent per Jahr der Erwerbsteuerhauptsumme acceptieren zu sollen, nachdem die Regierung erklärt hatte, daß dieser Zuwachs als ein natürlicher ihr nicht entzogen werden könne, ohne anderseits sie zu zwingen, bei der Nachlaßfrage ihr Interesse dafür stärker zu wahren.

Indem aber gerade die bedeutende Summe der Nachlässe es ermöglicht, den schwachen und kleineren Erwerbsteuerträgern besser und nachhaltiger die Steuerlast verringern zu können, glaubte der Steuerausschuß bei der Schwierigkeit, beide Fragen nicht zum Vorteile der Steuerträger entscheiden zu können, noch eher die prozentuale Steigerung von 1,2 Prozent pro Jahr zugestehen zu können. . . .

Auch sei gestattet, hier zu erwähnen, daß allerdings die Steuer aus neu zuwachsenden Gewerben und Beschäftigungen (§ 74) in die Gesellschaftskontingente nicht eingerechnet werden, bis zur Einreihung in eine Steuergesellschaft. Selbe wird aber in der folgenden Veranlagungsperiode erfolgen, und damit auch der Zuwachs dem Gesellschaftskontingente zu gute kommen.

Weniger Gewicht möchte ich jedoch auf die Behauptung legen,

*) Jetzt 1909.

daß die Besteuerung neuer Gewerbe den Anfängern gegenüber eine besonders schonende sein muß — daher der Ausfall dieser Kategorie dem Zuwachsprozent gegenüber nur schwach in Rechnung gesetzt werden könne.

Dagegen dürfte vielleicht eine Vorkehrung sehr am Platze sein für den möglichen Fall, daß in Zukunft die Umwandlung privater Unternehmungen in Aktiengesellschaften in starkem Maße vor sich gehe, wodurch allerdings das Steuerprozent zu Ungunsten der privaten Erwerbsteuerträger erheblich tangiert werden könnte.

Ein wesentlicher Gewinn ist die Feststellung der Erwerbsteuerhauptsumme nicht nach dem Steuersatz eines noch unbekannten Jahres, sondern nach dem bekannten Steuersatz des bereits abgelaufenen Jahres 1892.

Dadurch wurde die vielfach ausgesprochene Befürchtung eliminiert, daß durch Anziehen der Steuerschraube dieser Steuersatz eines zukünftigen Jahres ganz besonders hoch ausfallen könnte.

Ebenso ist jenem Wunsche der Handelskammern und anderen Körperschaften entsprochen worden, daß mit einem festen Nachlaßprozent gerechnet wurde, daß also das Bedenken von unbekannten Größen auch in dieser Hinsicht nicht mehr zu Recht besteht. . . .

Für Österreich war, wie schon erwähnt, die Anknüpfung an das historisch Gewordene schon darin gegeben, daß die Erwerbsteuerhauptsumme feststand und die Regierung von diesem Eingange nichts ablassen zu können erklärte — als eben jenen Betrag, der aus den zu erhoffenden Eingängen der Personaleinkommensteuer zu Nachlässen an die Erwerbsteuerträger vorbestimmt wurde.

Es konnte sich also nicht mehr um theoretische Experimente oder schöne Grundprinzipien handeln, sondern für den Ausschuß lag einfach die Aufgabe vor, diese Erwerbsteuerhauptsumme im Rahmen der bisherigen Steuerträger aufzubringen. Damit konnte es sich, nachdem Anfang und Endpunkt feststanden, nur um die Verteilung unter den Steuerträgern handeln. Darin gipfelt allerdings die Hauptaufgabe der Reform, denn die vielen und berechtigten Klagen aus der Mitte des Gewerbestandes betonten stets die ungleichmäßige Verteilung. Selbe war der Grund der Steuerüberbürdung gerade der kleinen und steuerschwachen Gewerbskreise, deren einfache und durchsichtige Geschäftsgebarung von den Schätzungsorganen mit der ganzen gesetzlichen Strenge

erfaßt werden konnte, während unredliche oder mangelhafte Fassionen oft gerade sehr steuerkräftige Einkünfte nur mit einem schwachen Bruchteil der Steuerlast erfassen ließen.

Dazu kam noch der Umstand, daß die eigentliche Erwerbsteuer mit ihren Maximalsätzen der heutigen Entwicklung von Industrie und Handel gar nicht mehr entsprach und daher die ganz großen Steuerträger gar nicht gesetzlich richtig erfassen konnte. Dazu kam noch, daß die Einkommensteuer eigentlich vom Roheinkommen berechnet wurde, wodurch wieder jener Teil der Kleingewerbetreibenden vorzugsweise getroffen war, die mit Kredit, fremdem Betriebskapital, bei hohen Zinsen, teurer Miete arbeiten mußten.

Bedenkt man, daß ohnedies die ganze industrielle Entwicklung der letzten Decennien dem Handwerk und Kleingewerbe sehr abträglich war, daß der Fabriksbetrieb und die Großindustrie immer mehr auch jenen Kundenkreis an sich zieht, auf den naturgemäß das Kleingewerbe angewiesen ist, so kann es nicht Wunder nehmen, daß der kleine Handwerksmeister den gewerblichen Hilfsarbeiter beneidet, der keiner Steuer unterworfen, ein oft viel sorgenloseres Dasein führt, als der ohnedies durch die nach jeder Richtung vielfach gesteigerten Ansprüche der Gesellen und Arbeiter stets mehr bedrängte Meister und Gewerbetreibende.

Es gilt also in erster Linie, diesem Stande die social so wichtige Erhaltung und Lebensfähigkeit zu wahren, und der Ausschuß glaubte daher nicht nur durch die Möglichkeit leichterer mehrfacher Steuerbefreiung, sondern vor allem auch durch Ermäßigung der untersten Steuersätze und Zuwendung des überwiegend größten Teiles der zu Gebote stehenden Nachlaßsumme diesem Zwecke der Reform nachzukommen. . . .

Wien, 18. November 1894.

Di Pauli, Berichterstatter.

Aus dem Berichte

über das III. Hauptstück, betreffend die Rentensteuer.

(1041 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session 1895, S. 187 ff.)

Eine der schwierigsten Aufgaben, die sowohl die Regierung bei Verfassung des Entwurfes über die Rentensteuer, als auch Subkomitee und Steuerausschuß bei den Beratungen über diese Frage zu lösen hatten, war die Einführung einer rationellen und dem Ziele entsprechenden direkten Besteuerung des Einkommens aus Kapitalszinsen.

Seit Jahren wird mit vollem Rechte allgemein geklagt, daß das Zinseneinkommen vom mobilen Kapitale in Österreich zu den Staatslasten und zur Deckung der autonomen Auslagen nur in einem minimalen Teile herangezogen wird, und daß, während jeder reelle Besitz und jeder Arbeitsertrag mit unerträglichen Steuer- und Umlagelasten zu kämpfen haben, das Einkommen vom mobilen Kapitale in den meisten Fällen sich der gänzlichen Steuerfreiheit erfreut.

Durch die Einführung der Personaleinkommensteuer wird unbedingt das obgenannte Einkommen einer Besteuerung unterzogen, allein dadurch ist noch nicht der Ausgleichung der Lasten, somit der Gerechtigkeit volle Rechnung getragen worden, nachdem die Personaleinkommensteuer auch denjenigen treffen wird, der von seinem Einkommen aus dem Realbesitz oder der Arbeit eine hohe Steuer bereits entrichtet und auch in der Zukunft zu entrichten haben wird.

Aufgabe einer gerechten Steuerreform muß es demnach sein, die relativ doppelte Besteuerung, der durch die Einführung der Personaleinkommensteuer die Grund- und Haussteuerträger ꝛc. unterzogen werden, auch auf die Einnahmen aus dem mobilen Kapitale auszudehnen.

Diesem Zwecke soll die Rentensteuer dienen.

Wie gerecht und billig diese Maßregel auch erscheint, so ist sie bei den gesetzlich bestehenden Verhältnissen in Österreich nur in einem minimalen Teile durchführbar.

Die ungünstige finanzielle Lage des Staates, die seit dem Jahre 1854 bis zum Beginn der Neunziger Jahre ununterbrochen bestand, hatte in erster Reihe ihre Rückwirkung in dem hohen Zinsfuße.

Ein Staat oder Land, welches zur Deckung seines gewöhnlichen Bedarfes beinahe jährlich an den öffentlichen Kredit appellieren muß, verliert selbstverständlich seine finanzielle Unabhängigkeit, ist demnach genötigt sich den Bedingungen, die von Seite des Gläubigers gestellt werden, zu fügen, und nicht imstande, dieselben mitzubestimmen.

Außer den hohen Zinsen, die der österreichische Staat von seinen Anleihen zu entrichten hatte, und die insbesondere zum Ausdrucke gelangten in den Emissionskursen, war die jeweilige Finanzverwaltung gezwungen, noch im Wege der speciellen Gesetze, das Gros der Staatsschulden von jeder Steuer für die Gegenwart und die weite Zukunft zu befreien, und diese Befreiung auch teilweise auf Kreditoperationen, die das öffentliche Wohl bezwecken, zu erweitern.

Angesichts dieser Sachlage kann in Österreich von der Einführung einer rationellen Rentensteuer kaum die Rede sein.

Der Steuerausschuß ist sich demnach vollbewußt, daß der vorliegende Rentensteuerentwurf sowohl bemängelt, als auch als ein Flickwerk leichthin beurteilt werden kann. Aber nicht weniger ist er überzeugt, daß es viel leichter ist, den in Rede stehenden Entwurf zu kritisieren, als an seine Stelle etwas Besseres vorzuschlagen.

Unter den Einwänden, die gegen die Einführung der Rentensteuer vorgebracht werden, wird in erster Reihe geltend gemacht, daß diese Steuer in vielen Fällen nicht demjenigen, der das Zinseneinkommen bezieht, sondern demjenigen, der diese Zinsen entrichtet, zur Last fallen wird.

Es wird insbesondere behauptet, daß zunächst alle nicht erwerbsteuerpflichtigen Personen, die an Realsteuerpflichtige oder an Erwerbsteuerpflichtige Darlehen gewähren, die mit 2 Prozent fest-

gestellte Rentensteuer auf die letzteren thatsächlich überwälzen werden.

Als Grund dieser Behauptung wird angegeben, daß selbst nach der Einführung der Rentensteuer den Kapitalisten noch zahlreiche rentensteuerfreie Anlagen zur Verfügung bleiben, die ihnen ermöglichen werden, die Rentensteuer durch die höhere Verzinsung des rentensteuerpflichtigen Darlehens einzubringen. Mit anderen Worten gesagt: der Umstand, daß neben den rentensteuerpflichtigen Effekten eine namhaft viel größere Zahl der steuerfreien Effekten bestehen wird, soll dazu beitragen, daß die neue Rentensteuer durch die Thatsache, daß sie wesentlich nur einen Teil des Einkommens von Kapitalszinsen belasten wird, entgegen der Absicht des Gesetzgebers, nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner zu tragen haben wird.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die vorgeführte Argumentation gewissermaßen als zutreffend bezeichnet werden könnte; wenn der internationale Zinsfuß keine Rückwirkung auf den Zinsfuß in Österreich hat, oder wenn die österreichische Finanzverwaltung heute und auch in Zukunft gezwungen würde, steuerfreie Schuldverschreibungen weiter auszugeben.

Allein nach unserem Ermessen muß nach Einführung der Rentensteuer ein- für allemal gebrochen werden mit dem Systeme der Verbilligung des Kredites durch Steuerbefreiung des Einkommens von den Kapitalszinsen, und gleichsam das vorliegende Gesetz bloß als Übergangsgesetz betrachtet werden.

Maßgebend demnach bei Beurteilung der Frage über die Einführung der Rentensteuer kann nicht die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Erreichung der absoluten Gerechtigkeit bei der projektierten Besteuerung sein, sondern die Antwort auf die Frage: Sollen die jetzt bestehenden ungesunden Verhältnisse weiter unberührt in ihrer Gänze fortbestehen, nachdem die Möglichkeit nicht vorhanden ist, alle Übel mit einem Schlage zu sanieren?

Von der Ansicht ausgehend, daß es Pflicht und Aufgabe der Steuerreform sein muß, ohne Rücksicht darauf, daß das Richtigste nicht zu erlangen ist, wenigstens das Bessere anzustreben, hat der Steuerausschuß beschlossen, den von der Regierung eingebrachten Rentensteuerentwurf mit den vom Ausschusse beschlossenen Abänderungen dem hohen Hause zur Annahme anzuempfehlen und gleichzeitig seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die be-

antragte Rentensteuer, eigentlich nicht als Novum sondern an Stelle der jetzigen Einkommensteuer dritter Klasse eingeführt werden soll, und insbesondere von der Erwägung geleitet, daß das Wegfallen der Rentensteuer, die über 3 000 000 fl. ergeben soll, die in Aussicht gestellten Nachlässe bei den direkten Steuern namhaft verringern müßte.

Wien, 20. Jänner 1895.

D. Abrahamovicz, Berichterstatter.

Aus dem Berichte der Specialkommission des Herrenhauses

über die Regierungsvorlage, betr. die direkten Personalsteuern.

(626 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses. — XI. Session.)

. . . . . .

Die aus dem Beginne dieses Jahrhunderts stammende Erwerbsteuer war seiner Zeit allerdings nicht als Objektssteuer geschaffen worden. Im Gegenteil sollten die Steuerbehörden die individuellen Verhältnisse berücksichtigen. Das Gesetz räumt diesen Behörden bei der Bemessung einen großen Spielraum ein. Im Berichte an das hohe Abgeordnetenhaus vom 6. Jänner 1895 (Seite 10) wird in dieser Beziehung mitgeteilt, daß es seiner Zeit geradezu amtlich als die Pflicht der bemessenden Organe bezeichnet wurde, „mehr die Verkürzung des Kontribuenten abzuwenden, als den größten Nutzen für das Steuergefälle zu erzielen". Gleichwohl wurde darüber geklagt, daß auch bei dieser Steuer ganz außerordentliche, durch die lokalen Verhältnisse allein nicht gerechtfertigte Verschiedenheiten vorkommen, welche begreiflicherweise noch mehr Veranlassung zu Beschwerden gegeben haben.

Dieser Übelstand ist durch die 1849er sogenannte Einkommensteuer noch wesentlich gesteigert worden. Wenn dieselbe als eine die anderen Ertragsteuern ergänzende Einkommen- und Rentensteuer ins Leben gerufen wurde, so ist sie in Wirklichkeit nur eine weitere Belastung der zu Steuern bereits herangezogenen Vermögensgattungen geworden. Wegen der Schwierigkeit, Staats-, Landes- und Kommunalanlehen zu begeben, wurde denselben nahezu regelmäßig die Befreiung von dieser Einkommensteuer zugestanden, und mußte dieselbe auch anderen Anlehen gewährt werden. Es konnte daher aus der sehr bedeutenden Vermehrung des mobilen Kapitales kein Steuervorteil abgeleitet werden. Die Einkommensteuer ist aber noch drückender geworden,

weil, abgesehen von den niedersten Erwerbsteuersätzen, auch das kleinste ohnehin mit einer Staatssteuer schon belastete Einkommen noch weiter bis zu 10 Prozent besteuert und selbst dann, wenn ein solches nicht aufgefunden werden konnte, ein Drittel der Erwerbsteuer zugeschlagen wurde.

Das 1849er Einkommensteuergesetz scheiterte nun allerdings an der baren Unmöglichkeit, dasselbe allgemein durchzuführen. Insoweit es aber überhaupt durchgeführt wurde, trug es keineswegs zur Hebung der allgemeinen Steuermoral bei. Schließlich wurde es nur bei einigen Arten älterer Staatspapiere, dann bei den Unternehmungen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, sowie bei den Staatsbeamten, kurz nur in allen jenen Fällen ausgeführt, wo es sich um offen zu Tage liegende Vermögen oder um fixe Bezüge handelte.

Bezüglich der genannten direkten Steuern muß noch nachfolgende Betrachtung angestellt werden. Dieselben leiden gemeinschaftlich an dem Übelstande, daß, ungeachtet es sich um eigentliche Ertragssteuern handelt, dennoch die Zinsen von Schulden, die auf den betreffenden Objekten haften u. s. w., nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Der Begründung dafür, daß deshalb kein Unterschied gemacht wird zwischen einem verschuldeten Grund- und Hausbesitzer und einem vollkommen schuldenfreien Eigentümer, weil der Schuldner berechtigt ist, 5 Prozent von den Zinsen der Schuldposten in Abzug zu bringen, wird die allgemein bekannte Thatsache entgegengestellt, daß dieses Recht durch die Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, unter dieser Bedingung ein Darlehen zu bekommen, ganz illusorisch werden mußte.

Dadurch, sowie durch den Umstand, daß das Einkommen, welches berufsmäßig erworben wird, ganz gleich wie die mühelos bezogene Rente besteuert ist, daß ferner die nicht geringen Staatssteuern durch immer steigende Zuschläge der autonomen Körperschaften außerordentlich gesteigert wurden, und daß nebenher auch die indirekten Steuern immer mehr gewachsen sind, wurden die allgemeinen Lebensbedingungen immer mehr verschlechtert. Viele traurige Zustände und sociale Schwierigkeiten, mit denen unsere Zeit zu kämpfen hat, können nicht zum geringsten Teile auf diese Übelstände zurückgeführt werden.

Die Kommission glaubt aus diesem Zustande unseres Steuerwesens den Grund ableiten zu sollen, daß die österreichische Fi-

nanzverwaltung seit Jahrzehnten bemüht ist, eine Reform der Steuern durchzuführen. In der That haben sich die Finanzminister Ignaz Plener, Dr. Brestl, Pretis, Dunajewski, Steinbach und Ernst Plener mit der Aufgabe beschäftigt.

Das gegenwärtige Projekt datiert von dem Finanzminister Steinbach. Dasselbe wurde von seinem Nachfolger Ernst Plener, allerdings mit einschneidenden Änderungen, aufrecht erhalten. Die Beschlußfassung im Abgeordnetenhause wurde so gefördert, daß nur mehr die Beratung der Einführungsartikel erübrigte. Der jetzige Finanzminister Dr. Bilinski hat seines Amtes gehalten, auf die Beratung und Beschlußfassung auch dieses noch ausständig gewesenen Teiles einzuwirken und namentlich in einem Punkte eine den Ländern zu gute kommende sehr wesentliche Verbesserung zuzugestehen.

Die Kommission hat in den thatsächlichen großen Übelständen des Systemes der direkten Steuern und in dem beharrlichen Bestreben nahezu aller seit 30 Jahren im Amte gewesenen Finanzminister, denselben durch eine Reform abzuhelfen, ausreichende Gründe gefunden, ihrerseits mit den vorberatenden Schritten zu einer im jetzigen Stadium dem hohen Herrenhause obliegenden Beratung dieses volks- und staatswirtschaftlich hochwichtigen Gegenstandes nicht länger zu zögern, damit die Beschlußfassung dieser hohen parlamentarischen Körperschaft richtig vorbereitet und so beigetragen werde, von derselben den Vorwurf über Hinausschiebung dieser allerdings sehr dringenden gesetzlichen Reform fern zu halten.

Auf Grund eingehender Beratungen der Kommission läßt sich die mittels des vorliegenden Gesetzentwurfes beabsichtigte Steuerreform nachfolgend zusammenfassen:

1. Es wird eine progressive bis zu 5 Prozent aufsteigende Einkommensteuer eingeführt, welche separat neben den anderen weiter bestehenden Steuern eingehoben wird;

2. die Grund- und Hauszins-, beziehungsweise Hausklassensteuer bestehen fort, sollen aber von 1898 an (mit Ausnahme der steuerfreien Häuser, welche auch ferner 5 Prozent zu zahlen haben) einen Nachlaß von 10 Prozent erhalten. Derselbe soll sich in dem Maße der Eingänge aus der Einkommensteuer bis zu 15 Prozent bei der Grund- und bis zu 12½ Prozent bei der Gebäudesteuer steigern;

3. die bestehende Erwerb-, beziehungsweise Einkommensteuer wird aufgehoben und tritt an die Stelle der I. Klasse die allgemeine Erwerbsteuer, und die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und der III. Klasse die Rentensteuer (I., II. und III. Hauptstück des vorliegenden Gesetzentwurfes);

4. den zur Leistung der allgemeinen Erwerbsteuer Verpflichteten wird eine 20- (eigentlich $22\frac{1}{2}$) prozentige und im Falle reicherer Eingänge aus der Einkommensteuer eine Ermäßigung bis zu 25 Prozent gewährt;

5. die in Dienstbezügen stehenden Personen haben von 600 fl. Jahresbezug aufwärts (Aktivitätszulagen oder Quartiergelder miteingerechnet) die allgemeine Einkommensteuer und von 3200 fl. aufwärts außerdem eine specielle bis zu 6 Prozent aufsteigende Besoldungssteuer zu leisten;

6. insolange die Eingänge aus der Einkommensteuer nicht ausreichen, um den Ausfall zu decken, welcher dadurch entsteht, daß die Beamten unter 3200 fl. Jahresbezug von der Besoldungssteuer befreit bleiben, wird die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen von 10 auf $10\frac{1}{2}$ Prozent erhöht;

7. aus den Eingängen der Personaleinkommensteuer werden, und zwar der Reihenfolge nach bestritten:

a) der mit 1,2 Millionen Gulden bemessene Aufwand für die Einhebungsmehrkosten der Steuer;

b) der Ersatz für die erfahrungsmäßige jährliche Steigerung der Einnahmen aus der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer, und zwar im Betrage von $2\frac{1}{2}$ Prozent der Jahresschuldigkeit des nächstvorhergehenden Jahres, von 1891 aufwärts;

c) der Ersatz für die Nachlässe von 10 Prozent bei der Grund- und Gebäudesteuer;

d) die Überweisungen an die Landtage bis zum Betrage von 3 Millionen Gulden, und zwar nach Maßgabe der Realsteuern;

für den Fall weiterer Eingänge zunächst:

e) die Ergänzung der Nachlässe bei der Grund- und Gebäudesteuer von 10 auf 15, beziehungsweise auf $12\frac{1}{2}$ Prozent,

und der Ermäßigung bei der allgemeinen Erwerbsteuer auf 25 Prozent; sodann

f) die Herabsetzung der Steuer für die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen von $10^1/_2$ auf 10 Prozent und

g) die hälftige Teilung zwischen Staat und den Ländern;

8. die vorstehenden Bestimmungen treten rücksichtlich der verschiedenen Nachlässe, Steuerermäßigungen und Überweisungen von Überschüssen aus den Eingängen der Einkommensteuer nur für die Länder in Wirksamkeit, deren Landtage im Sinne der Landesordnungen auf das Recht der Einhebung von Landeszuschlägen zu der neuen Einkommensteuer verzichten und im Wege der Landesgesetzgebung dafür vorsorgen, daß solche Zuschläge auch nicht von den Gemeinden erhoben werden können;

9. die definitiven gesetzlichen Feststellungen des Ausmaßes der direkten Ertragsteuern haben sobald stattzufinden, als die höheren Nachlässe und Ermäßigungen, sowie die an die Länder zu überweisenden 3 Millionen bedeckt sind, längstens aber 1909, widrigens wie bis dahin vorgegangen wird.

Wenn nun die Frage aufgeworfen wird, welches finanzielle Ergebnis der Einkommensteuer zu gewärtigen ist, so kann allerdings die Beruhigung gewonnen werden, daß selbst bei der vorsichtigsten Annahme die Mittel zur Bestreitung der unter allen Umständen zu gewährenden Nachlässe von 10 Prozent bei der Grund- und Hauszins-, beziehungsweise Hausklassensteuer und 20 (eigentlich $22^1/_2$) Prozent bei der allgemeinen Erwerbsteuer, sowie der an die Länder zu überweisenden 3 Millionen, vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes angefangen, gefunden werden dürften. Die k. k. Regierung hat nämlich zwar das Ergebnis der preußischen Einkommensteuer ihrer Berechnung über den wahrscheinlichen Erfolg in Österreich zu Grunde gelegt; hiebei ist aber vorhinein infolge der geringeren Bevölkerungszahl die entsprechende Reduktion vorgenommen worden. Allein auch das auf diesem Wege erzielte Resultat wurde wegen der geringeren Wohlhabenheit in Österreich sowie wegen der noch mangelnden technischen Fertigkeit der berufenen Organe soweit reduziert, daß als Mindestergebnis ungefähr die Hälfte und als Höchstbetrag cirka 75 Prozent von den in Preußen erzielten und nach der Bevölkerungszahl bereits reduzierten Resultaten angenommen wurde.

Hienach ist es nicht unmöglich, daß ein dem Höchstbetrage nahekommender Ertrag erzielt wird. In diesem Falle können dann aber auch die oben genannten Nachlässe und Ermäßigungen auf die Maximalhöhe von 15, 12½ und 25 Prozent gesteigert, und kann dann auch die Erwerbsteuer für die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen auf der bisherigen Höhe von 10 Prozent belassen werden. Überdies können dann auch noch weitere zur hälftigen Teilung zwischen Staat und den Ländern bestimmte Überschüsse gewärtigt werden.

Aber auch wenn es bei den Nachlässen und Ermäßigungen von nur 10 und 20 (eigentlich 22½) Prozent bliebe, würden dieselben im Jahre 1898 auf Grund der Ergebnisse des Jahres 1892 betragen:

bei der Grundsteuer	3 500 000 fl.
„ „ Gebäudesteuer	3 543 000 „
und „ „ Erwerbsteuer	5 148 000 „
das ist zusammen	12 191 000 fl.,

also eine so beträchtliche Summe, daß es wohl der Sachlage nicht entspricht, wenn diese Nachlässe und Ermäßigungen als unbedeutend dargestellt werden. Und es ist das gerade bei den kleinen Gewerbsleuten um so weniger der Fall, als ja die der I. Klasse angehörigen Steuerträger auf jeden Nachlaß vorhinein verzichtet haben und von dem Gesamtnachlasse für die II. Klasse 895 000 fl., für die III. Klasse 1 607 000 fl., und für die IV. Klasse 2 646 000 fl. entfallen, und als mit diesen Beträgen auch die Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer der autonomen Körperschaften in Abfall kommen, insoweit nicht eine Erhöhung derselben zu dieser Steuer in ihrem ermäßigten Umfange vorgenommen wird.

Ferner soll auch auf dem Wege der Überweisung von Staatseinnahmen aus den direkten Steuern an die Länder die Möglichkeit geboten werden, die Landesumlagen zu ermäßigen. Hiemit ist weiters auch die von der k. k. Regierung offen ausgesprochene Absicht verbunden, mit der Überweisung der direkten Steuern an die Länder den Anfang zu machen und diesen Weg solange zu verfolgen, bis auf demselben das wohl von allen Steuertheoretikern, nicht weniger aber von den Steuerträgern ersehnte Ziel der gänzlichen Auflassung der Zuschläge der autonomen Körperschaften zu Staatssteuern erreicht sein wird.

Wenn nun wohl niemand behaupten kann, daß die Steuernachlässe im Betrage von mehr als 12 Millionen nicht ein dringendes Erfordernis unserer Zeit sind und wenn erwogen wird, daß ein ebenso großes durch Landes-Konsumsteuern wohl kaum zu befriedigendes Bedürfnis vorhanden ist, die Landesbesteuerung zu ändern und die Landesfonde überhaupt zu erleichtern; dann wird wohl anerkannt werden müssen, daß dem Staatsschatze für die Überlassung von Einnahmen im Betrage (nach Einrechnung der den Ländern zu überweisenden 3 Millionen Gulden) von mindestens 15191000 fl. ein anderweitiges Einkommen zugewiesen werden muß.

Es muß auch weiters zugestanden werden, daß es bei dem Bestreben, eine neue Einnahmsquelle zu eröffnen, nahe lag, innerhalb des Gebietes der direkten Personalsteuern zu verbleiben, bei welchem der Entgang eintreten soll. Und das um so mehr, als es Zweck der gegenwärtigen Reform ist, die nach dem 1849er Gesetze eingehobenen Steuern zu reinen Erwerbsteuern, beziehungsweise zur Rentensteuer umzugestalten und daher kaum ein anderer Weg als der der Einführung einer Einkommensteuer erübrigt. Die Kommission hat dies um so mehr anerkennen müssen, als die k. k. Regierung bei den Verhandlungen die bündige Erklärung abgab, dieser Steuer bei den stets wachsenden Forderungen an den Staatsschatz behufs Aufrechthaltung des seit einer Reihe von Jahren bestehenden Gleichgewichtes im Staatshaushalte länger nicht entbehren zu können. Diese Anschauung der Kommission wurde durch die Thatsachen unterstützt, daß die Einkommensteuer nach dem 1849er Patente prinzipiell eigentlich als eine die anderen Abgaben ergänzende Steuer schon vorhanden war und es sich jetzt eigentlich darum handelt, das durchzuführen, was vor nahezu einem halben Jahrhundert beabsichtigt gewesen ist. Hiezu tritt ferner die Erwägung, daß es bei den heutigen socialen Verhältnissen wohl nicht länger angeht, die in der Besteuerung des Einkommens liegende Einnahmsquelle dem Staatsschatze vorzuenthalten, da es ja richtig ist, wie der Bericht des Abgeordnetenhauses aus einer älteren amtlichen Begründung citiert (Seite 3), daß „der Grund und Boden nicht die einzige Quelle, sondern Arbeit und Kapital selbst Elemente des Nationalreichtums sind."

Wenn nun die Kommission in ihrer Majorität sich entschlossen hat, dem hohen Herrenhause die opferwillige Annahme der Per-

sonaleinkommensteuer zu empfehlen, obwohl sie in Österreich in einem höheren Ausmaße — bis zu 5 Prozent gegen 4 Prozent in Preußen — eingeführt werden soll; so kann sie sich dazu nur unter der zuversichtlichen Erwartung entschließen, daß bei der Durchführung des zu schaffenden Gesetzes alle Vexationen beiseite gelassen werden. Es ist die feste Überzeugung der Kommission, daß nur dann die Absicht des Gesetzes „des rückhaltlosen Einbekenntnisses sämtlicher Einkommensgattungen" erreicht werden wird, wenn alle vexatorischen Maßregeln zur Seite gestellt und die Steuerträger von der Ablegung loyaler Einbekenntnisse nicht abgeschreckt werden. Mit wahrer Befriedigung muß in dieser Richtung auf die Erklärungen hingewiesen werden, welche die k. k. Regierung bei den Verhandlungen in der Subkommission rücksichtlich der zu erlassenden Instruktionen abgegeben hat. Dieselben sollen der Publikation des Gesetzes folgen und von dem Geiste erfüllt sein, daß es nicht darauf ankommt, sofort weitgehende fiskalische Erfolge zu erzielen, sondern vielmehr das Vertrauen des Publikums zu erwecken und die neue Steuer auch in Österreich sicher einbürgern zu lassen.

Zu dieser Sicherung zählt die Kommission aber nicht zum geringsten Teile auch die Sicherstellung der Steuerträger gegen Mißbrauch der Steuerbekenntnisse, sowie der eigentlichen Zahlungsaufträge. Die Kommission hat wohl die Absichten der k. k. Regierung, sowie des hohen Abgeordnetenhauses anerkannt, welche auf die Geheimhaltung der kommissionellen Verhandlungen gerichtet sind. Sie erachtete dieselbe jedoch durch die betreffenden Strafbestimmungen (§ 246) keineswegs ausreichend gewährleistet und kann daher in ihrer Majorität die unveränderte Annahme des § 217 nicht empfehlen. Vielmehr glaubt die Majorität der Kommission, die Weglassung des dritten Alinea dieses Paragraphen unbedingt beantragen zu müssen, da es sich hier nicht mehr um die Unterstützung der Kommissionen während ihrer Thätigkeit, sondern um die Publizität des Resultates dieser Untersuchung handelt und die Gefahr des Mißbrauches bei diesem Stadium weitaus größer als bei den vorangehenden Momenten ist.*)

---

*) Im Plenum des Herrenhauses wurde dieser Kommissionsantrag abgelehnt. A. d. H.

Wenn die Kommission den vorliegenden Gesetzentwurf mit der vorgenommenen Abänderung dem hohen Herrenhause zur Annahme empfiehlt, geschieht das nur unter der weiteren bestimmten Voraussetzung, daß die k. k. Regierung den Ländern auf dem in diesem Gesetze angedeuteten Wege, sowie durch die spätere Überweisung von Anteilen an den Konsumsteuern solche Einnahmen zur Verfügung stellen wird, daß deren Vertretungen auch wirklich in die Lage kommen, definitiv oder doch auf längere Zeit auf das Recht zu verzichten, Zuschläge von der Einkommensteuer zu erheben und dadurch den Steuerträgern die Sicherheit zu bieten, daß dieselben ganz unabhängig von den Bedürfnissen der Länder und anderer autonomen Körperschaften und nur durch ein specielles von beiden Häusern des Reichsrates beschlossenes Gesetz in Wirklichkeit erhöht werden können.

Indem die Kommission hervorhebt: daß diese Verzichtleistung durch die Landtage erwartet werden kann, weil das Gesetz durch den Finanzminister Ernst Plener dahin verbessert worden ist, daß den Landtagen jedenfalls die bestimmte Summe von 3 Millionen, sowie die Anteilnahme an weiteren Überschüssen bis zum dritten Teile zugestanden worden sind, und von dem gegenwärtigen Finanzminister Bilinski diese Anteilnahme bis zur Hälfte verbessert wurde, weil das Gesetz sonach von dieser Verzichtleistung Vorteile abhängig macht, deren Entgang nebst dem Verluste der Steuernachlässe vor den Steuerträgern kaum gerechtfertigt werden könnte, und indem ferner betont wird, daß bei den Verhandlungen sich die k. k. Regierung überdies ausdrücklich bereit erklärt hat, dem Haushalte der Länder durch die erwähnte weitere Zuweisung von Anteilen der Konsumsteuer wirksam unter die Arme zu greifen — soll nunmehr an die Besprechung der einzelnen Hauptstücke herangetreten werden.

Wien, im Juni 1896.

Czedik, Berichterstatter.

Gesetz

vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 R. G. Bl.,

betreffend die direkten Personalsteuern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wird mit den in den nachfolgenden Hauptstücken I bis VI enthaltenen Vorschriften unter Aufhebung der bisherigen Einkommensteuer die Erwerbsteuer neu geregelt und eine Rentensteuer, sowie eine Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen eingeführt.

Artikel II.

Vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle treten die den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die kaiserlichen Patente vom 31. Dezember 1812, vom 16. Dezember 1815, vom 20. Juni 1817, vom 22. Jänner 1824, vom 7. Oktober 1851, R. G. Bl. Nr. 218, die kaiserliche Verordnung vom 9. Dezember 1851, R. G. Bl. Nr. 256, dann das kaiserliche Patent vom 29. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 439, mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

Demnach hat auch das mit dem kaiserlichen Patente vom 10. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 412, den Grund- und Hausbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grund- oder Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, welches Abzugsrecht ihnen im Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, und im § 12 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, für die Dauer der Wirksamkeit

des kaiserlichen Patentes vom 29. Oktober 1849 belassen wurde, desgleichen das im § 23 des eben genannten Patentes, bezw. im Artikel I, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 72, den Eigentümern von Handels- oder Gewerbsunternehmungen eingeräumte Steuerabzugsrecht in Hinkunft aufzuhören.

Nur hinsichtlich jener Teilschuldverschreibungen und Hypothekaranlehen, deren Zinsen bei den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen im Sinne des § 94, lit. c), dem steuerpflichtigen Ertrage zugerechnet werden, bleiben die genannten Unternehmungen, sofern sie nach den bisherigen Steuergesetzen zu einem Steuerabzuge berechtigt waren, zur Ausübung desselben innerhalb des bisherigen gesetzlichen Ausmaßes auch noch fernerhin berechtigt.

Durch P. 31. Dezember 1812 P. G. S. Bd. 39 Nr. 77 wurde die Erwerbsteuer in Österreich unter und ober der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina und Steiermark mit dem Klagenfurter Kreise eingeführt; durch P. 16. Dezember 1815 erfolgte die Einführung in Krain mit dem Villacher Kreise und dem Küstenländischen Gebiete; durch P. 20. Juni 1817 in Tirol und Vorarlberg; durch P. 22. Januar 1824 im Salzburger und Innkreis und Parzellen des Hausrucker Kreises; durch P. 7. Oktober 1851 in Krakau samt Gebiet; durch kais. V. 9. Dezember 1851 in Dalmatien. Das kais. P. 29. Oktober 1849 Nr. 439 hat die Einkommensteuer geschaffen.

Auf die Bestimmung des Al. 3, nämlich auf die Aufrechthaltung des Abzugsrechtes ist auch in dem von den Rentensteuer-Befreiungen handelnden § 125 (Punkt 11) Bedacht genommen.

Artikel III.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes hat auch die im zweiten Absatze des § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, enthaltene Bestimmung, daß zur Ermittelung des der 5prozentigen Steuer unterliegenden Reinertrages ganz zinssteuerfreier Gebäude von dem Bruttozinsertrage die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objekte versicherten Kapitalien in Abzug zu bringen sind, außer Wirksamkeit zu treten.

Artikel IV.

Die Verwendung des Erträgnisses der direkten Personalsteuern wird durch folgende Bestimmungen geregelt.

Artikel V.

Als Erträgnis der direkten Personalsteuern ist in jedem Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Summe anzusehen, die vom 1. Jänner bis 31. Dezember auf die in demselben geregelten Steuern oder auf Rückstände oder Nachtragsvorschreibungen an der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer zur Einzahlung gelangt.

Artikel VI.

Von dem im vorigen Artikel bezeichneten Erträgnisse der neu geregelten direkten Personalsteuern verbleibt dem Staatsschatze während der Jahre 1898 und 1899 außer den mit jährlich 1 200 000 fl. bezifferten Veranlagungskosten zunächst derjenige Betrag, welcher demselben schon nach den bisherigen Gesetzen zugeflossen wäre.

Als dieser Betrag ist die Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer für das Jahr 1897 nebst einem Zuschlage anzunehmen, der für das Jahr 1898 $2^1/_2$ Prozent, für das Jahr 1899 5 Prozent jener Jahresschuldigkeit beträgt.

Artikel VII.

Aus dem Mehrerträgnisse werden Steuernachlässe und Überweisungen an die Landesfonde im Sinne der folgenden Bestimmungen gewährt.

Artikel VIII.

Abgesehen von dem durch die Festsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme mit 17 732 000 fl. (§ 11) für die allgemeine Erwerbsteuer gewährten Nachlasse findet an der vorgeschriebenen Grundsteuer und Gebäudesteuer, mit Ausnahme der 5prozentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude, ein Nachlaß von 10 Prozent ihres Betrages vom 1. Jänner 1898 an statt.

Artikel IX.

1. Der nach Bestreitung der im Artikel VIII vorgesehenen Nachlässe noch verbleibende Überschuß wird, insofern er 3 000 000 fl. jährlich nicht übersteigt, den Landesfonden in der Art zugewendet, daß ein jenem Überschusse gleichkommender aliquoter Teil der staatlichen Realsteuern den Ländern überwiesen wird.

2. In Ausführung dieser Bestimmung wird während der Jahre 1898 und 1899 jedes Land so viele Prozente des in dem betreffenden Lande und Jahre erzielten Ertrages der staatlichen Realsteuern überwiesen erhalten, als die für das gleiche Jahr zur Überweisung an sämtliche Länder gelangende Gesamtsumme Prozente des gesamten Realsteuererträgnisses ausmacht.

3. Übersteigt der Überschuß den Betrag von 3000000 fl., so werden die weiteren Mehrbeträge, und zwar in nachstehender Reihenfolge verwendet:

a) zur Erhöhung der im Artikel VIII bezeichneten Steuernachlässe bis zu einem gleichzeitig zu erreichenden Höchstausmaße des Gesamtnachlasses von 15 Prozent bei der Grundsteuer, $12^1/_2$ Prozent bei der Gebäudesteuer und zu einer solchen Ermäßigung der Erwerbsteuerhauptsumme, daß dadurch der Nachlaß an der allgemeinen Erwerbsteuer auf 25 Prozent jenes Betrages erhöht wird, der bei Berechnung der Erwerbsteuerhauptsumme (Artikel VIII, § 11) zu Grunde gelegt wurde;

b) zur Ermäßigung des Steuerfußes für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen bis auf 10 Prozent (§ 100, Absatz 1 und 5).

Die im vorstehenden Absatze 3 sub a) und b) vorgesehenen Steuerermäßigungen treten für das jeweils nächstfolgende Jahr in Kraft.

4. Sobald endlich die in lit. a) und b) bezeichneten Steuernachlässe und Ermäßigungen erreicht sind, fließen etwa noch weiter verbleibende Überschüsse aus dem Jahreserträgnisse zur Hälfte in die Staatskasse, zur Hälfte werden dieselben den Landesfonden in dem in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verhältnisse zugewendet.

Artikel X.

In der Periode von 1900 bis einschließlich 1909 wird über die Erträgnisse der direkten Personalsteuern in folgender Weise verfügt:

1. Aus jedem Jahreserträgnisse werden zunächst jene Beträge reserviert, welche notwendig sind, um

a) den Abgang aus den nach Artikel VIII an den staatlichen Realsteuern eintretenden Nachlässen für das betreffende Jahr zu decken;

b) den Ländern den Betrag von 3000000 fl. zu überweisen.

2. Sodann empfängt die Staatskasse eine Summe, welche für das Jahr 1900 um 2,5 Prozent höher zu bemessen ist, als der der Staatskasse im Jahre 1899 aus dem Erträgnisse der direkten Personalsteuern gemäß Artikel VI verbliebene Betrag, und welche sich für jedes der folgenden Jahre gegenüber der so berechneten Vorjahrsziffer um weitere 2,5 Prozent steigert.

3. Die hiernach in jedem Jahre noch erübrigenden Mehrerträgnisse werden in der im Artikel IX, Absatz 3 und 4, angeordneten Weise verwendet.

Artikel XI.

Ergeben sich bei der Berechnung der im Artikel IX, Absatz 3 a) und X, Punkt 3, besprochenen Nachlässe an den Realsteuern Bruchteile von Prozenten, so sind dieselben in der Art abzurunden, daß der Nachlaß keinesfalls mit einem geringeren Bruchteile als ein Zehntel eines Prozentes der Steuerschuldigkeit zur Realisierung gelangt. Kleinere Bruchteile sind, woferne sie mehr als fünf Hundertteile betragen, auf ein volles Zehntel zu erhöhen, im anderen Falle aber ganz zu vernachlässigen.

In derselben Weise ist die Ermäßigung des Steuerfußes für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen jedesmal auf halbe Tausendteile des steuerpflichtigen Ertrages abzurunden.

Eine nachträgliche Ausgleichung der aus diesen Abrundungen entstehenden Differenzen findet nicht statt.

Artikel XII.

Die definitive Festsetzung des Ausmaßes der direkten Ertragsteuern findet, sobald das in Artikel IX, Absatz 3 a), bezeichnete Höchstausmaß der Nachlässe erreicht ist, längstens aber im Jahre 1909 im Gesetzgebungswege statt; hiebei ist der Nachlaß bei der Hausklassensteuer durch Ausarbeitung eines neuen Tarifes den Gebäuden der unteren und mittleren Tarifklassen in verhältnismäßig höherem Ausmaße zuzuwenden.

Desgleichen sind im Jahre 1909 die Überweisungen an die Länder von neuem gesetzlich zu regeln.

In Ermanglung einer solchen Regelung werden vom Jahre 1910 an die Ertragsteuern, vorbehaltlich der Wirksamkeit beson-

derer, ihr Ausmaß berührender Specialbestimmungen (periodische Progression der Erwerbsteuerhauptsumme, Abschreibungen an der Grundsteuer u. dgl.) in demjenigen Ausmaße forterhoben, welches sich unter Beibehaltung der aus den Mehrerträgnissen des Jahres 1909 im Sinne der Artikel VIII bis XI resultierenden Nachlässe und Ermäßigungen ergiebt.

Unter derselben Voraussetzung wird den Ländern für die Folgezeit derselbe Prozentsatz der staatlichen Realsteuern überwiesen, welcher an dieselben gemäß der vorstehenden Bestimmungen für das Jahr 1909 zur Überweisung gelangte.

Artikel XIII.

Die in den Artikeln V bis XII erwähnten Nachlässe an den Realsteuern und Überweisungen finden nur rücksichtlich der Realsteuerträger, beziehungsweise Landesfonde jener Länder statt, deren Landesgesetzgebung längstens mit Ablauf der ersten Landtagssession nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, die Freilassung der durch dieses Gesetz einzuführenden Personaleinkommensteuer von allen, der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen normiert haben wird.

Nachlaß- oder Überweisungsbeträge, welche mangels Erfüllung dieser Bedingung nicht realisiert werden können, verfallen zu Gunsten der Staatskasse.

Artikel XIV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1898 mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß diejenigen auf die Steuerbemessung für das Jahr 1898 abzielenden Maßnahmen, welche behufs rechtzeitigen Vollzuges dieser Bemessung schon im Vorjahre vorgenommen werden müssen, schon vom 1. Juli 1897 an nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vollziehen sind.

Die Bestimmungen des § 238, betreffend die Ungültigkeit der auf Überwälzung der Personaleinkommensteuer abzielenden Vereinbarungen, finden auch auf solche Vereinbarungen und Verfügungen Anwendung, welche innerhalb des Zeitraumes vom 4. Dezember 1894 bis zum Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes getroffen worden sind.

Artikel XV.

Angelegenheiten, die sich auf die für die Zeit vor dem 1. Jänner 1898 zu entrichtenden Steuern beziehen, sind auch nach dem genannten Zeitpunkte noch nach den bisherigen Normen zu behandeln. Doch dürfen die aus Anlaß der Steuerveranlagung nach dem gegenwärtigen Gesetze erfolgten Erklärungen, Bekenntnisse, Einschätzungen oder Erhebungen in keiner Weise bei den noch auf Grund der bisherigen Normen über die Erwerb- und Einkommensteuer stattfindenden Bemessungen oder zu nachträglichen Änderungen der nach jenen Normen bereits vollzogenen Bemessungen benützt werden; auch haben aus diesem Anlasse irgendwelche Strafverfolgungen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen Übertretungen der erwähnten Normen nicht stattzufinden.

Artikel XVI.

Zum Zwecke der Anwendung des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes gilt als Steuer des Vorjahres:

a) hinsichtlich der Erwerbsteuer die bisherige Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. Klasse samt außerordentlichem Zuschlage;

bei jenen der Erwerbsteuerpflicht nach diesem Gesetze unterliegenden Unternehmungen und Beschäftigungen, welche bisher nur der Einkommensteuer I. Klasse oder der Einkommensteuer II. Klasse unterlagen, diese Einkommensteuer samt außerordentlichem Zuschlage;

b) hinsichtlich der Besoldungssteuer die bisherige Einkommensteuer II. Klasse samt außerordentlichem Zuschlage.

Vgl. das G. 9. März 1870 Nr. 23 betr. die Einhebung der Verzugszinsen für die direkten Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt im Anhang I.

Artikel XVII.

Die von den Dienstbezügen jener zur Zeit bereits angestellten Staatsbediensteten, welche bei einem Gehaltsbezuge von nicht mehr als 630 fl. nach den bisherigen Steuergesetzen volle Steuerfreiheit genossen, eventuell entfallende Personaleinkommensteuer

hat insolange, als der Gehaltsbezug die bezeichnete Höhe nicht überschreitet, nicht zur Einhebung zu gelangen.

Artikel XVIII.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

I. Hauptstück,
betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

Steuerpflicht.

§ 1. Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt.

Ausnahmen.

§ 2. Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen nicht:

1. Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, deren Besteuerung im II. Hauptstücke dieses Gesetzes geregelt wird;

2. Beschäftigungen, welche im Dienstverhältnisse gegen Sold oder Lohn ausgeübt werden;

3. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei. Jedoch ist die Jagd auf fremden Grunde und die Fischerei in freien und in gepachteten, sowie in öffentlichen Gewässern, die Seefischerei, ferner der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften (vorbehaltlich der im § 3, Z. 2, getroffenen Bestimmungen) und die Kunst- und Handelsgärtnerei in dieser Befreiung nicht inbegriffen.

Als zur Land- und Forstwirtschaft zugehörig werden angesehen:

a) Die land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, insofern dieselben grundsätzlich die Verarbeitung eigener Erzeugnisse

zum Gegenstande haben, worin jedoch Brauereien, die der Konsumabgabe unterworfenen Brennereien, Zuckerfabriken und andere Unternehmungen von ausgesprochenem industriellen Charakter nicht inbegriffen sind.

Der Anwendung obiger Bestimmung steht nicht im Wege, wenn ausnahmsweise in dem zur Aufrechthaltung des normalen Betriebes notwendigen Umfange nicht selbst gewonnene Erzeugnisse zur Verarbeitung herangezogen werden.

b) Die Ausbeutung der Substanz von Parifikationsland (§ 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88), sofern keine weitere Bearbeitung dazu tritt.

c) Der Verkauf von selbstgewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Produkten, mit Ausnahme des gewerbemäßig betriebenen Kleinverschleißes in ständig offenen, zu diesem Zwecke bestimmten Läden oder Niederlagen an anderen Orten als am Sitze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Ad Z. 3. 1) Laut § 2 Punkt 2 und § 16 lit. h G. 24. April 1869 Nr. 88 wird der Fischerei-Ertrag von der Grundsteuer getroffen, wenn er einen Teil des Ertrages von Sümpfen, Seen und Teichen ausmacht und dem Eigentümer dieser Objekte zufließt. — 2) Laut § 29 Al. 4 ib. sind Gärten, welche nur durch Anwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind oder von Gärtnern gewerbsmäßig bearbeitet werden, mit Bezug auf die Grundsteuer deshalb nicht höher zu schätzen als andere, welche sich ihren sonstigen Verhältnissen nach in gleicher Frage befinden. Vgl. § 163 Al. 1.

Ad b): Laut des cit. § 16 werden jene Flächen, welche durch eine andere Benützung der Urproduktion entzogen sind, als Parifikationsland behandelt; dahin gehören: Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torf-, Thongruben, Lager- und Werkplätze, Privat-Kanäle, Ufer, Raine, Alleen, Privatwege, das Territorium der Eisenbahnen, dann die zu Steinbrüchen und bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Massenbehältern u. s. w. verwendeten Flächen.

§ 3. Von der allgemeinen Erwerbsteuer sind befreit:

1. Unternehmungen, welche der Staat auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betreibt;

2. der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften, welche der Pächter und seine Familie selbst bearbeitet, wenn auch mit zeitweiliger und ausnahmsweiser Zuziehung von Mietarbeitern;

3. Arbeiterinnen, welche sich mit gewöhnlichen Handarbeiten

oder Verrichtungen nur in der Wohnung ihrer Kunden oder zu Hause ohne Hilfsarbeiter beschäftigen;

4. die von kleinen Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbsmäßig ausgeübten Nebenbeschäftigungen, sowie die Veräußerung der so hergestellten Erzeugnisse;

5. Hausindustrielle, welche ausschließlich im Auftrage und für Rechnung von Unternehmern persönlich oder unter Mitwirkung von Personen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne fremde Hilfsarbeiter industrielle Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten;

6. Studierende, welche Privatunterricht erteilen, dann jene Personen, welche Privatunterricht oder Schriftstellerei nur als Nebenbeschäftigung mit einem zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichenden Ertrage betreiben;

7. Nebenbeschäftigungen überhaupt, falls ihr jährlicher Ertrag 50 fl. nicht übersteigt, und falls sie nicht etwa als Teil eines regelmäßigen umfassenderen Gewerbsbetriebes anzusehen sind;

8. Personen, welche, zu einem regelmäßigen Unterhalt gewährenden Gewerbebetrieb unfähig, gewerbliche Verrichtungen ohne Hilfsarbeiter zur teilweisen Bestreitung ihres Lebensunterhaltes besorgen.

Berufung gemäß §§ 19 und 59 ff.

§ 4. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Steuerbefreiung für solche von juristischen oder physischen Personen geführte Unternehmungen zu gewähren, welche auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei dauernd keinen oder einen wegen seiner verhältnismäßigen Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen.

§ 5. Dürftige Erwerbsteuerpflichtige, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Hilfsarbeiter (Gesellen oder Lehrling) ausüben, können von der Erwerbsteuerkommission (§ 16), beziehungsweise der Steuerbehörde (§ 66) für das betreffende Steuerjahr oder die betreffende Veranlagungsperiode von der Entrichtung der Erwerbsteuer losgezählt werden.

Berufung gemäß §§ 19 und 59 ff.

§ 6. Die durch Staatsverträge normierten, sowie die einzelnen Personen oder Unternehmungen durch Specialgesetze zugestandenen Befreiungen, desgleichen die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, vom 31. Dezem-

der 1894 über Bahnen niederer Ordnung, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und vom 10. August 1895, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Katastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen bleiben aufrecht.

Alle übrigen im Vorausgehenden nicht ausdrücklich namhaft gemachten Erwerbsteuerbefreiungen haben vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 mit Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufzuhören.

I. In den Staatsverträgen finden sich nachstehende auf Steuerleistungen bezügliche Bestimmungen:

1. Ägypten. A. 4 der Handels- und Schiffahrtskonvention v. 16. Aug. 1890 (R. G. Bl. 1890 Nr. 226) enthält die sogenannte Meistbegünstigungsklausel, daß nämlich für alles, was Handel, Schiffahrt u. s. w. betrifft, alle Privilegien, Begünstigungen, welche einer der vertragschließenden Teile irgend einem anderen Lande bereits eingeräumt hat oder später einräumen sollte, auf Verlangen des anderen vertragschließenden Teiles auf die Angehörigen, den Handel und die Schiffahrt dieses anderen Teiles ausgedehnt werden.
2. Belgien. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Februar 1867 (R. G. Bl. Nr. 56). Laut A. 1 haben die beiderseitigen Unterthanen aus Anlaß der Ausübung von Handels- und Industriegeschäften keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen, Steuern u. s. w. zu entrichten, als jene, welche von den Nationalen eingehoben werden.
3. Bosnien und Herzegowina. Laut § 11 G. v. 20. Dezember 1879 Nr. 136 finden die Bestimmungen des A. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 (s. unten bei § 8) auch in Bezug auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung.
4. Deutsches Reich. A. 19 Handelsvertrag v. 6. Dezember 1891 Nr. 15 ex 1892, bestimmt: Die Angehörigen der vertragschließenden Teile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden. Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler-(Sensalen-)Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein. Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener

Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Teiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

5. Frankreich. Laut A. 1 Handelskonvention v. 18. Februar 1884 (R. G. Bl. Nr. 27) sichern sich die vertragschließenden Teile gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ..... hinsichtlich des Betriebes von Handel oder Gewerbe und der Entrichtung der darauf bezüglichen Abgaben zu.

6. Griechenland. Laut A. I der provisorischen Handelskonvention v. 11. April (30. März) 1887 (R. G. Bl. Nr. 95) sollen die Staatsangehörigen jedes der vertragenden Teile in den Gebieten des anderen die Privilegien oder Begünstigungen genießen, welche der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

7. Großbritannien. Hier enthält der A. I des Handelsvertrages v. 5. Dezember 1876 (R. G. Bl. Nr. 144), welcher Vertrag laut Erklärung der beiderseitigen Regierungen v. 26. Dezember 1877 (R. G. Bl. Nr. 117) auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, die Meistbegünstigungsklausel betreffs der Abgaben vom Handels- und Gewerbebetrieb.

8. Hawaii. A. III. des Vertrages v. 18. Juni 1875 (R. G. Bl. Nr. 87 ex 1876) enthält die Meistbegünstigungsklausel betreffs bei der Vornahme von Geschäften entfallender Abgaben.

9. Italien. A. 2 des laut Erklärung v. 27. Dezember 1890 (R. G. Bl. Nr. 102 ex 1891) bis 31. Dezember 1897 verlängerten Handels- und Schiffahrtsvertrages v. 7. Dezember 1887 (R. G. Bl. Nr. 64 ex 1888) bestimmt: Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles keine weitere Steuer oder Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragenden Teile die Unterthanen des anderen wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. Die Unterthanen des einen der vertragenden Teile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Teiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

10. Niederlande. A. 1 des Handels- und Schiffahrtsvertrages v. 26. März 1867 (R. G. Bl. Nr. 102) enthält die Meistbegünstigungsklausel u. a. in Bezug auf die Entrichtung der Abgaben.

11) Rumänien. A. 4 der Handelskonvention v. 21. (9.) Dezember 1893 (R. G. Bl. Nr. 116 ex 1894) bestimmt: Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Handels- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind und die

gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Wareneinkäufe zu machen. Sie sollen ferner befugt sein, bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, aufzusuchen. Weder im einen, noch im anderen Falle sollen sie hiefür eine besondere Abgabe entrichten müssen.

12. Rußland. Mittels Handelskonvention v. 18. (6.) Mai 1894 (R. G. Bl. Nr. 142) wurde Rußland auf den Fuß der meistbegünstigten Nation, auch in Bezug auf örtliche Abgaben, gestellt.

13. Schweden und Norwegen. Laut A. I des Handels- und Schiffahrtsvertrages v. 3. Nov. 1873 (R. G. Bl. Nr. 60 ex 1874) haben die beiderseitigen Unterthanen aus Anlaß der Ausübung von Handels- und Industriegeschäften keine anderen oder höheren Abgaben, Steuern u. s. w. zu entrichten, als jene, welche von den Nationalen eingehoben werden. A. VI ib. bestimmt: Den österreichischen und ungarischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie deren Handlungsreisenden, welche in einer dieser beiden Eigenschaften in Österreich-Ungarn gebührend patentiert sind, und in Schweden oder Norwegen reisen, soll es gestattet sein, dort Ankäufe für die Zwecke ihrer Industrie zu machen, um mit oder ohne Benützung von Mustern Aufträge zu sammeln. Jedoch ist denselben der Vertrieb von Waren untersagt. — Die gleichen Rechte werden in Österreich-Ungarn Fabrikanten und Kaufleuten aus den vereinigten Königreichen und ihren Handlungsreisenden eingeräumt. — Insolange die von der schwedischen Gesetzgebung fremden Handlungsreisenden auferlegte Patentgebühr in Wirksamkeit bleibt, kann eine Steuer in gleichem Betrage von den schwedischen Handlungsreisenden in Österreich-Ungarn eingehoben werden.

14. Schweiz. A. 7 des Handelsvertrages v. 10. Dezember 1891 (R. G. Bl. Nr. 18 ex 1892) bestimmt: Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch eine von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigte Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben hiefür entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hiefür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

15. Serbien. Laut A. II des Handelsvertrages v. 9. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 104 ex 1893) haben die beiderseitigen Angehörigen keine höheren oder lästigeren Abgaben, Steuern u. s. w. als die Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten. A. IV ib.

bestimmt: Wenn Geschäftsleute des einen vertragschließenden Teiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Commis, Agenten, Reisenden oder sonstigen Vertreter reisen lassen zu dem Zwecke, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie überhaupt im Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen weder diese Geschäftsleute, noch ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse einer weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, insoferne durch eine nach beigeschlossenem Formulare ausgefertigte Legitimationskarte nachgewiesen wird, daß das Geschäftshaus, für dessen Rechnung die Reise vollzogen wird, in seinem Heimatlande die vom Betriebe seines Handels und Gewerbes entfallenden Steuern und Abgaben entrichtet hat. — Auf das Aufsuchen von Bestellungen bei nicht Gewerbetreibenden findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; es werden indes auch in dieser Hinsicht die österreichischen und ungarischen Handelsreisenden in Serbien nicht ungünstiger behandelt werden, als die inländischen. — Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz ihrer Erzeugnisse in den Gebieten des anderen Teiles, sowie in Ansehung der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben wie die eigenen Angehörigen behandelt werden. — Die Unterthanen des einen der vertragschließenden Teile, welche die Spedition oder das Fuhrmannsgewerbe zwischen den verschiedenen Punkten der Territorien der vertragschließenden Teile ausüben, oder welche sich der Schiffahrt widmen, werden auf dem Gebiete des anderen aus Anlaß der Ausübung dieses Gewerbes keiner Gewerbe- oder speciellen Abgabe unterliegen.

16. Spanien. A. I des Handels- und Schiffahrtsvertrages v. 3. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 29 ex 1881) enthält die Meistbegünstigungsklausel; nach A. IV ib. können die beiderseitigen Staatsangehörigen in keinem Falle andere oder größere Lasten oder Auflagen unterworfen werden als die Einheimischen. — A. VII befreit die österreichisch-ungarischen Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisenden, wenn sie in Spanien reisen und vice versa von besonderen Gebühren. — Dieser Vertrag ist durch Übereinkommen v. 27. Dez. 1887 (R. G. Bl. Nr. 126 ex 1888) unbestimmt verlängert worden. Am 8. Dezember 1893 ist ein neuer Vertrag geschlossen worden, der aber noch nicht ratifiziert ist.

17. Türkei. Auf Grund des Passarowitzer Friedens (1718) wurde den türkischen Unterthanen für ihren sogenannten traktatmäßigen Handelsbetrieb Steuerfreiheit gewährt; und zwar für Einfuhr und Veräußerung der eigentlichen türkischen Waren im großen, auch die Ausfuhr inländischer Produkte und für den Transitohandel von und nach der Türkei. — Dieses Privileg ist durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 22. Mai 1862 (R. G. Bl. Nr. 42) bestätigt worden; da letzterwähnter Vertrag am 5. Juli 1890 abgelaufen ist, wurde die Regierung seither stets zu provisorischer Regelung ermächtigt; vgl. G. v. 12. Juni 1890 Nr. 113, 28. Dezember 1890 Nr. 233, 17. Dezember 1891 Nr. 187. Laut A. 9 der mit der Türkei, Serbien und Bulgarien geschlossenen Eisenbahnkonvention ist auf die infolge dieses Überein-

kommens zu erbauenden Eisenbahnen hinsichtlich der öffentlichen Abgaben kein Unterschied zwischen den Unterthanen der vertragschließenden Teile zu machen.

18. Zanzibar. A. I des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 11. August 1887 (R. G. Bl. Nr. 29 ex 1889) enthält die Meistbegünstigungsklausel.

II. Erwerbsteuerbefreiungen bestehen unter anderen: für Bergwerke betr. des eigentlichen Bergbaues (a. h. Entschl. 30. September 1815, Pol. G. S. 43. Bd. Nr. 110); für Schießpulvererzeuger (Centralhofkommissionsdekret 1813), Gefällspächter (Hkzd. 10. November 1839 Z. 4154), Apotheken der barmherzigen Brüder (a. h. Entschl. 2. Februar 1823), Sparkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen unter bestimmten Voraussetzungen (G. 27. Dezember 1880 Nr. 151 und 14. April 1885 Nr. 43), die Österreich-Ungarische Bank (A. 92 der Statuten).

III. a) A. IX G. 27. Dezember 1893 Nr. 189 bestimmt: Alle Seehandelsschiffe werden vom 1. Jänner 1894 an auf die Dauer von fünf Jahren von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer befreit. Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes wird allen, auf ausländischen Werften neuerbauten Seehandelsschiffen auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Ausfertigung des Registerbriefes des betreffenden Schiffes gerechnet, die Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer gewährt. A. XV ib.: Das Gesetz vom 19. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 130), betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit Dampfern oder eisernen oder stählernen Segelschiffen, welche im Inlande erbaut wurden, tritt, unbeschadet der auf dessen Grund bereits erworbenen Rechte, mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Das cit. G. v. 19. Juni 1890 Nr. 130 lautet: § 1. Für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erbauten Dampfern wird, soferne dieselben ganz aus inländischem Eisen oder Stahl bestehen, auf die Dauer von fünfzehn Jahren und rücksichtlich der übrigen auf die Dauer von zehn Jahren vom Tage der Ausfertigung des Registerbriefes des betreffenden Schiffes gerechnet, die Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und der Einkommensteuer gewährt. Dieselbe Begünstigung kommt auch auf die Dauer von fünfzehn Jahren unter der gleichen Voraussetzung Segelschiffen zu, welche ganz aus inländischem Eisen oder Stahl bestehen. — § 2. Diese Begünstigung bezieht sich auf solche Schiffe, welche nach dem 1. Jänner 1890 in Bau gelegt werden. — § 3. Der Betrieb mit Dampfern, deren Fahrten vom Staate unterstützt werden, ist von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

b) A. V lit. d G. v. 31. Dezember 1894 (R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895) bestimmt: Im Falle der Konzessionserteilung für Lokalbahnen ist seitens der Regierung zu gewähren: Die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebühren,

sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren, vom Tage der Konzessionserteilung an gerechnet; diese Begünstigungen haben auch Anwendung auf die von dem Konzessionär herzustellenden Schleppbahnen, Ladegeleise und sonstigen Nebenanlagen, welche integrierende Bestandteile des Lokalbahnunternehmens bilden und als solche von der Regierung anerkannt werden.

c) Das G. v. 10. August 1895 Nr. 131 lautet: A. I. Die Regierung wird ermächtigt, solchen Industrieunternehmungen, welche zwischen dem 1. Jänner 1896 und dem 31. Dezember 1900 in der Stadt Triest, in dem Gebiete derselben oder in der Katastralgemeinde Muggia neu errichtet und in Betrieb gesetzt werden, die im A. II dieses Gesetzes bezeichneten Begünstigungen in Bezug auf die Steuer- und Gebührenentrichtungen zuzuwenden, falls die bezeichneten Unternehmungen auf die Anfertigung von Artikeln gerichtet sind, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern entweder noch gar nicht oder in einem den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Umfange angefertigt werden, und falls zugleich die Errichtung jener Unternehmungen überhaupt als im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen erkannt wird.

A. II. Die zu gewährenden Begünstigungen können umfassen: a) die Befreiung von den Stempeln und unmittelbaren Gebühren für Verträge über die Errichtung von Gesellschaften, im Falle der Errichtung einer Aktiengesellschaft jedoch nur mit Einschluß der ersten Ausgabe von Aktien und Aktien-Interimsscheinen, sowie auf die Dauer von höchstens zwölf Jahren für die Aktiencoupons; endlich für die Grunderwerbungen zum Zwecke der Betriebsführung bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung; b) die Befreiung von der mit dem kaiserlichen Patente vom 16. Dezember 1815 (Pr. G. S. für das Laibacher Gouvernement, III. Ergänzungsband Nr. 22) eingeführten Erwerbsteuer und von der mit dem kaiserlichen Patente vom 29. Oktober 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) eingeführten Einkommensteuer, sowie von jeder etwa in Zukunft an deren Stelle tretenden Staatssteuer, eine Personaleinkommensteuer ausgenommen, auf die Dauer von zwölf Jahren vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung an; c) die Befreiung von der Gebäudesteuer rücksichtlich der dem Industriebetriebe unmittelbar gewidmeten Lokalitäten, insoferne dieselben nicht gemietet sind, für die gleiche Dauer.

IV. Zu den laut Al. 2 aufgehobenen Steuerbefreiungen gehören: 1) die Erwerbsteuerfreiheit der Stadt Triest; 2) die Erwerbsteuerfreiheit der Postmeister, Tabakverleger, Fabrikanten, Stempelmarkenverschleißer und Lottokollektanten, Ärzte, Sanitätspersonen, Schriftsteller, freien Künstler, Unterrichtspersonen in Orten bis zu 4000 Einwohnern; 3) der Seefischerei im Küstenlande; 4) die zeitliche Steuerfreiheit für Ansiedler in Josephstadt und Theresienstadt (P. 9. Dezember 1782); 5) die zeitliche Steuerfreiheit für neue Zucker- und Sirupfabriken (a. h. E. 11. Januar 1831).

Vgl. § 285.

§ 7. Bereits erwirkte zeitliche Befreiungen von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer begründen für die mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht abgelaufene Zeitdauer die Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer; Befreiungen von der bisherigen Erwerbsteuer allein begründen für dieselbe Zeit die Abschreibung jenes Betrages von der für die betreffende Unternehmung nach dem gegenwärtigen Gesetze zu bemessenden jährlichen Erwerbsteuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerbsteuer samt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt.

Solche zeitliche Befreiungen bestanden außer den in der Anmerkung zu § 6 (IV, 4 und 5) angeführten Fällen für im Inland erbaute Dampfer (vgl. bei § 6 sub III: G. 19. Juni 1890) und in Eisenbahn-Konzessionen.

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande.

§ 8. Bezüglich jener Gewerbe und Beschäftigungen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Länder der ungarischen Krone erstreckt, bleiben die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses und des Gesetzes vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 89, aufrecht.

Art. XIV. des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn vom 27. Juni 1878 Nr. 62 (verlängert durch G. 21. Mai 1887 Nr. 48) bestimmt: Die Angehörigen des einen Ländergebietes, welche in dem anderen Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den Einheimischen gleichgestellt sein.

Das G. 28. Juli 1871 Nr. 89 in betreff der Teilung der Steuer von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen, siehe im Anhang II.

§ 9. Wird der Betrieb einer steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung von einer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen Betriebsstätte oder in Ermanglung einer solchen vom Wohnsitze des Steuerpflichtigen aus in das Ausland ausgedehnt, so erfolgt die Besteuerung rücksichtlich des gesamten Betriebes.

Unterhält jedoch eine inländische Unternehmung im Auslande einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise, so ist dieser Teil des Betriebes, soweit von demselben im Auslande eine gleichartige Steuer erhoben wird, im Inlande

nicht zu besteuern. Doch ist mindestens ein Viertel der dem Gesamtbetriebe entsprechenden Steuer im Inlande zu entrichten.

§ 10. Wird der Betrieb einer im Sinne des § 1 steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung von einer im Auslande befindlichen Betriebstätte oder in Ermanglung einer solchen von dem im Auslande befindlichen Wohnsitze des Gewerbetreibenden in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder durch Errichtung von Betriebsstätten, Agenturen, durch Verwendung von Betriebsmitteln, durch Handelsreisende oder endlich durch die persönliche Ausübung des Gewerbes oder der Beschäftigung in diesen Ländern ausgedehnt, so ist die allgemeine Erwerbsteuer nach Maßgabe dieses inländischen Betriebes zu entrichten.

Über den Ort der Besteuerung und die Aufteilung vgl. § 38 Al. 6.

Erwerbsteuerhauptsumme.

§ 11. An allgemeiner Erwerbsteuer ist, abgesehen von der Steuerleistung der in den §§ 78, 81 und 82 bezeichneten Hausier- und Wandergewerbe, alljährlich eine auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach Maßgabe der nachfolgenden Veranlagungsgrundsätze aufzuteilende Hauptsumme aufzubringen.

Die Erwerbsteuerhauptsumme wird für die erste Veranlagungsperiode (§ 35) mit einem Betrage von 17732000 fl. festgesetzt.

Für jede folgende Veranlagungsperiode erhöht sich sodann, vorbehaltlich einer neuen gesetzlichen Regelung (Artikel XII), die Erwerbsteuerhauptsumme um je 2,4 Prozent ihres letzten Betrages.

Es kommen jedoch von derselben diejenigen Beträge in Abschreibung, welche Unternehmungen vorgeschrieben waren, die während der letzten Veranlagungsperiode in Aktiengesellschaften verwandelt oder in anderer Weise der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterzogen wurden.

Einteilung der Steuerpflichtigen in Klassen.

§ 12. Die Besteuerung erfolgt in vier Erwerbsteuerklassen. In die erste Klasse gehören die Steuerpflichtigen, denen mehr als 1000 fl., in die zweite jene, denen mehr als 150 fl., aber nicht mehr als 1000 fl., in die dritte Klasse jene, denen mehr als 30 fl., aber nicht mehr als 150 fl., in die vierte jene, denen nicht mehr als 30 fl. an jährlicher Steuerschuldigkeit vorgeschrieben ist.

Doch findet ein Ausscheiden aus der bisherigen Steuerklasse in demselben territorialen Bezirke erst dann statt, wenn entweder:

a) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in der ersten Klasse weniger als 500 fl., in der zweiten Klasse mehr als 1500 fl. oder weniger als 100 fl., in der dritten Klasse mehr als 225 fl. oder weniger als 20 fl., in der vierten Klasse mehr als 45 fl. beträgt, oder

b) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in zwei aufeinanderfolgenden Veranlagungsperioden mehr oder weniger als die in Absatz 1 für die betreffende Klasse festgesetzten Grenzsätze betragen hat.

Für die erste Veranlagungsperiode werden in die vier Klassen alle jene Personen, mit Ausnahme der Hausierer, Wandergewerbetreibenden und Gewerbeverpächter eingereiht, welche in dem letzten der Veranlagungsperiode vorausgehenden Jahre mit einer Erwerbsteuer oder Einkommensteuer erster oder zweiter Klasse von einer der allgemeinen Erwerbsteuer grundsätzlich unterliegenden Unternehmung oder Beschäftigung in Vorschreibung standen.

Die Einreihung erfolgt auf Grund desjenigen Betrages, welchen diesen Personen an den genannten Steuern samt außerordentlichem Zuschlage im bezeichneten Jahre oder, wenn für dieses die Bemessung noch nicht vollzogen wäre, auf Grund der letzten vollzogenen Jahresbemessung im Veranlagungsbezirke (§ 13) zu entrichten hatten.

Insofern jedoch einem Steuerpflichtigen die allgemeine Erwerbsteuer von einer Unternehmung oder Beschäftigung in einem anderen Veranlagungsbezirke vorgeschrieben wird als bisher die Erwerb- und Einkommensteuer (§ 48, Absatz 2), ist letztere für den neuen Veranlagungsbezirk zu zählen.

Für die folgenden Veranlagungsperioden werden die Erwerbsteuerpflichtigen in die Steuerklassen nach demjenigen Betrage eingereiht, welchen sie an allgemeiner Erwerbsteuer in dem letzten der Veranlagungsperiode vorausgehenden Jahre im Veranlagungsbezirke zu entrichten hatten.

Bis zu welchem Zeitpunkte hiebei Abfälle und Zuwächse berücksichtigt werden können, wird der Finanzminister mit Rücksicht auf den Stand der Arbeiten der Kontingentkommission bestimmen.

Veranlagungsbezirke.

§ 13.*) Veranlagungsbezirke für die erste und zweite Klasse bilden die Handelskammerbezirke; der Finanzminister kann jedoch auch mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke zusammenfassen oder einzelne Handelskammerbezirke in mehrere Veranlagungsbezirke teilen.

Für die dritte und vierte Klasse sind Veranlagungsbezirke die Städte und Industrialorte mit mehr als 20 000 Einwohnern (ausschließlich des Militärs) und die politischen Bezirke; Städte mit eigenem Statut, deren Einwohnerzahl 20 000 nicht überschreitet, bilden mit dem politischen Bezirke ihrer Umgebung zusammen einen Veranlagungsbezirk.

Der Finanzminister kann aus Städten und Industrialorten in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden einen besonderen Veranlagungsbezirk bilden, wenn daselbst gleichartige Industrie- u. Erwerbsverhältnisse bestehen; auch kann derselbe Städte mit nicht mehr als 20000 Einwohnern zu einem besonderen Veranlagungsbezirke erheben oder größere Städte in mehrere Veranlagungsbezirke teilen.

Durch G. 29. Juni 1868 Nr. 85 wurde verfügt, daß nachstehende 29 Handels- und Gewerbekammern zu bestehen haben: Wien, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Laibach, Görz, Rovigno, Triest, Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch, Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis, Brünn, Olmütz, Troppau, Krakau, Lemberg, Brody, Czernowitz, Zara, Spalato und Ragusa. Bei Wien, Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Görz, Rovigno, Triest, Feldkirch, Troppau und Czernowitz fallen die Kammerbezirke mit den Kronländern, deren Hauptstädte sie sind, zusammen. Hingegen umfassen die anderen Kammern nachstehende Bezirke: Graz, die mit eigenem Statute versehenen Städte Graz, Cilli, Pettau, Marburg und die Bezirkshauptmannschaften Cilli, Deutsch-Landsberg, Feldbach, Graz, Hartberg, Leibnitz, Luttenberg, Marburg, Pettau, Radkersburg, Rann, Voitsberg, Weitz und Windischgrätz; Leoben, die Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Mur, Gröbming, Judenburg, Leoben, Lietzen und Murau; Innsbruck, die mit eigenem Statute versehene Stadt Innsbruck und die Bezirkshauptmannschaften Imst, Innsbruck, Kitzbüchel, Kufstein, Landeck, Reutte und Schwaz; Bozen, die mit eigenem Statute versehene Stadt Bozen und die Bezirkshauptmannschaften Ampezzo, Bozen, Brixen, Bruneck, Lienz und Meran; Roveredo, die mit eigenem Statute versehenen Städte Roveredo und Trient und die Bezirkshauptmannschaften Borgo, Cavalese, Cles, Primiero, Riva, Roveredo, Tione und Trient; Prag, die mit eigenem Statute versehene Stadt Prag und die Bezirkshauptmannschaften Böhmischbrod, Časlau, Chotěboř, Chrudim, Deutschbrod, Hohenmauth, Hořovič, Karolinenthal, Kladno, Kolin,

*) Abgeändert durch Novelle, vgl. Nachtrag Seite 305 ff.

Kuttenberg, Landskron, Lebetsch, Leitomischl, Melnik, Pardubitz, Poděbrad, Polička, Přibram, Rakonitz, Schlan, Smichow und Weinberge; Reichenberg, die mit eigenem Statute versehene Stadt Reichenberg und die Bezirkshauptmannschaften Aussig, Böhmisch-Leipa, Braunau, Dauba, Friedland, Gabel, Gablonz, Hohenelbe, Jičin, Jungbunzlau, Königinhof, Königgrätz, Leitmeritz, Münchengrätz, Neubydschow, Neustadt a. d. Mettau, Raudnitz, Reichenau, Reichenberg, Rumburg, Schluckenau, Semil, Senftenberg, Starkenbach, Teplitz, Tetschen, Trautenau und Turnau; Eger, die Bezirkshauptmannschaften Asch, Brüx, Eger, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Karlsbad, Komotau, Laun, Ludiz, Plan, Podersam, Saaz, Tachau und Tepel; Pilsen, die Bezirkshauptmannschaften Bischofteinitz, Blatna, Klattau, Kralowitz, Mies, Pilsen, Pisek, Prachatitz, Přestič, Schüttenhofen, Strakonitz und Taus; Budweis, die Bezirkshauptmannschaften Beneschau, Budweis, Kaplitz, Krumau, Moldautein, Mühlhausen, Neuhaus, Pilgram, Selčan, Tabor und Wittingau; Brünn, die mit eigenem Statute versehenen Städte Brünn, Iglau und Znaim und die Bezirkshauptmannschaften Auspitz, Boskowitz, Brünn, Datschitz, Gaya, Göding, Groß-Meseritsch, Iglau, Kromau, Mährisch-Trübau, Neustadtl, Nikolsburg, Prerau, Trebitsch, Wischau und Znaim; Olmütz, die mit eigenem Statute versehenen Städte Kremsier, Olmütz und Ungarisch-Hradisch und die Bezirkshauptmannschaften Hohenstadt, Holleschau, Kremsier, Littau, Mistek, Neutitschein, Olmütz, Proßnitz, Römerstadt, Mährisch-Schönberg, Sternberg, Ungarisch-Brod, Ungarisch-Hradisch, Walachisch-Meseritsch und Weißkirchen; Krakau, die mit eigenem Statute versehene Stadt Krakau und die Bezirkshauptmannschaften Biala Bochnia, Brzesko, Chrzanów, Dabrawa, Gorlice, Grybów, Jaslo, Krakau, Kolbuszowa, Laucut, Lómanowa, Mielec, Myslenice, Neumarkt, Neusandez, Nisko, Pizno, Rooczyce, Rzeszow, Saybusch, Tarnobrzeg, Tarnow, Radowice, Wieliczka; Lemberg, die Landeshauptstadt Lemberg und die Bezirkshauptmannschaften Bohorodczany, Brzozow, Buczacz, Cieszanów, Dobromil, Dolina, Drohobycz, Grodek, Horodenka, Jaroslau, Jaworow, Kalusz, Kolomea, Kossów, Krosno, Lemberg, Lisko, Mosciska, Nadworna, Przemysl, Rawa, Rudki, Sambor, Sanok, Sniatyn, Sokal, Stanislau, Staremiasto, Stryj, Tlumacz, Turka, Zolkiew, Zydaczów; Brody, die Stadt Brody (mit Alt-Brody und Folwarki) und den Bezirkshauptmannschaften Bóbrka, Borszczów, Brody, Brzczany, Czortków, Husiatyn, Kamionka-Strumilowa, Podhajce, Przemyslany, Rohatyn, Skalat, Tarnopol, Trenbowla, Saleszczyki, Zbaraž und Zloczow; Zara, die Bezirkshauptmannschaften Beukowač, Knin, Sebenico und Zara; Spalato, die Bezirkshauptmannschaften Imoski, Lesna, Macarsca, Metkowic, Sinj und Spalato; Ragusa, die Bezirkshauptmannschaften Cattaro, Curzola und Ragusa.

Steuergesellschaften.

§ 14. Die Angehörigen jeder Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft.

Insoweit es sich um Steuerpflichtige der ersten und zweiten Klasse handelt, kann der Finanzminister innerhalb eines Veranlagungsbezirkes für gewisse Kategorien von erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen derselben Erwerbsteuerklasse besondere Steuergesellschaften bilden.

§ 15. Die Einreihung der Erwerbsteuerpflichtigen in die Steuergesellschaften erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz.

Erwerbsteuerpflichtigen, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes über den Ort der Vorschreibung der Steuer die Einreihung in eine Steuergesellschaft eines anderen als ihres bisherigen Veranlagungsbezirkes beanspruchen, steht es frei, innerhalb einer im Verordnungswege festzustellenden Frist ihren Anspruch bei der Steuerbehörde erster Instanz ihres künftigen Veranlagungsbezirkes schriftlich anzubringen.

Gegen die von der Steuerbehörde erster Instanz verfügte Einreihung, beziehungsweise gegen die Entscheidung derselben über die erwähnten Anmeldungen, kann die Berufung an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden.

Eine solche Berufung steht jedoch weder der Bildung der Erwerbsteuergesellschaften, noch der Vornahme gültiger Wahlen der Erwerbsteuerkommissionen, noch der Vollziehung der Repartition im Wege.

Erwerbsteuerkommission.

a) Bildung der Kommissionen.

§ 16. Für jede Steuergesellschaft wird eine Erwerbsteuerkommission gebildet.

Die Erwerbsteuerkommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und einer durch den Finanzminister zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird vom Finanzminister ernannt.

Die Mitglieder werden zur Hälfte von den Angehörigen der Steuergesellschaft aus ihrer Mitte gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt.

In die Erwerbsteuerkommissionen der Steuergesellschaften erster und zweiter Klasse kann statt eines Mitgliedes dieser Steuergesellschaften auch ein von diesem Mitgliede mit einer besonderen Vollmacht bezeichneter leitender Betriebsbeamter gewählt werden.

Außerdem kann der Finanzminister der Kommission noch ein

Finanzorgan als Referenten beigeben; demselben steht nur dann ein Stimmrecht zu, wenn es zugleich Mitglied der Kommission ist.

Der Vorsitzende und die vom Finanzminister ernannten Mitglieder können auch mehreren Erwerbsteuerkommissionen desselben oder verschiedener territorialer Bezirke angehören.

§ 17. Dem Vorsitzenden, sowie jedem Mitgliede der Erwerbsteuerkommission ist für Fälle zeitweiliger Verhinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Funktionsperiode (§ 22) ein Stellvertreter beizugeben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Finanzminister ernannt. Die Stellvertreter der Mitglieder werden in derselben Weise bestellt wie diese.

Über die Befugnisse des Vorsitzenden vgl. §§ 21, 43, 44, 47, 59, 61, 62, 66.

§ 18. Die Angehörigen der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse üben ihr Wahlrecht unmittelbar aus; die Wahl findet in Wahlversammlungen am Sitze der Handels- und Gewerbekammer unter Leitung des bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellten landesfürstlichen Kommissärs statt; falls die Regierung von den im § 13 enthaltenen Ermächtigungen hinsichtlich der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse Gebrauch macht, sind die hinsichtlich der Wahlvornahme erforderlichen besonderen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

Die Angehörigen der übrigen Erwerbsteuerklassen üben in den Städten und Industrialorten, welche einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, sowie in den im Sinne des § 13, Absatz 3, mit ihnen vereinigten anliegenden Gemeinden gleichfalls ihr Wahlrecht unmittelbar aus; in diesen Fällen findet die Wahl in Wahlversammlungen unter Leitung der Gemeindebehörden statt.

In allen übrigen Fällen üben die Steuerpflichtigen ihr Wahlrecht durch Wahlmänner aus.

Die Wahl der letzteren findet in Wahlversammlungen statt, welche unter Leitung eines von der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde zu ernennenden Wahlkommissärs für jeden Steueramtsbezirk am Sitze des Steueramtes abzuhalten sind. Auf je 20 im Steueramtsbezirke besteuerte Kontribuenten jeder Steuergesellschaft, sowie auf eine allfällige, unter 20 zurückbleibende Restzahl entfällt ein Wahlmann.

Die Wahlmänner je eines Veranlagungsbezirkes wählen in

einer von der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde zu leitenden Versammlung am Sitze dieser Behörde die Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter.

Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Kommission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von dem Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben oder durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei gleichgeteilten Stimmen das Los.

Das aktive Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Minderjährige, sowie unter Kuratel stehende Personen haben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben.

Mehreren Teilhabern eines Gewerbes steht nur eine Stimme zu, welche durch einen aus ihrer Mitte abzugeben ist.

Ad Al. 7: § 20 der Reichsratswahlordnungs-Novelle v. 14. Juni 1896 R. G. Bl. Nr. 169 bestimmt:

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten sowohl als auch der Wahlmänner sind ausgeschlossen: 1) Alle unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen. — 2) Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen. Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildthätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall- oder Invalidenrenten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteilung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien, sowie auch Notstandsaushilfen. — 3) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung. — 4) Diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurteilt worden sind. Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6, Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, bei den eben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören. Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, infolge welcher strafrechtlicher Verurteilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu

Gemeindevertretungen verloren geht, oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Reichsrat zu gelten.

Im § 6 Z. 1—10 G. 15. November 1867 Nr. 131 sind nachstehende Verbrechen aufgeführt: Mindere Fälle des Hochverrates (§ 58 lit. b) und c) Str. G. und A. I G. 17. Dezember 1862 R. G. Bl. 1863 Nr. 8); Mitschuld am Hochverrat (§§ 60, 61 Str. G. und Min. Verordn. 27. April 1854 Nr. 107), außer wenn derselbe gegen die Person des Kaisers gerichtet ist; Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65 Str. G. und A. II G. 17. Dezember 1862 Nr. 8 ex 1863) mit derselben Ausnahme; Hochverrat gegen fremde Staaten (§ 66); Aufstand (§§ 68, 69), Aufruhr (§ 69) und öffentliche Gewaltthätigkeit gegen Amtspersonen (§ 81), wenn diese Verbrechen auf politischen Motiven beruhen; öffentliche Gewaltthätigkeit gegen Vertretungskörper, Gerichte und Behörden (§ 76), gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften und öffentliche Versammlungen (§§ 78 und 80); schwere körperliche Beschädigungen in den Fällen des § 143, Satz 2 und § 157, Satz 2; Zweikampf (§§ 158, 163); Vorschubleistung in Bezug auf eines der vorerwähnten Verbrechen (§§ 212, 214, 217); Verheimlichung eines Deserteurs (§ 220).

Das aktive Wahlrecht steht auch weiblichen Personen zu. Arg. a contrario: § 20.

§ 19. Den für je ein Land zu bestellenden Erwerbsteuerlandeskommissionen steht die Entscheidung über die gegen die Bemessung des Steuersatzes, sowie über die gegen die Erteilung oder Verweigerung von Steuerbefreiungen erhobenen Berufungen, ferner die Erstattung von Gutachten und Anträgen an die Kontingentkommission in Bezug auf die Feststellung, beziehungsweise Richtigstellung der Gesellschaftskontingente zu.

Die Erwerbsteuerlandeskommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und der in dem beiliegenden Schema A festgesetzten und in der dortselbst bestimmten Art zu berufenden Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern.

Die von den Landtagen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter sind aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen des Landes unter thunlichster Berücksichtigung der vier Erwerbsteuerklassen nach einem vom Landtage zu bestimmenden Wahlmodus zu berufen.

Die durch die Handels- und Gewerbekammern zu bewirkenden Wahlen sind nach den einschlägigen Bestimmungen ihrer Statute und Geschäftsordnungen vorzunehmen.

Den Vorsitzenden jeder Erwerbsteuerlandeskommission und dessen Stellvertreter ernennt der Finanzminister.

Ad Al. 1: Im § 61 ist das Verfahren über solche Berufungen geregelt; s. auch § 66 Al. 3.

§ 20. Wählbar sind nur jene Erwerbsteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes, beziehungsweise jene leitenden Betriebsbeamten (§ 16, Absatz 5), welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

§ 21. Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates und des Landtages, von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch vier Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Erwerbsteuerkommission waren, während der folgenden vier Jahre, oder welche bereits Mitglieder einer Schätzungskommission für die Personaleinkommensteuer sind.

Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Kommission ohne jede weitere Berufung.

Strafbestimmung wegen unbegründeter Ablehnungen im § 249.

§ 22. Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf vier Jahre berufen.

Am Ende jedes zweiten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Zahl scheidet abwechselnd der größere und der kleinere Teil, und zwar das erste Mal der größere Teil aus.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen, sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Funktionäre gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

b) Geschäftsführung der Erwerbsteuerkommissionen und Erwerbsteuerlandeskommissionen.

§ 23. Zu jeder Kommissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, beziehungsweise an Stelle behinderter Mitglieder deren Stellvertreter einzuladen.

Die Kommissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Kommission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein werde.

§ 24. Die Kommissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgeteilten Stimmen.

Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so sind die Stimmen für die dem Steuerpflichtigen ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste, dem Steuerpflichtigen günstigere so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Beispiel: die Kommission hat 4 Mitglieder; A will einen Steuersatz von 10 fl., B 8 fl., C 6 fl. und D 4 fl. anwenden.
Resultat: 6 fl. (Motive zur Regierungsvorlage S. 55).

§ 25. Wenn über die Besteuerung eines Kommissionsmitgliedes, seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien verhandelt wird, hat sich das betreffende Mitglied vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen. Der Vorsitzende hat im gleichen Falle den Vorsitz an seinen Stellvertreter, eventuell an ein anwesendes Mitglied abzugeben. Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn über eine Unternehmung verhandelt wird, an welcher ein Kommissionsmitglied ein unmittelbares Interesse hat.

§ 26. Die Kommissionen haben über ihre Entscheidungen und Verhandlungen Protokolle aufzunehmen, welche vom jedesmaligen Vorsitzenden und zwei der bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder zu unterfertigen sind.

§ 27. Die Vorsitzenden, sowie alle Mitglieder der Kommissionen haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Kommissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.

Jene Mitglieder oder Stellvertreter, welche nicht Staatsbeamte sind, haben die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Handschlag an Eidesstatt zu geloben.

Vgl. die Strafbestimmung im § 246.

§ 28. Die Vorsitzenden und Kommissionsmitglieder, welche nicht aktive Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten; die Höhe der zu leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden.

Aktive Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.

§ 29. Wird die rechtzeitige Wahl durch offenbares Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so ist eine zur Ergänzung der betreffenden Kommission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vom Finanzminister, und zwar bezüglich der Erwerbsteuerkommissionen aus der Mitte der betreffenden Steuergesellschaften, bezüglich der Erwerbsteuerlandeskommissionen aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen des Landes zu berufen.

Diese vom Finanzminister berufenen Personen haben dieselben Rechte und Pflichten, wie gewählte Mitglieder und Stellvertreter.

Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Kommission möglich ist, abzuberufen, wenn die unterbliebene Wahl nachträglich vorgenommen, beziehungsweise für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine von der politischen Behörde auszuschreibende Neuwahl vollzogen wird, und die gewählten Mitglieder und Stellvertreter in die Kommission eintreten.

§ 30. Falls die Bildung einer Erwerbsteuerkommission unmöglich gemacht wird oder eine Erwerbsteuerkommission, beziehungsweise Erwerbsteuerlandeskommission ihre Thätigkeit innerhalb der vom Finanzminister angemessen festzusetzenden Frist nicht beendigt, so können ihre Befugnisse an den Vorsitzenden übertragen werden.

Veranlagungsgrundsätze.

§ 31. Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer erfolgt im Wege der Repartition des auf jede Steuergesellschaft entfallenden Teiles der Erwerbsteuerhauptsumme (Gesellschaftskontingentes) auf die erwerbsteuerpflichtigen Angehörigen der Steuergesellschaft.

Die Erwerbsteuerhauptsumme ist im § 11 Al. 2 festgestellt.

§ 32. Zur Feststellung des Verhältnisses, in welchem diese Aufteilung erfolgen soll, weist die Erwerbsteuerkommission jedem Steuerpflichtigen von den in dem beiliegenden Schema B enthaltenen Steuersätzen denjenigen Steuersatz zu, welcher nach ihrem Ermessen der mittleren Ertragsfähigkeit seines Gewerbes oder seiner Beschäftigung im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit der Gewerbe und Beschäftigungen der anderen Steuerpflichtigen der Steuergesellschaft am besten entspricht.

§ 33. Die mittlere Ertragsfähigkeit ist von der Erwerbsteuerkommission in freier Würdigung aller erhobenen oder ihr sonst bekannten maßgebenden Verhältnisse zu beurteilen.

Die Erwerbsteuerkommission hat hiebei die wesentlichsten Merkmale des Betriebsumfanges jeder steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung festzustellen und ihr Urteil darüber auszusprechen, ob die mittlere Ertragsfähigkeit im Verhältnisse zu dem Betriebsumfange eine gewöhnliche oder größer oder kleiner als die gewöhnliche sei.

In welcher Form die Erwerbsteuerkommissionen Nachweisungen über die festgestellten wesentlichen Merkmale des Betriebsumfanges und des Betriebserfolges anzulegen haben, wird im Verordnungswege bestimmt werden.

§ 34. Die Erwerbsteuerkommission hat die Veranlagung in der Regel, soweit dies mit Rücksicht auf die vorliegenden Erhebungen ohne Verzögerung des Veranlagungsgeschäftes thunlich ist, nach Erwerbsgruppen vorzunehmen und in jeder Erwerbsgruppe für jene Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, welche nach ihrer mittleren Ertragsfähigkeit den geringsten Ertrag abwerfen, den Steuersatz festzustellen, dann nach Festsetzung dieses niedrigsten Steuersatzes die übrigen Unternehmungen und Beschäftigungen nach ihrer mittleren Ertragsfähigkeit in der Art zu ordnen, daß alle Unternehmungen und Beschäftigungen, welche in Bezug auf dieselben nicht wesentlich voneinander verschieden sind, mit demselben Steuersatze belegt werden.

Gepachtete Unternehmungen bilden mit den gleichartigen selbstständigen Unternehmungen zusammen eine Erwerbsgruppe; bei der Bemessung der Steuersätze ist jedoch auf die dem Pächter aus dem Pachtvertrage obliegenden Lasten (Pachtzins u. s. w.) Rücksicht zu nehmen.

Die im Sinne des § 32 erforderliche Vergleichung der mittleren Ertragsfähigkeit der Unternehmungen und Beschäftigungen verschiedener Erwerbsgruppen wird durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Ist der Ertrag einer Unternehmung oder Beschäftigung vorwiegend das Ergebnis von Arbeitsverdienst ohne erhebliche Mitwirkung von Kapital, so kann die Erwerbsteuerkommission die betreffende Unternehmung mit einem bis um drei Stufen niedrigeren Steuersatze, als er ihrer mittleren Ertragsfähigkeit entsprechen würde, belegen.

Das genauere Verfahren wird in einer Instruktion geregelt werden, welche insbesondere auch eine Anleitung darüber zu enthalten hat, welche Merkmale des Betriebsumfanges von der Kommission festzustellen sind.

Die Grundzüge einer solchen Instruktion wurden von der Regierung und dem Steuerausschuß des Abgeordnetenhauses übereinstimmend festgesetzt. (Vgl. Ausschußbericht Nr. 1041 S. 135.)

§ 35. Dieser Teil der Veranlagung der Erwerbsteuer erfolgt in der Regel (§§ 36 und 66) für je zwei Jahre (Veranlagungsperiode).

§ 36. Für die Bemessung sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande während desjenigen vom 1. Juli bis 30. Juni zu zählenden Jahres maßgebend, welches der Veranlagungsperiode vorangeht. Besteht eine Unternehmung noch nicht ein Jahr, so sind die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes maßgebend.

Für neu entstehende Unternehmungen oder Beschäftigungen ist die Steuer für den noch erübrigenden Teil der Veranlagungsperiode nach den voraussichtlichen Betriebsverhältnissen zu bemessen.

§ 37. Die Erwerbsteuer ist in der Regel von jeder Betriebsstätte, insbesondere von Zweig- und Hilfsanstalten aller Art, von Fabriksniederlagen, von verschiedenen Fabriken einer Unternehmung u. s. w. besonders zu bemessen. Wenn sich jedoch die Betriebsstätten in einer und derselben Steuergemeinde befinden, soll die für dieselben entfallende Erwerbsteuer in einen Erwerbsteuersatz zusammengefaßt werden.

Außer diesem Falle findet eine Ausnahme von dem oben be-

zeichneten Grundsatze nur noch dann statt, wenn eine unselbstständige Zweiganstalt mit der Hauptanstalt in einem derart unzertrennlichen Zusammenhange steht, daß die gesonderte Ermittelung ihrer mittleren Ertragsfähigkeit unthunlich erscheint. In diesem Falle ist die Zweiganstalt zusammen mit der Hauptanstalt am Sitze der letzteren zu besteuern, die gemeinschaftliche Steuer aber auf die einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung ihrer verhältnismäßigen Wichtigkeit nach billigem Ermessen aufzuteilen.

Die Aufteilung erfolgt, wenn alle gemeinsam besteuerten Anstalten in demselben Veranlagungsbezirke liegen, durch die betreffende Erwerbsteuerkommission, wenn sie in verschiedenen Veranlagungsbezirken desselben Landes liegen, durch die Finanzlandesbehörde, wenn sie in verschiedenen Ländern liegen, durch das Finanzministerium.

Über das Vorhandensein der im zweiten Absatze bezeichneten Bedingungen für die einheitliche Besteuerung mehrerer Anstalten hat über Antrag der diesfalls beteiligten Kommissionen oder über Ansuchen des Steuerpflichtigen, welches jedoch mindestens sechs Monate vor Beginn der betreffenden Veranlagungsperiode eingebracht worden sein muß, die Finanzlandesbehörde, und im Berufungswege, sowie, wenn die einzelnen Zweiganstalten verschiedenen Ländern angehören, das Finanzministerium nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Werden von demselben Unternehmer in derselben Betriebsstätte mehrere Gattungen von Unternehmungen oder Beschäftigungen betrieben, so hat die Kommission für den gesamten Betrieb einen Steuersatz festzusetzen; sie kann jedoch aussprechen, wieviel von diesem Steuersatze auf jede Gattung des Betriebes entfällt; auf Begehren des Steuerpflichtigen muß sie diese Aufteilung vornehmen.

Ort der Besteuerung.

§ 38. Die Erwerbsteuer wird in derjenigen Steuergemeinde vorgeschrieben, in welcher die Unternehmung oder Beschäftigung betrieben wird.

Wird der Betrieb von einer Betriebsstätte oder in Ermanglung einer solchen vom Wohnsitze des Steuerpflichtigen aus über mehrere Steuergemeinden ausgedehnt, so ist die Steuer in der-

jenigen Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte, beziehungsweise der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet. Bei Bauunternehmungen ist jeder Sitz einer Betriebsleitung als Betriebsstätte anzusehen.

Erstreckt sich die Betriebsstätte selbst auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die Steuer von der Erwerbsteuerkommission auf die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte und unter Berücksichtigung der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Kommunallasten, sowie des Flächenverhältnisses angemessen aufzuteilen.

Diese Bestimmung findet auch auf den unterirdischen Bergbau Anwendung.

Gehören die beteiligten Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken oder verschiedenen Ländern an, so bestimmt im ersten Falle die Finanzlandesbehörde, im zweiten das Finanzministerium sowohl die mit der Bemessung zu betrauende Erwerbsteuerkommission, als auch die Aufteilung der Steuer.

Die letztere Bestimmung gilt auch in dem Falle, wenn eine Erwerbsteuer für einen Betrieb zu entrichten ist, der von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder von dem daselbst befindlichen Wohnorte des Steuerpflichtigen aus in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausgedehnt wird (§ 10).

Verfahren.

a) Erwerbsteuererklärungen.

§ 39. Zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung hat jeder Steuerpflichtige vor Beginn jeder Veranlagungsperiode binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist (§ 38), eine Erklärung über die für die Bemessung der Erwerbsteuer maßgebenden Umstände abzugeben.

Die Erklärung hat insbesondere Angaben zu enthalten über

a) die Art des Geschäftsbetriebes;

b) den Ort der Betriebsausübung;

c) die Beschaffenheit und den Mietwert der Betriebsräume;

d) Zahl und Art der Hilfsarbeiter;
e) Art und Wert des Anlagekapitales;
f) Art und Wert des Betriebskapitales;
g) Beschaffenheit und Zahl der gesamten, namentlich aber der in Verwendung stehenden Betriebsmittel (Motoren, Arbeitsmaschinen, Werkvorrichtungen u. dgl.);
h) solche specielle Thatumstände, welche in der im Verordnungswege zu erlassenden Instruktion als wesentliche Merkmale des Betriebsumfanges bezeichnet werden.

Die Angaben haben sich in der Regel auf den durchschnittlichen Stand der Betriebsverhältnisse während des letztabgelaufenen Jahres (§ 36), wenn die Unternehmung oder Beschäftigung noch nicht ein Jahr lang betrieben wurde, auf den durchschnittlichen Stand während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes zu beziehen; der Steuerpflichtige hat sich im letzteren Falle zugleich darüber auszusprechen, ob und welche Änderung im Betriebsumfange während des nächstfolgenden Jahres beabsichtigt ist oder voraussichtlich bevorsteht.

Die Erklärungen sind wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Sie können entweder schriftlich eingebracht oder bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Bei Abgabe schriftlicher Erwerbsteuererklärungen haben sich die Steuerpflichtigen amtlicher Formularien zu bedienen, deren Einrichtung im Verordnungswege geregelt werden wird.

§ 40. Über mehrere in demselben Veranlagungsbezirke unterhaltene Betriebsstätten eines und desselben Gewerbes ist eine gemeinsame Erklärung einzubringen, in welcher jedoch die Betriebsverhältnisse jeder einzelnen Betriebsstätte nachzuweisen sind.

§ 41. Für neu entstehende Gewerbe und Beschäftigungen oder neueröffnete Betriebsstätten sind die Erwerbsteuererklärungen — unbeschadet der im § 64 normierten Anmeldungspflicht — über individuelle Aufforderung der Steuerbehörde binnen einer in dieser Aufforderung festzusetzenden, mindestens achttägigen Frist einzubringen.

§ 42. Bringt ein Steuerpflichtiger die ihm obliegende Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Erwerbsteuerkommission die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen vornehmen.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der Erklärung binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung der Erklärung, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Erwerbsteuerkommission, denselben zur Einbringung der Erklärung unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

b) Prüfung der Erklärungen.

§ 43. Die Steuerbehörde erster Instanz übergiebt die bei ihr einlangenden Erwerbsteuererklärungen dem Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission.

Dem Vorsitzenden obliegt es, die Steuerbemessung durch Prüfung der Erklärungen und Einholung von Nachrichten über die für die Steuerbemessung erheblichen Umstände vorzubereiten.

Er kann sich hiebei der Unterstützung des gemäß § 16 der Kommission allenfalls beigegebenen Referenten, sowie nach seinem Ermessen auch der übrigen Kommissionsmitglieder bedienen, welche von ihm mit dem Referate über die Besteuerung bestimmter Steuerpflichtiger oder Gruppen von Steuerpflichtigen betraut werden können.

Der Vorsitzende, sowie die von ihm bevollmächtigten Referenten und Organe (§ 44) sind befugt, vom Steuerpflichtigen die zur Ergänzung oder Richtigstellung seiner Erwerbsteuererklärung etwa erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen.

Desgleichen ist er befugt, Sachverständige und Auskunftspersonen zu vernehmen, sowie, wenn er dies im Interesse einer richtigen Steuerbemessung für nötig findet, im Sinne des § 280 die Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte zu veranlassen.

Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen findet nur statt, wenn dieser sie anbietet (§ 272).

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist derselbe in keinem Falle verpflichtet.

Vgl. aber § 269 Al. 3. — § 248.

§ 44. Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen die Mitwirkung der poli-

tischen und der Finanzbehörden erster Instanz, sowie der autonomen Behörden, insbesondere der Gemeindevorstehungen, in Anspruch nehmen, die seinen diesbezüglichen Aufforderungen nachzukommen verpflichtet sind.

§ 45. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen, so sind ihm dieselben vorzuhalten und ist ihm Gelegenheit zur Aufklärung derselben zu geben.

§ 46. Der Erwerbsteuerkommission stehen gegenüber den Steuerpflichtigen, dritten Personen und Behörden dieselben Befugnisse zu, wie dem Vorsitzenden. Außerdem ist die Erwerbsteuerkommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu treffen.

Vgl. die Anmerkung zu § 43.

c) Mitteilung der beschlossenen Steuersätze an die Steuerbehörde.

§ 47. Der Vorsitzende der Erwerbsteuerkommission teilt die von der letzteren beschlossenen Steuersätze der Steuerbehörde erster Instanz zur Feststellung der im Wege der Repartition des Gesellschaftskontingentes auf die einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Steuerbeträge mit.

Feststellung der Gesellschaftskontingente.

§ 48. Die Feststellung der einzelnen Gesellschaftskontingente geschieht nach folgenden Grundsätzen:

Für die erste Veranlagungsperiode wird für jede Steuergesellschaft von jener Summe ausgegangen, welche die Angehörigen der Gesellschaft im letzten vorhergegangenen Jahre (§ 12, Absatz 4) an Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster oder zweiter Klasse zu entrichten hatten. Hiebei ist auch die vom Ertrage verpachteter Gewerbe zu entrichtende Steuer, soweit sie einem nicht der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke unterworfenen Verpächter vorgeschrieben war, jedoch nur zur Hälfte in Rechnung zu stellen; ferner ist hiebei Sorge zu tragen, daß für solche nach dem gegenwärtigen Gesetze in einem bestimmten Veranlagungsbezirke zu

besteuernde Betriebsstätten, Zweiganstalten u. dgl., welche nach den bisher geltenden Gesetzen in einem anderen Bezirke besteuert wurden, die auf sie entfallende Steuerquote vom Kontingente des letztgenannten Bezirkes abgerechnet und jenem des erstgenannten Bezirkes zugerechnet werde. Ist die auf eine einzelne Betriebsstätte entfallende Quote der bisher für mehrere Betriebsstätten einheitlich vorgeschriebenen Steuer nicht bekannt, so hat die Steuerbehörde die Verteilung der bisherigen Gesamtsteuer auf die einzelnen Betriebsstätten u. s. w. nach ihrem billigen Ermessen vorzunehmen.

Von den hienach auf die einzelnen Steuergesellschaften entfallenden Quoten kommen sodann jene Beträge in Abzug, welche die der betreffenden Steuergesellschaft im Sinne des § 12 vorläufig zugewiesenen, jedoch im Sinne der §§ 2, 3, 5 der Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer teilhaftig erklärten Personen nach der letztjährigen Bemessung an Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster und zweiter Klasse zu entrichten hatten.

Die hienach auf die Steuergesellschaften erster Klasse entfallenden Summen werden denselben im vollen Betrage als Gesellschaftskontingent vorgeschrieben.

Von den auf die Steuergesellschaften der übrigen drei Klassen entfallenden Quoten findet dagegen noch ein weiterer Abschlag statt.

Die Höhe desselben wird, und zwar für jeden Veranlagungsbezirk niederster Klasse (§ 13, Absatz 2) gesondert, durch folgende Rechnungsoperation ermittelt: Es werden zunächst berechnet 14 Prozent der vorjährigen Steuerschuldigkeit der Steuerpflichtigen zweiter Klasse, welche in den betreffenden Veranlagungsbezirk fallen, sodann 21 Prozent der Steuerschuldigkeit der Angehörigen dritter Klasse und endlich 28 Prozent der Steuerschuldigkeit der Angehörigen vierter Klasse.

Diese Beträge werden sodann in eine Summe zusammengezogen und von dieser Summe derjenige Betrag abgeschlagen, um welchen die auf die betreffenden Steuergesellschaften entfallenden Quoten bereits im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 aus Anlaß der an Steuerträger desselben Bezirkes erteilten Steuerbefreiungen vermindert wurden.

Der erübrigende Rest jener Summe wird zur weiteren Verminderung dieser Gesellschaftsquoten in dem Verhältnisse ver-

wendet, daß von der Quote der Steuergesellschaft vierter Klasse immer ein doppelt so hoher und von der Quote der Steuergesellschaft dritter Klasse immer ein anderthalb so hoher Prozentsatz in Abschlag gebracht wird, als von jener der Steuerpflichtigen zweiter Klasse desselben Bezirkes.

Die auf diese Art für Steuerpflichtige zweiter Klasse in den einzelnen Veranlagungsbezirken niederster Klasse ermittelten Teilnachlässe sind sodann für je einen Veranlagungsbezirk zweiter Klasse zu summieren und diese Summe von der betreffenden Gesellschaftsquote in Abschlag zu bringen.

Die Ermittelung der Gesellschaftskontingente erfolgt unter Aufsicht des Finanzministers durch die Steuerbehörden erster Instanz.

Um diese Rechnungsoperation verständlicher zu machen, ist im Anhang Nr. III aus dem Ausschußberichte (S. 140—143) die Erläuterung samt einem Rechnungsbeispiel abgedruckt.

§ 49. Wenn die für sämtliche Steuergesellschaften sich ergebende Steuersumme größer ist als die auf das ganze Reich entfallende Erwerbsteuerhauptsumme, entscheidet die Kontingentkommission — unbeschadet der sonstigen, ihr zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung der Gesellschaftskontingente zustehenden Befugnisse (§ 54) — über die Verteilung dieses Überschusses. Falls die Kontingentkommission keine anderweitige Verfügung trifft, so wird der überschüssige Betrag als Nachlaß auf die Steuergesellschaften der zweiten, dritten und vierten Klasse in der Art aufgeteilt, daß die Quoten der Steuergesellschaften zweiter Klasse mit dem einfachen, jene der Steuergesellschaften dritter Klasse mit dem anderthalbfachen, endlich jene der Steuergesellschaften vierter Klasse mit dem doppelten Betrage der Aufteilung zu Grunde gelegt werden.

Ist dagegen die für sämtliche Steuergesellschaften sich ergebende Steuersumme kleiner als die auf das ganze Reich entfallende Hauptsumme, so sind die Kontingente sämtlicher Steuergesellschaften gleichmäßig zu erhöhen.

§ 50. Den Ausgangspunkt für die Feststellung des in den späteren Veranlagungsperioden von jeder Steuergesellschaft aufzubringenden Kontingentes bildet die ihren nunmehrigen Mitgliedern (§ 12, Absatz 6) einschließlich der in der letzten Veran-

lagungsperiode zugewachsenen Erwerbsteuerpflichtigen (§ 66, Absatz 4) vorgeschriebene Steuersumme.

Wenn die für sämtliche Steuergesellschaften sich hienach ergebende Steuersumme größer oder kleiner ist, als die für die betreffende Veranlagungsperiode auf das ganze Reich entfallende Erwerbsteuerhauptsumme, so hat die Kontingentkommission bei Ausübung der ihr gemäß §§ 53 und 55 zustehenden Befugnis auch auf die Ausgleichung jener Differenz Bedacht zu nehmen.

Repartition.

§ 51. Die Repartition des Gesellschaftskontingentes auf die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt alljährlich nach Verhältnis der denselben von der Erwerbsteuerkommission zugemessenen Steuersätze.

Zu diesem Ende werden die bemessenen Steuersätze aller Steuerpflichtigen der Gesellschaft summiert. Ist die Summe größer als das aufzubringende Kontingent, so werden von den bemessenen Steuersätzen so viele Prozente abgeschlagen als nötig ist, um ihre Summe auf den Betrag des Kontingentes herabzusetzen. Ist die Summe kleiner, so werden den bemessenen Steuersätzen so viele Prozente zugeschlagen, als zur Erreichung des Kontingentes nötig ist.

Der Ab- und Zuschlag ist jederzeit auf ganze Prozente in der Art abzurunden, daß Bruchteile unter einem halben Prozent zu vernachlässigen, Bruchteile von einem halben Prozent oder darüber dagegen auf ein volles Prozent zu erhöhen sind.

Die hieraus hervorgehenden Über- oder Unterschreitungen des Kontingentes sind bei der nächstjährigen Repartition auszugleichen.

Desgleichen ist auf die nächstjährige Repartition die Ausgleichung derjenigen Differenzen zu übertragen, welche aus der Erledigung der Berufungen (§ 59), ferner aus der nachträglichen Berücksichtigung der zur Zeit der Repartition noch nicht bekannten Steuerbemessungen (§ 52), endlich aus nachträglichen Berichtigungen des Gesellschaftskontingentes durch die Steuerbehörden oder aus nachträglichen Änderungen desselben durch die Kontingentkommission (§§ 53 bis 55) hervorgehen.

Falls jedoch durch die letzgenannte Kommission einer Steuergesellschaft eine Ermäßigung um mindestens ein Viertel des ur-

sprünglich ermittelten Kontingentes zugesprochen wird, ist schon im betreffenden laufenden Steuerjahre die letztfällige Quartalsrate abzuschreiben und nicht mehr zur Einhebung zu bringen.

§ 52. Sind zur Zeit, in der die Repartition vorgenommen werden soll, noch einzelne Steuerbemessungen rückständig, so ist behufs Feststellung des Repartitionsschlüssels vorläufig (§ 51) die letztjährige Steuerbemessung der betreffenden Steuerpflichtigen zum Anhaltspunkte zu nehmen.

Kontingentkommission.

§ 53. Die Vornahme von Änderungen im Verhältnisse der nach den vorstehenden Bestimmungen von den einzelnen Steuergesellschaften aufzubringenden Gesellschaftskontingente ist der Kontingentkommission vorbehalten, welche vorher die diesbezüglichen Anträge der Erwerbsteuerlandeskommission einzuholen hat.

Die Kontingentkommission tritt unter dem Vorsitze des Finanzministers oder seines Stellvertreters in Wien zusammen. Sie besteht außer dem Vorsitzenden aus 26 Mitgliedern; von diesen wird die Hälfte durch den Finanzminister ernannt, die andere Hälfte von den Erwerbsteuerlandeskommissionen in der Art gewählt, daß je ein gewähltes Mitglied auf Niederösterreich, auf Oberösterreich und Salzburg, auf Tirol und Vorarlberg, auf Steiermark, auf Kärnten, auf Krain, auf Triest, Görz, Gradiska und Istrien, auf Dalmatien, auf Böhmen, auf Mähren, auf Schlesien, auf Galizien, endlich auf die Bukowina entfällt. Die Gewählten müssen dem Kreise der Erwerbsteuerpflichtigen angehören.

An der Wahl nehmen nur die von den Landtagen und den Handels- und Gewerbekammern in die Erwerbsteuerlandeskommission entsendeten Vertreter teil.

Insofern mehrere Erwerbsteuerlandeskommissionen zusammen nur ein Mitglied in die Kontingentkommission zu wählen haben, treten die wahlberechtigten Mitglieder der Landeskommissionen zu einem gemeinsamen Wahlakte zusammen.

In gleicher Zahl und in derselben Weise wie die Mitglieder der Kommission werden die Stellvertreter berufen.

Die Berufung der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt in der Regel auf sechs Jahre.

Sowohl von den ernannten als von den gewählten Mitglie-

dern scheiden nach zwei Jahren fünf, nach der zweiten und dritten zweijährigen Periode je vier aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die beiden ersten Male durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

§ 54. Die Kontingentkommission ist befugt, für die erste Veranlagungsperiode der allgemeinen Erwerbsteuer einzelnen Gesellschaften dann eine entsprechende Ermäßigung des Kontingentes zuzuerkennen, wenn eine sehr erhebliche Überlastung der Steuerpflichtigen der betreffenden Steuergesellschaft unzweifelhaft dargethan erscheint.

Die zuerkannten Ermäßigungen sind in erster Linie aus den im ersten Absatze des § 49 bezeichneten Überschüssen und, sofern diese nicht ausreichen, durch eine verhältnismäßige Erhöhung sämtlicher Gesellschaftskontingente zu decken.

§ 55. Vor Ablauf der ersten, sowie jeder folgenden Veranlagungsperiode zieht die Kontingentkommission in Erwägung, ob mit Rücksicht auf die über die verhältnismäßige Steuerbelastung der verschiedenen Steuergesellschaften gemachten Wahrnehmungen, sowie mit Rücksicht auf allfällige seit der letzten Steuerbemessung eingetretene Verschiebungen der Steuerkraft Änderungen in der Aufteilung der gesetzlichen Erwerbsteuerhauptsumme auf die einzelnen Steuergesellschaften behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung derselben geboten erscheinen.

Beschlüsse, durch welche das nach § 50 entfallende Kontingent einzelner Steuergesellschaften hinauf oder herabgesetzt wird, können, wenn die Erhöhung oder Herabsetzung 20 Prozent von demjenigen Betrage übersteigen soll, welchen das Kontingent ohne den Änderungsbeschluß erreicht hätte, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen gefaßt werden.

Sollte die Gesamtsumme der von der Kontingentkommission festgesetzten Gesellschaftskontingente mit der Erwerbsteuerhauptsumme nicht übereinstimmen, so ist die Differenz durch eine prozentuelle Erniedrigung oder Erhöhung sämtlicher Gesellschaftskontingente auszugleichen.

Die gefaßten Beschlüsse gelten jeweils für die ganze nächstfolgende Veranlagungsperiode.

§ 56. Die im § 53 bezeichneten Anträge, beziehungsweise Gutachten sind von den Erwerbsteuerlandeskommissionen innerhalb einer im Verordnungswege angemessen festzusetzenden Frist

zu erstatten, nach deren fruchtlosem Verstreichen die Kontingentkommission ohneweiters mit ihrer Beschlußfassung vorgehen kann.

Zahlungsauftrag.

§ 57. Nach vollzogener Repartition hat die Steuerbehörde erster Instanz jedem Steuerpflichtigen den auf ihn entfallenden Jahresbetrag an Erwerbsteuer, und zwar unter gesonderter Nachweisung des bemessenen Steuersatzes und des allfälligen Repartitions-Zu- oder Abschlages, mittels Zahlungsauftrages bekannt zu geben.

In denselben ist der Steuerpflichtige auch über das ihm nach den Bestimmungen des § 59 zustehende Berufungsrecht zu belehren.

Erwerbsteuerregister.

§ 58. Für jede Steuergesellschaft ist von der Steuerbehörde erster Instanz ein Erwerbsteuerregister anzulegen, welches die den einzelnen Steuerpflichtigen bemessenen Steuersätze ersichtlich zu machen hat. Dasselbe ist von der Steuerbehörde durch 14 Tage zur Einsicht jedes Erwerbsteuerpflichtigen offen zu halten.

Außerdem ist für jede Steuergemeinde ein die Steuerpflichtigen derselben umfassender Registerauszug zu verfassen und vom betreffenden Gemeindevorstande zur Einsicht der Erwerbsteuerpflichtigen durch 14 Tage öffentlich aufzulegen.

Berufungen.

§ 59. Jedem Steuerpflichtigen steht es zu, gegen die Verweigerung der von ihm begehrten Befreiung (§§ 3 und 5), gegen die Bemessung des ihm zugewiesenen Steuersatzes oder gegen die Berechnung des ihm zur Zahlung auferlegten Steuerbetrages an die Finanzlandesbehörde zu berufen.

Dasselbe Berufungsrecht gegen die Bemessung des Steuersatzes, die Berechnung des Steuerbetrages, sowie auch gegen die kommissionelle Erteilung von Befreiungen, steht auch dem Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission zu, der es binnen 30 Tagen von der an ihn durch die Steuerbehörde erster Instanz zu richtenden Mitteilung des Repartitionsergebnisses geltend zu machen hat.

Vgl. § 19.

§ 60. Ist die Berufung lediglich gegen die Berechnung des Steuerbetrages gerichtet und hält die Steuerbehörde erster Instanz dieselbe im vollen Umfange für begründet, so hat sie die Berechnung richtigzustellen. Wird dem Berufungsbegehren nicht im vollen Umfange stattgegeben, so ist die Berufung mit einer gutächtlichen Äußerung der Steuerbehörde an die Finanzlandesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 61. Betrifft die Berufung die kommissionelle Bemessung des Steuersatzes oder die Verweigerung von Befreiungen, so ist dieselbe an den Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission zu leiten, welcher nach Durchführung der allenfalls zur Beurteilung des Berufungsbegehrens erforderlichen weiteren Erhebungen und Beweisaufnahmen eine gutächtliche Äußerung der Kommission einholt und sodann die Berufung an die Finanzlandesbehörde vorlegt. Die Finanzlandesbehörde hat solche Berufungen der Erwerbsteuerlandeskommission zur Entscheidung zu übermitteln.

Der Erwerbsteuerlandeskommission, beziehungsweise ihrem Vorsitzenden stehen dieselben Befugnisse zu, welche in den §§ 43 bis 46 der Erwerbsteuerkommission, beziehungsweise deren Vorsitzendem eingeräumt sind.

§§ 19, 66 Al. 3.

§ 62. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde steht dem Steuerpflichtigen, gegen die Entscheidung der Erwerbsteuerlandeskommission sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Vorsitzenden der Kommission wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen. (Gesetz vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.)

Das cit. G. verfügt:

§ 3. Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen: . . . . . i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungskommissionen.

§ 6. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen.

Findet jedoch der Verwaltungsgerichtshof, daß der Thatbestand aktenwidrig angenommen wurde, oder daß derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, oder daß wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden sind, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhaften

Verfahrens aufzuheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzuleiten, welche die Mängel zu beheben und hierauf eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat.

§ 7. Findet der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.

Es handelt sich also, wie der Bericht des Steuerausschusses (S. 152) hervorhebt, gewissermaßen um eine Änderung der bisherigen Normen (§ 3 lit. i) des Verwaltungsgerichtshofes.

§ 63. Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Neu entstehende Unternehmungen und Betriebsstätten.

a) Anmeldepflicht.

§ 64. Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung beginnt oder eine neue Betriebsstätte eröffnet, hat dieselbe vor oder längstens gleichzeitig mit dem Betriebsbeginne bei der Steuerbehörde erster Instanz anzumelden.

Die Erstattung einer durch die Gewerbevorschriften vorgezeichneten Anmeldung bei einer Gewerbebehörde gilt noch nicht als eine Erfüllung jener Pflicht; doch genügt es, wenn eine stempelfreie Abschrift der an die Gewerbebehörde gerichteten Anmeldung rechtzeitig bei der Steuerbehörde eingebracht wird.

b) Beginn der Steuerpflicht.

§ 65. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde. Es wird jedoch voll abgelaufenen Monaten des betreffenden Vierteljahres durch einen Nachlaß von einem Drittel, respektive zwei Dritteln der vorgeschriebenen Erwerbsteuer Rechnung getragen.

c) Steuerbemessung.

§ 66. Den im § 64 genannten Steuerpflichtigen wird bis zu ihrer Einreihung in eine Steuergesellschaft der Steuersatz auf der im § 36 normierten Grundlage in sinngemäßer Anwendung des

§ 32 von der Steuerbehörde erster Instanz bemessen. Rücksichtlich des Verfahrens sind hiebei die Bestimmungen der §§ 39 bis 46 sinngemäß zu beobachten.

Der allfällige Repartitions- Zu- oder Abschlag wird auf die bezeichneten Steuerpflichtigen mit demjenigen Prozentsatze in Anwendung gebracht, welcher für die Steuergesellschaften, denen dieselben mit Rücksicht auf die Höhe der vorgeschriebenen Steuersätze angehören würden, für das betreffende Steuerjahr gilt.

Gegen diese Bemessung ist die Berufung an die Finanzlandesbehörde zulässig, welche dieselbe, insofern sie gegen die Höhe des vorgeschriebenen Steuersatzes gerichtet ist, an die Erwerbsteuerlandeskommission zur Entscheidung zu leiten hat (§ 61).

Steuerpflichtige der erwähnten Art sind in der Regel von der dem Betriebsbeginne nächstfolgenden Veranlagungsperiode, falls aber ihre rechtzeitige Berücksichtigung bei der Feststellung des betreffenden Gesellschaftskontingentes für diese Periode nicht mehr thunlich ist (§ 12, Absatz 7) jedenfalls von der zweitnächsten Veranlagungsperiode an in die zuständige Steuergesellschaft einzureihen.

§ 74.

Löschung der Erwerbsteuer.

§ 67. Die Löschung der Erwerbsteuer erfolgt über Einschreiten des Steuerpflichtigen:

1. bei Zurücklegung des Gewerbes;
2. bei dauernder vollständiger Betriebseinstellung;

in beiden Fällen von dem auf die wirkliche Einstellung des Betriebes folgenden Zahlungstermine an (§ 75).

§ 68. Der Erwerbsteuerpflichtige hat von den im § 67 angeführten Vorgängen binnen vier Wochen die Anzeige an die Steuerbehörde erster Instanz zu machen, widrigenfalls die Löschung erst von dem auf den Tag der Überreichung der Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine an stattfindet.

§ 69. Die Löschung der Erwerbsteuer ist von Amts wegen zu verfügen, wenn ein Gewerbebetrieb oder eine steuerpflichtige Beschäftigung eingestellt und der Erwerbsteuerpflichtige verstorben oder seit mehr als einem Jahre unbekannten Aufenthaltes ist.

§ 70. Die Entscheidung über Erwerbsteuerlöschungsgesuche steht der Steuerbehörde erster Instanz zu. Gegen ihre Entschei-

dung kann die Berufung an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden.

Übersiedlungen.

§ 71. Beweist ein Erwerbsteuerpflichtiger im Falle der Übersiedlung, daß der Betrieb am Orte seiner früheren Niederlassung spätestens am Tage der Eröffnung des Betriebes an der neuen Betriebsstätte eingestellt wurde und daß er die Erwerbsteuer an dem Orte seiner früheren Niederlassung bezahlt hat, so ist die Erwerbsteuer an dem Orte seiner neuen Niederlassung erst vom nächstfolgenden Quartale an in Vorschreibung zu bringen.

Diese Bestimmung findet auf die in den §§ 78 bis 82 bezeichneten Unternehmungen und Beschäftigungen keine Anwendung.

Übergang von Gewerben und Beschäftigungen an andere Personen.

§ 72. Geht eine Unternehmung oder Beschäftigung während eines Steuerquartales an eine andere Person über, so ist dem Übernehmer die Erwerbsteuer, unbeschadet der erfolgenden Neubemessung, erst von dem der Übernahme folgenden Zahlungstermine angefangen vorzuschreiben.

Ermäßigungen und Steuernachlässe.

§ 73. Im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Veränderungen in den Betriebsverhältnissen begründen in der Regel keine Änderung in dem einmal bemessenen Steuersatze.

Aus Anlaß wesentlicher Betriebsstörungen durch Tod oder Krankheit des Inhabers, durch Brandunglück, Überschwemmung oder andere außerordentliche Umstände können jedoch eine oder mehrere Quartalsraten von der Finanzlandesbehörde teilweise und, wenn eine völlige Betriebseinstellung durch ein ganzes Vierteljahr stattgefunden hat, auch ganz nachgelassen werden.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.

Die Steuer von ruhenden radizierten oder sonstigen Realgewerben ist auf Ansuchen des Steuerpflichtigen, sofern derselbe nicht die Löschung der Steuer nach § 67 anstrebt, von dem auf den Tag der Betriebseinstellung folgenden Zahlungstermine angefangen auf den geringsten Steuersatz (Schema B) zu ermäßigen. Hinsichtlich des Ansuchens finden die Bestimmungen des § 68

sinngemäße Anwendung. Die Wiederaufnahme des Betriebes ist der Neueröffnung einer steuerpflichtigen Unternehmung (§ 64) gleichzuhalten.

Verrechnung der Zuwächse und Abfälle.

§ 74. Die im Sinne des § 66 von neu zuwachsenden Gewerben und Beschäftigungen bis zu ihrer Einreihung in eine Steuergesellschaft zu entrichtenden Steuerbeträge werden in die festgestellten Gesellschaftskontingente nicht eingerechnet, sondern fließen neben denselben dem Staatsschatze zu.

Dagegen fallen dem Staatsschatze auch die Abgänge zur Last, welche durch Erwerbsteuerlöschungen, sofern dieselben bei Feststellung der Gesellschaftskontingente noch nicht zur Berücksichtigung gelangt sind, durch gewährte Ermäßigungen und Steuernachlässe (§ 73), sowie durch die Uneinbringlichkeit vorgeschriebener Erwerbsteuerbeträge entstehen.

Einhebung der Erwerbsteuer.

a) Zahlungstermine.

§ 75. Die Erwerbsteuer ist für je ein Vierteljahr im voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres zu entrichten.

b) Gesetzliches Pfandrecht für die Erwerbsteuer.

§ 76. Für die Erwerbsteuer samt Nebengebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten an den der Unternehmung ausschließlich oder vorwiegend gewidmeten und dazu eigens eingerichteten Realitäten der Steuerpflichtigen.

Dieses Pfandrecht steht jenen rückständigen Erwerbsteuerbeträgen samt Nebengebühren, welche, vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung des Pfandobjektes zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften, unbedingt zu.

In Ansehung älterer, jedoch nicht über drei Jahre vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung des Pfandobjektes zurückreichender Rückstände ist das erwähnte Vorzugsrecht davon abhängig, daß der Rückstand längstens binnen einem Jahre nach der Fälligkeit der betreffenden Steuerbeträge in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden sei.

Im Falle des Eigentumswechsels bei einer nach den vorstehenden Bestimmungen haftenden Realität kann dieses Pfandrecht mit obigen Beschränkungen zur Hereinbringung derjenigen Erwerbsteuerbeträge, welche aus der Zeit vor dem Erlöschen des Eigentumsrechtes des Steuerpflichtigen aushaften, sowie zur Hereinbringung der Nebengebühren geltend gemacht werden.

Plenissimarbeschluß des obersten Gerichtshofes, eingetragen im Judikatenbuche unter Nr. 116 und publiziert am 28. Jänner 1885. „1. Die Eigenschaft eines Gewerbes als radiziertes ist für sich allein nicht geeignet, um bei der Verteilung des Erlöses für ein im Exekutionswege verkauftes unbewegliches Gut, auf welchem ein radiziertes Gewerbe besteht, der von diesem Gewerbsbetriebe zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer, beziehungsweise den für die letzten drei Jahre aushaftenden Rückständen an diesen Steuern ein den Tabulargläubigern vorausgehendes pfandrechtliches Vorzugsrecht auf jenen Erlös zuzuerkennen. 2. Dagegen ist in dem Falle, wenn ein Gewerbe, gleichviel ob radiziert oder nicht radiziert, auf einer Realität betrieben wird, welche zu diesem Gewerbsbetriebe ausschließlich bestimmt und dazu eigens eingerichtet und mit den für diesen Zweck erforderlichen Maschinen und sonstigen Requisiten versehen ist, wie dies namentlich bei Mühlrealitäten und ähnlichen Fabrikanlagen vorkommt, und wenn dann eine solche Realität mit allen dazugehörigen Maschinen und sonstigen Vorrichtungen im Exekutionswege verkauft wird, die von einem solchen Gewerbsbetriebe zu entrichtende Erwerb- und Einkommensteuer als eine auf der Realität selbst haftende landesfürstliche Steuer zu behandeln und ist daher bei der Verteilung des für eine solche Realität erzielten Erlöses den dreijährigen Rückständen an diesen Steuern das gesetzlich statuierte pfandrechtliche Vorzugsrecht vor den übrigen auf der Realität haftenden Tabularforderungen auf jenen Erlös zuzuerkennen." (Aussch. Ber. S. 157.)

c) Haftung der Miteigentümer.

§ 77. Mehrere Miteigentümer einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung haften für die entfallende Erwerbsteuer zur ungeteilten Hand.

In gleicher Weise haftet der Verpächter eines Gewerbes für die dem Pächter bemessene Steuer.

Besondere Vorschriften für die Hausier- und Wandergewerbe.

§ 78. Der Hausierhandel, sowie alle im Umherziehen von Ort zu Ort betriebenen Gewerbe und Beschäftigungen sind im Verhältnisse ihrer mittleren Ertragsfähigkeit zu der mittleren Ertragsfähigkeit ähnlicher stehender Gewerbe zu besteuern. Hiebei ist

für den Unternehmer selbst ein Betrag von 1 fl. 50 kr. bis 15 fl., und für jeden Hilfsarbeiter ebenfalls 1 fl. 50 kr. bis 15 fl., für verwendete Zug- und Lasttiere (mit Ausnahme der Hunde) 3 fl. bis 32 fl. in Anschlag zu bringen. Erstreckt sich der Betrieb auf mehrere Länder, so können die vorstehenden Steuerbeträge bis um die Hälfte erhöht werden.

Der Gesamtbetrag der Steuer ist stets mit einem in dem beiliegenden Schema B enthaltenen Satze zu bemessen.

Die Erwerbsteuer ist im vollen Betrage der Jahresschuldigkeit auf einmal im voraus zu entrichten.

Wenn der Geschäftsbetrieb nach erfolgter Steuerentrichtung für ein Land auf ein oder mehrere andere Länder ausgedehnt wird, ist der allenfalls entfallende Mehrbetrag vor Beginn der Betriebsausdehnung nachzuzahlen.

Die Steuerbemessung erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung an die Finanzlandesbehörde berufen werden kann.

Genauere Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren werden im Verordnungswege erlassen werden.

§ 79. Die von den im § 78 bezeichneten Gewerben und Beschäftigungen entrichteten Erwerbsteuerbeträge werden in die von den einzelnen Steuergesellschaften aufzubringenden Gesellschaftskontingente nicht eingerechnet.

§ 80. Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 78 und 79 finden auf nachstehende Unternehmungen und Beschäftigungen keine Anwendung und werden dieselben nach folgenden Grundsätzen behandelt:

1. Unternehmungen, welche an bestimmten Orten abwechselnd unter Benützung fester Betriebsstätten betrieben werden, sind an jedem Betriebsorte durch die zuständige Erwerbsteuerkommission besonders zu besteuern.

2. Marktfahrer sind, sofern dieselben nicht nach § 3, Punkt 4, von der Erwerbsteuer befreit sind, als Handeltreibende an ihrem Wohnsitz durch die zuständige Erwerbsteuerkommission zu besteuern.

3. Inländische Handelsreisende, welche nicht im Dienst- und Lohnverhältnisse stehen, unterliegen der Besteuerung als Handelsagenten an dem Orte ihrer Geschäftsniederlassung, beziehungsweise, wenn keine solche vorhanden ist, an ihrem Wohnorte; die

Besteuerung ist durch die Erwerbsteuerkommission des bezeichneten Ortes zu vollziehen.

Im Dienst- und Lohnverhältnisse stehende Handelsreisende kommen lediglich bei der Besteuerung ihrer Prinzipale in Betracht.

Ad Z. 2. „Marktfahrer, d. h. Geschäftsleute, welche, sei es mit sei es ohne stehendes Geschäft an ihrem Wohnort erwerbsmäßig die Märkte mit ihren Waren besuchen und selbe dort in provisorischen Kaufhallen anbieten". (Ausch.-Ver. S. 158.)

§ 81. Ausländer unterliegen für den Geschäftsbetrieb im Inlande als Reisende oder durch in ihren Diensten stehende Handelsreisende der Erwerbsteuer von jährlich mindestens 40 fl.

Die Steuer ist von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze jener politischen Behörde, welche über das Einschreiten um die Bewilligung zum inländischen Geschäftsbetriebe zu entscheiden hat, zu bemessen, jeweils für ein ganzes Jahr im voraus zu entrichten und in die Gesellschaftskontingente nicht einzurechnen.

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist durch die mit den allermeisten Staaten puncto Behandlung der Ausländer im inländischen Geschäftsbetrieb bestehenden Gegenseitigkeitsverträge ausgeschlossen. (Vgl. Ausch.-Ver. S. 159 und die bei § 6 abgedruckten Staatsverträge.)

§ 82. Schaustellungen, musikalische Aufführungen u. dgl., welche nicht auf Grund einer auf das Umherziehen lautenden, sondern auf Grund besonderer Licenzen für jeden einzelnen Ort veranstaltet werden, sowie Warenverkäufer, welche unter zeitweiliger Benützung einer festen Betriebsstätte veranstaltet werden (Wanderlager), sind an jedem Betriebsorte besonders zu versteuern und ist die Steuer, deren Bemessung durch die Steuerbehörde erster Instanz erfolgt, in das betreffende Gesellschaftskontingent nicht einzurechnen. Die für die ganze Zeit des beabsichtigten Betriebes entfallende Steuer ist vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten.

Bezüglich der Wanderlager ist jedes Kalenderjahr, in welches der Betrieb reicht, für die Besteuerung als voll zu rechnen.

Es sind die durch a. h. E. 5. Dezember 1835, Hkd. 6. Januar 1836 P. G. S. Bd. 64 Nr. 5 geregelten Schaustellungen und die durch § 63 Gew. O. geregelten Wanderlager der Fieranten oder Marktfahrer gemeint.

Zu § 19.

Schema A

über die Anzahl und die Art der Berufung der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuerlandeskommissionen.

Land	Gesamtzahl der Kommissionsmitglieder, beziehungsweise Stellvertreter	Von diesen Mitgliedern, beziehungsweise Stellvertretern sind			
		vom Finanzminister zu ernennen.	vom Landtage zu wählen.	von den Handels- und Gewerbekammern zu wählen, und zwar von jener in	
Niederösterreich .	15	6	6	Wien	3
Oberösterreich ..	11	5	5	Linz	1
Salzburg	9	4	4	Salzburg ..	1
Tirol	15	6	6	Innsbruck..	1
				Bozen.....	1
				Roveredo ..	1
Vorarlberg	9	4	4	Feldkirch...	1
Steiermark	14	6	6	Graz	1
				Leoben	1
Kärnten	9	4	4	Klagenfurt .	1
Krain	9	4	4	Laibach	1
Triest.....	9	4	4	Triest.....	1
Görz u. Gradiska	9	4	4	Görz	1
Istrien	9	4	4	Rovigno ...	1
Dalmatien	13	5	5	Zara	1
				Ragusa....	1
				Spalato ...	1
Böhmen	25	10	10	Prag	1
				Reichenberg.	1
				Eger.....	1
				Pilsen.....	1
				Budweis...	1
Mähren	14	6	6	Brünn	1
				Olmütz	1
Schlesien	9	4	4	Troppau ...	1
Galizien	23	10	10	Lemberg ...	1
				Krakau	1
				Brody	1
Bukowina	9	4	4	Czernowitz .	1

Zu § 32.

Schema B,

enthaltend die bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer anzuwendenden Steuersätze.

fl. kr.	fl. kr.
1.50	90.—
2.—	100.—
2.50	120.—
3.—	140.—
4.—	160.—
5.—	180.—
6.—	220.—
8.—	260.—
10.—	300.—
12.—	340.—
15.—	400.—
18.—	460.—
21.—	520.—
24.—	580,—
28.—	660.—
32.—	740.—
36.—	820.—
40.—	900.—
45.—	1 000.—
50.—	1 100.—
55.—	1 200.—
60.—	1 300.—
70.—	Die folgenden Steuersätze steigen
80.—	um je 200 fl.

II. Hauptstück,

betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.*)

Bezeichnung der Steuerpflichtigen.

§ 83. Der Steuer im Sinne dieses Hauptstückes unterliegt, wer in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmung betreibt.

Solche Unternehmungen sind:

I. Erwerbsunternehmungen, und zwar insbesondere:

a) alle Unternehmungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien;

b) alle Unternehmungen der Gewerkschaften;

c) die Versicherungsunternehmungen mit Ausnahme der wechselseitigen Versicherungsanstalten;

d) öffentliche Kreditinstitute;

e) die Staatseisenbahnen;

f) die Unternehmungen der dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, gemäß registrierten und der sonstigen nicht registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Produktivgenossenschaften, Vorschuß- und Kreditvereine, Konsum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- und Werksgenossenschaften u. dgl.), soferne diese Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb nicht in der im § 85 bezeichneten Weise auf ihre Mitglieder beschränken;

*) Die Bestimmungen des 2. Hauptstückes beruhen auf jenen Grundsätzen, welche bereits in den vom Abgeordnetenhause im Jahre 1878 (376. und 379. Sitzung der VIII. Session) gefaßten Beschlüssen Anerkennung gefunden haben und seither in den Gesetzen v. 27. Dezember 1880 Nr. 151 und 14. April 1885 Nr. 43 in der Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, auf die aus den Kontributions- und den Steuergeldfonden entstandenen und die Gemeinde-Vorschußkassen zum praktischen Ausdrucke gekommen sind. (Vgl. Motive zur Regierungsvorlage S. 65).

II. Gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe, und zwar insbesondere:

a) die in I, lit. f) erwähnten Genossenschaften, welche sich in der im § 85 bezeichneten Weise auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränken;
b) Sparkassen;
c) wechselseitige Versicherungsanstalten;
d) die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Kontributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschußkassen;
e) die Gemeindevorschußkassen.

Ad I lit. e): die im Eigentume des Staates befindlichen Eisenbahnen werden schon seit dem G. 19. März 1887 Nr. 33 der Erwerb- und Einkommensteuer unterzogen.

Befreiungen.

§ 84. Von der Besteuerung ausgenommen sind:

a) Jene Unternehmungen, welche auf Grund eines bestehenden besonderen Gesetzes von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer befreit sind, für die Dauer dieser Befreiung; jene Unternehmungen, welche in der gleichen Weise von der bisherigen Einkommensteuer befreit sind, haben für die Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit von der durch das gegenwärtige Gesetz normierten Steuer jenen Betrag zu entrichten, welcher ihnen in dem der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden Jahre an Erwerbsteuer samt außerordentlichem Zuschlage vorgeschrieben war; bereits erwirkte zeitliche Befreiungen von der Erwerbsteuer allein bewirken für die noch nicht abgelaufene Zeitdauer der Befreiung die Abschreibung jenes Betrages von der für die Unternehmung nach diesem Hauptstücke zu bemessenden Steuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerbsteuer samt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt;
b) die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen, sowie die von öffentlichen Körperschaften oder von Unternehmern für ihre Angestellten errichteten Fonde, welche sich die Versicherung von Krankengeldern, Unfallsentschädigungen, Invaliditäts-, Alters-, Witwen-

und Waisenpensionen, Leichenkosten, oder die Gewährung von Unterstützungen für öffentliche und private Beamte, Angestellte, Diener, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten statutenmäßig zur Aufgabe machen; und zwar auch dann, wenn sie von Nichtmitgliedern Beiträge und Geschenke erhalten.

Dieselbe Begünstigung ist vom Finanzminister auf gleichartige Vereinigungen, deren Mitglieder ganz oder zum Teile anderen Berufskreisen (wie insbesondere dem Stande der Kleingewerbetreibenden und der bäuerlichen Grundbesitzer) angehören, dann auszudehnen, wenn dies zur Beförderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke wünschenswert erscheint, und die für die einzelnen Teilnehmer sicher gestellten Beträge das standesgemäß notwendige Ausmaß nicht überschreiten;

c) die k. k. Postsparkasse im Sinne des Artikels 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56;

d) die im § 83, II, d) bezeichneten, aus den Kontributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschußkassen, wenn dieselben ihren Geschäftsbetrieb thatsächlich auf die Verwertung ihrer eigenen Kapitalien beschränken;

e) die Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehnskassen), deren Satzungen den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen;

f) die Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräten oder anderen landwirtschaftlichen Produktionserfordernissen, sofern dabei die Verteilung von Reinerträgnissen nicht stattfindet, ferner derartige Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Teilnehmer, jedoch mit denselben Einschränkungen, welchen die Befreiung des einzelnen Landwirtes von der allgemeinen Erwerbsteuer nach § 2 unterliegt.

Die auf die Steuerbefreiung der in diesem Hauptstücke genannten Unternehmungen bezugnehmenden Bestimmungen von Staatsverträgen, desgleichen die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, dann vom 31. Dezember

1894, R. G. Bl. 2 ex 1895, über die Bahnen niederer Ordnung, und vom 10. August 1895, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Katastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen bleiben aufrecht.

Ad lit. b): Für derartige Vereine wurde die Steuerfreiheit schon durch Gesetz 15. April 1885 Nr. 51 begründet. — Ad lit. d): Diesen Vorschußkassen wurde schon im § 2, II lit. f) G. 27. Dezember 1880 Nr. 151 die Ausscheidung der Zinsen von Hypothekar-Aktivkapitalien gewährt. — Ad lit. e): Nach § 1 G. 1. Juni 1889 Nr. 91 lauten die Anforderungen dahin, daß nach den Statuten die Haftung der Genossenschaften eine unbeschränkte ist, die Wirksamkeit des Vereins sich auf einen kleineren Bezirk (eine oder mehrere benachbarte, in den Statuten genannte Ortsgemeinden) erstreckt, der Betrag eines Geschäftsanteiles 25 fl. nicht überschreitet und die Geschäftsanteile entweder gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinst, die Überschüsse dem Reservefonds (Vereinskapitale), woran den Mitgliedern kein Anteil zusteht, zugewiesen werden, die Darlehensgewährung auf die eigenen Mitglieder beschränkt, hiebei die Ausstellung von Wechseln ausgeschlossen ist, und der Darlehnszinsfuß mit Einschluß der Nebengebühren (Regiebeiträge und dergleichen) den Zinsfuß der Spareinlagen höchstens um $1\frac{1}{2}$ Prozent übersteigt.

Vgl. Anm. zu § 6.

§ 85. Die im § 83, II, a) bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche, auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhend, ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und thatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränken, dann die im § 83, II, d) und e) bezeichneten Vorschußkassen sind von der Steuerpflicht befreit, wenn der im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ermittelte Reinertrag 300 fl. nicht übersteigt.

Der Anwendung der vorstehenden Bestimmung steht nicht im Wege,

a) wenn die oben genannten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen, oder ihre Kassebestände bei, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und Anstalten anlegen;
b) wenn Kreditgenossenschaften die Haftung von Nichtmitgliedern zum Zwecke der Rechtsbefestigung für an Mitglieder gegebene Darlehen annehmen oder für ihre Mitglieder das Inkasso von Forderungen bei Nichtmitgliedern vornehmen;
c) wenn Konsumvereine und Rohstoffvereine, dann Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung

von Saatgut, Dungmitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräten oder anderen landwirtschaftlichen Produktionserfordernissen, sofern sie nicht unter die Befreiung des § 84, lit. f) fallen, von Nichtmitgliedern Waren kaufen;

d) wenn Produktivgenossenschaften ihre Produkte an Nichtmitglieder absetzen; hiebei müssen sie sich jedoch entweder in Bezug auf die Verwendung von Arbeitskräften oder hinsichtlich des Bezuges der Hauptstoffe der Produktion grundsätzlich auf ihre Mitglieder beschränken; in welchem Umfange aushilfsweise oder für untergeordnete Nebenverrichtungen fremde Kräfte herangezogen oder von Fremden Stoffe bezogen werden dürfen, bleibt der Bestimmung im Verordnungswege vorbehalten;

e) wenn Magazins- und Absatzvereine die von ihren Mitgliedern erzeugten Produkte an Nichtmitglieder verkaufen.

Die im § 85 gewährte bedingte Steuerfreiheit findet sich schon im § 3 G. 27. Dezember 1880 Nr. 151.

§ 86. Die österreichisch-ungarische Bank unterliegt auf die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, der Besteuerung nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 92 der mit G. 27. Juni 1878 Nr. 66 bezw. 21. Mai 1887 Nr. 51 genehmigten Statuten der österreich.-ungarischen Bank lautet: das Vermögen und die Einkünfte der Bank sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effekten des Reservefonds und der von der Bank für die Aktionäre zu entrichtenden Steuer von der Dividende steuerfrei.

A. 3 G. 21. Mai 1887 Nr. 51 bestimmt:

Das steuerpflichtige Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank (A. 92 der Statuten) ist in den beiden Teilen der Monarchie bezüglich der von dem Hypothekarkredibgeschäfte entfallenden Quote nach dem Verhältnisse der am 31. Dezember des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Teile der Monarchie ausständigen Hypothekarkapitalsforderungen der Bank, bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages hingegen nach dem reinen Erträgnisse der in dem einen und dem anderen Teile der Monarchie bestehenden Bankanstalten gemäß den in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Steuergesetzen zu besteuern. Das Erträgnis des unbeweglichen Vermögens der Österreichisch-ungarischen Bank wird in jenem Staatsgebiete der Besteuerung unterzogen, in welchem sich die betreffenden Realitäten befinden.

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande.

§ 87. Bezüglich jener Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf die Länder der ungarischen Krone ausdehnen, bleiben die Gesetze vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 54, in Wirksamkeit.

Vgl. diese Gesetze im Anhang Nr. II und IV.

§ 88. Wird der Betrieb einer nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmung von einer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Betriebsstätte aus auf das Ausland ausgedehnt, so unterliegt der gesamte Ertrag der Unternehmung der Besteuerung nach diesem Hauptstücke.

Unterhält jedoch die Unternehmung im Auslande einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufstelle, Agentur oder durch Verwendung von Betriebsmitteln im Auslande oder in sonstiger Weise, so ist der Ertrag des ausländischen Betriebes, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Paragraphen, nur insoweit der Besteuerung nach diesem Hauptstücke zu unterziehen, als er nicht erweislich im Auslande der Besteuerung unterliegt.

§ 89. Besteht der steuerpflichtige Betrieb in dem Umsatze aus dem Inlande in das Ausland oder umgekehrt, so darf nicht mehr als die Hälfte des Ertrages aus diesem Umsatze als Ertrag des ausländischen Betriebes angesehen werden; in jenen Fällen dagegen, wo die steuerpflichtige Unternehmung im Inlande Waren produziert, die sie im Auslande absetzt, darf nicht mehr als ein Drittel des gesamten Ertrages dieses Betriebes aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden werden.

In allen anderen Fällen ist wenigstens ein Zehntel des aus dem gesamten Betriebe erzielten Ertrages der Besteuerung nach diesem Gesetze unterworfen.

§ 90. Wird der Betrieb einer ausländischen Unternehmung von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes in der im § 88, Absatz 2, bezeichneten Weise ausgedehnt, so unterliegt der Inhaber derselben hinsichtlich des Ertrages aus dem inländischen Betriebe der Besteuerung nach diesem Hauptstücke.

Derselbe ist, sofern er nicht im Sinne des Artikels IV der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl.

Nr. 127, eine Repräsentanz bestellt hat, verpflichtet, auf Verlangen der Steuerbehörde einen in diesen Ländern wohnhaften Vertreter zu bestellen.

Die Bestimmungen des § 89, Absatz 1, finden auf die Berechnung des auf das Inland entfallenden Ertrages sinngemäße Anwendung.

Die kaiserl. Verordnung 29. November 1865 Nr. 127 bezieht sich auf ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Bemessungsperiode und Besteuerungsgrundlage.

§ 91. Die Bemessung der nach diesem Hauptstücke vorzuschreibenden Erwerbsteuer findet jährlich statt.

§ 92. Die Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer nach diesem Hauptstücke bildet in der Regel der in dem letzten dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre erzielte Reinertrag der steuerpflichtigen Unternehmungen, mag derselbe durch eigenen Betrieb oder durch Verpachtung derselben gewonnen werden.

Umfaßt der letzte Geschäftsabschluß nur einen Teil eines Geschäftsjahres oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist als Reinertrag des Geschäftsjahres jener Betrag anzusehen, der sich aus dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem Zeitraume eines Jahres für ein Jahr berechnet.

Für dasjenige Jahr, in welchem der Betrieb einer Unternehmung begonnen hat, gilt der in diesem Jahre erzielte Reinertrag als Besteuerungsgrundlage.

Bis zur Aufstellung der ersten Bilanz einer vollkommen neu begründeten Unternehmung ist die Steuer provisorisch in dem im § 100, Alinea 2, bezeichneten Mindestausmaße zu bemessen. Hat jedoch die neu begründete Unternehmung ganz oder teilweise eine schon vorher bestandene Unternehmung in sich aufgenommen, so erfolgt die provisorische Bemessung von jenem Teile eines nach dem folgenden Absatze zu ermittelnden Jahresertrages, welcher auf die Betriebsperiode verhältnismäßig entfällt.

Als Jahresertrag sind vier Prozent des in der Unternehmung verwendeten Anlagekapitales, und nur in dem Falle, wenn ein vierprozentiges Erträgnis mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten steht, oder, wenn das Anlagekapital nicht ausgewiesen werden

kann, ein mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte einzubekennender wahrscheinlicher Jahresertrag anzunehmen.

Nach Aufstellung der ersten Bilanz erfolgt die definitive Bemessung.

Die in den Absätzen 4 und 5 getroffenen Bestimmungen finden auf die nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen keine Anwendung.

§ 93. Den Reinertrag bilden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 94 bis 99, die bilanzmäßigen Überschüsse, ohne Unterschied, ob dieselben als Zinsen, Dividenden, Tantiemen oder unter welchem Namen und nach welchem Maßstabe immer zur Verteilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt, auf künftige Rechnung vorgetragen oder in anderer Weise verwendet werden.

Der Bemessung der Steuer von den unter dieses Hauptstück fallenden Unternehmungen des Staates, der Länder und der Gemeinden ist der Reinertrag jeder einzelnen Unternehmung zu Grunde zu legen. Werden von anderen Steuerpflichtigen mehrere steuerpflichtige Unternehmungen betrieben, so bildet die Summe ihrer Reinerträge nach Abzug der etwa bei einzelnen dieser Unternehmungen eingetretenen Verluste die Besteuerungsgrundlage.

§ 94. Den bilanzmäßigen Überschüssen sind hinzuzurechnen jene darin nicht inbegriffenen Beträge, welche aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Paragraphen ausdrücklich bezeichneten oder zu einem der folgenden Zwecke verwendet werden:

a) Zur Vergrößerung des in der Unternehmung anliegenden Kapitales;

b) zu Heimzahlungen auf die von den Teilnehmern in der Unternehmung angelegten Kapitalien, sowie zu derartigen Schuldentilgungen, deren Bestreitung aus den laufenden Erträgnissen zu einer Erhöhung des nach den Grundsätzen einer richtigen Vermögensbilanz zu berechnenden Vermögenssaldos der Unternehmung führt, oder welche sich auf solche Vorschüsse oder Beiträge beziehen, welche gemäß § 95, lit. c) nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden;

c) zur Verzinsung der in der Unternehmung (in Aktien, Prioritätsaktien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsanteilen, Einlagen von Kommanditisten u. dgl.) angelegten, sowie der gegen

Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehenen Kapitalien, soweit sie Teile des Anlagekapitales sind, jedoch mit Ausnahme jener in § 95, lit. e), bezeichneten Beträge, welche zur Verzinsung der statutenmäßig gedeckten und thatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Kommunalobligationen verausgabt worden sind;

d) zur Gewährung von Garantiebeiträgen, Vorschüssen oder Zuschüssen an andere Unternehmungen;

e) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, sofern dieselben nicht durch den Geschäftsbetrieb erfordert oder nicht von einer der nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vorschußkassen schon bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden; Remunerationen, welche den Angestellten der Unternehmung für ihre derselben geleisteten Dienste, sowie Krankenbeiträge, welche den Angestellten oder ihren Familien gewährt werden, gelten als durch den Geschäftsbetrieb erforderte Auslagen;

f) zur Zahlung der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes entfallenden Steuer samt Zuschlägen; dieser Steuer ist die auf Grund der bisherigen Gesetze bemessene Erwerbsteuer sowie Einkommensteuer erster und dritter Klasse gleichzustellen;

g) zur Deckung der bilanzmäßigen Verlustvorträge aus den Vorjahren; hievon ist jedoch bei den nach § 85 begünstigten Unternehmungen derjenige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Verlust auszunehmen, welcher in dem, dem Bilanzjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre erwachsen ist.

Ad lit. c): Vgl. § 169 Z. 2.

§ 95. Dagegen sind in die Besteuerungsgrundlage nachstehende Posten nicht einzubeziehen, beziehungsweise, falls sie nicht ohnedies schon bei der Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse als Abzugsposten in Betracht gekommen sind, von den bilanzmäßigen Überschüssen in Abzug zu bringen:

a) Die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;

b) die Reinerträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjekten in demjenigen Betrage, in welchem sie der Bemessung der

Grund- und Gebäudesteuer zu Grunde liegen; bei den der Hausklassensteuer unterliegenden Objekten ist jener Betrag als Reinertrag anzusehen, welchen das Objekt, wenn es der Hauszinssteuer unterliegen würde, als Nettozins abwerfen müßte, damit die Hauszinssteuer der für das Objekt faktisch vorgeschriebenen Hausklassensteuer gleichkäme;

c) empfangene Garantiebeiträge oder Staatsvorschüsse;

d) die Prämienreserven, welche bei Versicherungsanstalten zur Deckung der am Jahresschlusse noch nicht abgelaufenen Versicherungen bestimmt, dann die Beträge, welche für die bereits angemeldeten Schäden oder sonstigen Versicherungsfälle am Jahresschlusse noch nicht zur Auszahlung gelangt sind;

e) alle von der Unternehmung geleisteten Passivzinsen, sofern nicht im § 94, lit. c), deren Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage ausdrücklich angeordnet ist; also insbesondere die von der Unternehmung geleisteten Lombard- und Eskomptezinsen, Zinsen von Spareinlagen, Depositen, emittierten Kassenscheinen, einfach verbrieften Darlehen; ferner die Zinsen, welche für die statutenmäßig gedeckten und thatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Kommunalobligationen verausgabt worden sind;

f) die Abschreibungen, welche der Abnützung oder Entwertung des Inventars oder Betriebsmateriales, sowie den im Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz-, Kurs- oder anderen Verlusten entsprechen, ferner jene Teile des Erträgnisses, welche aus dem gleichen Anlasse in besondere Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlustreservefonde u. dgl.) hinterlegt werden; im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn diese Fonde zur Deckung von Abgängen und Verlusten bestimmt bezeichneter Art gewidmet sind, und Verluste und Abgänge dieser Art entweder bereits eingetreten oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigen sind.

Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen, beziehungsweise Hinterlegungen ist von der Steuerbehörde, falls sie dagegen Bedenken hat, durch Sachverständige festzustellen.

Sparkassen, Versicherungsanstalten, sowie den nach § 85

begünstigten Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen, welche buchmäßige, jedoch nicht realisierte Kursgewinne in Specialreserven für Kursverluste überweisen, kann die Ausscheidung derartiger Überweisungen aus der Besteuerungsgrundlage nicht verweigert werden.

Die Verwendung der Abschreibungsbeträge zu neuen Anschaffungen von Inventar oder Betriebsmaterial ist nicht als eine Vergrößerung des in der Unternehmung anliegenden Kapitales (§ 94, lit. a) anzusehen;

g) die Beitragsleistungen zu Versorgungszwecken der Angestellten;

h) die den Angestellten der Unternehmung vertragsmäßig ausgezahlten Tantiemen;

i) bei den Sparkassen, sowie bei den nach § 85 begünstigten Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen die Remunerationen, welche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder oder Angestellte der Unternehmung für ihre derselben geleisteten Dienste aus dem Reingewinne erhalten;

k) wird bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften das Erträgnis oder ein Teil desselben an die Genossen nach Maßgabe der geleisteten Arbeit, der gelieferten Stoffe u. s. w. verteilt, so ist zwar dieser zur Verteilung gelangende Betrag in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen, die Genossenschaften sind aber berechtigt, einen — zuzüglich der etwa den Genossen im voraus geleisteten Anzahlungen — dem Marktwerte dieser Leistungen entsprechenden Betrag als Ausgabe in Abrechnung zu bringen.

Beziehen sich die vorstehend bezeichneten Ausgaben zugleich auf nach diesem Hauptstücke steuerpflichtige und auf dieser Steuer nicht unterliegende Unternehmungen oder Ertragsteile, so sind nur die auf die steuerpflichtigen Unternehmungen, beziehungsweise Erträge entfallenden Anteile dieser Ausgaben in Abzug zu bringen. Lassen sich diese Anteile nicht genau ermitteln, so wird angenommen, daß sich dieselben im Verhältnis der Bruttoeinnahmen auf die Unternehmungen, beziehungsweise Erträge, verteilen.

§ 96. Eine Besteuerung der im § 95, lit. d) und f) bezeichneten Reserven und Fonde hat nur dann einzutreten, wenn und insoweit dieselben einer der die Steuerpflicht begründenden Ver-

wendungsarten zugeführt werden; als eine solche ist es insbesondere zu betrachten, wenn aus denselben bei der Auflösung der Gesellschaft oder des Vereines Überschüsse über das Stammkapital verteilt werden. Soferne solche Überschüsse nicht bereits bei einer früheren Steuerbemessung in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden, sind sie einer Nachtragsbesteuerung zu unterwerfen und zu diesem Zwecke von dem Steuerpflichtigen einzubekennen. Auf die Steuerforderung ist in der in Artikel 245, beziehungsweise 202 des allgemeinen Handelsgesetzbuches vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863, vorgesehenen Art Bedacht zu nehmen. Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Entrichtung der entfallenden Steuer verpflichtet.

Die Verteilung des Aktien- oder Stammkapitales selbst bei Auflösung der Gesellschaft oder des Vereines ist dagegen nicht als eine steuerpflichtige Verwendung anzusehen.

Die cit. A. des H. G. B. lauten:

A. 245. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältnis ihrer Aktien verteilt. Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (A. 243) zum drittenmal erfolgt ist. In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202, Absatz 2 und 3) zur Anwendung. Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet. (Die einjährige Frist des Al. 2 ist durch kaiserl. Verordnung v. 21. Juni 1873 Nr. 114 auf drei Monate herabgesetzt worden.)

A. 202. Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Verteilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist. Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen. Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, soferne nicht die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

§ 97. Die aus den im § 95, lit. f) bezeichneten Reserven und Fonden bestrittenen Auslagen dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

Insoweit Versicherungsanstalten Auslagen (Schadenszahlungen und Rückkäufe) aus den im § 95, d) bezeichneten Fonden bestreiten, dürfen dieselben nur dann in die Betriebsrechnung eingestellt werden, wenn der volle Gegenwert als Einnahme aus diesen Fonden eingestellt ist.

Im Falle einer besonderen Anlage dieser, sowie der sonstigen Reservefonde werden die erzielten Erträgnisse, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der diesen Fonden nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, dem Jahreserträgnisse zugerechnet.

Werden Verluste und Auslagen, welche sonst die allgemeine Betriebsrechnung belastet hätten, aus einer unter der Herrschaft dieses Gesetzes der Besteuerung unterzogenen Rücklage oder aus ihren Erträgnissen gedeckt, so sind dieselben bei der Erwerbsteuerbemessung als Abzugsposten zu behandeln.

§ 98. Den auf Grund dieses Gesetzes der Besteuerung unterzogenen Rücklagen sind unter der Herrschaft des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 439, gebildete Rücklagen nur dann gleichzuhalten, wenn sie mit der ausschließlichen Widmung zur Ergänzung, Erneuerung oder Nachschaffung des Betriebsinventars, beziehungsweise der Betriebseinrichtung, sowie zur Deckung besonders bezeichneter Verluste hinterlegt wurden, ihrer speciellen Widmung gemäß verwendet werden, und insofern binnen einer von der Steuerbehörde angemessen zu bestimmenden Frist nachgewiesen wird, daß von den hinterlegten Beträgen die Steuer in dem im § 19 des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 439, bezeichneten Ausmaße nebst außerordentlichem Zuschlage zu Gunsten des Staatsschatzes thatsächlich entrichtet wurde. Letztere Bedingung gilt nicht als erfüllt, wenn nicht von dem Jahreserträgnisse, aus welchem die Hinterlegung stattfand, ein größerer Betrag in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurde, als an Gewinn oder Verzinsung des Anlagekapitales zur Verteilung gelangte. Insoweit bei Rücklagen der bezeichneten Art die vorerwähnten Bedingungen nicht zutreffen, sind dieselben den nichtversteuerten Reserven gleichzuhalten.

§ 99. Ist kein bilanzmäßiger Überschuß vorhanden, so sind nur die in sinngemäßer Anwendung des § 94 in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehenden Beträge unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlustsaldos zu berücksichtigen.

Ausmaß der Steuer.

§ 100. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen wird, sofern nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes verfügt wird, mit 10 Prozent vom steuerpflichtigen Reinertrage bemessen.

Die Steuer darf jedoch nicht weniger betragen, als Eins vom Tausend des gesamten in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierten Anlagekapitales des Steuerpflichtigen, bei Versicherungsgesellschaften auf Aktien nicht weniger als Eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus]).

Als Anlagekapital des Steuerpflichtigen gilt bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Aktienkapital und die noch aushaftende Prioritätsschuld, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern dieselben nicht zu den im § 85 begünstigten Unternehmungen gehören, die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder.

In dem Falle, als das Anlagekapital eines Steuerpflichtigen zugleich steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben (§§ 84, 88, 89 und 90) dient, sowie in den in Absatz 3 nicht speciell aufgezählten Fällen, ist das in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierte Anlagekapital besonders nachzuweisen.

Die im Sinne des vorstehenden ersten Absatzes bestimmte Steuer ist für solange um ein halbes Prozent zu erhöhen, bis die Erträgnisse der direkten Personalsteuern im Sinne der Artikel IX, Absatz 3 b), und X, Punkt 3, des Gesetzes ausreichen, von dieser Erhöhung Umgang zu nehmen.

Dieser Erhöhung der Steuer unterliegen jedoch nicht die von Landesvertretungen für gemeinnützige Zwecke gegründeten Unternehmungen, welche ihre Überschüsse lediglich zur Bildung von Reservefonden oder als Beitrag zu den Landesfonden verwenden,

ferner die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute.

Aktiengesellschaften, welche für das der Besteuerung zu Grunde gelegte Jahr mehr als zehn Prozent an Dividende vom eingezahlten Aktienkapitale verteilen, haben außer der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 bezeichneten Steuer von demjenigen zur Verteilung gelangenden Betrage, welcher für das elfte bis fünfzehnte Prozent der Dividende erforderlich ist, zwei Prozent, und von den darüber hinaus zur Verteilung gelangenden Beträgen vier Prozent zu entrichten.

Wenn solche Dividenden zugleich aus nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen und aus dieser Steuer nicht unterliegenden Unternehmungen fließen, ist derjenige Teil des nach dem vorigen Absatze ermittelten Betrages der Zusatzsteuer zu unterziehen, welcher auf das in den steuerpflichtigen Unternehmungen angelegte Kapital verhältnismäßig entfällt; hievon hat nur insofern eine Ausnahme einzutreten, als die Aktiengesellschaft nachweist, daß das höhere Erträgnis aus Unternehmungen geflossen ist, die der Besteuerung nach diesem Hauptstücke nicht unterliegen.

Bei wechselseitigen Versicherungsgesellschaften beträgt die Steuer Eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus]).

Für Sparkassen gilt folgender, nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages abgestufter Steuerfuß:

Bei einem Reinertrage bis einschließlich 10000 fl. 3 Prozent,
bei einem Reinertrage von mehr als 10000 fl.
bis einschließlich 100000 fl. . . . . 5 „
bei einem Reinertrage von mehr als 100000 fl.
bis einschließlich 200000 fl. . . . . $7\frac{1}{2}$ „
und bei einem Reinertrage von mehr als 200000 fl. 10 „

Bei den im Sinne des § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner Vorschußkassen werden das erste Tausend mit drei Zehntel, die weiteren Beträge mit fünf Zehntel der Besteuerung unterzogen. Der Steuerfuß beträgt, sofern der so ermittelte Reinertrag 600 fl. nicht übersteigt, 8,5 Prozent, sonst 10 Prozent.

Bei den Landespropinationsfonden beträgt die Steuer 10 Prozent von dem nach den Bestimmungen der §§ 93 bis 95 zu berechnenden Reinerträgnisse, wobei jedoch die Staatssubvention,

ferner die Erträge aus den Schankgebühren, anderweitigen öffentlichen Abgaben und Strafgeldern aus den Einnahmen auszuscheiden, dagegen die Reinerträgnisse des Reservefondes zuzurechnen, endlich die zur Verzinsung und Tilgung der Propinationsschuldverschreibungen verausgabten Beträge in Abzug zu bringen sind; falls die Landespropinationsfonde die von den bezüglichen Zinsen gemäß §§ 124, 131 a) und 133 abzuführende 10prozentige Rentensteuer aus Eigenem tragen, sind die hiezu verwendeten Beträge gleichfalls als Abzugspost zu behandeln.

Sofern hiernach die Bestimmung des Absatzes 2 in Anwendung treten sollte, gilt als gesamtes Anlagekapital der im § 5 des Landesgesetzes vom 22. April 1889, Landesgesetzblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau Nr. 30, bezeichnete Betrag von 62 200 000 fl., beziehungsweise der im § 1 der Kundmachung der k. k. Propinationsfondsdirektion vom 18. Juni 1890, Landesgesetzblatt für das Herzogtum Bukowina Nr. 16, bezeichnete Betrag von 6 983 000 fl.

Ort der Vorschreibung der Steuer.

§ 101. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist, wenn sich die Betriebsstätten dieser Unternehmungen an demselben Orte befinden, an welchem der Unternehmer seinen Sitz hat, in der Gemeinde dieses Ortes vorzuschreiben.

Befindet sich der Sitz des Unternehmers im Auslande, so gilt der Sitz der inländischen Repräsentanz, beziehungsweise des im § 90, Absatz 2, bezeichneten Vertreters als Sitz des Unternehmers.

Die Erwerbsteuer des galizischen Propinationsfondes gelangt in Lemberg, jene des Propinationsfondes des Herzogtumes Bukowina in Czernowitz zur Vorschreibung.

§ 102. Befindet sich bei Bergwerken, Fabriken oder anderen auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen die Betriebsstätte nicht an dem Orte des Sitzes des Unternehmers, so sind 20 Prozent der von sämtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 80 Prozent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet.

Befinden sich Betriebsstätten der eben genannten Unterneh-

mungen in mehreren Gemeinden, so ist der im Absatze 1 bezeichnete 80prozentige Anteil der entfallenden Steuer in den Gemeinden, in welchen sich die Betriebsstätten befinden, nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage der Unternehmung vorzuschreiben; dabei macht es keinen Unterschied, ob die einzelnen Betriebsstätten selbständig sind, oder zu einander in dem Verhältnisse von Hauptanstalt und Zweig- oder Hilfsanstalt stehen.

Läßt sich die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage nicht ermitteln, so ist anzunehmen, daß dieselben im Verhältnisse der daselbst für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantiemen verwendeten Beträge an dem Gesamtertrage mitwirken.

Erstreckt sich eine einheitliche Betriebsstätte in das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die Steuerbehörde nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Kommunallasten, sowie des Flächenverhältnisses über die Aufteilung der Steuer nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Gehören die beteiligten Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken oder verschiedenen Ländern an, so bestimmt im ersten Falle die Finanzlandesbehörde, im zweiten das Finanzministerium sowohl die mit der Bemessung zu betrauende Steuerbehörde, als auch die Aufteilung der Steuer.

Die letztere Bestimmung gilt auch in dem Falle, wenn eine Erwerbsteuer für einen Betrieb zu entrichten ist, der von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder von dem daselbst befindlichen Sitze des Steuerpflichtigen aus in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausgedehnt wird. (§ 90.)

Die örtliche Aufteilung der Erwerb- und Einkommensteuer bei Fabriken, Bergwerken und anderen Gewerbsunternehmungen, welche nach ihrem Geschäftsbetrieb oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, war bisher durch G. 29. Juli 1871 Nr. 91 geregelt.

§ 103. Tritt der im § 102, Absatz 1, bezeichnete Fall bei Handelsunternehmungen, Kreditinstituten und Versicherungsanstalten ein, so sind 50 Prozent der von sämtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuern

in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 50 Prozent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet. Falls in mehreren Gemeinden Betriebsstätten vorkommen, finden die Bestimmungen des § 102, Absatz 2 bis 6, sinngemäße Anwendung.

Die analoge Anwendung des in der Anmerkung zu § 102 citierten Gesetzes auf Versicherungsunternehmungen ist durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes v. 27. Februar 1894 Nr. 7753 (Budwinski Nr. 7753) verneint worden.

§ 104. Von der Steuer von Eisenbahnunternehmungen sind 10 Prozent in derjenigen Gemeinde vorzuschreiben, in welcher der Unternehmer den Sitz hat. Bei den k. k. Staatseisenbahnen ist in dieser Hinsicht der Sitz der obersten Geschäftsleitung maßgebend.

Bezüglich der übrigen 90 Prozent wird zunächst im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ermittelt, in welchem der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Steuer vorzuschreiben ist.

Befindet sich der Sitz des Unternehmers, beziehungsweise der obersten Geschäftsleitung in einem der Länder, welche die Bahn durchzieht, so sind weitere 15 Prozent in diesem Lande, und zwar in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, beziehungsweise der obersten Geschäftsleitung in Vorschreibung zu bringen und die übrigen 75 Prozent auf die sämtlichen von der Bahn durchzogenen Länder nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecken zu verteilen; im entgegengesetzten Falle sind sämtliche 90 Prozent der Steuer nach diesem Verhältnisse auf die von der Bahn durchzogenen Länder zu verteilen.

Von dem aus diesen 75, beziehungsweise 90 Prozent auf ein Land entfallenden Steuerbetrage sind drei Viertel in der Gemeinde, in welcher sich die Betriebsleitung in dem Lande befindet, oder falls in diesem Lande eine Betriebsleitung nicht besteht, in der Hauptstadt dieses Landes vorzuschreiben.

Für die Staatseisenbahnen hat die Steuervorschreibung bezüglich der erwähnten drei Vierteile in der Hauptstadt des betreffenden Landes zu erfolgen.

Die im Sinne der vorstehenden beiden Absätze in den Landeshauptstädten vorzuschreibende Steuerquote ist in Görz und Gradiska, Istrien und Vorarlberg bis zum Zustandekommen gesetz-

licher Bestimmungen über die Bezeichnung der Landeshauptstadt in jenen Städten vorzuschreiben, in welchen bisher die im Sinne der Gesetze vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, und 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, auf die Hauptstädte dieser Länder entfallenden Steuerquoten zur Vorschreibung gelangten.

Das übrige Viertel ist in allen übrigen Gemeinden vorzuschreiben, welche die Bahnstrecke durchzieht, wobei der Verteilung der Steuervorschreibung unter die bezeichneten Gemeinden die von fünf zu fünf Jahren festzustellende direkte Steuerleistung derselben zu Grunde zu legen ist. In diese Steuerleistung ist die Personaleinkommensteuer nicht einzurechnen.

Die örtliche Aufteilung der Erwerb- und Einkommensteuer der Eisenbahnunternehmungen ist bisher durch G. 8. Mai 1869 Nr. 61 geregelt gewesen.

§ 105. Von jenen Eisenbahnunternehmungen, von deren Steuer bisher 40 Prozent an dem Sitze des Unternehmers, beziehungsweise der obersten Geschäftsleitung vorgeschrieben waren, sind an diesem Orte außer der nach dem ersten Absatze des § 104 entfallenden 10prozentigen Quote in den ersten drei Jahren der Wirksamkeit dieses Gesetzes 25 Prozent, während der folgenden drei Jahre 20 Prozent der Steuer daselbst vorzuschreiben, so daß erst nach Ablauf von sechs Jahren die Bestimmung des § 104, Absatz 3, in volle Wirksamkeit tritt.

Hinsichtlich der restlichen 65, beziehungsweise 70 Prozent gelten die im § 104, Absatz 3, und folgende getroffenen Bestimmungen.

§ 106. Im Falle der Verstaatlichung von Privateisenbahnen gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Wenn die verstaatlichte Eisenbahn Niederösterreich durchzog und in einem Lande eine Betriebsleitung außerhalb der Landeshauptstadt hatte, so sind von den im vierten Absatze des § 104 bezeichneten drei Vierteln der auf das Land entfallenden Quote der Steuer der Staatseisenbahnen in den ersten fünfzehn auf den Eigentumsübergang der Eisenbahn folgenden Jahren nachstehende Beträge an dem Sitze der ehemaligen Betriebsleitung vorzuschreiben: In den ersten fünf Jahren ein Betrag, welcher 75, in den folgenden fünf Jahren ein Betrag, welcher 50, in den weiterfolgenden fünf Jahren endlich ein Betrag, welcher 25 Prozent jener Quote gleichkommt, die von der letzten Jahressteuer der

verstaatlichten Eisenbahn daselbst vorgeschrieben war. Der jeweilige Rest ist in der Landeshauptstadt vorzuschreiben.

2. Wenn die verstaatlichte Eisenbahn Niederösterreich nicht durchzog, so ist aus der Steuervorschreibung der Staatseisenbahnen in den ersten fünfzehn auf den Eigentumsübergang der Eisenbahn folgenden Jahren ein Betrag vorweg auszuscheiden, welcher der letzten Jahressteuer der verstaatlichten Bahn gleichkommt.

Dieser Betrag ist in folgender Weise zur Vorschreibung zu bringen:

a) Zehn Prozent desselben sind, falls der Sitz der verstaatlichten Privateisenbahn mit dem Sitze der obersten Geschäftsleitung der Staatseisenbahnen zusammentrifft, zur Gänze an diesem Sitze vorzuschreiben. Andernfalls sind während der ersten fünf Jahre sechs, während der folgenden fünf Jahre vier, und während der weiterfolgenden fünf Jahre zwei Achtel jener zehn Prozent im vormaligen Sitze der verstaatlichten Eisenbahn, und der jeweilige Rest am Sitze der obersten Geschäftsleitung der Staatseisenbahnen vorzuschreiben;

b) sodann sind in den ersten fünf Jahren weitere 90, in den folgenden fünf Jahren 85, und in den weiterfolgenden fünf Jahren 80 Prozent des oben bezeichneten vorweg ausgeschiedenen Betrages in den von der verstaatlichten Bahn durchzogenen Ländern, und zwar nach Verhältnis der Kilometerlänge der bezüglichen Bahnstrecken, vorzuschreiben.

Von dem hienach für jedes einzelne von der verstaatlichten Eisenbahn durchzogene Land entfallenden Betrage sind drei Viertel an jenem Orte vorzuschreiben, wo bisher die korrespondierende Vorschreibung rücksichtlich der auf das Land entfallenden Steuerquote der verstaatlichten Eisenbahn stattfand; im Falle die Eisenbahn mehrere Betriebsleitungen in einem Lande hatte, sind jene drei Viertel im Verhältnisse der jeder Betriebsleitung unterstandenen Bahnstrecke auf die Standorte derselben aufzuteilen.

Das restliche Viertel ist im Sinne des § 104, Absatz 7, auf die übrigen von der verstaatlichten Eisenbahn durchzogenen Gemeinden aufzuteilen;

c) der hiernach während des sechsten bis fünfzehnten Jahres er-

übrigende Rest von 5, beziehungsweise 10 Prozent des vorweg ausgeschiedenen Betrages ist am Sitze der obersten Geschäftsleitung der Staatseisenbahnen in Vorschreibung zu bringen.

Erst der nach vollzogener Ausscheidung des im ersten Absatze des zweiten Punktes dieses Paragraphen bezeichneten Betrages erübrigende Rest der Steuervorschreibung der Staatseisenbahnen ist im Sinne des § 104 aufzuteilen, wobei jedoch die Kilometerlänge der neuverstaatlichten Bahn nicht mehr zu Gunsten der von ihr durchzogenen Länder in Anschlag gebracht werden darf; auch kommen die von keiner anderen Staatsbahn als der neu verstaatlichten Bahn durchzogenen Gemeinden bei der im Sinne des § 104, Absatz 7, vorzunehmenden Verteilung der allenfalls von der Steuervorschreibung des sonstigen Staatsbahnnetzes auf das Land entfallenden Quote nicht mehr in Betracht.

Nach Ablauf der fünfzehnjährigen Übergangsperiode haben die Bestimmungen des § 104 in volle Wirksamkeit zu treten.

§ 107. Bei Binnen-Schiffahrtsunternehmungen sind 80, bei anderweitigen Schiffahrtsunternehmungen 90 Prozent der von sämtlichen derartigen Unternehmungen des Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers vorzuschreiben. Die übrigen 20, beziehungsweise 10 Prozent sind in jener Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Stationen, Werften, Agenturen, Werkstätten oder ähnliche Betriebsstätten der Unternehmung befinden. Falls in mehreren Gemeinden Betriebsstätten vorkommen, finden die Bestimmungen des § 102, Absatz 2 bis 6, sinngemäße Anwendung.

§ 108. Betreibt ein im Sinne dieses Hauptstückes Steuerpflichtiger Unternehmungen, bezüglich welcher nach den §§ 101 bis 107 verschiedene Grundsätze der örtlichen Aufteilung der Steuer gelten, so ist die gesamte dem Steuerpflichtigen vorgeschriebene Steuersumme auf jede Art dieser Unternehmungen im Verhältnisse des in denselben erzielten Reinertrages, falls jedoch dieser sich nicht ermitteln läßt, im Verhältnisse des in denselben verwendeten Anlagekapitales aufzuteilen.

Zuständigkeit der Steuerbehörden.

§ 109. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen hat jene Steuerbehörde

erster Instanz zu bemessen, in deren Sprengel sich der Sitz des Unternehmers, bei den k. k. Staatseisenbahnen der Sitz der obersten Geschäftsleitung befindet.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, wenn eine oder mehrere Betriebsstätten der Unternehmungen sich in anderen Veranlagungsbezirken befinden, die Steuerbehörden der letzteren zur Bemessung der Steuer zu delegieren.

Steuerbekenntnisse.

§ 110. Jeder im Sinne dieses Hauptstückes steuerpflichtige Unternehmer hat jährlich 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Reinertrag sämtlicher betriebenen Unternehmungen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die genehmigten Rechnungsabschlüsse (Gewinn- und Verlustkonto) und, wenn solche erstattet wurden, die Geschäftsberichte in zwei Exemplaren, ferner bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung (des Gewerkentages), insoweit sich dasselbe auf die Geschäftsgebarung bezieht, endlich eine Nachweisung der zur Bestimmung des Ortes der Steuervorschreibung erforderlichen Umstände (§§ 101 bis 108) anzuschließen.

Außerdem ist der Unternehmer verpflichtet, die ihm von der Steuerbehörde abverlangten Auskünfte und Ausweise, insoferne sie zur Feststellung der nach diesem Hauptstücke für die Steuerbemessung belangreichen Thatsachen dienen, gewissenhaft zu liefern und insbesondere auf Verlangen der Steuerbehörde den Reinertrag jeder einzelnen von ihm betriebenen Unternehmung nachzuweisen.

§ 111. Die Steuerbehörde hat die an sie gelangten Bekenntnisse nach Form und Inhalt zu prüfen und allfällige als notwendig sich darstellende Berichtigungen und Ergänzungen durch Einvernehmung der Steuerpflichtigen, sowie nach ihrem Ermessen durch Anhörung von Sachverständigen vorzunehmen. In

betreff der Berg- und Hüttenwerke ist stets das Gutachten des betreffenden Revierbergamtes einzuholen.

§ 112. Werden die Bekenntnisse oder die zur Prüfung derselben erforderlichen Rechnungsbehelfe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht, so kann die Feststellung der Besteuerungsgrundlage und die Bemessung der Steuer auf Grund der der Steuerbehörde vorliegenden oder im geeigneten Wege herbeizuschaffenden Behelfe (Bilanzen, Geschäftsberichte) vorgenommen werden.

Einer solchen Bemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der erforderlichen Bekenntnisse oder Rechnungsbehelfe binnen einer mindestens vierwöchentlichen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung der Vertreter des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde, dieselben zur Einbringung der Bekenntnisse oder sonstigen Behelfe unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzufordern, nicht aus.

Zahlungsauftrag und Rekurs.

§ 113. Die Bemessung der Steuer wird dem Steuerpflichtigen in Form eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Insoferne die Bemessung von dem Bekenntnisse abweicht, hat der Zahlungsauftrag auch die Gründe dieser Abweichung zu enthalten.

§ 114. Gegen die von der Steuerbehörde erster Instanz vollzogene Bemessung steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zu, welche darüber endgültig entscheidet.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Zahlungstermine.

§ 115. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Änderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen.

§ 116. Über neu entstehende Unternehmungen hat der Unternehmer innerhalb vierzehn Tagen vom Zeitpunkte der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagekapital nachzuweisen, oder, wenn ein solches nicht nachgewiesen werden kann, den wahrscheinlichen Ertrag (§ 92, Absatz 5) einzubekennen.

Die Übernahme einer bereits bestehenden, jedoch nicht der Besteuerung nach diesem Hauptstücke unterliegenden Unternehmung ist der neuen Entstehung einer nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmung gleich zu halten.

Die Steuerpflicht beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkte, von welchem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt.

Der ersten Anzeige einer neu errichteten Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist der Gesellschaftsvertrag, bei Unternehmungen, für welche ein besonderes Statut besteht, auch dieses in zwei Exemplaren beizulegen.

Neu errichtete Genossenschaften und Vorschußkassen der in § 85 bezeichneten Art haben den Steuerbehörden lediglich ihre Statuten in Vorlage zu bringen.

§ 117. Die Steuerpflicht beginnt nach Maßgabe der im § 92, Absatz 3 bis 6, enthaltenen Bestimmungen mit dem Beginne der Unternehmung.

§ 118. Wird im Laufe eines Steuerjahres eine Unternehmung aufgegeben, so hat der Unternehmer binnen vier Wochen die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten. Die Steuerpflicht hört mit dem Ende des Steuerquartals auf, in welchem die Unternehmung aufgegeben wurde.

Wird eine von mehreren von demselben Steuerpflichtigen betriebenen Unternehmungen aufgegeben, so ist von der dem Steuerpflichtigen für das betreffende Jahr vorgeschriebenen Steuer jener Teil, welcher auf den von ihm nachzuweisenden Ertrag der aufgegebenen Unternehmung entfällt, mit jenem Zahlungstermine in Abschreibung zu bringen, welcher auf den Zeitpunkt der Einstellung der Unternehmung folgt.

Wird die Anzeige unterlassen oder verspätet überreicht, so er-

folgt die Abschreibung erst mit jenem Zahlungstermine, welcher dem Zeitpunkte des Einlangens der Anzeige oder der behördlich erlangten Kenntnis der Einstellung der Unternehmung folgt.

§ 119. Der Eintritt einer Unternehmung in die Liquidation ist, soferne nicht zugleich die gänzliche Einstellung des Geschäftsbetriebes erfolgt, als ein Aufhören derselben im Sinne des § 118 nicht aufzufassen.

§ 120. Gehen sämtliche Unternehmungen eines nach diesem Hauptstücke Steuerpflichtigen in den Besitz eines anderen solchen Steuerpflichtigen über, so hat der letztere die dem Geschäftsvorgänger bemessene Steuer von jenem Quartale an zu tragen, welches auf den Besitzübergang folgt.

Erfolgt der Besitzübergang nur hinsichtlich einer von mehreren Unternehmungen des Steuerpflichtigen, so endet die Steuerpflicht des Besitzvorgängers und beginnt die Steuerpflicht des neuen Besitzers mit dem Zahlungstermine, welcher auf den Besitzübergang folgt.

Als Zeitpunkt des Besitzüberganges ist jener Zeitpunkt anzusehen, von dem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt.

§ 121. Die Verpachtung einer Unternehmung zieht eine Änderung in der dem Verpächter vorgeschriebenen Steuer nicht nach sich; für den Pächter stellt sie eine neue Unternehmung dar.

§ 122. Die Gemeinden, in welchen die im Sinne der §§ 116 und 120 erfolgende nachträgliche Vorschreibung für eine einzelne neue Unternehmung eines mehrere Unternehmungen betreibenden Steuerpflichtigen stattzufinden hat, werden unter Anwendung der §§ 101 bis 108 in der Art ermittelt, als ob die neue Unternehmung die einzige Unternehmung des Steuerpflichtigen wäre.

In sinngemäßer Anwendung derselben Vorschriften werden auch die Gemeinden bestimmt, in welchen die im Sinne der §§ 118 und 120 stattfindende Abschreibung der Steuer zu vollziehen ist.

Ergiebt sich für eine Gemeinde eine größere Abschreibung als der dort vorgeschriebene Steuerbetrag ausmacht, so ist die übrige Abschreibung auf jene Gemeinden, in welchen eine Steuer dieses Unternehmers in Vorschreibung steht, im Verhältnisse dieser Vorschreibung aufzuteilen.

Andere Veränderungen der Betriebsstätten während des Steuerjahres haben eine Änderung in der örtlichen Verteilung der Steuer nicht zur Folge.

Gesetzliches Pfandrecht für die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

§ 123. Die im ersten Hauptstücke dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen über das der Erwerbsteuer samt Nebengebühren zustehende gesetzliche Pfandrecht (§ 76) finden auch auf die Erwerbsteuer der im § 83 dieses Gesetzes bezeichneten Unternehmungen sinngemäße Anwendung.

III. Hauptstück,

betreffend die Rentensteuer.

Steuerpflicht.

§ 124. Der Rentensteuer unterliegt, wer aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind.

Solche Bezüge sind insbesondere:

1. Die Zinsen und Renten von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, von den Obligationen der Landespropinationsfonde, von Landes-, Bezirks- und Gemeindeanlehen;

2. die Zinsen von allen andern was immer für einen Namen habenden öffentlichen und privaten, verbrieften oder unverbrieften, versicherten oder nicht versicherten Darlehen, Schuldforderungen oder sonstigen Kapitalsforderungen; wie die Zinsen von Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefen, Hypothekar-Darlehen, Darlehen gegen einfachen Schuldschein, gegen Wechsel; ferner von Kaufschillingsresten, Kontokorrent-Forderungen, Kautionen, Depositen, Kassenscheinen, Spareinlagen;

3. die die Stelle von Zinsen vertretenden Eskomptegewinne;

4. die Pachtzinse aus der Verpachtung von Gewerben, Ge-

werbsrechten und anderen, weder der Grund- noch der Gebäudesteuer unterliegenden Objekten;

5. Renten aller Art mit Ausnahme derjenigen, welche ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden, sowie der im § 167, Z. 4, bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüsse, also: Renten (Erbrenten, Zeitrenten, Leibrenten), welche von Versicherungs-, Versorgungsanstalten, Pensionskassen, Witwenkassen oder anderen Kassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabfolgt werden, oder welche auf einer Schenkung oder letztwilligen Anordnung oder auf einem Rentenkauf beruhen; Ablösungs- und Entschädigungsrenten, Einlösungsrenten für verstaatlichte Unternehmungen, Auszugsleistungen und Leibgedinge; Bezüge aus Nutzungsrechten, Dienstbarkeiten, Grundlasten und ähnlichen Berechtigungen;

6. sonstige fortlaufende Zahlungen, Leistungen und Unterstützungen, sofern der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgültig verbindlich gemacht hat, oder kraft des Gesetzes oder kraft richterlichen Urteiles verpflichtet ist; wie Alimentationsleistungen, Bezüge für die Unterlassung der Ausübung von Berechtigungen, oder für die Gestattung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen u. dgl. durch einen andern;

7. die Zinsen und Dividenden von ausländischen Wertpapieren, sofern diese Bezüge nicht nach dem § 127, Absatz 1, von der Steuerpflicht ausgenommen sind; Aktien und Prioritäten von Unternehmungen, welche auch nur von einem Teile ihres Betriebes der hierländigen Erwerbsteuer im Sinne des zweiten Hauptstückes unterliegen, werden nicht als ausländische Wertpapiere betrachtet.

Befreiungen.

§ 125. Der Rentensteuer unterliegen nicht:

1. Der Staat und die Länder;

2. Bezirke (Straßenkonkurrenz-, Schulbezirke) und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;

3. Anstalten und Fonde, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;

4. die kumulativen Waisenkassen, Invalidenfonde, Anstalten für Krankenverpflegung, Armenversorgung und Armenunterstützung und sonstige Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, ferner Fonds zum Baue von Gotteshäusern, sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;

5. die k. k. Postsparkasse und die Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparkasse;

6. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen, welche im Sinne des § 84, lit. e) und des § 85, Absatz 1 von der Erwerbsteuer befreit sind;

7. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 600 fl. jährlich übersteigen;

8. jene Beiträge, welche ein Eheteil von dem anderen, sowie Kinder von ihren Eltern oder Elternstelle vertretenden Verwandten, oder Eltern von ihren Kindern zum Unterhalte empfangen;

9. jene Zinsen von Staatsobligationen und jene Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, Anwendung hat;

10. die Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank im Sinne und auf die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51;

11. jene Bezüge, welche dem im Artikel II dieses Gesetzes aufrecht erhaltenen Abzugsrechte des Schuldners unterliegen;

12. jene Zinsen und sonstigen Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein Specialgesetz ausdrücklich zugesichert wurde; dahin sind auch die Zinsen und Dividenden der Aktien jener Unternehmungen zu rechnen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2 befreit sind;

13. jene einem erwerbsteuerpflichtigen Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten, welche nachweislich einen Teil eines der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden;

14. jene von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung (§ 83) ausgezahlten Zinsen, welche auf Grund des § 94, lit. c) von dem steuerpflichtigen Erträgnisse derselben nicht abgezogen werden dürfen, sowie die gleichartigen Zinsen von Forderungen an jene Unternehmungen,

welche von der Erwerbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1a) oder Absatz 2, befreit sind;

15. der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

Ad Z. 5: Laut A. 21 G. 28. Mai 1882 Nr. 56 sind die Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparkassa von der Entrichtung der Einkommensteuer und jeder in der Folge an deren Stelle tretenden Steuer befreit.

Ad. Z. 9: Vgl. dieses Gesetz im Anhang Nr. V.

Ad. Z. 10. Siehe Anmerkung zu § 86.

Ad Z. 15. Solche Gebäude sind: Kirchen (aller Glaubensgenossenschaften), Staatsgebäude, Militärkasernen und Spitäler; Privatgebäude, welche von ihren Eigentümern zu Spitälern, Armenhäusern, oder anderen wohlthätigen Anstalten gewidmet und widmungsgemäß verwendet werden; die ständischen Landhäuser und Gebäude, insoweit sie ständischen Ämtern dienen oder ständischen Beamten zu Bewachungszwecken überwiesen sind; städtische Rathäuser, Magistratsgebäude; Pfarrgebäude, bischöfliche Residenzen, Pastorsgebäude, Klostergebäude der Mendikantenorden bei bestimmungsgemäßer Verwendung; öffentliche Lehrgebäude, Landes- und Nationalmuseen; das Wiener päpstliche Nuntiaturgebäude.

Vgl. § 169.

§ 126. Die im § 125, Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13 festgesetzte Befreiung erstreckt sich nicht auf jene Zinsen und Renten, von welchen die Steuer gemäß § 133 bei Auszahlung derselben von den betreffenden Kassen und Unternehmungen in Abzug gebracht wird.

Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.

§ 127. Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnen, sowie juristische Personen aller Art, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn dieselben erweislich im Auslande, abgesehen von der Personaleinkommensteuer der Empfänger, einer speciellen direkten Besteuerung unterliegen.

Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer,

welche nicht des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller andern steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

Personen, welche früher dem Staatsverbande der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder angehörten und nach Verlust der Staatsangehörigkeit den Wohnsitz in diesen Ländern nehmen, unterliegen der Rentensteuer gleich den in diesen Ländern wohnhaften Staatsangehörigen.

Besteuerungsgrundlage.

§ 128. Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.

Feststehende Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Bezüge dagegen nur bei der erstmaligen nach diesem Gesetze stattfindenden Veranlagung nach demselben Maßstabe, bei der zweiten Veranlagung hingegen nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre, in der Folge aber nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre in Besteuerung zu ziehen.

Haben Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange Zeit oder feststehende Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Die Bestimmungen über die Besteuerungsgrundlage im ersten Jahre der Steuerpflicht eines Bezuges enthält der § 145.

Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

§ 129. Besteht ein steuerpflichtiger Rentengenuß ganz oder teilweise aus Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen, so wird der Geldwert der Naturalien nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres, jener der Nutzungen und sonstigen Leistungen durch Schätzung veranschlagt.

Bei Annuitäten kommt nur der in denselben enthaltene Zinsenbetrag in Anrechnung.

Abzüge.

§ 130. Passivzinsen dürfen vom steuerpflichtigen Bezuge in der Regel nicht abgerechnet werden.

Nur in folgenden Fällen ist eine solche Abrechnung gestattet:

1. Wenn auf einem bestimmten Rentenbezug eine auf privatrechtlichem Titel beruhende, mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Last haftet, welche den Ertrag desselben vermindert; bei Stiftungen sind Ausgaben für Stiftungszwecke unter diesen Lasten nicht begriffen.

2. Von bezogenen Eskompte- und Kontokorrentzinsen dürfen die bezahlten Reeskompte-, beziehungsweise passiven Kontokorrentzinsen in Abzug gebracht werden.

Die Gestattung der sub 1 und 2 bezeichneten Abzüge ist überdies an die Bedingung geknüpft, daß die steuerbaren Bezüge nicht zu den in § 133 bezeichneten gehören, daß ferner der Bestand der in Abzug zu bringenden Zahlungen glaubwürdig nachgewiesen wird.

3. Bei den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe dürfen mit der Erhaltung des Pachtobjektes verbundene Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibung der durch Abnützung entstandenen Wertverminderung der Einrichtung, beziehungsweise des Betriebsmateriales, sofern nicht der Pächter zur Tragung dieser Lasten verpflichtet ist, in Abzug gebracht werden.

Ausmaß der Rentensteuer.

§ 131. Die Rentensteuer beträgt:

a) 10 Prozent von den Zinsen jener Teile der einheimischen Staatsschuld, welche weder durch Specialgesetze von der Leistung dieser Steuer befreit, noch auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, mit einem höheren Steuerausmaße belegt sind, mit Ausnahme der auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine), ferner von den Einlösungsrenten für verstaatlichte oder dauernd in den Staatsbetrieb übernommene Unternehmungen, endlich von den Zinsen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes emittierten Obligationen der inländischen Landes-, öffentlichen Fonds- und ständischen Anlehen.

Die Steuerbeträge, welche von den Zinsen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes emittierten öffentlichen Fonds-, ständischen und Landesanlehen nach den bestehenden Tilgungsplänen entfallen, sind dem Staatsschatze auch dann zu entrichten, wenn das Darlehensverhältnis mit den bisherigen Gläubigern durch mittelbare oder unmittelbare Konvertierung in neue Landesanlehen vorzeitig gelöst oder umgewandelt wird.

b) Drei Prozent von den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe.

c) Zwei Prozent von den sonstigen rentensteuerpflichtigen Bezügen, vorbehaltlich der unter d) eingeräumten Begünstigungen.

d) *) Die Zinsen von Spareinlagen bei Sparkassen und bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen, sowie die Zinsen von Pfandbriefen der Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute und der Sparkassen, sowie von den durch andere Landeskreditinstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittierten Obligationen unterliegen einer Rentensteuer von $1\frac{1}{2}$ Prozent.

Das Ausmaß der mit dem Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, eingeführten Steuer wird hiedurch nicht berührt.

Vgl. das G. 20. Juni 1868 Nr. 66 im Anhang Nr. V.

Steuerfreie Staatsschuld-Titres sind: 1. Die 4prozentige österreichische Goldrente (G. 18. März 1876 Nr. 35). 2. 4prozentige österreichische Kronenrente (G. 2. August 1892 Nr. 131). 3. Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen: a) 4prozentige Elisabeth-Bahn; b) $5\frac{1}{4}$prozentige Franz Josephs-Bahn; c) 4prozentige Pilsen-Priesen; d) 4prozentige Rudolf-Bahn (Kronenwährung); e) 4prozentige Vorarlberger Bahn (Kronenwährung); f) 4prozentige Albrecht-Bahn. 4. Zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Eisenbahnaktien: a) $5\frac{3}{4}$prozentige Elisabeth-Bahn; b) $5\frac{1}{4}$prozentige Linz-Budweis-Bahn; c) 5prozentige Gisela- (Salzburg-Tirol) Bahn; d) 5prozentige Galizische Karl-Ludwig-Bahn. 5. Vom Staate zur Zahlung übernommene Eisenbahn-Prioritätsobligationen: a) 5- und 4prozentige Albrecht-Bahn; b) 4prozentige Böhmische Westbahn; c) 4prozentige Czernowitz-Nowosieliza (Bukowinaer Lokalbahnen); d) 4prozentige Eisenerz-Vordernberg; e) 4prozentige Elisabeth-Bahn à Mark 600 und 3000 (die Emmission à Mark 400 und 2000 ist steuerpflichtig); f) 4prozentige Franz Joseph-Bahn (1884); g) 4prozentige galizische

*) Abgeändert durch Novelle, vgl. Nachtrag Seite 305 ff.

Karl Ludwig-Bahn (1881 und 1890); h) 4prozentige Laibach-Stein; i) 3prozentige österreichische Lokaleisenbahn-Gesellschaft; k) 4prozentige Mährische Grenzbahn; l) 4prozentige Mährisch-Schlesische Centralbahn; m) 4prozentige Pilsen-Priesen (beide Arten); n) 4prozentige Rudolf-Bahn (beide Arten); o) 4prozentige Vorarlberger Bahn (1884).

Auf Grund des G. 20. Juni 1868 Nr. 66 sind die Coupons der 1868 ausgegebenen 5prozentigen Noten- und einheitlichen Silberrente bereits auf einen um 16% Steuer gekürzten Betrag ausgestellt; die Coupons der Losanlehen ex 1854 und 1860 unterliegen einem 20prozentigen Abzuge.

Ort der Vorschreibung.

§ 132. Die Rentensteuer wird mit Ausnahme jener Fälle, in welchen dieselbe nach § 133 im Wege des Abzuges bei Auszahlung des Bezuges eingehoben wird, in jener Steuergemeinde (ausgeschiedenem Gutsgebiete) vorgeschrieben und eingehoben, in welcher der Steuerpflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Hat ein den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern angehöriger Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz nicht in diesen Ländern, ist die Steuer in seiner Heimatsgemeinde vorzuschreiben und einzuheben.

Die Rentensteuer der im Inlande nicht wohnhaften Ausländer wird mit der im ersten Absatze bezeichneten Ausnahme in jener Gemeinde vorgeschrieben, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner.

§ 133. In den nachstehend bezeichneten Fällen wird die Rentensteuer im Wege des Abzuges durch den Schuldner in der Art erhoben, daß der letztere von jeder durch ihn, beziehungsweise durch seine Kassen zur Auszahlung gelangenden oder gutzuschreibenden Rate rentensteuerpflichtiger Bezüge die im § 131 bezeichneten Prozentsätze dem Bezugsberechtigten für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug bringt und im Sinne der nachfolgenden §§ 134 und 135 an die Staatskasse abführt.

Ein solcher Abzug ist auszuüben:

1. Von den Kassen, beziehungsweise Zahlstellen des Staates, der Länder und der öffentlichen Fonde rücksichtlich der im § 131, lit. a, c und d bezeichneten Bezüge.

2. Von den Kassen, beziehungsweise Zahlstellen der Bezirke

und Gemeinden, sowie von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen:

a) rücksichtlich der steuerpflichtigen Zinsen und Renten der von ihnen emittierten Wertpapiere, ohne Unterschied, ob die Auszahlung durch Einlösung von Coupons oder, wie bei Kassescheinen, auf andere Weise stattfindet;

b) rücksichtlich der Zinsen der Spareinlagen.

Auf die durch die österreichisch-ungarische Bank zur Auszahlung gelangenden rentensteuerpflichtigen Bezüge findet diese Bestimmung während der Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, keine Anwendung.*)

§ 134. Die auf diese Art im Laufe eines jeden Vierteljahres abgezogenen Beträge sind, soferne der Abzug nicht von Staatskassen erfolgte, binnen 14 Tagen nach Schluß desselben an die von der Finanzverwaltung zu bezeichnende Kasse abzuführen.

In derselben Frist ist, und zwar auch von den Staatskassen, ein summarischer, nach Gruppen geordneter Ausweis über die eingehobenen und abgeführten Beträge der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Auszahlung stattfand, zu überreichen. Der Finanzminister ist ermächtigt, den zum Abzuge verpflichteten Schuldnern längere Abrechnungstermine, sowie Erleichterungen bei der Verfassung der erwähnten Ausweise zuzugestehen.

Die Steuerbehörde prüft die Richtigkeit der gemachten Abzüge und ordnet unter Angabe der Gründe allenfalls erforderliche Nachzahlungen mittels einer Zahlungsaufforderung an den zur Einhebung und Abfuhr Verpflichteten an.

§ 135. Die im § 133 bezeichneten Schuldner haften für die Bewerkstelligung, richtige Berechnung und Abfuhr der bezeichneten Abzüge. Sie haben bei Verzögerung der Abfuhr über die gesetzlichen oder vom Finanzminister zugestandenen Termine die im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen von den von ihnen in Abzug gebrachten, aber nicht abgeführten Steuerbeträgen zu entrichten.

Vgl. die hier cit. Gesetze im Anhang Nr. I und VI.

*) Abgeändert durch Novelle, vgl. Nachtrag Seite 305 ff.

§ 136. Auf Grund des § 135 von den daselbst genannten Personen beanspruchte Zahlungen sind denselben von der Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe mittels einer Zahlungsaufforderung bekannt zu geben, gegen welche der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Die Einbringung der rechtskräftig auferlegten Zahlung hat durch dieselben Organe und in derselben Weise stattzufinden, wie die Einbringung der direkten Steuern.

Auch die Vorschrift des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Verjährung der Steuern findet auf diese Forderung wie auf direkte Steuern Anwendung.

Vgl. das hier cit. Gesetz im Anhang Nr. VII.

Verfahren, soferne der Abzug nicht stattfindet.

§ 137. In allen anderen, als den im § 133 bezeichneten Fällen wird die Rentensteuer von jener Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, beziehungsweise (§ 132, Absatz 2 und 3) in deren Sprengel die Steuer zur Vorschreibung zu kommen hat, nach den folgenden Bestimmungen bemessen.

Bekenntnisse.

§ 138. Die Steuerpflichtigen haben bezüglich aller der Rentensteuer unterliegenden Bezüge, mit Ausnahme jener, von denen der Abzug der Rentensteuer bei dem Schuldner stattfindet (§ 133), ein Bekenntnis nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare bei jener Steuerbehörde zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, welche zur Empfangnahme der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zuständig ist. (§ 176.)

Dasselbe hat die nähere Bezeichnung der steuerpflichtigen Bezüge, insbesondere ob dieselben in Geld oder Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen und, insofern es sich nicht um Eskomptezinsen handelt, auch die Bezeichnung der Schuldner zu enthalten. Bei Kapitalsforderungen ist der Kapitalsbetrag und der Zinsfuß, bei Annuitäten der Gesamtbetrag der Annuität und der darin enthaltenen Kapitalsrückzahlung anzugeben; endlich sind in dem Bekenntnisse die vom Steuerpflichtigen in Anspruch genommenen Abzüge (§ 130) anzugeben.

Das Bekenntnis ist vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden § 139 alljährlich bei der zuständigen Steuerbehörde zur selben Zeit zu überreichen, zu welcher die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer einzubringen sind.

§ 139. Von der Überreichung des im § 138 bezeichneten Bekenntnisses sind, soferne sie nicht von der Steuerbehörde insbesondere dazu aufgefordert werden, jene Steuerpflichtigen befreit, welche

1. im vorangegangenen Steuerjahre bereits Rentensteuer entrichtet,
2. inzwischen ihren Wohnsitz nicht verändert und
3. keine Vermehrung der Bezüge erlangt haben.

Die Steuerbemessung findet in diesem Falle ebenso statt, als ob die genannten Personen die Fortdauer ihrer Bezüge in dem im letztvergangenen Jahre bestandenen Ausmaße einbekannt hätten.

§ 140. Die Steuerbehörde ist befugt, Personen, von denen sie vermutet, daß sie rentensteuerpflichtige Bezüge genießen, zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist aufzufordern. Genießt eine solche Person keine rentensteuerpflichtigen Bezüge, so hat sie die Erklärung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen keine rentensteuerpflichtigen Bezüge genieße, beziehungsweise in der für die Steuerpflicht maßgebenden Periode (§ 128) genossen habe.

§ 141. Die Steuerbehörde hat die Bekenntnisse in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen. Sie ist befugt, vom Steuerpflichtigen den individuellen Nachweis seiner rentensteuerpflichtigen Bezüge, sowie die Vorlegung der Urkunden, auf denen dieselben beruhen, zu verlangen, und ihn zur mündlichen Einvernahme vorzuladen.

Sie ist verpflichtet, dem Steuerpflichtigen Bedenken, welche sich gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses ergeben, bekannt zu geben, und ihn zur Aufklärung derselben aufzufordern.

§ 142. Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein oder kommt derselbe der an ihn ergangenen Aufforderung zur Erteilung von Aufklärungen nicht nach, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Rentensteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen vornehmen.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuer-

pflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Erfüllung der ihm erteilten Aufträge binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde, gegen denselben mit Androhung von Ordnungsstrafen vorzugehen, nicht aus.

§ 143. Die Bemessung wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe der Gründe mittels eines Zahlungsauftrages bekanntgegeben, gegen welchen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Zahlungstermine.

§ 144. Soferne die Rentensteuer nicht in der im § 133 bezeichneten Weise zur Zahlung gelangt, ist dieselbe in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. Dezember fälligen Raten zu entrichten.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§ 145. Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt der Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer bereits mit dem Beginne des auf den Zuzug nächstfolgenden Monates. Solche Steuerpflichtige sollen binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses erstatten, in welchem die den Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden festen Renten anzugeben sind. Der Bemessung der Steuer ist sowohl bezüglich der stehenden als der veränderlichen Bezüge jener Betrag zu Grunde zu legen, welcher in dem Reste des Steuerjahres fällig wird. Hinsichtlich der veränderlichen Bezüge findet die Bemessung der Rentensteuer zugleich mit jener für das nächstfolgende Jahr statt. Das nächstjährige Bekenntnis ist entsprechend zu ergänzen.

§ 128 Al. 4.

§ 146. Das Erlöschen der Steuerpflicht durch den Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes, oder bei Leibrenten und ähnlichen Bezügen durch den Tod der Bezugsberechtigten ist von dem nächstfolgenden Monat an zu berücksichtigen.

Falls jedoch durch das Ableben eines Steuerpflichtigen die von demselben bezogenen rentensteuerpflichtigen Bezüge nicht gänzlich erlöschen, ist die demselben vorgeschriebene Steuer für den Rest des Steuerjahres von der Erbschaft nach Verhältnis des ihr verbliebenen zum erloschenen Teile des Einkommens fort zu entrichten.

Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in den Genuß desselben getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

§ 147. Zum Behufe der Abschreibung einer vorgeschriebenen Rentensteuer im Sinne des § 146, Absatz 1, ist von dem Wegzuge binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen haben die Erben nur dann, und zwar innerhalb drei Monaten die Anzeige zu erstatten, wenn sie eine Herabminderung der von ihnen fortzuentrichtenden erblasserischen Steuer im Sinne des § 146, Absatz 2, anstreben.

Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung, beziehungsweise Herabminderung der Steuer erst mit dem Beginne des Monates, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt.

§ 148. Die Bemessung der im Sinne des § 145, Absatz 2, vorzuschreibenden Steuer, sowie die Feststellung der im Sinne des § 146 zu bewilligenden Abschreibung oder Herabminderung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

§ 149. Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe rentensteuerpflichtiger Bezüge oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer in den in §§ 145 und 146 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.

Haftung für die Steuer.

§ 150. Der Rentensteuer samt Nebengebühren wird ein gesetzliches Pfandrecht an jenen steuerpflichtigen Bezügen eingeräumt, von welchen die Steuer zu entrichten ist.

Die Haftung ist gegenüber dem zur Auszahlung der haftenden Bezüge Verpflichteten in der Weise geltend zu machen, daß demselben der Bestand des bezüglichen Rentensteuerrückstandes mit der Weisung bekannt gegeben wird, fernere Zahlungen der betreffenden Bezüge solange zurückzuhalten, bis der zurückgehaltene Betrag zur Deckung des bekannt gegebenen Rückstandes an der Rentensteuer samt Nebengebühren ausreicht. Nach dem Tage dieser Bekanntgabe ist auch die Rangordnung des gesetzlichen Pfandrechtes zu beurteilen.

Die zurückgehaltenen Beträge sind auf Verlangen den Steuerexekutionsorganen gegen Amtsquittung zu erfolgen.

Unterläßt der Schuldner den Vollzug der ihm zugekommenen Weisung, so haftet er persönlich für die Zahlung derjenigen Beträge, deren Zurückhaltung er versäumt hat.

Dem Vollzuge einer ferneren Zahlung von rentensteuerpflichtigen Bezügen steht die Kompensation der letzteren mit einer nach der Bekanntgabe des Steuerrückstandes erworbenen Gegenforderung gleich.

§ 151. Auf Grund der im § 150 bezeichneten Haftung von den daselbst bezeichneten Schuldnern beanspruchte Zahlungen sind denselben von der Steuerbehörde erster Instanz mittels einer Zahlungsaufforderung bekannt zu geben, gegen welche der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Die Einbringung der rechtskräftig auferlegten Zahlung hat durch dieselben Organe in derselben Weise stattzufinden, wie die Einbringung der direkten Steuern.

Auch die Vorschriften des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, finden auf diese Forderung wie auf direkte Steuern Anwendung.

Vgl. Anhang Nr. VII.

§ 152. Die Bestimmungen der §§ 145 bis 151 finden auf die im § 133 bezeichnete Rentensteuer keine Anwendung.

IV. Hauptstück,

betreffend die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Steuerpflicht.

§ 153. Der Personaleinkommensteuer unterliegen die nachstehend bezeichneten physischen Personen:

1. Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:

a) wenn sie in diesen Ländern wohnen, hinsichtlich ihres gesamten Einkommens;

b) außer diesem Falle hinsichtlich des gesamten ihnen aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes zufließenden Einkommens;

2. Nichtangehörige dieser Länder:

a) wenn sie im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des Einkommens, welches sie in diesen Ländern erwerben oder nach diesen Ländern beziehen. Jedoch ist aus einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes fließendes Einkommen dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn dasselbe erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt;

b) außer den sub lit. a) bezeichneten Fällen, wenn sie in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen oder hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben, oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staatskasse beziehen, hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

Ferner unterliegen der Personaleinkommensteuer ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen.

Befreiungen.

§ 154. Von der Personaleinkommensteuer befreit sind:

1. Der Kaiser.

2. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen.

3. Die am k. und k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im § 153, Absatz 2, lit. b), erwähnten Quellen beziehen.

4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Personaleinkommensteuer zukommt.

5. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteilten Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen.

6. Die Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), die Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht rücksichtlich ihrer Aktivitätsbezüge; wenn diese Personen außer dem befreiten Einkommen noch anderes Einkommen beziehen, sind für die Beurteilung des auf das letztere anzuwendenden Steuersatzes, sowie der allfälligen Steuerfreiheit desselben im Sinne des § 155 die befreiten Einkommen in das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzurechnen.

7. Alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingeteilten Civilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstesbezüge.

Ad Z. 4: a) Vgl. bei § 6 die Bestimmung betr. der türkischen Unterthanen; b) Die Eisenbahnkonvention mit Rumänien (R. G. Bl. Nr. 42

ex 1881), A. XXI lit. e) sichert den Angestellten der internationalen Wechselstation Freiheit von Vermögens- oder Einkommensteuern.

§ 155. Von der Personaleinkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 600 fl. nicht übersteigt.

Auf die im § 153, Z. 1 b) und Z. 2 b), genannten Personen findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

Besteuerungsgrundlage.

§ 156. Feststehende Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen dagegen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in Besteuerung zu ziehen.

Haben Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange Zeit, oder feststehende Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts- (Bilanz-) Jahren einzutreten.

Von der im ersten Absatze über die Berechnung unbestimmter oder schwankender Einnahmen aufgestellten Regel finden in den ersten Jahren der Veranlagung nach diesem Gesetze folgende Ausnahmen statt:

a) Einnahmen aus Grund- und Gebäudebesitz sind bei der erstmaligen nach diesem Gesetze stattfindenden Veranlagung nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre in Besteuerung zu ziehen;

b) alle anderen Einnahmen dieser Art sind bei der erstmaligen nach diesem Gesetze erfolgenden Veranlagung nach dem Betrage, den sie im letztvorangegangenen Jahre thatsächlich

erreicht haben, bei der zweiten Veranlagung hingegen nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre in Anschlag zu bringen.

Bei der Ermittlung des Durchschnittes bilden die in Betracht kommenden Jahre insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinne anderer Jahre in Abzug gebracht wird.

§ 157. Behufs der Veranlagung der Personaleinkommensteuer ist dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen.

Eine Ausnahme hievon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. In diesem letzteren Falle hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens platzzugreifen.

Seitenverwandte des Haushaltungsvorstandes, ferner Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen in der Haushaltung aufgenommen sind, sowie Kostgänger, Aftermieter und Bettgeher werden nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt.

Das Einkommen der mit dem Ehegatten nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegattin, sowie jener Familienmitglieder, die sich nicht in der Versorgung des Familienhauptes befinden, ist abgesondert der Besteuerung zu unterziehen.

Jene Beiträge, welche von dem einen Eheteile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Eheteile, sowie von Eltern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern gewährt werden, sind in das steuerbare Einkommen der Empfänger nur dann einzurechnen, wenn sie auf einem besonderen Rechtstitel beruhen.

Nur in letzterem Falle ist diese Zuwendung bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Verpflichteten als Abzugspost im Sinne des § 160, Z. 6, zu betrachten.

§ 158. In allen anderen Fällen ist von einem Einkommen, welches mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, der für jeden einzelnen Teilhaber aus dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Lassen sich die Anteile nicht feststellen, so ist die Verteilung in gleiche Teile anzunehmen.

Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Korporation aus deren Gesamteinkommen, ohne

bestimmte Teile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen.

Erklärung des Einkommens.

§ 159. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch insofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören, nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen. (§§ 160 bis 171.)

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenskapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen.

Gewinne aus Veräußerung von Vermögensobjekten sind nur dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt ist.

Abzüge.

§ 160. Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmateriales, sowie der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Kurs- und anderen Verluste entsprechen.

Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Teiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen), ferner für

die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und toten Wirtschaftsinventars.

Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 100 fl. nicht übersteigen.

Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 200 fl. erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschreiben des Gewinnanteiles (Dividende) als Nettoprämie ergiebt. Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden.

§ 161. Die im § 160 bezeichneten Abzüge sind nur insoweit statthaft, als sie nicht auf Einnahmequellen haften, welche der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen.

Bei jenen Einkommen, welche aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden (§ 153, Z. 1 b) und Z. 2 b), sind nur jene Abzüge statthaft, welche auf den inländischen Ein-

kommensquellen haften oder auf Schulden beruhen, die zu diesem Erwerbe aufgenommen sind.

§ 162. Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Kapitalanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden, sowie Verbesserungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.

2. Verluste, die lediglich den Vermögensstamm betreffen.

3. Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Kapital des Steuerpflichtigen.

4. Ausgaben für die Bestreitung der Wohnung und des Unterhaltes des Steuerpflichtigen, sowie seiner Angehörigen und der zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. Die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder ist unter die Betriebskosten (§ 160) einzurechnen.

5. Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, sofern dieselben nicht im Sinne des § 160, Z. 1, unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

§ 163. Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht u. s. w.) thatsächlich gewonnen wird, als Einkommen anzusehen.

Bei verpachteten Grundbesitzungen oder mit dem Grundbesitze verbundenen Rechten stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung des Geldwertes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung

1. der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten,

2. der durch Elementarschäden, Mißernten u. s. w. begründeten Pachtzinsnachlässe,

3. des Aquivalentes der Abnützung des Pachtobjektes, das Einkommen dar, wobei jedoch den Schätzungs- und Berufungskommissionen vollständig freie Beurteilung vorbehalten bleibt.

§ 2 Z. 3.

§ 164. Das Einkommen aus Gebäuden ist nach dem wirklich erzielten reinen Mietzinsertrage und, insoweit die Gebäude von den Besitzern selbst bewohnt oder sonst benützt oder an andere Personen unentgeltlich zur Benützung überlassen werden, nach dem reinen Nutzwerte, welchen die Gebäude oder die benützten Teile derselben nach ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den Miets-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen des Hauses, des Ortes oder der Umgebung und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer thatsächlichen Benützung haben, zu bemessen.

Insoweit Gebäude oder Gebäudeteile von ihrem Besitzer zu land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (einschließlich der Benützung zu unentgeltlichen Arbeiter- und Dienstwohnungen) benützt werden, ist der Nutzungswert weder bei Berechnung des Einkommens, noch bei Berechnung der betreffenden Betriebskosten in Anschlag zu bringen.

Die für die Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude werden, insoweit sie von der Gebäudesteuer befreit sind, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen.

Vgl. Anm. zu § 125 Z. 15.

§ 165. Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter welchen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließlich der Pachtungen zu verstehen sind, ist in der Art zu berechnen, daß von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem in den §§ 160 bis 162 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind.

Der thatsächlich vereinnahmte Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Beteiligung an solchen Geschäften, abzüglich etwaiger dabei erlittener Verluste, ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handels- und Gewerbetreibenden gehören und nicht der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

§ 166. Bei landwirtschaftlichen Pachtungen haben die im § 163, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei allen Pachtungen ist der bezahlte Pachtzins einschließlich des Wertes der etwa dem Pächter obliegenden sonstigen Nebenleistungen nach Ausscheidung desjenigen Betrages, der auf die von dem Pächter oder seinen Angehörigen benützte Wohnung entfällt, in Abzug zu bringen.

§ 167. Das Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen umfaßt insbesondere:

1. Die Gehalte, Personalzulagen, Aktivitätszulagen, Remunerationen und alle anderen wie immer benannten, vorhinein festgesetzten (stehenden) Bezüge in Geld oder Naturalien der Beamten, Angestellten und Diener des Staates, der öffentlichen Körper und Anstalten, sowie aller Vereine und Gesellschaften; endlich der Privatbeamten und Privatbediensteten aller Art.

2. Die Beiträge, welche Weltgeistlichen und den Mitgliedern regulärer Kommunitäten (§ 158, Absatz 2) aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind, insbesondere die Kongruaergänzungen.

3. Alle anderen den im Punkte 1 und 2 genannten Personen aus ihrem Dienstverhältnisse oder ihrer Berufstellung oder mit Rücksicht auf dieselbe zukommenden Genüsse, wie Tantiemen, Präsenztaxen, Kollegiengelder, Prüfungstaxen, Stolgebühren, Accord- und Stücklöhne, Provisionen u. dgl. (veränderliche Bezüge).

4. Ruhe- und Versorgungsgenüsse aller Art, welche die im Punkte 1 und 2 genannten Personen, dann Offiziere nach ihrer zeitlichen oder bleibenden Versetzung in den Ruhestand oder nach einem in anderer Art erfolgten Austritte aus dem aktiven Dienste, sowie dergleichen Genüsse, welche die Witwen und Waisen der genannten Personen von dem Dienstgeber oder aus Fonden und Kassen beziehen, in welche von den Dienstgebern Beiträge geleistet werden.

Die Bezüge der mit Wartegebühr beurlaubten Offiziere sind unter den hier aufgezählten Genüssen nicht inbegriffen.

Vgl. § 233 ff. über die Besoldungssteuer.

§ 168. Vergütungen für Dienstesauslagen bilden kein steuerpflichtiges Einkommen. Inwiefern Funktionszulagen, Reise-

pauschalien, Diäten und ähnliche Bezüge der Staatsbeamten als Vergütungen für Dienstesauslagen anzusehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt werden.

Sind Dienstbezüge teilweise zur Bestreitung eines durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufenen Aufwandes zu dienen bestimmt, so ist von dem Betrage derselben der thatsächlich daraus bestrittene Dienstaufwand in Abzug zu bringen.

Naturalbezüge sind nach den wirklichen Preisen in Anschlag zu bringen.

§ 169. Zum Einkommen aus dem Kapitalvermögen gehören:

1. Alle der Rentensteuer unterworfenen Bezüge (§§ 124 bis 126);

2. jene Zinsen, Renten und sonstigen Erträge aus Kapitalien oder nutzbaren Rechten, welche von der Entrichtung der Rentensteuer befreit und nicht schon in einem der vorstehenden §§ 163 bis 167 inbegriffen sind; insbesondere gehören hieher die Zinsen und Renten von den Obligationen der allgemeinen Staatsschuld; die Zinsen von den durch Specialgesetze eine Steuerbefreiung genießenden Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstigen Anlehen; die Zinsen von Einlagen in Postsparkassen; die Zinsen und Dividenden von allen Arten von Aktien, Prioritätsaktien, Kuxen, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsanteilen u. dgl.; die im § 94, lit. c), bezeichneten Zinsen von Prioritätsobligationen und Hypothekardarlehen; Zinsen und Dividenden von ausländischen Wertpapieren aller Art und sonstigen im Auslande angelegten Kapitalien.

§ 170. Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Kurswertes außer Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Betriebskapitale eines kaufmännischen Geschäftes gehören.

Jedoch sind thatsächlich vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften dem Einkommen zuzurechnen.

§ 171. Endlich sind Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, enthalten sind, dem Ein-

kommen desjenigen Jahres zuzurechnen, in welchem sie mit der Kapitalsrückzahlung vereinnahmt werden.

Ausmaß der Steuer.

§ 172. Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als: fl.	bis einschließlich: fl.	Steuer: fl. kr.
1. Stufe	600	625 . .	3.60
2. „	625	650 . .	4.—
3. „	650	675 . .	4.40
4. „	675	700 . .	4.80
5. „	700	750 . .	5.40
6. „	750	800 . .	6.—
7. „	800	850 . .	6.80
8. „	850	900 . .	7.60
9. „	900	950 . .	8.40
10. „	950	1 000 . .	9.20
11. „	1 000	1 100 . .	10.—
12. „	1 100	1 200 . .	12.—
13. „	1 200	1 300 . .	14.—
14. „	1 300	1 400 . .	16.—
15. „	1 400	1 500 . .	18.—
16. „	1 500	1 600 . .	20.—
17. „	1 600	1 700 . .	22.—
18. „	1 700	1 800 . .	24.—
19. „	1 800	1 900 . .	27.—
20. „	1 900	2 000 . .	30.—
21. „	2 000	2 200 . .	34.—
22. „	2 200	2 400 . .	39.—
23. „	2 400	2 600 . .	44.—
24. „	2 600	2 800 . .	49.—
25. „	2 800	3 000 . .	55.—
26. „	3 000	3 300 . .	62.—
27. „	3 300	3 600 . .	71.—
28. „	3 600	3 900 . .	80.—
29. „	3 900	4 200 . .	90.—
30. „	4 200	4 600 . .	101.—

		von mehr als: fl.	bis einschließlich: fl.	Steuer: fl.
31.	Stufe	4 600	5 000 . .	114
32.	„	5 000	5 500 . .	129
33.	„	5 500	6 000 . .	146
34.	„	6 000	6 500 . .	163
35.	„	6 500	7 000 . .	181
36.	„	7 000	7 500 . .	199
37.	„	7 500	8 000 . .	217
38.	„	8 000	8 500 . .	235
39.	„	8 500	9 000 . .	253
40.	„	9 000	9 500 . .	272
41.	„	9 500	10 000 . .	291
42.	„	10 000	11 000 . .	319
43.	„	11 000	12 000 . .	357
44.	„	12 000	13 000 . .	395
45.	„	13 000	14 000 . .	433
46.	„	14 000	15 000 . .	471
47.	„	15 000	16 000 . .	510
48.	„	16 000	17 000 . .	550
49.	„	17 000	18 000 . .	590
50.	„	18 000	19 000 . .	630
51.	„	19 000	20 000 . .	670
52.	„	20 000	22 000 . .	730
53.	„	22 000	24 000 . .	800
54.	„	24 000	26 000 . .	880
55.	„	26 000	28 000 . .	960
56.	„	28 000	30 000 . .	1 040
57.	„	30 000	32 000 . .	1 125
58.	„	32 000	34 000 . .	1 212
59.	„	34 000	36 000 . .	1 300
60.	„	36 000	38 000 . .	1 390
61.	„	38 000	40 000 . .	1 482
62.	„	40 000	42 000 . .	1 574
63.	„	42 000	44 000 . .	1 668
64.	„	44 000	46 000 . .	1 764
65.	„	46 000	48 000 . .	1 860

Bei Einkommen von über 48 000 fl. bis einschließlich 100 000 fl. steigen die Stufen um je 2000 fl. und die Steuer um je 100 fl.; bei Einkommen von über 100 000 fl. bis einschließlich 105 000 fl. beträgt die Steuer 4650 fl.; bei Einkommen über 105 000 fl. steigen die Stufen um je 5000 fl. und die Steuer um je 250 fl.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 153, Z. 1, lit. b) und Z. 2, und des § 155, Absatz 2, Einkommen von 600 fl. oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 25 fl. und die Steuer um je 15 kr.

§ 173. Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen 2000 fl. nicht übersteigt, abgesehen von seinem Ehegatten, mehr als zwei Familienglieder, welche kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird für jedes derartige Familienglied über diese Anzahl von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ein Zwanzigstel in Abzug gebracht. Hiebei hat jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Abzuges die Ermäßigung des Steuersatzes um mindestens eine Stufe einzutreten.

Wird jedoch durch den Ehegatten oder andere Familienglieder ein dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes gemäß § 157 zuzurechnendes Arbeitseinkommen erworben, so ist für jedes solche Familienglied der Betrag von 250 fl., falls aber sein zugerechnetes Arbeitseinkommen nur einen geringeren Betrag erreicht, dieser geringere Betrag vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe des Familienstandes.

Die unter die vorstehende Bestimmung fallenden Familienglieder, desgleichen jene, deren Verköstigung auf Grund des § 162, Z. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.

Erübrigt infolge der vorstehend normierten Abzüge ein anrechenbares Einkommen von nicht mehr als 600 fl., so entfällt die Einkommensteuerpflicht.

§ 174. Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere die

Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern dieselben nicht schon im Grunde des § 173 zur Berücksichtigung gelangen, in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 5000 fl. eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Obliegenheit zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle, dann die Einberufung zu militärischer Dienstleistung (Mobilisierung, Waffen- oder Dienstesübung) in Betracht.

Bei den Steuerpflichtigen der drei ersten Stufen kann aus diesen Gründen auch die Freilassung von der Steuer stattfinden.

Wenn die Kommission von den ihr eingeräumten Ermächtigungen Gebrauch macht, hat sie die thatsächlichen Umstände, die sie dazu bestimmten, in ihrer Entscheidung genau anzugeben.

Beschlüsse, durch welche eine Ermäßigung des Steuersatzes um mehr als eine Stufe oder die Freilassung eines in einer höheren als der ersten Steuerstufe stehenden Steuerpflichtigen gewährt werden soll, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen gefaßt werden.

§ 175. Bei Steuerpflichtigen, welche außer dem nach diesem Hauptstücke der Personaleinkommensteuer unterliegenden Einkommen noch ein Einkommen der im § 154, Z. 6 bezeichneten Art beziehen, ist von dem auf das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen entfallenden Steuersatze der Anteil zu berechnen, welcher auf das steuerpflichtige Einkommen verhältnismäßig entfällt. Sie haben denjenigen Steuersatz zu entrichten, welcher diesem Anteil am nächsten kommt.

Ort der Besteuerung.

§ 176. Die Personaleinkommensteuer wird in der Regel dort bemessen und vorgeschrieben, wo die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

Kommen in dieser Beziehung mehrere Schätzungsbezirke in Betracht, so hat die Bemessung und Vorschreibung in jenem Schätzungsbezirke stattzufinden, in welchem der betreffende Steuerträger den höchsten Betrag an direkten Steuern entrichtet.

Angehörige der im Reichsrate vertretenen Länder, welche in letzteren keinen Wohnsitz haben, werden im Schätzungsbezirke ihrer Heimatsgemeinde, Nichtangehörige dieser Länder im gleichen Falle in jenem Schätzungsbezirke besteuert, in welchem sich ihre steuerpflichtige Einkommensquelle, beziehungsweise, falls sie deren mehrere besitzen, ihre größte Einkommensquelle befindet.

Organe der Steuerveranlagung.

§ 177. Zur Ausführung der Geschäfte der Veranlagung der Personaleinkommensteuer werden, außer den bereits bestehenden Steuerbehörden, Kommissionen bestellt:

A. Schätzungskommissionen, und zwar Bezirkskommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes und Ortskommissionen für Städte und Industrialorte mit mehr als 10000 Einwohnern. Jedoch ist die Regierung berechtigt, nach Einvernahme des betreffenden Landesausschusses auch Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern der Schätzungskommission jenes politischen Bezirkes, welchem sie angehören, zuzuweisen.

B. Berufungskommissionen für den Umfang je eines Königreiches oder Landes.

Für ausgedehnte Sprengel können nach Erfordernis auch mehrere Schätzungs-, beziehungsweise Berufungskommissionen aufgestellt werden.

§ 178. a) Schätzungskommissionen.

Die Schätzungskommissionen sind zur Erhebung der Einkommensverhältnisse und Feststellung der Steuersätze berufen.

b) Berufungskommissionen.

Die Berufungskommissionen entscheiden über alle gegen das Verfahren der Schätzungskommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt, und insbesondere über Berufungen gegen die von diesen Kommissionen vorgenommenen Feststellungen der Steuersätze.

Zusammensetzung der Schätzungskommissionen.

§ 179. Die Zahl der Mitglieder der Schätzungskommission bestimmt mit Rücksicht auf die Größe und die Einkommensverhältnisse des Schätzungsbezirkes der Finanzminister.

Der Vorsitzende wird vom Finanzminister ernannt.

Die Mitglieder werden zur Hälfte aus der Mitte der Bewohner des Schätzungsbezirkes, welche der Personaleinkommensteuer unterliegen, gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt.

Von der Zahl der vom Finanzminister zu ernennenden Mitglieder darf höchstens die Hälfte, von einer ungeraden Zahl aber dürfen jedenfalls zwei dem Stande der aktiven Staatsbeamten angehören.

Bei der Ernennung der Mitglieder ist stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß die in jedem Schätzungsbezirke vorhandenen Arten des Einkommens thunlichst gleichmäßig vertreten sind.

§ 180. Dem Vorsitzenden, sowie jedem Mitgliede der Schätzungskommissionen ist für Fälle zeitweiliger Verhinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Funktionsperiode ein Stellvertreter beizugeben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Finanzminister ernannt. Die Stellvertreter der Mitglieder werden in derselben Weise bestellt, wie diese.

§ 181. Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Schätzungskommissionen und deren Stellvertreter werden von den personaleinkommensteuerpflichtigen Steuerträgern des Schätzungsbezirkes in drei Wahlkörpern gewählt.

Behufs Bildung der Wahlkörper werden sämtliche Personaleinkommensteuerpflichtige des Bezirkes nach der absteigenden Reihenfolge ihrer Jahresschuldigkeit an Personaleinkommensteuer in ein Verzeichnis gereiht. Bei gleicher Jahresschuldigkeit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Einreihung. Die von sämtlichen Verzeichneten zu entrichtende Personaleinkommensteuersumme wird in drei gleiche Teile geteilt. Jene Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Müßte bei der Bildung der Wahlkörper die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten geteilt werden, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größeren Teile nach gezogen werden müßte.

Bleibt die Zahl der Wahlberechtigten eines Bezirkes unter 42

zurück, so sind statt dreier nur zwei Wahlkörper in analoger Weise zu bilden.

Jeder Wahlkörper entsendet die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern und Stellvertretern.

Für die erstmalige Wahl nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes sind alle jene wahlberechtigt, welche sich rechtzeitig (§ 202) zur Personaleinkommensteuer fatiert haben. Ihrer Einreihung in die Wahlkörper sind jene von der Steuerbehörde vorläufig zu berechnenden Steuerbeträge zu Grunde zu legen, welche von den fatierten Einkommensbeträgen an Personaleinkommensteuer entfallen würden.

Zusammensetzung der Berufungskommissionen.

§ 182. Die Mitglieder und Stellvertreter, deren Anzahl mit Rücksicht auf die Größe des Landes und die Einkommenverhältnisse der Finanzminister bestimmt, werden, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, aus der Mitte der Personaleinkommensteuerpflichtigen zur Hälfte von den Landtagen gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt.

Von der Zahl der vom Finanzminister zu ernennenden Mitglieder darf höchstens die Hälfte dem Stande der aktiven Staatsbeamten angehören.

Den Vorsitzenden der Kommission, sowie dessen Stellvertreter ernennt der Finanzminister.

Bestimmungen über die Wahlen zu den Kommissionen.

§ 183. Die durch die Landtage zu bewirkenden Wahlen sind nach den in den Landesordnungen für die Wahl der Landesausschußbeisitzer, in Triest nach den für die Wahl des Verwaltungsausschusses des Gemeinderates festgesetzten Bestimmungen vorzunehmen; jedoch ist die Wahl nicht auf die Mitglieder des Landtages, beziehungsweise des Stadtrates beschränkt.

Die Wahlen in die Schätzungskommissionen finden am Sitze und unter Leitung der politischen Behörde erster Instanz statt. Kommen in dieser Beziehung mehrere Behörden in Betracht, so entscheidet zwischen ihnen die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Behörde zweiter Instanz. Denselben Behörden steht es zu, nach ihrem Ermessen auch mehrere Wahlorte innerhalb eines Schätzungsbezirkes zu bestimmen.

Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Kommission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von dem Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben, oder durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl das Los.

Das aktive Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte sich befinden.

Minderjährige, sowie unter Kuratel stehende Personen haben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben.

Vgl. Anmerkung zu § 21.

Rechtsmittel im Wahlverfahren.

§ 184. Die von der Steuerbehörde erster Instanz zu vollziehende Einreihung der Personaleinkommensteuerpflichtigen in die einzelnen Wahlkörper ist mindestens vier Wochen vor Vornahme der Wahlen zur Einbringung von Beschwerden unter Festsetzung einer Präklusivfrist von acht Tagen im Amtslokale der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen aufzulegen.

Über die eingebrachten Beschwerden, welche jedoch der Vornahme gültiger Wahlen nicht im Wege stehen, entscheidet die Finanzlandesbehörde. Beschwerden gegen das Wahlverfahren und gegen die vollzogenen Wahlen sind binnen acht Tagen nach der Wahl bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen; über dieselben entscheidet die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde. Die genauen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen werden. Solche Berufungen stehen jedoch der Konstituierung der Kommission nicht im Wege.

Weitere Bestimmungen über die Kommissionen.

§ 185. Wählbar sind nur jene Personaleinkommensteuerpflichtigen männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

§ 186. Für die erstmalige Wahl nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes sind alle jene wählbar, welche sich rechtzeitig (§ 202) zur Personaleinkommensteuer fatiert haben.

§ 187. Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates, des Landtages, von Geistlichen aller Konfessionen und aktiven öffentlichen Lehrern, Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fondsbeamten und -Dienern und Militärpersonen, dann von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch vier Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Schätzungs- oder Berufungskommission waren, während der folgenden vier Jahre.

Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Kommission ohne jede weitere Berufung.

Ein Mitglied einer Berufungskommission oder Stellvertreter desselben kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Stellvertreter in einer innerhalb des Wirkungskreises desselben bestellten Schätzungskommission sein.

Strafbestimmung bei unstatthafter Ablehnung im § 249.

§ 188. Wird die rechtzeitige Wahl in die Kommissionen durch offenbares Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Kommission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vom Finanzminister zu berufen.

Diese vom Finanzminister berufenen Mitglieder und Stellvertreter haben dieselben Rechte und Pflichten, wie gewählte Mitglieder und Stellvertreter.

Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Kommission möglich ist, abzuberufen, wenn die Wahl nachträglich vorgenommen, beziehungsweise für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine von der politischen Behörde auszuschreibende Neuwahl vollzogen wird, und die gewählten Mitglieder und Stellvertreter in die Kommission eintreten.

§ 189. Die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren berufen.

Am Ende des zweiten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Teil, und zwar das erste Mal der größere Teil aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Funktionäre gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.

Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird.

§ 190. Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter behalten ihr Mandat, wenn auch während der Funktionsdauer die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper in der zur Zeit der vorgenommenen Wahl bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

Sind die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper im Zeitpunkte des Erlöschens des Mandates eines Mitgliedes oder Stellvertreters nicht versammelt, oder erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der Funktionsdauer des Mitgliedes oder Stellvertreters, so bleibt bis zur Konstituierung der neuen Kommission, beziehungsweise bis zum Eintritte des neu gewählten Mitgliedes, die frühere Kommission, beziehungsweise das frühere Mitglied oder dessen Stellvertreter in Funktion.

§ 191. Der Vorsitzende der Kommission hat die Geschäfte zu leiten und ist für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich.

Jeder Kommission wird vom Finanzminister ein Finanzorgan als Referent beigegeben; demselben steht nur dann ein Stimmrecht zu, wenn es zugleich Mitglied der Kommission ist.

§ 192. Zu jeder Kommissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, beziehungsweise an Stelle behinderter Mitglieder deren Stellvertreter einzuladen.

Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

Die Kommissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Kommission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein werde.

§ 193. Die Kommissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgeteilten Stimmen.

Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so sind die Stimmen für die dem Steuerpflichtigen ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste, dem Steuerpflichtigen günstigere so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Vgl. Anmerkung zu § 24.

§ 194. Wenn über die Besteuerung eines Kommissionsmitgliedes, seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinien oder, wenn über die Besteuerung des Dienstherrn eines Kommissionsmitgliedes verhandelt wird, oder im Falle ein Mitglied von der Entscheidung erheblichen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat, hat sich das betreffende Mitglied vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen.

Der Vorsitzende hat in gleichem Falle den Vorsitz an seinen Stellvertreter oder an ein anwesendes Kommissionsmitglied abzugeben.

§ 195. Die Kommissionen haben über ihre Entscheidungen und Verhandlungen Protokolle aufzunehmen, welche vom jedesmaligen Vorsitzenden und zwei der bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder oder Stellvertreter zu unterfertigen sind.

§ 196. Die Vorsitzenden, sowie alle Mitglieder der Kommissionen und die Stellvertreter der Mitglieder haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Kommissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten.

Jene Mitglieder und Stellvertreter, welche nicht Staatsbeamte sind, haben die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Handschlag an Eidesstatt zu geloben.

Vgl. die Strafandrohung bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht im § 246.

Frist zur Beendigung der Arbeiten der Schätzungskommissionen.

§ 197. Die Schätzungskommissionen haben ihre Arbeiten innerhalb der vom Finanzminister angemessen zu bestimmenden Frist zu vollenden.

Im Falle eine Schätzungskommission den ihr zur Durchführung des Geschäftes eingeräumten Termin nicht einhält, können

deren Befugnisse nach dem Ablaufe desselben an die zuständigen Steuerbehörden übertragen werden.

Kostenaufwand für die Kommissionen.

§ 198. Die Vorsitzenden und Kommissionsmitglieder, welche nicht aktive Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten. Die Höhe der zu leistenden Vergütung wird im Verordnungswege geregelt werden.

Aktive Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.

Verfahren.

§ 199. Zur Vorbereitung der Veranlagung haben die Steuerbehörden nach Einvernehmen von Vertrauensmännern ein Verzeichnis jener in ihrem Sprengel wohnhaften Personen anzufertigen, welche als einkommensteuerpflichtig vermutet werden. Desgleichen ist ein Verzeichnis jener der Steuerbehörde bekannten Einkommensquellen anzufertigen, deren Eigentümer nicht im Sprengel der Steuerbehörde wohnen.

Die Vertrauensmänner, deren Anzahl für jeden Schätzungsbezirk der Finanzminister bestimmt, werden für alle Orte mit mehr als 10000 Einwohnern durch die Gemeindevertretungen, für alle übrigen Orte in Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, durch die Bezirksvertretungen gewählt; in Ländern dagegen, wo die Bezirksvertretungen nicht bestehen, ernennt der Landesausschuß die Vertrauensmänner.

§ 200. Die Besitzer bewohnter Häuser oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Kundmachung zu bestimmenden Frist der Steuerbehörde eine Nachweisung aller im Hause wohnenden Personen, geordnet nach Wohnungen, beziehungsweise Geschäftslokalen, bei vermieteten Gebäuden mit Angabe des Mietzinses und der etwaigen Aftervermieter in der Form der Zinsfassion unter Angabe des Namens und der Berufs- oder Erwerbsart der Bewohner vorzulegen. Für welchen Zeitpunkt der Stand der Bewohner nachgewiesen werden soll, bestimmt die Steuerbehörde.

Die Aftervermieter haben ihre Aftermieter und die von ihnen bezahlten Zinse, die Haushaltungsvorstände alle zu ihrem Haus-

halte gehörigen Personen, welche ein eigenes Einkommen haben, anzugeben.

Von diesen Verpflichtungen der Vermieter sind die Besitzer von Hotels und Einkehrgasthäusern hinsichtlich der bei ihnen einkehrenden Reisenden enthoben, sofern dieselben nicht einen längeren als dreimonatlichen ununterbrochenen Aufenthalt nehmen.

Strafbestimmung im § 247.

§ 201. Jedermann, der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zur Auszahlung der im § 167 bezeichneten Bezüge in einem jährlich für Eine Person 600 fl. übersteigenden Betrage verpflichtet ist, hat alljährlich der Steuerbehörde eine Anzeige über die Bezugsberechtigten, unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahre ausbezahlten Bezüge zu überreichen. Haben solche Bezüge nicht während des ganzen Vorjahres bestanden, so ist der Betrag des Jahresbezuges und der Tag anzugeben, von welchem an oder bis zu welchem die Bezüge zur Auszahlung gelangten.

Strafbestimmung im § 240 und § 243 Z. 6.

Bekenntnisse.

§ 202. Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden mindestens einmonatlichen Frist bei der zuständigen Steuerbehörde ein Bekenntnis über sein steuerpflichtiges Einkommen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare einzubringen.

Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Hinsichtlich des Einkommens aus den im § 167 bezeichneten Bezügen hat das Bekenntnis die Angabe, ob dieselben in Geld, Naturalgenüssen, Sachnutzungen oder anderen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort des oder der zur Entrichtung der Bezüge Verpflichteten zu enthalten.

Bei Bezügen dieser Art, welche zum Teil zur Bestreitung von Dienstesausgaben bestimmt sind (§ 168), ist der Gesamtbetrag des Bezuges und die Höhe des daraus zu bestreitenden Dienstesaufwandes anzugeben.

Geistliche, welche im Genusse einer Kongruaergänzung stehen,

haben die Stolgebühren und jene Meßstipendien, welche im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, bei Bemessung der Kongruaergänzungen zur Anrechnung gelangen, lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell berichtigten Einbekenntnisse zur Kongruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden. Etwaige anderweitige Einnahmen aus errichteten Meßstipendien sind nach ihrem thatsächlichen Ertrage einzubekennen.

Das Bekenntnis hat hinsichtlich des Einkommens aus Kapitalvermögen in der Regel die nähere Bezeichnung des den Ertrag gewährenden Objektes und, insofern dieses eine Kapitalssumme ist, den Zinsfuß und den Gesamtinteressenbezug, sowie den Namen und Wohnort des zur Zahlung der Zinsen u. s. w. Verpflichteten zu enthalten.

Der Steuerpflichtige genügt jedoch dieser Verpflichtung, wenn er sich im Bekenntnisse auf die im Vorjahre angegebenen Daten beruft oder sich bereit erklärt, die oben bezeichneten Angaben über Verlangen der Steuerbehörde oder der Kommission bekannt zu geben.

Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Steuerpflichtige in das Bekenntnis statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Kommission zur Schätzung desselben bedarf.

Das Bekenntnis hat endlich die summarische Angabe des der Einkommensteuer nicht unterliegenden Einkommens zu enthalten.

Strafbestimmung im § 243 Z. 5.

Nach § 3 G. 19. April 1885 Nr. 47 sind einzurechnen: f) die Stolagebühren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, oder falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Kultusminister festzusetzen ist. Von den solcherweise ermittelten Stolagebühren ist ein Betrag von 30 fl. in Abrechnung zu bringen; g) das Erträgnis aller vor Wirksamkeit dieses Gesetzes mit einem bestimmten Betrage errichteten Meßstipendien und Stiftungen für gottesdienstliche Funktionen, wenn deren Einrechnung keine Bestimmung des Stiftsbriefes entgegensteht. Alle nach Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten derlei Stiftungen sind von der Einrechnung unbedingt ausgeschlossen.

§ 203. Die Entgegennahme der für die Mitglieder des kaiserlichen Hauses von dem Oberstihofmeisteramte alljährlich ein-

zubringenden Bekenntnisse erfolgt durch den Finanzminister, welcher auch das steuerpflichtige Einkommen feststellt.

§ 204. Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 1000 fl. nicht überschreitet, sind von der Abgabe eines Bekenntnisses in der Regel befreit und sind dazu nur verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde oder des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. Diese Personen sind jedoch in jedem Falle berechtigt, Bekenntnisse einzubringen.

Die Steuerbehörde wird auch die übrigen zur Einbringung von Bekenntnissen im Sinne des § 202 jedenfalls verpflichteten Steuerpflichtigen hiezu unter Anschluß eines Formulares des Bekenntnisses mindestens drei Wochen vor Ablauf der zur Einbringung bestimmten Frist auffordern lassen, sofern sich deren Wohnort im Inlande befindet und der Steuerbehörde bekannt ist.

Vgl. § 243 Z. 5.

§ 205. Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen einleiten und die Schätzungskommission dieselbe vornehmen.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Schätzungskommission, denselben zur Einbringung des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

§ 206. Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als thunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungskommission vorzubereiten.

Der Steuerbehörde obliegt auch, in zweifelhaften Fällen über

die Einkommensverhältnisse jener Personen, welche Bekenntnisse nicht überreicht haben, Nachrichten einzuziehen. Die Mitwirkung der Vertrauensmänner (§ 199) bei der obigen Amtshandlung wird im Verordnungswege festgesetzt.

Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im § 202, Absatz 5, bezeichneten Bezüge sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Kongruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

§ 207. Die Steuerbehörden können sich bei den nach §§ 199, 200 und 206 ihnen obliegenden Amtshandlungen der Mitwirkung der Gemeindevorsteher bedienen, welche den darauf bezüglichen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Der Gemeindevorsteher ist, sofern nicht seine persönliche Mitwirkung von der Behörde ausdrücklich in Anspruch genommen wird, berechtigt, sich durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten zu lassen.

§ 208. Sobald die Arbeiten der Steuerbehörde hinlänglich vorgeschritten sind, giebt dieselbe dem Vorsitzenden der Schätzungskommission hievon Kenntnis, worauf die Schätzungskommission binnen acht Tagen ihre Thätigkeit zu beginnen hat.

Verfahren der Kommissionen.

§ 209. Die Schätzungskommission hat in Bezug auf die Personaleinkommensteuer alle Befugnisse einer Steuerbehörde.

Sie hat die Personenstands- und Einkommensnachweisungen (§§ 199, 200), sowie die eingegangenen Steuerbekenntnisse zu prüfen. Der Vorsitzende, sowie die Kommission sind berechtigt, Steuerpflichtige zur Abgabe, beziehungsweise Erneuerung ihres Bekenntnisses unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzufordern, den Steuerpflichtigen zum persönlichen Erscheinen und zur Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse für einen bestimmt bezeichneten Tag vorzuladen.

§ 210. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende, beziehungsweise die

Kommission verpflichtet, den Steuerpflichtigen unter Mitteilung der Gründe zur schriftlichen oder mündlichen Aufklärung aufzufordern je nach Wahl des Steuerpflichtigen. Die Kommission ist auch berechtigt, von demselben auf bestimmte Fragen schriftlich oder mündlich Auskunft zu verlangen, doch ist hiezu ein förmlicher Beschluß der Kommission unter Angabe der Gründe im Protokolle erforderlich.

§ 211. Der Vorsitzende und die Kommission sind berechtigt, den Kommissionsberatungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlußfassung keinen Anteil nehmen; auch ist die Kommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, Sachverständige über bestimmte Fragen, welche für sie von wesentlicher Wichtigkeit sind, in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Kommission, eventuell, falls dieselbe nicht versammelt ist, der Vorsitzende zu entscheiden hat.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu treffen.

§ 212. Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommenstufe und den entfallenden Steuersatz fest; vorkommenden Falls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge (§§ 167, 168, 233) ziffermäßig festzustellen.

Die Kommission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen; sie ist jedoch ermächtigt, auf Antrag der Steuerbehörde, und falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, bei Steuerpflichtigen, deren gesamtes Einkommen 4000 fl. nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtiger im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

§ 213. Unterläßt es der Steuerpflichtige, einer Vorladung vor die Kommission Folge zu leisten, oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, so kann die Kommission ohne weiteres die Veranlagung vornehmen.

§ 214. Sofern die Kommission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußeren Merkmalen ein Urteil über die Größe des Einkommens zu bilden, wobei vor allem die gesamte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist.

Einschätzungsregister.

§ 215. Über die Einschätzungsergebnisse sind für jeden Schätzungsbezirk Einschätzungsregister anzulegen; dieselben haben lediglich das festgestellte steuerbare Einkommen der Steuerpflichtigen auszuweisen.

§ 216. Nach Beendigung des Einschätzungsgeschäftes sind die Verhandlungsakten und Protokolle an die Steuerbehörde zu leiten.

Zahlungsauftrag.

§ 217. Die Steuerbehörde erster Instanz hat dem Steuerpflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer mittels eines Zahlungsauftrages bekannt zu geben, welcher auch die Angabe der festgesetzten Einkommensstufe und die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten hat.

Im Falle sich der Steuerpflichtige im Genusse besoldungssteuerpflichtiger Dienstbezüge befindet, ist auch das festgestellte Ausmaß der letzteren (§ 212) im Zahlungsauftrage bekannt zu geben.

Ein Auszug aus den ausgefertigten Zahlungsaufträgen, welcher die Bezeichnung der Steuerpflichtigen und den Betrag der von denselben zu entrichtenden Einkommensteuer zu enthalten hat, ist durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Personaleinkommensteuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes aufzulegen.

Berufungen.

§ 218. Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes der besoldungssteuer-

pflichtigen Dienstbezüge steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungskommission zu.

Für die Steuerbehörde läuft die Frist zur Einbringung der Berufung von dem Tage, an welchem das Einschätzungsprotokoll an die Steuerbehörde gelangt.

§ 219. Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde stempelfrei, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungskommission einzubringen.

Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung die Berufung sich richtet, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

§ 220. Sofern sich aus den Berufungen der Steuerpflichtigen bei der Ausfertigung der Zahlungsaufträge durch die Steuerbehörde unterlaufene Verstöße erkennen lassen, hat die letztere die Berichtigung sofort zu veranlassen; gegen die Entscheidung hierüber ist der stempelfreie Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Wenn der eben bezeichnete Fall nicht vorliegt, sind die Berufungen der Schätzungskommission zu übermitteln.

Die Schätzungskommission hat die bei ihr einlangenden Berufungen der Steuerbehörde, sowie die ihr übermittelten Berufungen der Steuerpflichtigen mit ihrer gutächtlichen Äußerung der Berufungskommission vorzulegen.

§ 221. Über die Berufungen entscheidet die Berufungskommission. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

§ 222. Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission.

Die Berufungskommission ist in ihrer Entscheidung an die

durch die Anträge der Berufungswerber bezeichneten Grenzen nicht gebunden. Findet sie jedoch aus Anlaß einer einseitigen Berufung des Steuerpflichtigen, daß die Bemessung in einem für denselben noch ungünstigeren Sinne abzuändern sei, so hat sie die Verhandlung an die diesfalls kompetente Steuerbehörde, beziehungsweise Schätzungskommission zur Vornahme einer entsprechenden Nachtragsbemessung zurückzuleiten, gegen welche dem Steuerpflichtigen im Sinne des § 223 neuerdings das Berufungsrecht zusteht.

§ 223. Gegen Nachtragsbemessungen, welche außerhalb des Steuerstrafverfahrens erfolgen, stehen dieselben Rechtsmittel offen wie gegen anfängliche Steuerbemessungen.

Der Rechtszug im Steuerstrafverfahren wird im V. Hauptstücke geregelt.

§ 224. Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

§ 225. Gegen die Entscheidungen der Berufungskommission steht sowohl den Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen. (Gesetz vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.)

Vgl. Anmerkung zu § 62.

Zahlungstermine.

§ 226. Die Personaleinkommensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 234 in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. Dezember fälligen Raten einzuzahlen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§ 227. Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe begründet, so erfolgt die

Heranziehung zur Steuer mit dem Beginne des auf den Eintritt des bezüglichen Ereignisses nächstfolgenden Monates.

In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zu Grunde zu legen, welches der Steuerpflichtige aus den ihm zustehenden festen und voraussichtlich zufließenden veränderlichen Einkünften während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für welche derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.

§ 228. Personen, welche im Sinne des § 227, Absatz 2, im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründeten Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, welches der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres aus den ihm zustehenden festen und voraussichtlich zufließenden veränderlichen Einkünften bezieht.

§ 229. Das Erlöschen der Steuerpflicht durch Tod, Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes, sowie durch Aufhören oder Herabsinken fester Dienstesbezüge unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß ist von dem nächstfolgenden Monate an zu berücksichtigen.

Falls jedoch durch das Ableben eines Steuerpflichtigen das von demselben bezogene Einkommen nicht gänzlich erlischt, ist die demselben vorgeschriebene Steuer für den Rest des Steuerjahres von der Erbschaft nach Verhältnis des ihr verbliebenen zum erloschenen Teile des Einkommens fort zu entrichten.

Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in den Genuß desselben getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

§ 230. Zum Behufe der Abschreibung einer vorgeschriebenen Einkommensteuer im Sinne des § 229, Absatz 1, ist von dem Wegzuge oder von dem Aufhören, beziehungsweise Herabsinken des Dienstbezuges binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen haben die Erben nur

dann, und zwar innerhalb drei Monaten die Anzeige zu erstatten, wenn sie eine Herabminderung der von ihnen fortzuentrichtenden, erblasserischen Steuer im Sinne des § 229, Absatz 2, anstreben.

Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung, beziehungsweise Herabminderung der Steuer erst mit dem Beginne des Monates, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt.

§ 231. Die Bemessung der im Sinne des § 227, Absatz 2 und 3, vorzuschreibenden Steuer, sowie die Feststellung der im Sinne des § 229 zu bewilligenden Abschreibung oder Herabminderung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

§ 232. Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer den in den §§ 227 und 229 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.

Doch kann die Finanzlandesbehörde Personen, deren Einkommen infolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zu Grunde gelegten Betrages erleidet, und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, ausnahmsweise einen verhältnismäßigen Teil der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vorgeschriebenen Steuer nachsehen.

Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des das Nachsichtsgesuch begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Im Falle verspäteter Anzeige kann nur die Nachsicht eines verhältnismäßigen Teiles jenes Steuerbetrages erfolgen, welcher für die der Überreichung des Gesuches nachfolgenden Kalendermonate vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.

Besondere Bestimmungen über Dienstbezüge.

§ 233. Die Empfänger von Dienstbezügen (§§ 167, 168), welche den Betrag jährlicher 3200 fl. erreichen oder übersteigen,

haben neben der Personaleinkommensteuer auch eine Besoldungssteuer zu entrichten, welche ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen beträgt:

1. Stufe	von	3 200	fl.	bis ausschließlich	4 000	fl.	0.4 Proz.
2.	„	4 000	„	„	4 500	„	0.8 „
3.	„	4 500	„	„	5 000	„	1.2 „
4.	„	5 000	„	„	6 000	„	1.6 „
5.	„	6 000	„	„	7 000	„	2 „
6.	„	7 000	„	„	8 000	„	3 „
7.	„	8 000	„	„	10 000	„	4 „
8.	„	10 000	„	„	15 000	„	5 „
9.	„	15 000	„	und darüber			6 „

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Aus verschiedenen Quellen herrührende Dienstbezüge sind behufs der Steuerbemessung zusammenzurechnen.

Die Besoldungssteuer ist auf Grund der von den Schätzungskommissionen vorgenommenen, beziehungsweise von der Berufungskommission berichtigten Feststellung der Dienstbezüge (§ 212) mittels eines besonderen von der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz auszufertigenden Zahlungsauftrages den Steuerpflichtigen vorzuschreiben.

Gegen diesen Zahlungsauftrag findet wegen allfälliger Verstöße bei der Berechnung und Vorschreibung des Steuerbetrages der Rekurs an die Finanzlandesbehörde statt.

§ 234. Diejenigen, welche Bezüge der in den §§ 167 und 168 bezeichneten Art auszahlen, sind verpflichtet, von denselben die den Empfängern von diesen Einkommen vorgeschriebene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, die ihnen zu diesem Zwecke von den Steuerbemessungsbehörden alljährlich bekannt zu geben ist, abzuziehen. Die Bekanntgabe geschieht durch eine Zahlungsaufforderung, gegen welche der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Der Abzug erfolgt in denselben Terminen und in denselben verhältnismäßigen Raten, wie die Auszahlung des Bezugs.

Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die dieses be-

treffende Steuervorschreibung noch nicht bekannt gegeben wurde, so ist bis zum Einlangen der diesbezüglichen Verständigung der Steuerbehörde der Steuerabzug vorläufig und mit Vorbehalt einer späteren Ausgleichung nach dem vorjährigen Ausmaße fortzusetzen.

Unter demselben Vorbehalte ist von neu entstehenden Dienstbezügen bis zum Eintreffen der ersten Verständigung der Steuerbehörde die Steuer durch den Auszahlenden in jenem Ausmaße zu berechnen und in Abzug zu bringen, welches auf den auszuzahlenden Jahresbezug nach der gesetzlichen Steuerskala (§§ 172 und 233) unter der Voraussetzung entfiele, daß derselbe das einzige steuerpflichtige Einkommen des Empfängers wäre.*)

§ 235.*) Die auf diese Art im Laufe eines Monates abgezogenen Beträge sind in der Regel binnen 14 Tagen nach Schluß desselben an die Staatskasse abzuführen. Die Bezeichnung der zuständigen Staatskasse, die Regelung des Vorganges hinsichtlich der von den Staatskassen bewerkstelligten Abzüge, endlich die Gewährung anderer als der oben erwähnten Abfuhrtermine bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

§ 236. Steuerpflichtige, welche sich durch einen ihnen im Sinne des § 234 gemachten Abzug beschwert erachten, können binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzug eine Beschwerde an die zur Entgegennahme ihrer Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zuständige Steuerbehörde erster Instanz richten. Gegen die Entscheidung derselben ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Von den Entscheidungen der Steuerbehörde erster Instanz und der Finanzlandesbehörde ist der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete, beziehungsweise die Staatskasse, welche die Abzüge gemacht hat, zu verständigen.

§ 237. Die im Sinne des § 234 zur Vornahme von Abzügen Verpflichteten haften für deren richtigen Vollzug, sowie für die zeitgerechte Abfuhr der in Abzug gebrachten Beträge.

Bei Verzögerung der Abfuhr haben sie von den nicht abgeführten Steuerbeträgen ohne Rücksicht auf deren Höhe die im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen zu entrichten.

*) Abgeändert durch Novelle, vgl. Nachtrag Seite 305 ff.

Die Einbringung der ihnen obliegenden Zahlung hat durch dieselben Organe in derselben Weise stattzufinden wie die Einbringung der direkten Steuern.

Auch die Vorschriften des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, finden auf diese Forderung wie auf direkte Steuern Anwendung.

Vgl. die hier cit. Gesetze im Anhang Nr. I, VI und VII.

Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Personaleinkommensteuer abzielenden Vereinbarungen.

§ 238. Vertragsmäßige Vereinbarungen, welche in dem Sinne getroffen werden, daß die Personaleinkommensteuer an Stelle des Steuerpflichtigen ganz oder zum Teile von einer anderen Person zu tragen sei, sind ohne rechtliche Wirkung.

Derjenige, der auf Grund einer solchen Vereinbarung oder Verfügung etwas durch Zahlung, Anrechnung oder in sonstiger Weise geleistet hat, ist berechtigt, die Rückstellung des Geleisteten von dem Steuerpflichtigen binnen der im § 1479 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Verjährungsfrist zu fordern.

Diese Bestimmungen (Absatz 1 und 2) finden jedoch keine Anwendung auf Vereinbarungen, nach welchen der Dienstgeber die von ihm im Sinne des § 234 einzuhebende Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer der bei ihm Bediensteten ganz oder zum Teile ersetzt oder übernimmt.

Die im § 1479 a. b. G. B. festgesetzte Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. — Über die teilweise rückwirkende Kraft dieser Bestimmung vgl. A. XIV.

V. Hauptstück,
betreffend Strafbestimmungen.

Der Ausschußbericht S. 229 ff. Nr. 1041 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses enthält nachstehende Darstellung der bisher geltenden Strafbestimmungen.

Die ursprünglich im Erwerbsteuerpatente vom 31. Dezember 1812, § 19, enthaltene Bestimmung, „daß derjenige, welcher sich der Steuerpflicht durch Schleichwege entzieht, mit dem Gewerbeverluste zu bestrafen sei", wurde später mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März 1819 (Politische Gesetz-Sammlung, Band 47, Nr. 49) durch folgende Vorschrift ersetzt: „Der Besitzer eines Personal- oder eines radizierten und verkäuflichen Gewerbes, der sich durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbsteuer entzieht, ist im Betretungsfalle mit dem vierfachen Betrage der auf ihn patentmäßig — (dermalen ist darunter die ordentliche Gebühr samt dem landesfürstlichen Zuschlage zu verstehen, Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1882, Z. 2403) — entfallenden Erwerbsteuer eines Jahres zu bestrafen."

Im Hofkanzleidekrete vom 18. April 1837, Z. 1428 (für Böhmen vom 18. September 1838, Z. 3396) ist weiter ausgesprochen worden, daß auch „derjenige, welcher unbefugt eine der Berechtigung bedürfende und steuerbare Beschäftigung betreibt, ohne die gesetzliche Steuer zu zahlen, sich der Besteuerung auf jenem Schleichwege entziehe," daher die vierfache Erwerbsteuerstrafe auch auf unbefugt Erwerbtreibende, die sich der Steuerentrichtung entziehen, Anwendung zu finden habe.

Selbstverständlich konnte in Fällen einer unbefugten Gewerbsausübung neben der Erwerbsteuerstrafe auch die gesetzliche Strafe nach der Gewerbeordnung verhängt werden.

In der mit Central-Finanzhofkommissions-Dekrete vom 27. Februar 1813, H. Z. 188, nach § 20 des Erwerbsteuerpatentes kundgemachten Durchführungsvorschrift zu demselben § 21 wird verfügt:

a) Wer die nach § 5 (dieser Durchführungsvorschrift) abgeforderte Erklärung (zur Erwerbsteuer) in der bestimmten Frist abzugeben vernachlässigt, ist mit dem Vierteile der zu bemessenden ganzjährigen Steuer zu belegen;

b) wer eine unrichtige Erklärung abgiebt, ist nach hergestelltem Beweise mit dem einjährigen Steuerbetrage, den er zu entrichten haben wird, zu bestrafen;

c) wer ohne den Steuerschein ordentlich gelöst zu haben, also gesetzwidrig, einen dieser Steuer unterliegenden Erwerbszweig treibt, unterliegt überhaupt, selbst wenn es eine sonst freie Beschäftigung wäre, denselben Strafen, welche gegen einen unbefugten Ge-

werbsbetrieb eintreten, und wird, wenn er sich durch unerlaubte Mittel der Steuerpflicht entzieht, noch überdies mit dem Gewerbeverluste bestraft werden. (Diese letztere Bestimmung ist, wie oben erwähnt, durch Allerhöchste Entschließung vom 21. März 1819 aufgehoben worden.)

Jene, welche sich beikommen lassen, unter was immer für einem Vorwande ihr Gewerbe oder Befugnis auf den Steuerschein eines anderen, wenn auch ihres Vorgängers auszuüben, sind sogleich so zu behandeln und zu bestrafen, als ob sie die Ausübung ohne alle Steuerscheine betrieben hätten; Gubernial-Verordnung vom 19. November 1832, Z. 19831 (Prov. Gesetzes-Sammlung für Böhmen, 14. Band. Nr. 107).

Im § 5 der bezogenen Durchführungsvorschrift ist bestimmt, daß „sowohl die Hausinhaber oder Hausverweser, als die Ortsrichter für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Verzeichnisse (hinsichtlich der Erwerbsteuerpflichtigen) und für die pünktliche Einhaltung der bestimmten Frist unter einem Pönale von 25 fl. und nach Umständen einer anderen angemessenen Strafe haften."

Bei Interpretation obiger gesetzlicher Strafbestimmungen erkannte der Verwaltungsgerichtshof in dem nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, gefällten (bezüglich einer zuerkannten Strafe von 504 fl.) kassatorischen Erkenntnisse vom 26. Februar 1887, Z. 540 — (es handelte sich nicht um den Fall einer unbefugten Gewerbsausübung nach dem Hofdekrete vom 18. April 1837, Z. 1428, beziehungsweise 16. September 1838, Z. 3396) — unter anderem folgendermaßen: „es genügt zur Verhängung der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. März 1819 angedrohten Strafe (des vierfachen Betrages der Jahresschuldigkeit) nicht bloß die Thatsache, daß jemand ohne einen Steuerschein eine Unternehmung ausgeübt hat, folglich das objektive Moment, sondern es muß auch das subjektive Moment der beabsichtigten Umgehung der Steuerpflicht hinzutreten, gestützt auf Thatsachen, welche den Schluß gestatten, daß der Betreffende es auf eine Verheimlichung seines steuerpflichtigen Geschäftes mittels hierauf abzielender Vorkehrungen oder anderer unbefugter Mittel abgesehen hatte".

Bei der durch kaiserliches Patent vom 29. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 439, eingeführten Einkommensteuer (welche bekanntlich in der II. Klasse auch die Besoldungssteuer und in der III. Klasse die Rentensteuer in sich begreift), sind folgende Strafbestimmungen erlassen worden:

„§ 33. Wer in den Bekenntnissen, den vorgeschriebenen Nachweisungen oder Anzeigen ein der Steuer unterliegendes Einkommen verschweigt, oder dadurch, daß er die mit dem Gesetze angeordnete Fassion oder Anzeige zur gehörigen Zeit zu überreichen unterläßt, sich oder einen anderen der angeordneten Steuer zu entziehen sucht, oder in der Fassion oder Anzeige Umstände, welche für die Steuerbemessung erheblich sind, in der Art unrichtig angiebt, daß dadurch die Steuer gänzlich umgangen, oder mit einem minderen als dem vorschriftsmäßigen Betrage bemessen würde, ist zum Erlage des Dreifachen (einfach die Steuer und doppelt als Strafe)

von demjenigen Betrage, um den die Steuergebühr (dermalen ist darunter die ordentliche Gebühr samt landesfürstlichen Zuschlägen zu verstehen; Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1882, Z. 2403) verkürzt, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, auf dem für die Festsetzung und Einbringung der Steuer vorgeschriebenen Wege zu verhalten."

Hinsichtlich der Ordnungsstrafen ist im § 32 des Einkommensteuerpatentes verfügt: „Wer der Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses oder anderer Nachweisungen binnen der ihm dazu eingeräumten Frist nicht entspricht, kann von den Behörden hiezu durch angemessene Geldstrafen (die Höhe der Geldstrafe ist dem freien Ermessen der Behörde überlassen; Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Mai 1877, Z. 586) verhalten werden."

Rücksichtlich der allgemeinen Verbindlichkeit bei den Verhandlungen über die Steuerbemessung mitzuwirken, bestimmt § 27: „Jedermann ist verpflichtet, über die thatsächlichen Verhältnisse, auf denen die Ausmittelung des Einkommens beruht, der Behörde die geforderten Aufklärungen mündlich oder schriftlich, wie es die Behörde verlangt, zu erteilen, und soweit es sich um die Angabe von Thatsachen zur Richtigstellung des Bekenntnisses eines anderen Steuerpflichtigen handelt, sich nach denjenigen Bestimmungen zu benehmen, welche für die Erteilung der Zeugenschaft in öffentlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind."

Eine Strafsanktion ist für den Fall der Verweigerung der Mitwirkung diesfalls im Gesetze nicht ausgesprochen.

Im § 25 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 10, ist den Kommissionsmitgliedern, sowie überhaupt allen, die bei der Bemessung der Einkommensteuer mitwirken, strenges Geheimhalten der ihnen durch die eingegangenen Fassionen bekannt gewordenen Vermögens- und Einkommensverhältnisse zur Pflicht gemacht; „die Vertrauensmänner haben das Stillschweigen darüber mit Handschlag an Eidesstatt zu geloben."

Eine Strafsanktion ist gegen Dawiderhandelnde im Gesetz, betreffend die Einkommensteuer, gleichfalls nicht ausgesprochen.

Eine ähnliche Bestimmung, wie sie im Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 im § 11 vorkommt, daß „dem Angeber (Denuncianten) einer Zinsverheimlichung der bemessene Strafbetrag zufällt", ist bezüglich der Einkommensverheimlichung nicht statuiert; und als das k. k. Finanzministerium sich weigerte, eine Belohnung für eine Anzeige wegen Einkommensverheimlichung zuzuerkennen, hat der Verwaltungsgerichtshof eine diesfalls bei ihm eingebrachte Beschwerde sofort a limine zurückgewiesen mit Beschluß vom 6. September 1880, Z. 1540, „weil weder nach dem kaiserlichen Patente vom 29. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 439, noch nach sonstigen Einkommensteuervorschriften dem Anzeiger eines verheimlichten Einkommens ein gesetzlicher Anspruch auf eine Belohnung gewährt ist".

Steuerhinterziehung.

§ 239. Der Steuerhinterziehung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen, in einer nach diesem Gesetze von ihm abzugebenden Steuererklärung, oder in einem Steuerbekenntnisse, oder bei Beantwortung einer von zuständiger Seite an ihn gerichteten Frage, oder zur Begründung eines Rechtsmittels, oder behufs Erlangung einer Steuerbefreiung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zu schulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der ihm nach dem Gesetze obliegenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder die Gewährung einer ihm nicht gebührenden Steuerbefreiung zu veranlassen; ferner der Machthaber, welcher die bezeichneten straffälligen Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf die Besteuerung des von ihm Vertretenen begeht.

§ 240. Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer in einer von ihm auf Grund des § 201 gelieferten Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge wissentlich mit der Absicht, die Steuer zu verkürzen, unrichtige Angaben macht, oder sich Verschweigungen zu schulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der von diesen Bezügen gesetzlich zu entrichtenden Steuern zu vereiteln oder die Vorschreibung geringerer als der gesetzlichen Steuern zu veranlassen.

§ 241. Die Steuerhinterziehung wird mit einer Geldstrafe im Ausmaße des drei- bis neunfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden kann, so ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Geldstrafe zu Grunde zu legen.

An die Stelle dieser Strafen tritt eine Geldstrafe bis 50 fl., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgte.

In jedem Falle ist außer der Strafe der verkürzte Steuerbetrag nachzuzahlen.

Wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen.

§ 242. Wer als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor den Steuerbehörden, den Steuerkommissionen oder deren Vorsitzenden oder in einem zum Gebrauche von diesen Behörden und Organen bestimmten Zeugnisse, in der Absicht eine Steuer oder Strafbemessung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige Bemessung der Steuer oder Strafe zu veranlassen, wissentliche unwahre Angaben macht, begeht eine Übertretung und wird mit Arrest von einem Tage bis zwei Monaten oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. bestraft.

Wenn die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der vorstehend bezeichneten Absicht erfolgte, ist auf eine Geldstrafe von 5 fl. bis zu 100 fl. zu erkennen.

Steuerverheimlichung.

§ 243. Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig:

1. Wer seine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung in der gesetzlichen Frist weder der Steuer- noch der Gewerbebehörde zur Anzeige bringt;

2. wer einen in den §§ 78 und 82 dieses Gesetzes genannten Betrieb ohne Anzeige über jenen Bezirk oder jenen Zeitraum hinaus ausdehnt, für welchen er die Steuer entrichtet hat;

3. wer zur Erstattung von Anzeigen über eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmung (§ 116) verpflichtet, das Entstehen einer solchen Unternehmung in der gesetzlichen Frist nicht anzeigt;

4. wer einen gemäß §§ 138 und 139 zur Rentensteuer einzubekennenden Bezug in der gesetzlichen Frist nicht einbekennt oder die im § 145 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist nicht erstattet;

5. wer, zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet (§§ 202, 204), sein der Personaleinkommensteuer, beziehungsweise Besoldungssteuer unterliegendes Einkommen in der gesetzlichen Frist einzubekennen oder die im § 228 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt;

6. wer zur Einbringung einer Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge verpflichtet (§ 201), dieselbe in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt;

7. der Machthaber, welcher die in den vorstehenden Punkten 1 bis 6 bezeichneten strafbaren Handlungen hinsichtlich der Steuerobjekte des von ihm Vertretenen begeht.

§ 244. Die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer, wenn sie sich auf die allgemeine Erwerbsteuer bezieht (§ 243, Z. 1, 2), mit dem einfachen bis dreifachen, in allen anderen Fällen mit dem zwei- bis sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau ermittelt werden kann, ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Strafe zu Grunde zu legen.

Wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß die Unterlassung nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobjekt zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungwidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 20 fl. zu belegen.

Erlöschen der Strafbarkeit.

§ 245. Die Strafbarkeit der in den §§ 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straffällige, bevor eine Anzeige erfolgt oder ihm die erste Vorladung behufs seiner Vernehmung als Beschuldigter zugestellt wurde, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht, bevor er hiezu von der Behörde aufgefordert wurde.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.

§ 246. Die bei der Bemessung der Steuer beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre, sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung, oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft. Staats-

beamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disciplinarvorschriften.

Wer aus den in den §§ 58, 181 und 217 bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht, macht sich einer Übertretung, beziehungsweise bei Begehung des Deliktes durch eine Druckschrift, eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis 1000 fl. zu bestrafen.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Kommissionsmitgliedes statt.

§§ 27, 196.

Andere strafbare Handlungen.

§ 247. Wer die in Gemäßheit des § 200 dieses Gesetzes von ihm geforderte Auskunft über die Hausbewohner verweigert oder wissentlich unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 fl. bestraft.

§ 248. Wer den von einer Erwerbsteuer- oder Schätzungs- oder Berufungskommission beauftragten Personen den Eintritt in die Gewerberäume und die Besichtigung derselben, sowie der Betriebsanlagen und Vorräte verweigert, oder diese Amtshandlung zu verhindern sucht, macht sich, insofern die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, einer Übertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 5 bis 100 fl. zu bestrafen.

§ 249. Wer ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen ist, die Übernahme der Funktion eines Mitgliedes einer nach diesem Gesetze aufzustellenden Kommission oder des Stellvertreters eines solchen Mitgliedes verweigert, ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu belegen.

Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügenden

Entschuldigungsgrund von den Kommissionssitzungen fernbleiben, können mit Geldstrafen bis 25 fl. belegt werden.

Diese Strafen können wiederholt und so lange ausgesprochen werden, bis das betroffene Mitglied seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben enthoben ist.

Ordnungsstrafen.

§ 250. Die Steuerpflichtigen, Auskunftspersonen und Sachverständigen, sowie die zur Erstattung von Anzeigen verpflichteten Personen, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund den auf Grund dieses Gesetzes von den Steuerbehörden, den Kommissionen oder deren Vorsitzenden an sie gerichteten Aufträgen und Aufforderungen keine Folge leisten, können, sofern diese Außerachtlassungen nicht eine in den §§ 239 bis 249 bezeichnete strafbare Handlung bilden, von den genannten Organen mit Ordnungsstrafen bis 100 fl. bestraft werden.

Der gleichen Strafe unterliegen die in diesem Gesetze speciell mit Ordnungsstrafen bedrohten Unterlassungen.

Der Verhängung einer Ordnungsstrafe hat die Aufforderung zur Vornahme der verlangten Handlung binnen einer angemessenen Frist unter ausdrücklicher Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Ordnungsstrafe vorauszugehen.

Verjährung.

§ 251. Die Strafbarkeit der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf der Veranlagungsperiode, auf welche sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Die Verjährung wird durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens die Verjährungsfrist erst mit Ablauf jener Veranlagungsperiode, auf welche sich das letzte Vergehen bezieht, neu zu laufen.

§ 252. Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfordert.

§ 253. Die Strafbarkeit der im § 249 bezeichneten und der im § 250 mit Ordnungsstrafen bedrohten Handlungen und Unterlassungen verjährt mit dem Ablauf von sechs Monaten vom Zeitpunkte ihrer Begehung, beziehungsweise vom letzten Zeitpunkte, in welchem die unterlassene Handlung noch rechtzeitig hätte vorgenommen werden können.

Bereits zuerkannte Strafen der im ersten Absatze bezeichneten Art verjähren mit dem Ablauf von sechs Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses.

§ 254. Inwieferne die Verjährung durch Einleitung von Schritten zur Strafverfolgung unterbrochen wird, ist nach Analogie der diesbezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zu beurteilen.

Nach §§ 227 und 531 Str. G. wird die Verjährung unterbrochen, wenn gegen den Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung geschöpft, oder wenn er als Angeschuldigter bereits vernommen oder verhaftet .... worden war.

§ 255. Hinsichtlich der Verjährung der in den §§ 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen haben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung zu finden.

§ 532 Str. G. bestimmt:

Die Zeit der Verjährung ist, insoweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Übertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, sechs Monate; bei den sämtlichen schwerer verpönten Vergehen und Übertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

Demnach wäre die Verjährungszeit: Im Falle des § 242 Al. 1 ein Jahr, § 242 Al. 2 6 Monate, § 246 ein Jahr, § 248 6 Monate.

Verfahren.

§ 256. Das Verfahren hinsichtlich der in den §§ 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichten.

Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§ 239, 240, 243 und

247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen.

Dieselbe Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen.

Straferkenntnisse hinsichtlich der im § 249 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der betreffenden Kommission zu fällen.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angedroht hat.

Ad Al. 1: Vergehen werden von den Gerichtshöfen erster Instanz, Übertretungen von den Bezirksgerichten abgeurteilt. (§§ 9 Z. 1 und 13 Z. 1 Str. Proz. Ordn.)

§ 257. Wenn eine nach diesem Gesetze aufgestellte Kommission eine der in diesem Hauptstücke bezeichneten strafbaren Handlungen wahrnimmt, hat sie hievon die Steuerbehörde unter Mitteilung ihrer auf den betreffenden Besteuerungsfall bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse in Kenntnis zu setzen.

§ 258. Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat — abgesehen von den im § 250 bezeichneten Fällen und von den in diesem Gesetze speciell aufgezählten Ausnahmen — die wenigstens einmalige Einvernahme des Beschuldigten vorauszugehen, welchem alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten sind. Der Steuerpflichtige kann die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden und die Konfrontation mit den Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen verlangen; das letztere jedoch nur, insofern nicht deren neuerlicher Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im § 252, Z. 1, der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht.

Auch ist ihm gestattet, von den vorgewiesenen Urkunden Abschrift zu nehmen oder durch seine ausgewiesenen Vertreter nehmen zu lassen. Endlich steht ihm frei, die Gewährung einer vierzehntägigen Frist zur mündlichen oder schriftlichen Einbringung seiner Verteidigung zu verlangen.

Zur Begründung des Erkenntnisses darf nur auf solche Urkunden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und sonstige Beweismittel hingewiesen werden, bezüglich deren die Anordnungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen eingehalten worden sind.

Über diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Steuerpflichtige zu belehren und ist die erfolgte Belehrung im Verhandlungsprotokolle zu vermerken.

Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Der Steuerpflichtige ist berechtigt, über bestimmte Fragen, welche für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen.

In dem Falle, als die Steuerbehörde wegen einer im § 243 bezeichneten Unterlassung lediglich eine Geldstrafe bis 20 fl. zu verhängen findet (§ 244, Absatz 3), kann die Strafe ohne vorhergegangenes Verfahren ausgesprochen werden.

Sind in der Verhandlung vor einer Kommission dem Steuerpflichtigen Urkunden vorgewiesen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen vor der Steuerbehörde nicht wiederholt zu werden.

§ 252 Z. 1 Str. Proz. Ordn. läßt die Verlesung von Protokollen zu: Wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte.

§ 259. Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, daß im Falle abermaligen nicht entschuldigten Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe vorgegangen werden würde.

Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, hat die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vor-

ladung oder Aufforderung zur Ertheilung von Auskünften nicht nachkommt.

§ 260. Gegen das Straferkenntnis, sowie gegen die Bemessung der Nachtragssteuer ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Dieselbe hat über die Rekurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen Ordnungsstrafen) in einem Spruchsenate von vier Mitgliedern, unter welchen sich mindestens zwei richterliche Beamte befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgültigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages in einem früheren Zeitpunkte verfügen.

Durch Al. 2 ist § 3 lit. h) G. 22. Oktober 1875 Nr. 36 ex 1876, wonach Beschwerden gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind, für das vorliegende Gebiet aufgehoben. (Vgl. Ausschr. Ver. Nr. 1041, S. 237.)

§ 261. Hinsichtlich der im Sinne der §§ 242, 246 und 248 verhängten Geldstrafen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes.

Ordnungsstrafen, die aus Anlaß einer Steuerangelegenheit dem Steuerpflichtigen selbst auferlegt werden, fließen dem Armenfonde der Gemeinde zu, in welcher die Steuer vorzuschreiben ist. Falls jedoch eine Teilung der Steuer stattzufinden hätte, oder die Ordnungsstrafe einer anderen Person auferlegt wird, fließt dieselbe dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Letzteres gilt auch von den im Sinne der §§ 247 und 249 verhängten Strafen.

Die im Sinne der §§ 241 und 244 verhängten Geldstrafen fließen dem Staatsschatze zu.

Ad Al. 1. Nach § 241 Str. G. verfallen Geldstrafen dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden.

VI. Hauptstück,

enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.

§ 262. Bekenntnisse und Erklärungen, welche Steuerpflichtige im Sinne dieses Gesetzes zum Zwecke ihrer Besteuerung einzubringen haben, sind in der Regel von dem eigenberechtigten Steuerpflichtigen selbst abzugeben und zu unterfertigen.

Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen oder behördlich bestellten Vertreter, für protokollierte Firmen die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Firmazeichnung berechtigten Personen, für Korporationen u. s. w. die nach dem Statute hiezu berechtigten Vorstandsmitglieder die gesetzlichen Erklärungen abzugeben.

§ 263. Nicht eingeantwortete Erbschaftsmassen werden in Bezug auf die in diesem Gesetze geregelten Steuern gleich dem Erblasser behandelt. Sie werden durch jene Personen vertreten, welche die Vermögensverwaltung führen; die letzteren haben insbesondere die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bekenntnisse und Erklärungen abzugeben.

Die Erben haften für die Steuerbeträge, welche infolge unrichtiger oder unterbliebener Steuererklärungen oder Bekenntnisse des Erblassers nicht oder zu gering bemessen worden sind, wie für andere Verlassenschaftsschulden.

Sie haben die zur nachträglichen Bemessung dieser Steuern erforderlichen Erklärungen und Bekenntnisse abzugeben.

§ 264. Sofern nicht im einzelnen Falle das Gegenteil ausdrücklich bestimmt ist oder von der Behörde oder Kommission ausdrücklich verlangt wird, können die Bekenntnisse und Erklärungen durch Machthaber abgegeben werden. Die Machthaber haben eine auf die Vertretung in Steuerangelegenheiten lautende schriftliche stempelfreie Vollmacht beizubringen.

Mehrere Miteigentümer einer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung sind verpflichtet, der Steuerbe-

hörde einen Machthaber namhaft zu machen; wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, gilt jeder derselben als Machthaber der übrigen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner von ihm nicht geschiedenen Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder die Gattin stünde in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Kuratel oder es würde dieser Vermutung von der Gattin ausdrücklich widersprochen.

§ 265. Steuerpflichtige, welche sich bleibend außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes aufhalten, können zur Namhaftmachung eines in demselben wohnhaften Machthabers (§ 264) verhalten werden.

§ 268 Al. 2.

§ 266. Physische und juristische Personen, sowie Erbschaftsmassen haften für die Folgen allfälliger Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter, insbesondere auch für die gegen die letzteren aus diesem Grunde verhängten Strafen.

Von dieser Haftung sind jedoch nicht eigenberechtigte physische Personen hinsichtlich ihrer behördlich bestellten Vertreter enthoben.

Zustellungen.

§ 267. Die Zustellung der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide, Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere aber der Zahlungsaufträge, wird entweder unmittelbar durch Organe der Behörde oder durch die Gemeindevorstehung oder durch die Post vollzogen.

Sie hat entweder zu eigenen Handen des Adressaten oder an einen Bevollmächtigten (§ 264) desselben gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes von einer Person, an welche die Zustellung gültig erfolgen kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. Die Zurücklassung hat die Wirkung der Zustellung.

Für Steuerpflichtige, deren Wohnsitz und Aufenthalt unbekannt sind, sowie für jene Adressaten, welchen das zuzustellende Schriftstück weder im Wege der Post, noch bei mindestens zwei Zustellungsversuchen in anderer Weise behändigt werden konnte, ist dasselbe bei dem Gemeindevorsteher des Ortes der Vorschrei-

bung der Steuer, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen; diese Erlegung ist von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die Adressaten behufs Übernahme des Schriftstückes sich beim Gemeindevorsteher oder bei dem Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu melden haben.

Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Verlautbarung vier Wochen verstrichen sind. Falls jedoch nachgewiesen wird, daß die Behändigung an den Adressaten ohne dessen Verschulden erst in einem späteren Zeitpunkte wirklich stattgefunden hat, gilt die Zustellung erst in diesem letzteren Zeitpunkte, keinesfalls aber später als sechs Monate nach der Verlautbarung als rechtswirksam vollzogen.

§ 268. Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zu bewirkende Zustellungen können mittels rekommandierter Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, sobald nach dem Tage der Aufgabe zur Post die doppelte Zeit des regelmäßigen Postenlaufes verstrichen ist.

Haben Steuerpflichtige, welche außerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wohnen, ungeachtet ergangener Aufforderung die Bestellung eines inländischen Machthabers unterlassen, so sind die ferneren Zustellungen an sie in der im § 267, Absatz 4, bezeichneten Weise durch den Gemeindevorsteher zu bewirken.

Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die Bemessungsorgane.

§ 269. Jedermann ist gehalten, die ihm von den Steuerbehörden, beziehungsweise Kommissionen auf Grund dieses Gesetzes abverlangten zur Vervollständigung oder Berichtigung der von ihm abgegebenen Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern, sowie auch in Besteuerungsangelegenheiten anderer auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen.

Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im § 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Personen, dann von anderen Personen in Ansehung solcher Fragen verweigert werden, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im § 152,

Z. 1, der Strafprozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schaden verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zugezogen, oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.

Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden.

§ 152 Str. Pr. Ord. bestimmt: Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit: 1. Die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegatte und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern und Großeltern, seine Neffen, Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, sein Vormund und Mündel; 2) Verteidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist. Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, welche die letzteren betreffen, nicht möglich ist.

§ 270. Alle öffentlichen Behörden und Ämter einschließlich der Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden und -Ämter haben die Steuerbehörden und -Kommissionen wirksam zu unterstützen und ihnen die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Auskünfte mit Beschleunigung zu erteilen, sofern nicht besondere Bestimmungen oder zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

§ 271. Die Gerichte sind insbesondere verpflichtet, von denjenigen Urteilen, Erkenntnissen und Bescheiden, von welchen sie nach den bestehenden Vorschriften den Gebührenbemessungsämtern Abschriften zuzufertigen haben, insofern solche Ausfertigungen auf mechanischem Wege vervielfältigt werden, je eine Abschrift derjenigen Steuerbehörde erster Instanz mitzuteilen, in deren Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet.

Einsicht in die Geschäftsbücher.

§ 272. Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen hat stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe an-

bietet, und die bemessende Behörde oder Kommission seine Angaben nicht ohne Einsichtnahme in die Geschäftsbücher glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Thatsache, deren Beweis durch die Einsicht der Bücher erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigenfalls sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht.

§ 43 vorl. Al.

§ 273. Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher ist von dem Vorsitzenden der Kommission, oder einem hiezu schriftlich beauftragten Mitgliede der Kommission, sofern diese Personen Staatsbeamte sind, oder von einem ebenfalls schriftlich beauftragten Beamten der Steuerbehörde in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters (§ 264) vorzunehmen.

Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches ist nach Ermessen der Behörde oder Kommission gestattet.

§ 274. Die Geschäftsbücher sind in der Regel in die Amtsräume der Behörde oder Kommission zu überbringen; bei umfangreichen Erhebungen dieser Art oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen kann auf Ansuchen des Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in die Bücher auch in den Gewerberäumen oder in der Wohnung des Steuerpflichtigen vorgenommen werden.

§ 275. Befinden sich die Wohnung oder die Gewerberäume des Steuerpflichtigen nicht in dem Sprengel der Behörde oder Kommission, welcher die Büchereinsicht angeboten wurde, so ist um die Vornahme der letzteren die Steuerbehörde, in deren Sprengel sich die Wohnung oder die Gewerberäume befinden, zu ersuchen.

§ 276. Über das Ergebnis der Büchereinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge festzustellen sind, welche sich auf die von dem Steuerpflichtigen behaupteten Thatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von dem Steuerpflichtigen erteilten Aufklärungen und Auskünfte, sowie die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, welche für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, aufzunehmen. Der die Einsicht nehmende Beamte kann die Einsichtnahme von Aufschreibungen, welche zur Herstellung des angebotenen Beweises erforderlich sind,

verlangen; falls dieselbe vom Steuerpflichtigen verweigert wird, ist dieser Umstand unter Angabe des Grundes der Weigerung im Protokolle festzustellen.

§ 277. Die Behörde oder Kommission hat nach freier Beweiswürdigung darüber zu erkennen, ob und inwieweit durch die vorgenommene Büchereinsicht der Beweis für die Behauptung des Steuerpflichtigen erbracht sei. Die Gründe, aus welchen der Beweis als mißlungen erachtet wurde, sind dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben.

§ 278. Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht der Geschäftsbücher die Richtigkeit der Behauptungen des Steuerpflichtigen nicht ergeben hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme der mißbräuchlich angebotenen Büchereinsicht aufgelaufenen Kosten auferlegt werden.

Gegen die auf Kostenersatz lautende Entscheidung einer Steuerbehörde steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde, gegen eine derartige Entscheidung einer Kommission die Berufung an die Berufungskommission, beziehungsweise Erwerbsteuerlandeskommission zu. Ist eine solche Entscheidung von einer Berufungskommission gefällt worden, steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an das Finanzministerium offen.

§ 279. Die Einsicht in die Geschäftsbücher kann sowohl in dem Bemessungs- als in dem Beschwerdeverfahren angeboten werden.

Eintritt in die Gewerberäume des Steuerpflichtigen.

§ 280. Zum Zwecke der Erhebung der für die Steuerbemessung belangreichen Thatsachen sind die von der Steuerbehörde oder dem Vorsitzenden der in diesem Gesetze aufgestellten Kommissionen schriftlich beauftragten Personen berechtigt, die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte des Steuerpflichtigen während der Arbeits- und Geschäftsstunden zu besichtigen. Insofern der Betrieb einer Erwerbsunternehmung in der Wohnung des Steuerpflichtigen stattfindet, erstreckt sich die oben bezeichnete Befugnis auch auf die in der Wohnung befindlichen Betriebsvorrichtungen und Vorräte.

Hiebei ist eine Störung des Betriebes thunlichst zu vermeiden und jedwede Nachforschung nach den im Geschäftsinteresse geheim

zu haltenden Besonderheiten der Betriebs- oder Fabrikationsweise zu unterlassen.

Mit der Vornahme einer solchen Besichtigung dürfen ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen andere Personen als Staatsbeamte nicht beauftragt werden.

§ 43.

Oberste Leitung der Veranlagung.

§ 281. Die oberste Leitung der Veranlagung sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern obliegt dem Finanzminister.

Einbringung von Rechtsmitteln.

§ 282. Auf sämtliche in diesem Gesetze erwähnten Rechtsmittel finden, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich angeordnet ist, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

In denjenigen Fällen, für welche in dem gegenwärtigen Gesetze das Recht der Berufung an eine zweite Instanz ohne ausdrückliche Bezeichnung einer dritten Instanz eingeräumt ist, schließt das Berufungsverfahren bei der zweiten Instanz ab.

Vgl. das im Abs. 1 cit. Gesetz im Anhang Nr. VIII.

Einhebung der Steuern und Verzugszinsen.

§ 283. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten direkten Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt, beziehungsweise des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Einhebung der Verzugszinsen, haben auf alle in diesem Gesetze geregelten Steuern sinngemäße Anwendung zu finden.

Vgl. Anhang Nr. I und VI.

Verjährung.

§ 284. Hinsichtlich sämtlicher in diesem Gesetze geregelten Steuern gelten die auf die Verjährung der direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Die Erwerbsteuer-, Schätzungs- und Berufungskommissionen sind im Sinne des eben erwähnten Gesetzes den Finanzbehörden gleich zu halten.

Im Falle sich eine Bemessung infolge nachträglich hervorgekommener Umstände als zu niedrig erweist, hat die im § 3 des genannten Gesetzes für unrichtig bemessene Abgaben festgesetzte zweijährige Verjährungsfrist Anwendung zu finden; wenn aber die unrichtige Bemessung infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei stattgefunden hat, treten die Bestimmungen des § 2 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit.

Vgl. Anhang Nr. VII.

Wahrung der Reciprocität.

§ 285. Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, gegenüber denjenigen Staaten, welche diesbezüglich andere als die im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Normen handhaben, nach den Grundsätzen der Reciprocität vorzugehen.

Die diesfälligen Anordnungen sind jeweils im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

Vgl § 6 und die Anmerkung I dazu.

Budapest, 25. Oktober 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. Bilinski m. p.

Anhang.

I.

Gesetz vom 9. März 1870, Nr. 23

betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten direkten Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt.

§ 1. Werden die direkten Steuern, als: Grund-, Hausklassen- und Hauszinssteuer, Erwerb- und Einkommensteuer, samt den Staatszuschlägen, nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der in den einzelnen Ländern für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Steuergebühr samt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

§ 2. Die für jede Steuergattung bestehenden Einzahlungstermine sind in jedem Lande mittels des Landesgesetzblattes neuerlich zu verlautbaren. Außerdem ist mit Beginn eines jeden Jahres in jeder Gemeinde eine Kundmachung in der ortsüblichen Weise zu affigieren, in welcher die erwähnten Einzahlungstermine mit den aus der Nichtzuhaltung derselben sich ergebenden Folgen ersichtlich zu machen sind.

§ 3. Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit $1^1/_2$ kr. von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

S. die Abänderung dieses § durch G. 23. Januar 1892 im Anhang Nr. VI.

§ 4. Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe samt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittels des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen, wenn nicht ein Gesuch um Steuernachlaß oder

Nachwartung vorliegt und von der politischen Behörde für gesetzlich begründet erkannt wird.

§ 5. Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die Steuerschuldigkeit den einzelnen Steuerpflichtigen für dieses Jahr noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres auf die Dauer der verfassungsmäßigen Bewilligung insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

Durch die Verlegung der Zahlungstermine der Personaleinkommensteuer auf den 1. Juni und 1. Dezember (§ 226) ist diese Bestimmung entbehrlich gemacht worden. (Vgl. Motive zur Regierungsvorlage S. 91.)

II.

Gesetz vom 28. Juli 1871, Nr. 89

betreffend das Übereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und dem königl. ungarischen Finanzministerium in betreff der Teilung der Steuer von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen.

Es wird das vom Finanzminister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone, vorbehaltlich der Ratifikation der gesetzgebenden Faktoren abgeschlossene Übereinkommen ddo. Ofen, 18. Dezember 1869 / Wien, 7. Jänner 1870 über die Teilung der Steuer von jenen Unternehmungen, welche ihren Hauptsitz entweder im ungarischen oder im österreichischen Staatsgebiete haben, ihren Betrieb aber auch auf das andere Staatsgebiet ausdehnen, vollinhaltlich genehmigt.

Übereinkommen.

Vorbehaltlich der Ratifikation durch die gesetzgebenden Faktoren wird hiemit folgendes festgesetzt:

I. In betreff der priv. österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft.

Der Betrieb der priv. österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft wird auf drei Linien und zwar:

a) der nördlichen,
b) der südöstlichen, und
c) auf der Wien-Neu-Szönyer Linie
ausgeübt.

Als Maßstab, nach welchem der Reinertrag für jede dieser drei Linien zum Behufe der Besteuerung, beziehungsweise der Teilung der Steuer zu verteilen ist, wird das aus dem Betriebe der einzelnen Linien erzielte Bruttoerträgnis angenommen.

Die Steuer für die ganz auf österreichischem Staatsgebiete laufende nördliche Linie fällt der österreichischen Finanzverwaltung, jene für die südöstliche Linie der königl. ungarischen Finanzverwaltung zu. Nachdem jedoch von dieser südöstlichen Linie ein Teil in der Länge von 1190 Klaftern (von der Marchbrücke bis zur Station Marchegg) auf österreichischem Gebiete läuft, so wird die königl. ungarische Finanzverwaltung den nach Verhältnis der Länge dieser Strecke zur Gesamtlänge der südöstlichen Linie entfallenden Anteil der österreichischen Finanzverwaltung vergüten.

Die Steuer von der gemeinsamen Wien-Neu-Szönyer Linie ist zwischen beiden Finanzverwaltungen nach dem Verhältnisse der Meilenlänge der auf beiderseitigem Gebiete gelegenen Strecken zu teilen, wobei jedoch mit Rücksicht auf den größeren Verkehr in der Nähe Wiens die erste Meile bei Wien für zwei zu zählen ist, wornach von der auf das Erträgnis der Wien-Neu-Szönyer Linie entfallenden Steuer $^{7}/_{22}$ der österreichischen und $^{15}/_{22}$ der ungarischen Finanzverwaltung zuzufallen haben.

Zu obigem Behufe hat die priv. österreichische Staatseisenbahn-Gesellschaft nebst dem steuerbaren Reinerträgnisse der Gesamtunternehmung das Bruttoerträgnis jeder einzelnen Linie mit ihrer Meilenlänge getrennt nachzuweisen.

II. Bezüglich der Kredit-Institute und Assekuranz-Gesellschaften.

Bezüglich der hieher gehörigen Institute und Gesellschaften, welche in einem der beiden Staatsgebiete bestehen und außer ihrem statutenmäßigen Stammsitze Filialen oder Zweiganstalten in dem anderen Staatsgebiete haben, wird als Grundsatz aufgestellt, daß die in einem anderen Staatsgebiete bestehenden

Filialen oder Zweiganstalten nicht vereint mit der Hauptunternehmung, sondern abgesondert zu besteuern sind.

Demgemäß wird das Übereinkommen getroffen, daß zum Behufe der Steuerteilung das Nettoerträgnis der Filialen im anderen Staatsgebiete erhoben und im Standorte der Filialen der Besteuerung unterzogen wird. Insoferne aber bei der zum Behufe der Erhebung des Nettoerträgnisses der Filialen vorzunehmenden Teilung der Auslagen für die Filialen und die Mutteranstalt solche Auslagen vorkommen, welche für die Filialen und die Mutteranstalt gemeinsam gemacht und speciell für jede derselben nicht nachgewiesen werden können, sind diese Auslagen im Verhältnisse der Bruttoeinnahmen zu teilen. In jenen Fällen aber, wo die Feststellung der Nettoerträgnisse der Filialen oder Zweiganstalten besondere Schwierigkeiten darbieten würde, ist das gesamte Nettoerträgnis der Unternehmung zum Behufe der Besteuerung in demselben Verhältnisse zu teilen, in welchem das besonders nachzuweisende Bruttoerträgnis der Filialen zu dem Bruttoerträgnisse der Hauptunternehmung selbst steht.

III. Bezüglich der Fabriken und fabriksartigen Unternehmungen.

In betreff dieser in einem der beiden Staatsgebiete betriebenen Unternehmungen, welche Niederlagen ihrer eigenen Fabrikserzeugnisse in dem anderen Staatsgebiete halten, hat eine besondere Besteuerung der Niederlagen in jenem Staatsgebiete einzutreten, wo sich die bezügliche Niederlage befindet.

Diese Besteuerung hat nach den in dem bezüglichen Staatsgebiete bestehenden Besteuerungsgrundsätzen, und zwar nach demselben Verhältnisse stattzufinden, welches für die, gleiche Erzeugnisse verschleißenden steuerpflichtigen Parteien im eigenen Staatsgebiete zur Anwendung gelangt.

IV. Kompetenz zur Ermittelung der steuerbaren Reinerträgnisse.

Die Ermittelung und Feststellung der steuerbaren Reinerträgnisse der fraglichen Unternehmungen zum Behufe der Besteuerung, beziehungsweise Teilung der Steuer, wird von den Steuerbehörden desjenigen Staatsgebietes vorgenommen, in welchem die Unternehmung ihren Sitz hat. Die Operate dieser Ermittelung werden sich die beiden Finanzministerien gegenseitig mitteilen.

V. Bemessung der Steuer.

Die Bemessung der Steuer samt allen Staats-, Landes- und anderen Zuschlägen hat auf Grund der ermittelten Reinerträgnis-Tangenten von den Steuerbehörden jedes der beiden Staatsgebiete selbständig zu geschehen.

VI. Einhebung der Steuer.

Die Einhebung der so bemessenen Steuer samt Zuschlägen kann über Verlangen der betreffenden Regierung durch die Steuerbehörden desjenigen Staatsgebietes, in welchem die Unternehmung ihren Sitz hat, auch für das andere Staatsgebiet geschehen, und wird in diesem Falle demselben im Conto corrente zu gute geschrieben.

VII.

Diese Grundsätze haben noch vor deren Annahme im Gesetzgebungswege provisorisch, und zwar bezüglich der priv. österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft und der Kredit-Institute und Assekuranz-Gesellschaften vom 1. Jänner 1868, bezüglich der Fabriken und fabriksartigen Unternehmungen aber vom 1. Jänner 1869 zur Anwendung zu kommen.

III.

Erläuterung zur Feststellung der Gesellschaftskontingente.

(S. 140—143 des Ausschuß-Berichtes.)

1. Die Gesellschaftskontingente werden nach der Grundlage der heutigen Steuerleistung (inklusive Zuwachs) aufgeteilt, wobei auf Befreiungen keine Rücksicht genommen wird.
2. Von diesen Kontingenten werden dann die Nachlaßprozente abgezogen.

3. Diese zum Abzug kommenden Beträge der II., III. und IV. Klasse werden summiert, und dann von dieser Summe jener Betrag abgezogen, der den erteilten Steuerbefreiungen des ganzen Bezirkes entspricht.

4. Von der verbleibenden Summe wird dann im Wege einer Gesellschaftsrechnung die auf jede Klasse entfallende Steuerquote in der Weise berechnet, daß die Nachlässe eben der Quote $2:1\frac{1}{2}:1$ für die IV., respektive III., respektive II. Klasse entsprechen.

5. Für die II. Klasse, deren Veranlagungsbezirk der Handelskammerbezirk ist, müssen die Teilnachlässe der Bezirkssprengel summiert, und dann vom Gesellschaftskontingente der II. Klasse im ganzen Handelskammerbezirk in Abschlag gebracht werden.

6. Ein allfälliger Überschuß der Summen aller Teilkontingente über die Erwerbsteuerhauptsumme ist — andere Verfügung der Kontingentkommission hier unberücksichtigt — wieder nach dem gleichen Schlüssel: $2:1\frac{1}{2}:1$ unter die IV., III. und II. Klasse aufzuteilen. Diese für die erste Veranlagung bestimmte Rechnungsoperation ist mutatis mutandis (§ 50) auch in den späteren Veranlagungsperioden in gleicher Weise durchzuführen. (Siehe Beilage — Rechnungsbeispiel.)

Beispiel

zur Erläuterung des § 48 der Anträge des Subkomitees.

Ein Handelskammerbezirk umfasse zwei Veranlagungsbezirke A und B. Die im Sinne des Absatzes 2 des § 48 ermittelte bisherige Erwerb- und Einkommensteuerschuldigkeit der sämtlichen Steuergesellschaften des Handelskammerbezirkes betrage:

der Steuergesellschaft I. Klasse . . . . . 35 000 fl.,
" " II. " . . . . . 30 000 fl.

Von diesem letzteren Betrage entfalle auf die
Steuerpflichtigen im Veranlagungsbezirke A . . 15 000 fl.
auf jene im Veranlagungsbezirke B ebenfalls . . 15 000 fl.

der Steuergesellschaften III. Klasse im Veranlagungsbezirke A . . . . . 30 000 fl., B . . 20 000 fl.
der Steuergesellschaften IV. Klasse im Veranlagungsbezirke A . . . . . 15 000 fl. B . . 25 000 fl.

Erwerbsteuerbefreiungen im Sinne des Absatzes 3 des § 48 kommen nur bei den Steuergesellschaften IV. Klasse vor, und zwar:

im Veranlagungsbezirke A . . . . . 1000 fl.
" " B . . . . . 2000 fl.

Die im Sinne des Absatzes 3 berichtigten Quoten betragen daher:

I. Klasse		35 000 fl.
II. „		30 000 fl.
	Bezirk A	Bezirk B
III. „	30 000 fl.	20 000 fl.
IV. „	14 000 fl.	23 000 fl.

Im Sinne des Absatzes 4 ist die Summe von 35 000 fl. zugleich das Gesellschaftskontingent der I. Klasse.

Die weitere Berechnung der Nachlässe im Sinne des Absatzes 5 und der folgenden erfolgt in nachstehender Weise:

	Veranlagungsbezirk A	Veranlagungsbezirk B
von der Steuerschuldigkeit der in den Bezirk fallenden Steuerpflichtigen II. Klasse 14 Prozent	$15000 \times \frac{14}{100} = 2100$ fl.	$15000 \times \frac{14}{100} = 2100$ fl.
von der Steuerschuldigkeit der III. Klasse 21 Prozent	$30000 \times \frac{21}{100} = 6300$ fl.	$20000 \times \frac{21}{100} = 4200$ fl.
von der Steuerschuldigkeit der IV. Klasse 28 Prozent	$15000 \times \frac{28}{100} = 4200$ fl.	$25000 \times \frac{28}{100} = 7000$ fl.
Zusammen . .	12 600 fl.	13 300 fl.
hievon ab die im Sinne des dritten Absatzes von den Gesellschaftskontingenten bereits abgerechneten Befreiungen	1000 fl.	2000 fl.
verbleiben . .	11 600 fl.	11 300 fl.

Diese Summen werden auf die Steuergesellschaften so aufgeteilt, daß auf die Gesellschaft der III. Klasse ein eineinhalbmal so hoher und auf jene der VI. Klasse ein doppelt so hoher Prozentsatz entfällt, als auf jene der II. Klasse. Die hiezu erforderliche Rechnungsoperation ist eine Gesellschaftsrechnung folgender Art, z. B. für Veranlagungsbezirk A:

Quote der II. Klasse	15 000 fl. einfach	15 Teile
„ „ III. „	30 000 fl. ein und einhalbmal	45 „
„ „ IV. „	14 000 fl. doppelt	28 „
	also Summe .	88 Teile

auf je 1000 fl. Vorschreibung kommt also der 88. Teil von der Nachlaßsumme per 11 600 fl. als Nachlaßprozent

also für die II. Klasse: 15/88, für die III. Klasse 45/88, für die IV. Klasse 28/88.

Für die II. Klasse: $15\,000 : 88\,000 = x : 11\,600$

$$x = \frac{15\,000 \times 11\,600}{88\,000} = \frac{174\,000}{88} = 1977 \text{ fl. } 27 \text{ kr.}$$

„ „ III. Klasse: $45\,000 : 88\,000 = x : 11\,600$

$$x = \frac{45\,000 \times 11\,600}{88\,000} = \frac{522\,000}{88} = 5931 \text{ fl. } 82 \text{ kr.}$$

„ „ IV. Klasse: $28\,000 : 88\,000 = x : 11\,600$

$$x = \frac{28\,000 \times 11\,600}{88\,000} = \frac{324\,800}{88} = 3690 \text{ fl. } 91 \text{ kr.}$$

Auf Grund der so durchgeführten Rechnung entfallen:

Veranlagungsbezirk A

auf die Quote der

II. Klasse	per 15 000 fl.	1977 fl. 27 kr.	oder	13,18 %
III. „	„ 30 000 fl.	5931 fl. 82 kr.	„	19,77 %
IV. „	„ 14 000 fl.	3690 fl. 91 kr.	„	26,36 %
		11.600 fl. — kr.		

Veranlagungsbezirk B

auf die Quote der

II. Klasse	per 15 000 fl.	1862 fl. 64 kr.	oder	12,42 %
III. „	„ 20 000 fl.	3725 fl. 27 kr,	„	18,63 %
IV. „	„ 23 000 fl.	5712 fl. 09 kr.	„	24,84 %
		11 300 fl. — kr.		

Im Sinne des neunten Absatzes sind nun noch die auf die zwei Gruppen der Steuerpflichtigen II. Klasse entfallenden Teilnachlässe zu summieren; dies ergiebt:

1977 fl. 27 kr.
1862 fl. 64 kr.
3839 fl. 91 kr.

oder 12,79 Prozent von der Gesamtquote der Steuergesellschaft II. Klasse per 30 000 fl.

Die Gesellschaftskontingente berechnen sich daher schließlich wie folgt:

I. Klasse 35 000 fl.
II. „ 30 000 fl. — 3839 fl. 91 kr. = 26 160 fl. 09 kr.

Veranlagungsbezirk A.

III. Klasse 30 000 fl. — 5931 fl. 82 kr. = 24 068 fl. 18 kr.
IV. „ 14 000 fl. — 3690 fl. 91 kr. = 10 309 fl. 09 kr.

Veranlagungsbezirk B.

III. Klasse 20 000 fl. — 3725 fl. 27 kr. = 16 274 fl. 73 kr.
IV. „ 23 000 fl. — 5712 fl. 09 kr. = 17 287 fl. 91 kr.

Bei Nachrechnung wird man finden, daß die Prozentverhältnisse der Nachlässe bei den einzelnen Quoten ganz genau dem Verhältnisse $2 : 1\frac{1}{2} : 1$ entsprechen.

Es erübrigt noch die Erklärung der Berechnung von 14, 21 und 28 Prozent der Nachlaßquote. Dieselbe erfolgte durch Aufteilung des 20prozentigen Nachlasses der Bruttoerwerbsteuerhauptsumme.

Nachdem laut Beilage die genaue Feststellung der Steuerträger und Steuersummen der einzelnen Klassen gefunden war, so mußte eine detaillierte Ausrechnung stattfinden; die Regierung, welche diese Rechnungsoperation vorgenommen hat, legte dem Ausschusse zwei Modalitäten vor, die Annahme, die in das Gesetz aufgenommen wurde, und eine Quote von $15:22\frac{1}{2}:30$ Prozent.

Letzteres Quotenverhältnis wäre aber sehr schwer aufrecht zu erhalten gewesen, da dadurch die Kontingente in ihrer Addierung leicht hinter der Erwerbsteuerhauptsumme zurückgeblieben wären; jedenfalls wäre nichts übrig geblieben für die im § 49 bezeichneten Überschüsse, deren Existenz sehr wünschenswert bleibt, um der Kontingentkommission die Ermäßigung überlasteter Bezirke ohne Erhöhungen aller Kontingente zu ermöglichen.

Der Ausschuß entschied sich also aus sehr guten Gründen für die Quote von 14:21:28 Prozent, da für den einzelnen Steuerträger der finanzielle Effekt durch die Repartition derselbe bleibt.

IV.

Gesetz vom 11. April 1873, Nr. 54

bezüglich der Besteuerung der ersten Donau-Dampfschiffahrtgesellschaft und der Teilung ihrer Einkommensteuer zwischen der Finanzverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und jener von Ungarn.

Artikel I.

Das beiliegende, zwischen dem k. k. Finanzministerium für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem königlich ungarischen Finanzministerium andererseits über die Besteuerung der Ersten Donau-Dampfschiffahrtgesellschaft und über die Teilung ihrer Einkommensteuer am 28. März 1871 abgeschlossene Übereinkommen wird genehmigt.

Übereinkommen,

welches

unter Vorbehalt der Genehmigung im Wege der Gesetzgebung zwischen dem k. k. Finanzministerium für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem königl. ungarischen Finanzministerium andererseits über die Besteuerung der Ersten Donau-Dampfschiffahrtgesellschaft und über die Teilung der Einkommensteuer dieser Gesellschaft unter folgenden Bestimmungen abgeschlossen worden ist:

§ 1. Behufs der Besteuerung ist mit der Rückwirkung vom 1. Jänner 1868 an, der Betrieb der Ersten Donau-Dampfschiffahrtgesellschaft in drei Strecken, und zwar:

a) die österreichische von Passau bis Theben;
b) die ungarische von Theben bis Orsova (mit Einschluß der ungarischen Nebenflüsse der Donau);
c) auf die ausländische

zu teilen.

§ 2. Als Maßstab, nach welchem der Reinertrag für jede dieser drei Strecken zum Behufe der Besteuerung, beziehungsweise der Teilung der Einkommensteuer zu verteilen ist, wird das aus dem Betriebe der einzelnen Linien erzielte Brutto-Erträgnis angenommen.

§ 3. Die Steuer für die Strecke Passau-Theben fällt der österreichischen Finanzverwaltung, jene für die Strecke Theben-Orsova (samt den ungarischen Nebenflüssen) fällt der ungarischen Finanzverwaltung zu.

Die Steuer für die ausländische Strecke wird nach dem Quotenverhältnisse, nach welchem die beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu den gemeinsamen Auslagen beitragen, zwischen der österreichischen und ungarischen Finanzverwaltung verteilt.

§ 4. Zum Behufe der Steuerbemessung hat die Donau-Dampfschiffahrtgesellschaft nebst dem steuerbaren Reinerträgnisse der Gesamtunternehmung das Brutto-Erträgnis jeder der drei verschiedenen Strecken getrennt nachzuweisen.

§ 5. Die Ermittelung und Feststellung des steuerbaren Reinerträgnisses zum Behufe der Besteuerung wird von der Steuerbehörde vermittelt, wo der Sitz der Gesellschaft sich befindet,

daher gegenwärtig von den österreichischen Steuerbehörden vorgenommen.

Die Operate dieser Ermittelung sind dem königlich ungarischen Finanzministerium mitzuteilen.

§ 6. Die Bemessung der Einkommensteuer samt allen Zuschlägen ist auf Grund der ermittelten Reinerträgnis-Tangenten bezüglich der österreichischen und der ausländischen Strecke von den k. k. österreichischen Steuerbehörden nach den österreichischen Gesetzen und Vorschriften, bezüglich der ungarischen Strecke von den königlich ungarischen Steuerbemessungsorganen nach den ungarischen Gesetzen und Vorschriften zu bewirken.

§ 7. Die Einhebung der so bemessenen Einkommensteuer samt Zuschlägen besorgen auch für die ungarische Finanzverwaltung die betreffenden Organe der österreichischen Finanzverwaltung.

V.

Gesetz vom 20. Juni 1868, Nr. 66

über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld.

In Ausführung der Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867 in betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu Lasten der allgemeinen Staatsschuld, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Sämtliche Gattungen der fundierten allgemeinen Staatsschuld, mit alleiniger Ausnahme der im § 2 dieses Gesetzes aufgeführten, werden in eine 5perzentige einheitliche Schuld umgewandelt, die mit einer Steuer von 16 Perzent, welche nicht erhöht werden kann, belastet wird. Die Zahlung der Zinsen dieser Konvertierungsschuld wird in Staatsnoten oder in klingender Münze erfolgen, je nachdem die Zinsen der konvertierten Schuldtitel in Noten oder in klingender Münze bezahlt wurden. Erfolgt die Zahlung in Gold, so ist das 20-Francsstück gleich 8 Gulden österreichischer Währung zu berechnen.

§ 2. Ausgenommen von der Konvertierung sind:

1. Die Lottoanlehen der Jahre 1839, 1854, 1860, 1864, das Steueranlehen vom Jahre 1864, dann die Como-Rentenscheine;
2. das bei der allgemeinen Bodenkreditanstalt kontrahierte Anlehen;
3. die noch in Wiener Währung verzinsliche Staatsschuld, in betreff welcher eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt;
4. die Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonde;
5. die Schuld an die Nationalbank;
6. die Prioritätsschuld der bestandenen Wien-Gloggnitzer Eisenbahn;
7. die unverzinsliche Schuld.

§ 3. Die Umwandlung geschieht in der Weise, daß an neuen Schuldtiteln in österreichischer Währung erfolgt werden:

Für je 100 fl. 5perzentige Metalliques oder die übrigen mit 5 Perzent Konventions-Münze in Papier verzinslichen Anlehen	100 fl. — kr.
für alle anderen in Konventions-Münze Papier verzinslichen, nicht verlosbaren Obligationen jener Betrag, welcher im Verhältnisse ihres Zinsfußes zu jenem der 5perzentigen Metalliques entfällt;	
für je 100 fl. 5 Perzent österreichische Währung	95 „ — „
für je 100 fl. 5 Perzent österreichische Währung vom Jahre 1866	102 „ 50 „
für je 100 fl. Nationalanlehen	100 „ — „
für je 100 fl. des Konvertierungsanlehens vom Jahre 1849, des Anlehens vom Jahre 1851 S. B., des Silberanlehens vom 1. Februar 1854, der beiden englischen Anlehen und des Silberanlehens vom Jahre 1865	115 „ — „
für je 100 fl. des Silberanlehens vom Jahre 1864	110 „ — „

§ 4. Von den Zinsen der von der Konvertierung ausgenommenen Lottoanlehen der Jahre 1854 und 1860, dann des Steueranlehens vom Jahre 1864, sowie von den Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle ist eine Steuer von 20 Perzent des Nominalbetrages jeder Zinsenrate einzuheben, wogegen der bisherige Abzug der Einkommensteuer entfällt.

§ 5. Die vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an fällig

werdenden Zinsen (Coupons) von den zur Konvertierung bestimmten Staatsschulden (§ 3) werden bis zur Durchführung derselben mit jenem Betrage ausbezahlt, welchen der Besitzer des betreffenden Schuldtitels nach erfolgter Konvertierung zu erhalten haben wird. Die Verlosung, beziehungsweise der Rückkauf der zur Konvertierung bestimmten Anlehen, hat sogleich aufzuhören.

VI.

Gesetz vom 23. Jänner 1892, Nr. 26

betreffend die Höhe der Verzugszinsen von direkten Steuern und unmittelbaren Gebühren.

Artikel I.

Der § 3 des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) tritt in seiner bisherigen Fassung außer Kraft und hat zu lauten:

§ 3. Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit $1^3/_{10}$ Kreuzer, von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an, bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

Artikel II.

Der § 28 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) tritt in seiner bisherigen Fassung außer Kraft und hat zu lauten, wie folgt:

§ 28. Das Ausmaß der bei Überschreitung der gesetzlichen Frist zur Zahlung unmittelbarer Gebühren und des Gebührenäquivalents nach der Verordnung vom 6. April 1856 (R. G. Bl. Nr. 50) zu entrichtenden Verzugszinsen wird auf fünf vom Hundert festgestellt.

Im Falle der Restituierung von eingehobenen, aber infolge von Rekursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen an die Parteien ist vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine fünfprozentige, dagegen für die vorher abgelaufene Zeit eine sechsprozentige Verzinsung des restituierten Gebührenbetrages vom Einzahlungstage an zu vergüten.

VII.

Gesetz vom 18. März 1878, Nr. 31

betreffend die Verjährung der direkten Steuern, der Maßen- und Freischurfgebühren, der Verzehrungssteuern, Taxen, Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Über die Verjährung der nachbenannten Staatsabgaben, nämlich: der direkten Steuern, der Maßen- und Freischurfgebühren, der Verzehrungssteuern, der Taxen, dann der Stempel- und unmittelbaren Gebühren haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Verjährung des Bemessungsrechtes.

§ 1. Das Recht des Staates, die Abgabe auf eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Akt zu bemessen, verjährt in der Regel in vier Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren aber in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, beziehungsweise zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung nachgekommen ist, oder, wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist.

§ 2. Wenn infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei die Bemessung einer Abgabe, oder die Berichtigung einer ohne amtliche Bemessung einzuzahlenden Gebühr ganz oder teilweise unterblieben ist, so beginnt der Lauf der in § 1 festgesetzten Verjährungsfristen erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen.

Bei stempelpflichtigen, aber ohne vorschriftsmäßige Gebührenentrichtung ausgefertigten Urkunden, Schriften oder anderen Behelfen beginnt der Lauf der im § 1 festgesetzten Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem ein solches Schriftstück zur Kenntnis der Finanzbehörde gelangt, oder von denselben ein amtlicher Gebrauch gemacht worden ist.

Sind jedoch, ehe die Behörde in die Lage kommt, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen, dreißig Jahre seit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schul-

digkeit entstanden ist, verstrichen, so kann das Bemessungsrecht nicht mehr ausgeübt werden, es wäre denn, daß von einem stempelpflichtigen Schriftstück amtlicher Gebrauch gemacht wird, in welchem Falle jene Stempelgebühr zu bemessen ist, die zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde zu entrichten war.

§ 3. Das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, verjährt in der Regel binnen zwei Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren aber binnen drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist.

§ 4. Die Verjährung wird in den Fällen der §§ 1 bis einschließlich 3 durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekannt gegebenen Amtshandlungen unterbrochen. Mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Amtshandlung dieser Art vorgenommen wurde, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

Verjährung des Einforderungsrechtes fälliger Abgaben.

§ 5. Das Recht des Staates, fällig gewordene Abgaben einzufordern, verjährt binnen sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist.

§ 6. Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch Zustellung einer gegen den Abgabenpflichtigen erlassenen Zahlungsaufforderung, durch Einleitung der Exekution oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist unterbrochen.

Nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Zahlungsaufforderung zugestellt, der letzte Exekutionsschritt vollzogen, die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

§ 7. Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, so finden die Bestimmungen des § 1483 a. b. G. B. Anwendung.

Wenn fällige Abgaben durch bücherliche Eintragung oder depositenämtliche Vormerkung gesichert sind, so kann innerhalb 30 Jahren nach erfolgter Eintragung oder Vormerkung gegen die Geltendmachung des dadurch erworbenen Rechtes die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht eingewendet werden.

§ 1483 a. b. G. B. lautet: So lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das

Recht des Schuldners, sein Pfand einzulösen, bleibt unverjährt. Insofern aber die Forderung den Wert des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 8. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der auf die Übertretungen der Steuer- und Gebührengesetze verhängten Strafen und sonstigen nachteiligen Folgen werden durch dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit.

In Ansehung jener Abgaben, auf welche der Anspruch des Staates vor Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden ist, beginnt die Verjährung, insoferne sich für dieselbe nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein späterer Anfangstermin ergiebt, mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

VIII.

Gesetz vom 19. März 1876, Nr. 28

betreffend die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung.

§ 1. Vorstellungen, Beschwerden oder Rekurse gegen die im administrativen Wege erlassenen Aufträge, Verfügungen oder Entscheidungen der für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten Abgaben und sonstigen Gefälle für Staatszwecke bestellten Behörden, Ämter und Organe der Finanzverwaltung sind, insoweit ihre Zulässigkeit in den bestehenden Normen begründet erscheint, binnen einer Frist von dreißig Tagen, und wenn sie nur gegen die Auferlegung einer Ordnungsstrafe gerichtet werden, binnen acht Tagen bei jenem Organe, von welchem der Auftrag, die Verfügung oder Entscheidung ausgegangen ist, einzubringen.

Bezieht sich jedoch das Rechtsmittel auf Verfügungen oder Aufträge von Pächtern oder sonst mit der Einhebung der Staatsgefälle betrauten Privatorganen, so ist dasselbe bei den zur Überwachung derselben bestellten Finanzbehörden erster Instanz geltend zu machen.

In berücksichtigenswerten Fällen kann die Frist von der Be-

hörde, bei welcher das Rechtsmittel geltend zu machen ist, verlängert werden. Die Nichteinbringung einer Vorstellung, einer Beschwerde oder eines Rekurses in der vorgeschriebenen Frist kann nur derjenigen Partei, an welche die Zustellung des bezüglichen Bescheides oder Auftrages erfolgt ist, oder deren Erben zum Nachteile gereichen.

§ 2. Die im § 1 erwähnten Erlässe müssen die Behörden, bei welchen, und die Frist, binnen welcher Vorstellungen, Beschwerden oder Rekurse einzubringen sind, ausdrücklich bezeichnen, widrigens die Frist erst nach der Zustellung eines diese Daten enthaltenden Nachtragserlasses zu laufen beginnt.

Die Frist beginnt mit dem der Zustellung nächstfolgenden Tage, bei Berechnung derselben sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn das betreffende Schriftstück der Postanstalt gegen eine amtliche Übernahmsbestätigung (Aufgabsschein, Recepisse u. s. w.) übergeben worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktage.

Stellt eine Partei bei einer Behörde das Ansuchen um Verlängerung der Frist zur Geltendmachung des Rechtsmittels oder innerhalb der durch dieses Gesetz festgestellten Frist das Ansuchen um Bekanntgabe der Gründe hinsichtlich einer von derselben erflossenen Entscheidung, so wird die Frist bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung unterbrochen und beginnt sodann neuerdings zu laufen.

§ 3. Durch das gegenwärtige Gesetz werden in Ansehung derjenigen Gegenstände, für welche dasselbe erlassen wurde, alle hiermit nicht im Einklange stehenden Anordnungen außer Kraft gesetzt.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1876 in Wirksamkeit. . . .

Zusammenstellung jener §§ des Steuergesetzes, in denen Verordnungen vorbehalten werden.

§ 15 Al. 2 betr. einer Fristbestimmung.
§ 18 Al. 1 betr. der Wahlen in die Erwerbsteuerkommissionen bei Zusammenlegung oder Teilung von Handelskammerbezirken.

§ 33 Al. 3 betr. der von den Erwerbsteuerkommissionen anzulegenden Nachweisungen über die Merkmale des Betriebsumfanges und -erfolges.
§ 34 Al. 5 betr. eine Instruktion über das Veranlagungsverfahren bei den Erwerbsteuerkommissionen.
§ 39 letztes Al. betr. des Formulars für schriftliche Erwerbsteuererklärungen.
§ 46 Al. 2 betr. der durch die Erwerbsteuerkommissionen zu veranlassenden Einvernehmung von Zeugen und Sachverständigen.
§ 56 betr. einer Fristbestimmung.
§ 110 Al. 1 betr. des Formulars für das Reinertragsbekenntnis der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.
§ 138 Al. 1 betr. des Formulars für die Rentensteuer-Bekenntnisse.
§ 168 Al. 1 betr. der Behandlung der Funktionszulagen u. dgl. der Staatsbeamten bei der Personaleinkommensteuer.
§ 184 Al. 2 betr. der Rechtsmittel im Wahlverfahren betr. der Schätzungskommissionen.
§ 198 Al. 1 betr. der Reisekostenvergütung an Schätzungs- und Berufungs-Kommissionsmitglieder.
§ 202 Al. 1 betr. des Formulars für das Einkommensteuerbekenntnis.
§ 206 Al. 2 betr. der Mitwirkung der Vertrauensmänner bei Prüfung der Einkommensteuer-Bekenntnisse.
§ 211 Al. 3 betr. des Verfahrens vor den Schätzungskommissionen.
§ 235 betr. der Abfuhr der Besoldungssteuer u. s. w.
§ 258 Al. 5 betr. des Beweisverfahrens im Strafverfahren.

Alphabetisches Register.

(Die den Schlagworten beigesetzten Ziffern bezeichnen die Artikel resp. §§ des Steuergesetzes; die in Klammern gesetzten Ziffern beziehen sich auf die den betr. Artikeln bezw. §§ beigesetzten Anmerkungen.
S. = Seite; f. = siehe.)

A.

Abfuhr der abgezogenen Besoldungssteuerbeträge 234.
Abgaben, indirekte 160.
Ablehnung der Wahl in die Schätzungs- und Berufungskommission 187, 249.
— der Wahl in die Erwerbsteuer- und Erwerbsteuer-Landeskommission 21, 249.
Ablösungsrenten 124.
Abnützung des Inventars 130.
Abrechnung von Passivzinsen 130.
Abrechnungstermin über die eingehobenen Rentensteuerabzüge 134.
Absatzverein 85.
Abschlag bei Repartition des Gesellschaftskontingents 51.
— von den Steuergesellschafts-Quoten 48.
Abschreibung der Unternehmungserwerbsteuer 118.
— der Rentensteuer 147.
— der Einkommensteuer 230.
Abschreibungen 95, 160.
Abschreibungsfond 95—97.
Abschriftnahme im Strafverfahren 258.
— von Erkenntnissen, Urteilen u. s. w. 271.
Abstimmung der Kommissionen 23, 193.
Abwechselnde Betriebsstätten 78.
Abwesenheit von Kommissionssitzungen 249.
Abzug der Besoldungssteuerbeträge durch den Dienstgeber 234.
— für Familienglieder bei der Personaleinkommensteuer 173.
— der Rentensteuer durch den Schuldner 133—138.
Abzüge bei Personaleinkommensteuer 160—162, 173.
— bei Rentensteuer 130.
Abzugsfähige Ausgaben 162.
Abzugspost bei der Besteuerung von Landes-Propinationsfonden 100.
— bei Personaleinkommensteuer 156, 157, 160 ff.

Abzugsrecht der Hypothekarschuldner II, 125.
Accordlohn 167, 202.
Aftermieter 157, 200.
Agenturen, ausländische, einer inländischen Unternehmung 88.
— inländische, von ausländischen Gewerben 10.
Ägypten (6).
Aktien 94, 153, 169.
Aktiengesellschaften 11, 83, (90), 96, 100, 110, 116.
Aktivitätsbezüge, militärische 154, 175.
Aktivitätszulagen 167, 202.
Alimentation, Alimentationsleistung 124, 125.
Allee (2).
Alter, hohes 21.
Altersspensionen 84.
Altersversicherungsbeiträge 160.
Amortisationsfond 95—97.
Änderungen im Betriebe 39, 73.
— in der Aufteilung der Erwerbsteuer-Hauptsumme auf die Steuergesellschaften 55.
— im Stande der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen 116—122.
— rentensteuerpflichtiger Bezüge 149.
— des Einkommens im Laufe des Steuerjahres 232.
Angabe, unrichtige 239, 240.
— — Berichtigung oder Vervollständigung 243.
Angehörige 157, 162.
Angestellte, Unterstützungs- und Versicherungsfonde für 84.
Anlagen, bauliche 160.
Anlehen 169.
Annuitäten 129, 138.
Anstaltsbeamte 167.
Anteilscheine 153.
Anträge an die Kontingentkommission 19.
Anzeige einer neuen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung oder der Aufgabe einer solchen 116, 118, 243.
— der Rentensteuerpflichtigen über den Wegzug 147, 243.
— über einkommensteuerpflichtige Bezugsberechtigte 201, 243.
— vom Zuzug einer neuen einkommensteuerpflichtigen Person 228, 243.
— behufs Abschreibung der Einkommensteuer 230.
Apanage 154.
Apotheke (6).
Äquivalent der Abnützung des Pachtobjektes 103.
Arbeiter 3, 5, 84.

Arbeiterinnen 3, 84.
Arbeiterwohnungen 160, 164.
Arbeitseinkommen der Familienglieder 173.
Arbeitsmaschinen 39.
Arbeitsverdienst ohne erhebliches Kapital 34.
Armenanstalten 125.
Armenfond 261.
Arrest 242, 246, 248.
Arzt (6).
Auditor 154, 175.
Aufforderung zur Erwerbsteuererklärung über neue Gewerbe, Beschäftigungen u. s. w. 41, 42.
— zum Steuerbekenntnis der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung 112.
— zum Rentensteuerbekenntnis 140, 142.
— zum Einkommensteuerbekenntnis 204, 205, 209.
— zur Aufklärung über das Einkommensteuerbekenntnis 210.
— zur Vornahme einer unterlassenen oder verweigerten Handlung 250.
Aufhebung der bisherigen Erwerbsteuerbefreiungen 6.
Aufhören einer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung 96, 118.
— fester Dienstesbezüge 229, 230.
Aufklärung des Einkommensteuerbekenntnisses 210.
Auflösung einer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung 96.
Aufschreibungen, Einsicht von 276.
Aufteilung der Erwerbsteuer auf Haupt- und Zweiganstalten 37.
— der Erwerbsteuer auf mehrere Gattungen von Unternehmungen einer Betriebsstätte 37.
— der Erwerbsteuer von einer Betriebsstätte in mehreren Gemeinden 38.
— lokale, der Erwerbsteuer bei der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 102 ff.
— der Einkommensteuer bei gemeinschaftlichem Einkommen 158.
Aufwand der Einkommensteuerpflichtigen 214.
Äußere Merkmale für die Einkommensteuerpflicht 214.
Auskunft an Bemessungsorgane 269—271.
— über die Hausbewohner, Verweigerung oder unrichtige 247.
Auskunftspersonen über Erwerbsteuererklärungen 43.
— über die Einkommensteuerbekenntnisse 206, 211.
— unwahre Angaben der 242.
— Ordnungsstrafen über 249.
— Funktion im Strafverfahren 258.

Ausland, Einkommensteuer 161.
— Erwerbsteuer 9, 10, 38.
— Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 102.
— Kapitalien angelegt im 169.
— Rentensteuer 127.
— Zustellung im 267.
Ausländer als Gesandtschafts-Beamte und -Diener 154.
— Geschäftsbetrieb durch Handelsreisende 81.
— als Handelsreisende 81.
— Rentensteuer 132.
Ausländische Bezüge 127.
— der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen 90, 100.
— **Wertpapiere** 124, 169.
Ausländischer Geschäftsbetrieb von der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 88, 89.
— **Wohnsitz** 265, 268.
— — Einkommensteuer 176.
— — Rentensteuer 132.
Ausmaß der Erwerbsteuer der, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 100.
— der Personaleinkommensteuer 172—175.
— der Rentensteuer 131.
Ausweis über die eingehobenen Rentensteuerabzüge 134.
Auszug aus den Einkommensteuer-Zahlungsaufträgen 217.
Auszugsleistungen 124.

B.

Bahnen niederer Ordnung 6, 84.
Barmherzige Brüder (6).
Bauanlagen 160.
Bäuerlicher Grundbesitz 84.
Baugenossenschaften 83, 84.
Bauunternehmungen 38.
Beamte 84.
— öffentliche 84, 167, 202.
Bedienstung bei Steuerpflichtigen 269.
Beeidigung im Strafverfahren 258.
Beendigung des Einschätzungsgeschäftes 214.
Befreiung von Erwerbsteuer 2 ff.
— von Erwerb- und Einkommensteuer, bisherige 7.

Befreiung von Personaleinkommensteuer 154, 155, 174.
Befreiungen bei Rentensteuer 125, 126.
Beiträge für Geistliche 167, 202.
— zu Kranken- und dergleichen Kassen 160.
Bekanntgabe betr. Erwerbsteuer-Erklärung 39.
Bekenntnis für die Personaleinkommensteuer 200—208.
— bei Rentensteuer 138—143, 243.
— Übergangsbestimmungen XV.
Bekenntnisse, allgemeine Bestimmungen 262—266.
Belastungen, außergewöhnliche 174.
Belehrung über die Befugnisse im Steuerpflichtigen-Strafverfahren 258.
Belgien (6).
Bemessungsperiode für die Erwerbsteuer von der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 91.
Bergbau (6), 38, 102, 111.
Berichtigung unrichtiger Angaben 245.
Berufung wegen Einreihung (Ausscheidung) in eine andere Steuergesellschaft 15.
— gegen die Bemessung des Steuersatzes und betr. Steuerbefreiungen 19, 61.
— betr. einheitlicher Besteuerung der Haupt- und Zweiganstalt 37.
— in Erwerbsteuersachen 59, 70, 73, 78.
— betr. Erwerbsteuerlöschung 70.
— betr. Erwerbsteuernachlässe 73.
— betr. Erwerbsteuervorschreibung für Hausier- und Wandergewerbe 78.
— betr. Personaleinkommensteuer 218—225.
— gegen die Einkommensteuerveranlagung 218.
— gegen die Veranlagung der Besoldungssteuer 218.
— betr. teilweiser Einkommensteuernachsicht 232.
— gegen Kostenersatzauferlegung bei mißbräuchlich angebotener Bücher-einsicht 278.
— 282.
Berufungskommissionen 163, 177, 178, 182, 218, 278.
Berufskonsuln 154.
Beschäftigung, auf Gewinn gerichtete 1.
— inländische, gewinnbringende 153.
Bescheid, gerichtlicher 271.
Beschluß auf Ermäßigung oder Wegfall der Personaleinkommensteuer 174.
Beschlußfähigkeit der Erwerbsteuer- und Erwerbsteuer-Landeskommission 23.
— der Schätzungs- oder Berufungskommission 192.
Beschwerde betr. Abzug der Besoldungssteuer 236.

Beschwerde gegen die Einreihung der Personal-Einkommensteuerpflichtigen in den Wahlkörper 184.
— gegen das Wahlverfahren und die Wahlen in die Kommissionen 184.
Besichtigung der Betriebsstätten 43, 280.
— der Gewerberäume, Anlagen und Vorräte 248.
Besoldungssteuer 233—237.
Besteuerungsgrundlage für, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen 92—99.
— bei Rentensteuer 128, 129.
— bei Personaleinkommensteuer 156—158.
Besteuerungsort bei Einkommensteuer 176.
Bestrafung wegen unterlassener Erwerbsteuererklärung 42.
— der Vertreter der, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 112.
— wegen unterlassener oder mangelhafter Rentensteuerbekenntnisse 142.
— von Sachverständigen und Auskunftspersonen 242.
Betriebsauslagen 160, 165.
Betriebsbeamte in der Erwerbsteuerkommission 16, 20.
Betriebseinstellung 67.
Betriebsinventar 98.
Betriebskapital 39.
Betriebsmaterial, Abschreibung 95, 160.
Betriebsräume 39.
Betriebsstätte 37.
— ausländische 90.
— Besichtigung 280.
— im Ausland 10.
— in mehreren Steuergemeinden 38.
Betriebsumfang 34, 39.
Bettgeher 157.
Beweis durch Geschäftsbücher einsicht 272 ff.
Bezirk, politischer 13.
Bezirke, Rentensteuerbefreiung 125.
Bezirksanlehen 124, 169.
Bezirksbehörde 270.
Bezirksgericht 46, 211, 258.
Bezirkskommission 177.
Bezirksumlagen 160.
Bezirksvertretung 199.
Bezüge, stehende 167.
— veränderliche 167.
Bilanz 110.

Bildung der Erwerbsteuerkommissionen 16—22.
Binnenschiffahrts-Unternehmungen 107.
Bischöfliche Residenz (125).
Bonus 100.
Bosnien (6).
Brandunglück 73.
Brauerei 2.
Brennerei 2.
Brücken 160.
Brunnen 160.
Brutto-Zinsertrag von Gebäuden III.

C.

Civilpersonen, zu militärischen Dienstleistungen eingeteilte 154.

D.

Darlehen 124.
Darlehenskassen 84.
Dauer des Mandates der Kommissionsmitglieder 189.
Deiche 160,
Depositenzinsen 95.
Depositum 124.
Deutsches Reich (2).
Diäten 168.
Diätenvorschriften 198.
Diener 84.
Dienstbarkeiten 124.
Dienstboten 84, 162.
Dienstesauslagen 168, 202.
Dienstesbezüge 153 ff., 212, 217, 233—237, 240.
Dienstgeber als Selbstzahler der Personal-Einkommensteuer und Besoldungssteuer 238.
Dienstherr eines Schätzungs- oder Berufungs-Kommissions-Mitgliedes 194.
Dienstleistung, militärische 174.
Dienstverhältnis 2.
Dienstwohnungen 164.
Diplomierte Vertreter 154.
Dividende 93, 100, 124, 160, 169.
Dolmetsch 273.
Druckschrift 246.
Düngemittel 84, 85.
Dürftige Erwerbsteuerpflichtige 5.

E.

Ehegatte, Ehegattin 25, 157, 160, 173, 194, 264.
Eidliche Einvernehmung von Zeugen und Sachverständigen 46 f. Beeidigung.
Einhebung der Erwerbsteuer 75—77.
— der Steuern 283.
Einkaufstätte im Ausland 9, 88.
Einkehrgasthaus 200.
Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen 167, 202.
— aus Gebäuden 164.
— gemeinschaftliches 158.
Einkommensteuer 153—232.
Einkommensteuerbekenntnis 228.
Einkommensteuerstufen 172.
Einladung zu Kommissionssitzungen 23, 192.
Einlagekapital 39, 116.
Einlösungsrenten 124, 131.
Einnahmen, feststehende, unbestimmte, schwankende 156.
— aus Grund- und Gebäudebesitz 156.
Einschätzungen, Übergangsbestimmungen XV.
Einschätzungs-Protokoll 218.
— -Register für die Personal-Einkommensteuer 215, 216.
Einsicht von Aufschreibungen 276.
— in die Geschäftsbücher 43, 269—271.
Eintritt in Gewerberäume 248, 280.
Einvernahme des Beschuldigten 258.
— betr. Rentensteuer 141.
Eisenbahn-Unternehmungen (7), 104—106.
— -Staatsschuldverschreibungen (131).
— -Aktien 131.
— -Prioritäts-Obligationen (131).
Elementarschaden 163.
Eltern 157.
Entschädigungsrenten 124.
Entwässerungsanlagen 160.
Erben 263.
Erbrenten 124.
Erbschaft 159.
Erbschaften, ruhende 146, 153, 229, 263.
Erbschaftsmasse der Rentensteuerpflichtigen 146.
Erfindungen 124.
Ergänzung der Schätzungs- oder Berufungs-Kommission 188.

Erhaltungskosten 160.
— für verpachtete Gewerbe 130.
Erhebungen, Übergangsbestimmungen XV.
Erhöhung des Gesellschafts-Kontingents 54.
Erkenntnis, gerichtliches 271.
Erklärung des Einkommens 159.
Erklärungen, allgemeine Bestimmungen 262—266.
Erlegung des Zahlungsauftrages 267.
Erlöschen eines Kommissions-Mandates 22, 189, 190.
— fester Dienstesbezüge 229, 230.
— der Rentensteuerpflicht 146.
— der Strafbarkeit 245.
Ermäßigung des Kontingents 54.
— des Personal-Einkommensteuer-Satzes 174.
Ersatzwahl in Kommissionen 22, 189.
Erträgnis der Personal-Einkommensteuer IV—VI
Erwerbsgruppen 34.
Erwerbsteuer allgemeine 1—82.
— Veranlagungs-Grundsätze 31—37.
— Ort der Besteuerung 38.
— Repartition 51, 52.
— Löschung 67—70, 74.
— Ermäßigungen 73, 74.
— Nachlässe 73, 74.
— Verrechnung der Zuwächse und Abfälle 74.
— Einhebung 75—77.
— Zahlungstermin 75.
— gesetzliches Pfandrecht 76.
— Haftung der Miteigentümer 77.
— Rückstände 77.
— von den, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 83—123.
— — Bezeichnung der Steuerpflichtigen 83.
— — Befreiung 84—86.
— — Ungarn und Ausland 87—90.
— — Bemessungsperiode und Besteuerungsgrundlage 91—99.
— — Ausmaß der Steuer 100.
— — Ort der Vorschreibung 101—108.
— — Zuständigkeit der Steuerbehörden 109.
— — Steuerbekenntnisse 110—112.
— — von den, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, Zahlungsauftrag und Rekurs 113, 114.

Erwerbsteuer, Zahlungstermin 115.
— — Änderungen im Stande 116—122.
— — gesetzliches Pfandrecht 123.
— -Kommission, Steuerbefreiung für dürftige Erwerbsteuerpflichtige 5.
— -Kommissionen 16—30.
— — Bildung derselben 16—22.
— — Geschäftsführung 23—30.
— -Landeskommission 19, 23—30, 53, 61, 66, 278.
— — Geschäftsführung 23—30.
— und Erwerbsteuer-Landeskommission, Sitzungen 23.
— — Beschlußfähigkeit 23.
— — Abstimmung 24.
— — Protokolle 26.
— — Geheimhaltung der Verhandlung 27.
— — mangelhafte Zusammensetzung 29, 30.
— -Kommission, Begutachtung von Berufungen 62.
— -Befreiungen 2 ff., 6.
— -Erklärungen 39—46.
— -Gesellschaften 14, 15.
— -Hauptsumme VIII, IX, 11 ff., 31, 49.
— -Klassen 12.
— -Kontingente 48—50.
— -Pflicht 1.
— — Ausnahmen 2—7.
— -Pflichtige, Dürftige 5.
— -Register 58.
Erwerbsunternehmungen 1, 153.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 6, 83, 85, 92, 94, 95, 100, 110, 116, 125, 131.
Erzeugnisse des eigenen Gewerbebetriebes 159.
Erziehungsgebäude 164.
Erziehungskosten 174.
Eskomptegewinn 124.
Eskomptezinsen 95, 130, 133.

F.

Fabrikationsstätte im Ausland 9, 88.
Fabriken 37, 102.
Fabriksniederlagen 37.
Familienmitglieder 157, 162, 173.
Festsetzung der Einkommenstufe und des Steuersatzes 212.
Fideikommisse 153.

Fieranten (82).
Finanzlandesbehörde:
Entscheidung über die Berufung betr. Einreihung in eine Steuergesellschaft 15.
Aufteilung der Erwerbsteuer in verschiedenen Veranlagungsbezirken 37, 38.
Entscheidung über die Berufung gegen Verweigerung der Erwerbsteuerbefreiung, gegen Bemessung des Steuersatzes oder Berechnung des Steuerbetrages 59.
Vorlage von Berufungen der Erwerbsteuerlandeskommission 61.
Rechtszug von der Finanzlandesbehörde an den Verwaltungsgerichtshof 62.
Entscheidung über Berufung betr. Erwerbsteuerlöschungsgesuche 70.
Bewilligung von Erwerbsteuer-Ermäßigungen und -Nachlässen 73.
Entscheidung über die Berufung betr. Erwerbsteuer für Hausier- und Wandergewerbe 78.
— den Rekurs betr. Erwerbsteuerbemessung für, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen 114.
— den Rekurs betr. Rentensteuer-Zahlungsaufforderungen und Aufträge 136, 143, 151.
— — nachträglicher Vorschreibung oder Abschreibung von Rentensteuer 148.
— — betr. Schätzungskommissions-Wahlen 183.
— über Beschwerden betr. Schätzungskommissions-Wahlen 184.
Bestimmung der Frist für die von den Hauseigentümern vorzulegenden Ausweise 200.
Entscheidung über den Rekurs betr. Berichtigung von Einkommensteuer-Zahlungsaufträgen 220.
— nachträglicher Einkommensteuer-Vor- oder Abschreibung 231.
Nachsicht eines Teiles der Einkommensteuer 232.
Entscheidung über den Rekurs betr. Verstöße in den Besoldungssteuer-Zahlungsaufträgen 233.
— — Rentensteuer-Zahlungsaufforderung 234.
— — -Abzuges 236.
— — Straferkenntnisse und Bemessung von Nachtragsteuer 260.
— — Büchereinsicht-Kostenersatz 278.
Finanzminister, Finanzministerium:
Vollzug des Gesetzes XVIII.
Bewilligung der Steuerbefreiung 4.
— der Berücksichtigung von Abfällen und Zuwächsen 12.
— von besonderen Veranlagungsbezirken 13.

Finanzminister, Finanzministerium:
— — Steuergesellschaften 14.
Bestimmung der Mitglieder-Anzahl der Erwerbsteuer-Kommissionen 16.
Ernennung des Vorsitzenden der Erwerbsteuer-Kommissionen 16.
— des Stellvertreters der Erwerbsteuer-Kommissionen 17.
— — -Landeskommission 19.
Berufung von Ergänzungsmitgliedern in die Erwerbsteuer-, und Erwerbsteuer-Landeskommissionen 29.
Festsetzung einer Frist zur Beendigung der Arbeiten der Erwerbsteuer- und Erwerbsteuer-Landeskommissionen 30.
Aufteilung der Erwerbsteuer in verschiedenen Ländern 37, 38.
Aufsicht über die Ermittelung der Gesellschaftskontingente 48.
Vorsitz in der Kontingentkommission 53.
Berufungsentscheidung beim verweigerten Nachlaß oder Ermäßigung der Erwerbsteuer 73.
Bewilligung der Befreiung von der Erwerbsteuer bei öffentlichen oder gemeinnützigen Unternehmungen 84.
Delegierung zur Bemessung der Erwerbsteuer von, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 109.
Bewilligung von längeren Abrechnungsterminen und Erleichterungen beim Abzug der Rentensteuer 134.
Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Schätzungskommissionen, Ernennung des Vorsitzenden, Ernennung von Mitgliedern 179.
Ernennung des Vorsitzenden-Stellvertreters der Schätzungskommissionen 180.
Bestimmung der Mitgliederzahl der Berufungskommissionen, Ernennung von Mitgliedern und des Vorsitzenden und -Stellvertreters der Berufungskommissionen 182.
Ergänzungs-Ernennungen für die Kommissionen 188.
Bestimmung des Referenten für die Schätzungs- und Berufungskommissionen 191.
Bestimmung der Frist zur Beendigung der Arbeiten der Schätzungs-Kommissionen 197.
— der Zahl der Vertrauensmänner 199.
Entgegennahme der Bekenntnisse der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses und Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens 203.
Berufungsentscheidung bei verweigerter Einkommensteuernachsicht 232.
Rekursentscheidung über Büchereinsicht-Kostenersatz-Entscheidung 278.
Oberste Leitung der Veranlagung aller Steuern 281.
Firmen 262.
Fischerei, Fischereirecht 2, 163.
Fonde 125.

Fonde für Angestellte 84.
Fondsanlehen 131.
Fondsbeamte und Diener 187.
Fondsobligationen 124, 169.
Forstwirtschaft 2.
Forstwirtschaftlicher Betrieb 163.
Forstwirtschaftliches Gebäude 164.
Fortlaufende Leistungen, Zahlungen und Nutzungen 124.
Frankreich (6).
Freilassung von Personal-Einkommensteuern 174.
— — von Landeszuschlägen XI.
Frist wegen Einreihung in eine andere Steuergesellschaft 15.
— zum Ansuchen wegen einheitlicher Besteuerung der Haupt- und Zweiganstalt 37.
— für Erwerbsteuer-Erklärung 39.
— zur Erwerbsteuer-Erklärung über neue Gewerbe, Beschäftigungen 2c. 41.
— zum Antrag der Erwerbsteuer-Landes-Kommission auf Änderung der Gesellschafts-Kontingente 56.
— zur Berufung des Vorsitzenden der Erwerbsteuer-Kommission gegen die Bemessung des Steuersatzes u. s. w. 59.
— zum Ansuchen wegen Erwerbsteuer-Löschung 68.
— zur Vorlage der Steuerbekenntnisse der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 110, 112.
— zur Anzeige neuer, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfener Unternehmungen 116.
— — über das Aufhören einer, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung 118.
— zur Abfuhr der abgezogenen Rentensteuern 134.
— zur Einbringung des Rentensteuer-Bekenntnisses 140, 142.
— zur Rentensteuer-Bekenntnis neu zugezogener Rentensteuerpflichtiger 145.
— zur Anzeige der Rentensteuerpflichtigen über den Wegzug 147.
— — der Rentensteuerpflichtigen 147.
— zur Beschwerde gegen die Einreihung des Personal-Einkommensteuerpflichtigen in die Wahlkörper 184.
— zur Auflegung der Einreihung der Personal-Einkommensteuerpflichtigen in die Wahlkörper 184.
— zur Beschwerde gegen das Wahlverfahren und die Wahlen zu den Personal-Einkommensteuer-Kommissionen 184.
— zur Nachweisung der Hausbewohner 200.
— zum Einkommensteuer-Bekenntnis 202.
— für die Aufforderung zum Einkommensteuer-Bekenntnis 204.

Frist zur Einbringung der eingeforderten Einkommensteuerbekenntnisse 205.
— zum Beginn der Schätzungs-Kommissions-Arbeiten 208.
— zur Berufung gegen die Einkommensteuerveranlagung und gegen die Festsetzung des Ausmaßes der Dienstbezüge 218.
— zur Anmeldung neuer einkommensteuerpflichtiger Personen 228.
— zur Anzeige behufs Abschreibung der Einkommensteuer 230.
— zum Gesuche wegen teilweiser Nachsicht der Einkommensteuer 232.
— zur Beschwerde betr. Abzuges der Besoldungssteuer 236.
— zur Vornahme einer unterlassenen oder verweigerten Handlung 249.
— zur Einbringung der Verteidigung 258.

G.

Garantiebeiträge 94, 95.
Gartenbau 2.
Gebäude, Einkommen aus 164.
— forstwirtschaftliche 164.
— gewerbliche 164.
— landwirtschaftliche 164.
— öffentliche 164.
— steuerfreie III, VIII.
Gebäudesteuer, VIII, IX, 95, 125.
Gefällsentschädigungsrenten 125.
Gefällspächter (6).
Gegenseitigkeitsverträge (6). (81).
Gehalte 167, 202.
Geheimhaltung in den Erwerbsteuern und der Erwerbsteuerlandeskommission 27.
Geheimhaltungspflicht, Verletzung der 246.
Geheimhaltung der Verhandlungen der Schätzungs- oder Berufungskommission 196.
Gehilfen 84.
Geistliche 187, 206.
Geldstrafen 241, 242, 244, 247, 249, 261.
Gemeinnützige Unternehmungen 83, 84, 100.
— **Vereinigungen** 84.
Gemeinschaftliches Einkommen 158.
Gemeindeanlehen 169.
Gemeindebeamte und -Diener 187.
Gemeinden, an Städte und Industrieorte angrenzende 13, 18.
— Unternehmungen der 93.
Gemeindeobligationen 124.
Gemeindeumlagen 160.

Gemeindevertretung 199.
Gemeindevorschußkassen 83.
Gemeindevorsteher, -Vorstehung 44, 207, 264.
Generalversammlungsprotokoll 110.
Genossenschaft 83, 84, 116.
Genossenschaften von Landwirten 84, 85.
Genossenschaftliche Vereinigungen 84.
Genossenschaftsanteile 94, 169.
Geräte 84, 85.
Gerichte 270.
Gesandtschaftsbeamte u. Diener 154.
Geschäftsbücher, Einsicht in die 43, 269—271, 275.
Geschäftsbüchergeheimnisse 43.
Geschäftseinlagen 94, 169.
Geschenke 94, 162.
Gesellschaftsbeamte 167.
Gesellschaftskontingente für Erwerbsteuer 31, 48, 50
Gewerbe, radiziertes 73 (76).
Gewerbebehörde 270.
Gewerbebetrieb eigener, Erzeugnisse des 159.
Gewerbegeheimnisse 269.
Gewerberäume, Eintritt in 248, 280.
— — und Besichtigung 248, 280.
Gewerbetreibende, Abzugsrecht II.
Gewerbe, ungarische Geschäftsbetriebe 8.
Gewerbeverpächter 12.
Gewerbliche Betriebserzeugnisse eigene 162.
— Gebäude 164.
— Unternehmungen 102, 165.
— Verrichtungen 3.
Gewerkentag 110.
Gewerkschaften 83, 110.
Gewinn aus Veräußerungen 170.
Gewinn- und Verlustkonto 110.
Gewinnverträge 95.
Goldrente (131).
Gotteshausfonds 125.
Griechenland (6).
Großbritannien (6).
Grundbesitz, selbstbewirtschafteter 163.
— verpachteter 163.
Grundbesitzer, Abzugsrecht II.

Grundbesitzer, bäuerlicher 84.
Grund- und Gebäudebesitz, Einnahmen aus 156.
Gründe des Straferkenntnisses 258.
Grundlasten 124.
Grundsteuer VIII, IX, 95.
Grundstücke, Pachtung von 2, 3.
Gutachten der Erwerbsteuerkommission über Berufungen 62.
— an die Kontingentkommission 19.

H.

Haftung für Besoldungssteuer 237.
— der Miteigentümer für Erwerbsteuer 77.
— für die Rentensteuer 150—152.
— für die eingehobenen Rentensteuerabzüge 135.
Halbtontinen 160.
Handarbeiten 3.
Handel und Gewerbe, Einkommen aus 165.
Handelsgärtnerei 2.
Handels- und Gewerbekammer 19, 53.
Handels- und Gewerbetreibende, Abzugsrecht der II.
Handelskammerbezirk 13.
Handelsmarine 6, 84.
Handelsreisende 10.
— ausländische 81.
— inländische 80.
Handelsunternehmungen 103.
Handschlag der Erwerbsteuer-Kommissionsmitglieder 27.
— der Schätzungs- oder Berufungs-Kommissionsmitglieder 196.
Hausbesitzer II, 200.
Hausbewohner, Auskunft über 247.
Haushaltungsbedienstete 157.
Haushaltungsvorstand 157, 173, 200.
Häusliche Arbeiten 3.
Hausierer 12.
Hausiergewerbe 11, 78—82.
Hausindustrielle 3.
Hausklassensteuer IX, 95.
Hauszinssteuer 95.
Hawaï (6).
Herabsinken fester Dienstesbezüge 229, 230.
Herzegowina (6).
Hilfsanstalten 37, 102.

Hilfsarbeiter 39, 78.
Hofbeamte 187.
Hotel 200.
Hüttenwerke 111.
Humanitätsanstalten 125.
Hypothekardarlehen 124, 169.
Hypothekarforderungen, inländische 153.
Hypothekarinstitute, wechselseitige 100, 131.
Hypotheken 94.

J.

Indirekte Abgaben 160.
Industrialorte 13, 18, 177.
Industrielle Unternehmungen 2.
Industrieunternehmungen in Triest und Muggia 6, 84.
Instruktion über die Einteilung in Erwerbsgruppen 34, 39.
Invalidenfonde 125.
Invalidenversicherungsbeiträge 160.
Invaliditätspensionen 84.
Inventar 98.
— Abnützung 130.
— Abschreibung vom 95, 160.
Italien (6).
Jagd 2.
Jagdrecht 163.
Josephstadt (6).

K.

Kaiser 154.
Kaiserliches Haus, Mitglieder des 154, 203.
Kalkgruben (2).
Kapitalien im Ausland 169.
Kapitalsanlagen 162.
Kapitalsrückzahlungen 94, 171.
Kasernen (125).
Kassen, öffentliche 133.
Kassenscheine 124.
— Zinsen von 95.
Kaufmännisches Geschäft 170.
Kaufschillingsrecht 124.
Kautionen 124.
Kiesgruben (2).
Kinder 157, 160, 174.

Kirchen (125).
Kirchliche Behörde 206.
Klassen der Erwerbsteuerpflichtigen 12.
Kleingewerbtreibende 84.
Kleinverschleiß von land- und forstwirtschaftlichen Produkten 2.
Klöster (125).
Kollegiengelder 167, 202.
Kommanditgesellschaft auf Aktien 83, (90), 96, 100, 110, 116
Kommanditisteneinlagen 94.
Kommissionswahlen 183.
Kommunalobligationen 94, 95.
Kommunitäten, reguläre 167, 202.
Kompensation des rentensteuerpflichtigen Bezuges 150.
Konfrontation 258.
Kongruaergänzungen 167, 202, 206.
Konkurrenzbeiträge 160.
Konsulatsbeamte und -diener 154.
Konsumvereine 83—85.
Kontingentermäßigung 54.
Kontingentkommission 19, 49, 53—56.
Kontokorrentforderung 124.
Kontokorrentzinsen 130.
Kontributionsfond 83, 84.
Kontumazialerkenntnis 259.
Körpergebrechen 21, 187.
Korporation 158, 262.
Kostenersatz bei mißbräuchlich angebotener Büchereinsicht 278.
Kosten der Personaleinkommensteuerkommission 198.
Kostgänger 157.
Krankenanstalten 125.
Krankenbeiträge 94.
Krankengeldversicherung 84.
Krankenversicherungsbeiträge 160.
Krankheit der Erwerbsteuerpflichtigen 73.
Krankheitskosten 174.
Kreditgenossenschaften 85.
Kreditinstitute 103.
— öffentliche 83.
Kreditverein 83, 84.
Kronenrente (131).
Kunstgärtnerei 2.
Kunstgeheimnis 269.

Künstler (6).
Kuratel 264.
— Personen unter 18.
Kursveränderung 170.
Kursverlust 95, 160.
Kure 169.

L.

Läden zu land- und forstwirtschaftlichem Kleinverschleiß 3.
Lagerplätze (2).
Länder IX, X, XII, XIII, 125.
— Unternehmungen der 93.
Landesanlehen 124, 131, 169.
Landesausschuß 177, 199.
Landesbeamte und -diener 187.
Landesbehörde 270.
— politische 206.
Landesfond VII, IX.
Landesgesetzgebung XIII.
Landeshypothekaranstalten 131.
Landeskreditinstitute 131.
Landespropinationsfond 100, 124.
Landesstelle 202.
Landesumlagen 160.
Landesunternehmungen 100.
Land- und forstwirtschaftliche Produkte 2.
Landtag 19, 53, 182, 183.
Landtagsmitglieder 21, 187.
Landwirtschaft 2, 3, 84, 85, 163, 164, 166.
Landwirtschaftliche Gebäude 164.
— Genossenschaften 84, 85.
— Nebenbeschäftigung 3.
— Pachtungen 166.
— Produktion, Erfordernisse 84, 85.
Landwirtschaftlicher Betrieb 163.
Lasten auf das Einkommen 160.
— des Grundbesitzes 163.
Lasttier 78.
Lebenskapital-Versicherungen 159.
Lebensversicherungen 160.
Lehrer, öffentlicher 187.
Lehrlinge 84.

Leibgedinge 124.
Leibrenten 124, 146.
Leichenkosten 84.
Leistungen, fortlaufende, als Bezüge 129, 138.
Letztwillige Anordnung 124.
Liquidation einer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung 119.
Liquidatoren 96.
Löschung der Erwerbsteuer 67—70.
Lohn 2.
Lohnbezüge 167, 202.
Lokalbahnen (6).
Lombardzinsen 95.
Lottokollektant (6).

M.

Machthaber eines ausländischen Steuerpflichtigen 265, 268.
— Erklärungen und Bekenntnisse durch 264.
— des Steuerpflichtigen 239, 243.
Magazinsverein 83—85.
Magistratsgebäude (125).
Mannschaft, militärische 154, 175.
Maria Theresia-Ordens-Pension 154.
Marktfahrer 80.
Maschinen 84, 85.
Massenbehälter (2).
Mauern 160.
Mehrere Betriebsstätten im selben Veranlagungsbezirke 40.
Mehrere Unternehmungen in einer Betriebsstätte 37.
Mehrheit von steuerpflichtigen Unternehmungen 93.
— von Teilhabern eines Gewerbes 18.
Meliorationsausgaben 162.
Mendikantenorden (125).
Mergelgruben (2).
Merkmale des Betriebsumfanges, wesentliche 34, 39.
Meßstipendien 202.
Mietarbeiter 3.
Mietwert 159.
Mietzinsertrag 164.
Militärarzt 154, 175.
Militärperson 154, 175, 187.
Militär-Tapferkeitsmedaille 154.

Minderjähriger 18, 183.
Mißbrauch der Steuerregister 246.
Mißernten 163.
Miteigentümer 77, 264.
Mitteilung der Steuersätze an die Steuerbehörde erster Instanz 47.
Mittlerer Ertrag des Gewerbes oder der Beschäftigung 32—34.
Mobilisierung 174.
Motoren 39.
Muggia 6, 84.
Museen (125).
Musikaufführungen 82.

N.

Nachlaß von der Erwerbsteuer VIII.
— bei neuen Unternehmungen 66.
Nachlässe infolge Überschusses über die Erwerbsteuerhauptsumme 49.
Nachsicht von der Steuer, gänzliche oder teilweise 4, 12, 59, 73, 84, 232.
Nachtragsbemessung einer höheren Einkommensteuer 222, 223.
Nachtragsbesteuerung 96, 256, 260.
Nachweisungen über die wesentlichen Merkmale des Betriebsumfanges und -Erträgnisses 33.
Nationalmuseum (125).
Naturalbezüge 129, 138, 168.
Naturaleingänge 159.
Nebenbeschäftigung mit geringem Ertrag 3.
— von Landwirtschaften 3.
— durch Privatunterricht und Schriftstellerei 3.
Neue Unternehmungen oder Beschäftigungen 36.
— **Gewerbe**, Beschäftigungen u. s. w. 41.
— **Unternehmungen** und **Betriebsstätten** 64—66.
— — Anmeldungspflicht 64.
— — Beginn der Steuerpflicht 65.
— — Steuerbemessung 66.
— der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmung 116.
— einkommensteuerpflichtige Personen 227.
Niederlagen zu land- und forstwirtschaftlichem Kleinverschleiß 2.
Niederlande (6).
Niederösterreich 106.
Norwegen (6).
Notenrente (131).
Nuntiaturgebäude (125).
Nutzungsrechte 124, 164.

O.

Oberſthofmeiſteramt 203.
Obligationen 124, 131, 169.
Öffentliche Gebäude 164.
Öffentliche Verſammlung 246.
Öffentlichkeit der Erwerbſteuerregiſter 58.
Offizier 154, 167, 175, 202.
Ökonomiſche Lage der Einkommenſteuerpflichtigen 214.
Ordnungsſtrafen 42, 112, 142, 205, 209, 250, 256, 261.
— Verjährung der 253.
Ort der Beſteuerung durch die Erwerbſteuer 38.
— der Perſonalbeſteuerung 176.
— der Vorſchreibung der Erwerbſteuer der, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 101—108.
— der Vorſchreibung der Rentenſteuer 132.
Ortskommiſſion 177.
Öſterreichiſch-ungariſche Bank 86, 125, 133.

P.

Pächter 166.
Pachtung 2, 3, 34, 166.
Pachtzins, Pachtzinsnachläſſe 163, 166.
Pachtzinſen von Gewerben u. dgl. 124, 130, 131.
Parifikationsland 2.
Partial-Hypothekar-Anweiſungen 131.
Paſſivzinſen 95, 130.
Paſtorsgebäude (125).
Patent 124.
Patronatslaſten 160.
Penſionen 84.
Penſionskaſſen 124.
Penſionskaſſenbeiträge 160.
Perſonaleinkommenſteuer 153—238.
— -Pflicht 153.
— Befreiungen 154, 155.
— Grundlage 156—158.
— Erklärung des Einkommens 159.
— Abzüge 160—162.
— Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich einzelner Einkommenszweige 163—171.
— Steuerausmaß 172—175.
— Ort der Beſteuerung 176.

Personaleinkommensteuer Organe der Steuerveranlagung 177, 178.
— Schätzungskommissionen 179—181.
— Berufungskommissionen 182.
— Kommissionswahlen 183.
— Rechtsmittel und Wahlverfahren 184.
— weitere Bestimmungen 185—196.
— Beendigung der Kommissionsarbeiten 197.
— Kommissionskosten 198.
— Verfahren 199—201.
— Bekenntnis 202—208.
— Kommissionsverfahren 209—214.
— Einschätzungsregister 215, 216.
— Zahlungsauftrag 217.
— Berufungen 218—225.
— Zahlungstermin 226.
— Beginn, Ende, Veränderung 227—232.
— Dienstbezüge 233—237.
— Überwälzung 238.
Personalzulagen 167, 202.
Pfandbrief 94, 124.
— Zinsen vom 95, 131.
Pfandrecht, gesetzliches, für Erwerbsteuer 77.
— — für Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 123.
— — für die Rentensteuer 150.
Pfarrgebäude (125).
Pflichtversäumnis der Steuerpflichtigen 248.
Politische Behörde erster und zweiter Instanz 183.
— Landesbehörde 184.
Post 267.
Postmeister (6).
Postsparkasse 84, 125, 169.
— -Einlagen 125.
— -Zinsen 169.
Prämienreserven 95, 96.
Präsenztaxen 167, 202.
Prioritäten 124.
Prioritätsaktien 94, 169.
Prioritätsobligationen 94, 169.
Prioritätsschuld 100.
Privatbeamte 167.
Privatbedienstete 167.

Privateisenbahnen 106.
Privatunterricht 3.
Privatweg (2).
Privilegium 124.
Produkte, land- und forstwirtschaftliche 2.
Produktivgenossenschaften 83, 85.
Propinationsfond 100, 101.
— -Schuldverschreibungen 100.
Protokoll über Geschäftsbücherein sicht 276.
Protokolle der Schätzungs- oder Berufungskommission 195.
Provisionen 167.
Prüfung der Einkommensteuer-Bekenntnisse 206, 209.
— der Erwerbsteuer-Erklärungen 43—46.
— der Rentensteuer-Bekenntnisse 141.
Prüfungstaxen 167, 202.

R.

Radizierte Gewerbe 73 (76).
Rain (2).
Rathaus (125).
Realgewerbe 73.
Realitäten, inländische 153.
Rechnungsabschlüsse 110.
Rechtsmittel 282.
— im Wahlverfahren 184.
Reciprocität 285.
Reeskomptezinsen 130.
Referent der Erwerbsteuerkommission 16, 43.
— der Schätzungs- oder Berufungskommission 191.
— der Schätzungskommission 212.
Regierung, Antrag der, wegen Verfolgung und Verletzung der Geheimhaltungspflicht und Mißbrauch der Steuerregister 246.
Reichsratsmitglieder 21, 187.
Reinertrag von Gebäuden III, 95.
— von Grundstücken 95.
— bei, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 93.
Reisekosten 198.
— -Vergütung für Erwerbsteuer-Kommissionsmitglieder 28.
Reisende 200.
Reisepauschale 168.

Rekurs gegen den Zahlungsauftrag an, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen 114.
— gegen die Zahlungsaufforderung betr. eingehobener Rentensteuerabzüge 136.
— gegen den Rentensteuer-Zahlungsauftrag 143.
— betr. Abschreibung oder Herabminderung der Rentensteuer 148.
— gegen die Zahlungsaufforderung wegen Haftung für die Rentensteuer 151.
— gegen die Berichtigung von Verstößen im Einkommensteuer-Zahlungsauftrag 220.
— betr. Einkommensteuer-Vor- oder Abschreibung 231.
— betr. Besoldungssteuer 233.
— gegen Zahlungsaufforderung betr. Rückbehaltung der Besoldungssteuer 234.
— betr. Abzug der Besoldungssteuer 236.
— gegen das Straferkenntnis 260.
— gegen Nachtragssteuer 260.
— gegen Kostenersatzauferlegung bei mißbräuchlich angebotener Büchereinsicht 278.
Remunerationen 94, 167, 202.
Rentenkauf 124.
Renten von rentensteuerfreien Kapitalien 169.
Rentensteuer 100, 124—152.
— Steuerpflicht 124.
— -Befreiungen 125, 126.
— Ausland 127.
— Besteuerungsgrundlage 128, 129.
— Abzüge 130.
— Ausmaß 131.
— Vorschreibung, Ort der 132.
— Abzug durch den Schuldner 133—137.
— Bekenntnis 138—143.
— Zahlungstermin 144.
— Beginn, Ende Veränderungen 145—149.
— Haftung 150—152.
Repartition der allgemeinen Erwerbsteuer 39 ff.
— der Erwerbsteuer 51, 52.
— des Gesellschaftskontingents 51, 52.
Repräsentanz einer ausländischen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung 100.
— einer ausländischen Unternehmung 90.
Reservefonds 93.

Reserven 96.
Revierbergamt 111.
Rohstoffverein 83—85.
Rückforderung der überwälzten Personal-Einkommensteuer 238.
Rückkauf von Lebensversicherungen 97.
Rücklagen 98.
Ruhegenüsse 153, 167, 202.
Rumänien (6). (154).
Rußland (6).

S.

Saatgut 84, 85.
Sachnutzungen 129, 138.
Sachverständige über Abschreibungen betr. Personal-Einkommensteuer 160.
— unwahre Angaben durch 242.
— zur Begutachtung von Abschreibungen 95.
— im Buchfache 273.
— über das Einkommensteuer-Bekenntnis 206, 211.
— über Erwerbsteuer-Erklärung 43, 46.
— Ordnungsstrafen über 249.
— über die Steuerbekenntnisse der, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 111.
— im Strafverfahren 258.
— Verweigerung der Aussage 269.
Salinenscheine 131.
Sandplätze (2).
Sanitätspersonen (6).
Schachte (2).
Schadensreserven 95.
Schadensversicherungen 160.
Schadenszahlung von Versicherungsanstalten 97.
Schätzungskommissionen 163, 177—181, 205, 208, 209 ff., 219, 220.
— für Personal-Einkommensteuer 179—181.
Schaustellungen 82.
Schema 19, 32, S. 154, 155.
Schenkungen 124, 159.
Schießpulvererzeuger (6).
Schiffahrtsstationen 107.
Schiffahrtsunternehmungen 107.
Schiffsagenturen 107.
Schiffswerkstätten 107.

Schleußen 160.
Schriftstellerei 3, (6).
Schulbezirke 125.
Schuldenabtragung 162.
Schuldentilgungen 94.
Schuldner, Abzugsrecht bei Rentensteuer 133—137.
Schuldzinsen 159, 160.
Schweden (6).
Schweiz (6).
Seefischerei 2. (6).
Seehandelsschiffe (6).
Seelsorger, militärischer 154, 175.
Seitenverwandte 157.
Selbstbewirtschafteter Grundbesitz 163.
Selbsthilfe, Vereinigungen der 83, 84.
Serbien (6).
Silberrente (131).
Sicherstellung des Strafbetrages 260.
Sirupfabrik (6).
Sold 2.
Spanien (6).
Sparkassen (6), 83, 84, 95, 100, 131.
Spareinlagen 124.
— Zinsen von 95, 131, 133.
Spekulationsgeschäft 159, 165.
Spenden 94, 162.
Specialgesetze 6.
Staat 125.
Staatsbeamte 167, 168, 179, 182, 187, 198, 202, 246, 273, 280.
— als Erwerbsteuer-Kommissions-Mitglieder 28.
Staatsbedienstete XVII.
Staatsdiener 167, 187, 202.
Staatseisenbahnen 83, 104, 106, 109.
Staatsgebäude (125).
Staatskasse, Bezüge aus der 153.
Staatsobligationen 124, 125, 169.
Staatsschuldobligationen 169.
Staatsunternehmungen 93.
Staatsverträge 6, 84, 154.
Staatsvorschüsse 95.
Städte 13, 18, 177.
— mit mehr als 20 000 Einwohner 13.

Städte mit eigenem Statut 13.
Ständische Anlehen 131.
— **Gebäude** (125).
— **Obligationen** 124, 169.
Stehende Bezüge 167.
Stellvertreter des Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission 17.
— — — — Schätzungskommission 180, 181.
— — — — Berufungskommission 182.
Stempelmarkenverschleiß (6).
Steuerausmaß der Einkommensteuer 172—175.
Steuerbeamte 246.
Steuerbehörde erster Instanz:
Loszählung dürftiger Erwerbsteuerpflichtiger 5.
Einreihung in die Erwerbsteuergesellschaften 15.
Abgabe der Erwerbsteuererklärungen bei derselben 39.
Mitteilung der Erwerbsteuersätze an dieselbe 47.
Ermittelung der Gesellschaftskontingente 48.
Richtigstellung der Berechnung des Erwerbsteuerbetrages 60.
Bemessung der Erwerbsteuer 66.
Anzeige wegen Erwerbsteuerlöschung bei derselben 68.
Entscheidung über Erwerbsteuerlöschungsgesuche 70.
Bemessung der Erwerbsteuer für Hausier- und Wandergewerbe 78.
— — — — Geschäftsbetrieb von Ausländern als oder durch Reisende 81.
— — — der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 109, 114.
Einbringung des Erwerbsteuerbekenntnisses der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen bei derselben 110.
Anzeige neuer, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfener Unternehmungen bei derselben 116.
Anzeige der Auflassung einer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung bei derselben 118.
Ausstellung von Rentensteuer-Zahlungsaufforderungen 136.
Bemessung der Rentensteuer 137.
Einbringung von Rentensteuerbekenntnissen bei derselben 138.
Anzeige wegen Abschreibung der Rentensteuer 147.
Bemessung nachträglicher Rentensteuer, Abschreibung der Rentensteuer 148.
Einreihung der Personal-Einkommensteuerpflichtigen und Auflegung derselben 184.
Auflegung des Verzeichnisses der vermutlich Einkommensteuerpflichtigen 199.

Steuerbehörde erster Instanz.
Vorlegung der Mieterliste an dieselbe 200.
— der Verhandlungsakten und Protokolle der Kommissionen an dieselbe 216.
Ausstellung der Einkommensteuer-Zahlungsaufträge 217.
Berufungsrecht betr. Veranlagung der Einkommensteuer 218, 219.
Berichtigung von Verstößen in den Einkommensteuer-Zahlungsaufträgen 220.
Bemessung nachträglicher Einkommensteuer und Feststellung der Abschreibung oder Herabminderung derselben 231.
Einbringung von Gesuchen betr. Einkommensteuernachsicht bei derselben 232.
Ausstellung von Zahlungsaufträgen betr. Besoldungssteuer 233.
Einbringung von Beschwerden betr. Rentensteuerabzuges bei derselben 236.
Fällung von Straferkenntnissen 256.
Mitteilung von gerichtlichen Urteilen u. s. w. an dieselbe 271.
Steuerbekenntnisse der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 110; s. auch Bekenntnisse.
Steuerermäßigungen IX.
Steuerfreiheit für Staatsbedienstete XVII.
Steuerfußermäßigung IX, XI.
— bei den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 100.
Steuergeldfond 83, 84.
Steuergemeinden, Betrieb in mehreren 38.
Steuergesellschaften 14, 15.
Steuerhinterziehung 239—241.
Steuernachlässe VII—IX.
Steuerpflicht bei Personaleinkommensteuer 153.
— bei Rentensteuer 124.
Steuerquoten 48.
Steuerregister 58.
— unbefugte Offenbarung aus dem 246.
Steuersatz bei Erwerbsteuer 32, 47.
— für neue Unternehmungen 66.
Steuerstrafverfahren 223.
Steuerverheimlichung 243, 244.
Stiftungen 130.
Stimmzettel für Erwerbsteuer-Kommissionswahl 18.
Stolgebühren 167, 202.

Stollen (2).
Strafbestimmungen 239—261.
— Steuerhinterziehung 239—241.
— wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen 242.
— Steuerverheimlichung 243, 244.
— Erlöschen der Strafbarkeit 245.
— Verletzung der Geheimhaltungspflicht, Mißbrauch des Steuerregisters 246.
— andere strafbare Handlungen 247—249.
— Ordnungsstrafen 250.
— Verjährung 251—255.
— Verfahren 256—261.
Straferkenntnis 256, 258—260.
Strafverfolgungen XV.
Straßenkonkurrenzbezirke 125.
Stücklöhne 167.
Studierende 3.
Stufen der Personaleinkommensteuer 172.
Substanzverlust 160.

T.

Tabakverleger (6).
Tantiemen 93, 160, 167, 202.
Tapferkeitsmedaille 154.
Teilnachlässe 48, 73, 148.
Teilschuldverschreibungen II, 94, 124.
Theresienstadt (6).
Thongrube (2).
Tod des Einkommensteuerpflichtigen 229, 230.
— des Erwerbsteuerpflichtigen 69, 73.
— des Rentensteuerpflichtigen 146, 147.
Torfgrube (2).
Triest 6, (6), 84, 183.
Truppen-Rechnungsführer 154, 175.
Türkei (6), (154).

U.

Übergang von Gewerben und Beschäftigungen 72.
— einer, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung 120.
Übergangsbestimmungen XV, XVI.

Überschuß, bilanzmäßiger, bei, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfener Unternehmung 99.
— über Erwerbsteuerhauptsumme 49, 54.
— der Personalsteuern IX.
Überschüsse aus Reserven 96.
Überschwemmung 73.
Übersiedlung des Erwerbsteuerpflichtigen 71.
Übertretung 246, 248.
Überwälzung der Einkommensteuer XIV, 238.
Überweisung an die Landesfonde VII ff.
Ufer (2).
Umlagen 160.
Unbekannter Aufenthalt des Erwerbsteuerpflichtigen 69.
— Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen 267.
Unentgeltliche Zuwendungen 159, 162.
Unfallentschädigung 84.
Unfallversicherungsbeiträge 160.
Ungarn 8, 87.
Unglücksfälle 174.
Unrichtige Angabe 239, 240.
— — Berichtigung oder Vervollständigung 245.
Unterbrechung der Verjährung 251, 254.
Unterfertigung der Steuerbekenntnisse und Erklärungen 262.
Unterhalt 162.
— der Kinder 174.
Unterlassung der Erwerbsteuererklärung 42.
— der Einbringung des Steuerbekenntnisses bei einer, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung 112.
— des Rentensteuerbekenntnisses 142.
— des Einkommensteuerbekenntnisses 205.
— der Anzeige einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung 243.
— der Anzeige einer örtlichen Betriebsausdehnung 243.
— der Anzeige einer, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung 243.
— der Einbekennung eines rentensteuerpflichtigen Bezuges 243.
— der Anzeige eines neuen rentensteuerpflichtigen Bezuges 243.
— des Bekenntnisses eines Personaleinkommen- bezw. Besoldungs-Steuerpflichtigen 243.
— der Anzeige eines neuen einkommensteuerpflichtigen Einkommens 243.
— der Anzeige steuerpflichtiger Dienstbezüge 243.
Unternehmung, gemeinnützige 83, 84.
— industrielle 2.

Unternehmungen, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene II, IX, XI, 2, 125, 133.
— — Erwerbsteuer von 83—123; s. Erwerbsteuer.
— — Unterlassung der Anzeige einer 243.
— öffentliche 3.
— für öffentliche, wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke 4.
Unterrichtsanstalten, öffentliche 125.
Unterrichtsgebäude 164.
Unterrichtspersonen (6).
Unterstützungen 124, 162.
— Vereine für 84.
Unverzinsliche Kapitalsforderungen 171.
Urteile, gerichtliche 271.

V.

Veränderliche Bezüge 167.
Veränderungen betr. Personaleinkommensteuer 227—232.
— bei Rentensteuer 146 ff.
Veranlagungsbezirke 12, 13.
Veranlagungsgrundsatz für Erwerbsteuer 31—37.
Veranlagungskosten VI.
Veranlagungsorgan 177, 178.
Veranlagungsperiode 11, 12, 35.
Veräußerungsgewinn 159, 170.
Verbesserungsverwendungen 162.
Verein 83, 84.
Vereinbarung über Überwälzung der Einkommensteuer XIV, 238.
Vereinigung, gemeinnützige 84.
— genossenschaftliche 84.
— der Selbsthilfe 83, 84.
— wohlthätige 84.
Vereinsbeamte 167, 202.
Vergehen 246.
Vergütungen für Dienstesauslagen 168.
Verhandlungsprotokoll in Strafsachen 255.
Verjährung der direkten Steuer 284.
— betr. eingehobener Rentensteuerabzüge 136.
— der erkannten Strafe 252.
— der Ordnungsstrafen 253.
— der Rückforderung der überwälzten Personaleinkommensteuer 238.
— von Steuerstrafen 251—255.
— der Strafbarkeit 251, 253, 254.

Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Produkten 2.
Verkaufsstätte im Ausland 9.
Verkaufsstelle, ausländische 88.
Verköstigung 162.
Verlust 160, 162.
Verlust- und Reservefond 95—97.
Verlustvorträge 94.
Verminderung fester Dienstesbezüge 229, 230.
Verpachtung von Gewerben 48, 77.
— einer, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung 92, 121.
Verpächter eines Gewerbes, Haftung für Erwerbssteuer 77.
Verrechnung der Erwerbsteuer-Zuwächse und -Abfälle 74.
Versammlung, öffentliche 246.
Verschwägerte eines Erwerbsteuer-Kommissions-Mitgliedes 25.
Verschweigung 239, 240.
Verschwiegenheitspflicht 269.
Versicherung von Angestellten 84.
Versicherungs-Anstalten 95—97, 103, 124.
— wechselseitige 83, 100.
— -Gesellschaften auf Aktien 100.
— -Prämien 160.
— -Unternehmungen 83.
Versorgungsanstalt 124.
Versorgungsgenüsse 167, 202.
Verstaatlichung von Eisenbahnen 106.
Verstoß im Einkommensteuer-Zahlungsauftrag 220.
— bei Besoldungssteuer-Vorschreibung 233.
Vertrauensmänner für die Personal-Einkommensteuer 199, 206.
Vertreter einer ausländischen, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung 100.
— einer ausländischen Unternehmung 90.
— Haftung für 266.
— von steuerpflichtigen Personen 262, 273.
— in Strafsachen 258.
Vervollständigung unrichtiger Angaben 245.
Verwahrungszwang 153.
Verwaltungsgerichtshof 62, 225.
Verwaltungsgerichtshof-Beschwerden 260.
Verwaltungskosten 160.
— für verpachtete Gewerbe 130.
Verwandte eines Erwerbsteuer-Kommissions-Mitgliedes 25.

Verwandte oder Verschwägerte eines Schätzungs- oder Berufungs-KommissionsMitgliedes 194.
Verweigerung der Annahme eines Schriftstückes 267.
— der Aussage als Zeuge oder Sachverständiger 269.
— der Einsicht der Aufschreibungen 267.
Verwundungszulage 154.
Verzeichnis der Personal-Einkommensteuerpflichtigen 181, 199.
— der Personal-Einkommensteuerpflichtigen Einkommensquellen 199.
Verzugszinsen 135, 283. (XVI).
— bei Besoldungssteuer 237.
Vollmacht 264.
Vollstreckung der Straferkenntnisse 260.
Vorhalt über Bedenken gegen die Erwerbsteuererklärung 45.
Vorladung vor die Schätzungskommission 209.
— im Strafverfahren 259.
Vorlegung der rentensteuerpflichtigen Urkunden 141.
Vorschußkassen (6), 85, 92, 94, 95, 100, 116, 125, 131.
Vorschußverein 83, 84.
Vorsitzender der Berufungskommission 183, 221, 222, 225.
— der Erwerbsteuerkommission 16, 21, 43. 44, 47, 59, 61, 62.
— der Erwerbsteuer-Landeskommission 19.
— der Kommission 273.
— der Schätzungskommission 179.
— der Schätzungs- und Berufungskommission 187, 191—193, 195, 196.
Vorstand der Haushaltung 157.
Vorstandsmitglieder einer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung 96.
Vorsteher eines ausgeschiedenen Gutsgebietes 267.

W.

Waffenübung 174.
Wahlen in die Erwerbsteuer-Kommission 18.
— in die Personaleinkommensteuer-Kommission 183, 184.
— der Schätzungs-Kommissions-Mitglieder 179, 181.
Wahlkörper für die Schätzungs-Kommission 181, 184.
Wahlmänner für die Erwerbsteuer-Kommission 18.
Wahlrecht, aktives, für die Erwerbsteuer-Kommission 18.
— — für die Schätzungs-Kommission 183.
— passives, für Erwerbsteuer-Kommission 20.
— — für die Schätzungs- und Berufungs-Kommission 185, 186.
Waisengenüsse 167, 202.
Waisenkassen 125.

Waisenkassenbeiträge 160.
Waisenpensionen 84.
Wandergewerbe 11, 78—82.
Wandergewerbetreibende 12.
Wanderlager 82.
Warenabsatz im Ausland 89.
Warenverkäufer 82.
Wartegebühr 167, 202.
Wasserleitungen 160.
Wechseldarlehen 124.
Wechselseitige Hypothekar-Institute 100, 131.
— Versicherungs-Anstalten 83, 100.
Wechselseitigkeitsvereine 84.
Wege 160.
Wegzug des Einkommensteuerpflichtigen 229, 230.
— des Rentensteuerpflichtigen 146, 147.
Weltgeistliche 167, 202.
Werften 107.
Werkplatz (2).
Werksgenossenschaften 83, 84.
Werkvorrichtungen 39.
Wertpapiere 153.
— ausländische 124, 169.
Wertverminderung 160.
Wiederaufnahme eines radizierten Gewerbes 73.
Wirksamkeitsbeginn der Steuergesetze XIV.
Wirtschaften, Pachtung von 2, 3.
Wirtschaftsertrag 163.
Wirtschaftserzeugnisse 159.
— eigene 162.
Wirtschaftsgebäude 160.
Wirtschaftsinventar 160.
Witwengenüsse 167, 202.
Witwenkassen 124.
Witwenkassenbeiträge 160.
Witwenpensionen 84.
Wohlthätigkeitsanstalten 94, 125.
Wohlthätigkeitsgebäude 164.
Wohlthätigkeitsvereinigungen 84.
Wohnsitz im Ausland 10.
— der Erwerbsteuerpflichtigen 38.
— der Personal-Einkommensteuerpflichtigen 176.

Wohnsitz der Rentensteuerpflichtigen 132.
Wohnung des Pächters 166.
— des Steuerpflichtigen, Eintritt in 280.
Wohnungsgenossenschaften 83, 84.
Wohnungsmiete 162.

Z.

Zäune 160.
Zahlungsaufforderung betr. eingehobener Rentensteuerabzüge 134, 136.
— wegen Haftung für die Rentensteuer 151.
— betr. Rückbehaltung der Besoldungssteuer 234.
Zahlungsauftrag über Erwerbsteuer 57.
— an, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmung 113.
— über Rentensteuer 143.
— über die Personal-Einkommensteuer 217.
— betr. Besoldungssteuer 233.
Zahlungsaufträge, Zustellung von 267.
Zahlungstermin für Erwerbsteuer 75, 78, 81, 82.
— — der, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung 115.
— betr. Personal-Einkommensteuer 226.
— betr. Rentensteuer 144.
Zanzibar (6).
Zeitrenten 124.
Zeuge 269.
Zeugen über Erwerbsteuer-Erklärungs-Thatsachen 46.
Zeugnispflicht 269.
Zinsen von Hypothekarschulden II.
— von Teilschuldverschreibungen II.
— von Spareinlagen 95.
— von Depositen 95.
— von Obligationen, Darlehen u. s. w. 124.
— von Geschäftsschulden 160.
— von Privatschulden 160.
— des eigenen Kapitals 162.
— von rentensteuerfreien Kapitalien 169.
Zinsfuß 202.
Zuchtvieh 84, 85.
Zuckerfabrik 2, (6).
Zugtier 78.
Zurücklegung des Gewerbes 67.

Zurückleitung behufs Nachtragsbemessung der Einkommensteuer 222.
Zurücknahme eines zur Annahme verweigerten Schriftstückes 267.
Zuschlag bei Repartition des Gesellschaftskontingents 51.
Zuschläge bei Personal-Einkommensteuer, Freilassung von XIII.
Zuständigkeit der Steuerbehörden bei der Erwerbsteuer der, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 109.
— für das Steuer-Strafverfahren 256.
Zustellungen 267, 268.
Zuzug neuer einkommensteuerpflichtiger Personen 227.
— — rentensteuerpflichtiger Personen 145.
Zweiganstalten 37, 38, 102.
Zweigniederlassung, ausländische 88.
— im Ausland 9.

Ende.

Nachtrag.

Nachstehende Bestimmungen des Gesetzes 25. Oktober 1896 Nr. 220 R. G. Bl. erfuhren eine Abänderung:

§ 13 durch die kais. V. 19. Juli 1897, Nr. 181, welche lautet:

§ 1. In Ergänzung des § 13, Absatz 1, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, wird im Hinblicke auf die derzeit unzureichende Anzahl von Steuerpflichtigen der ersten Klasse in den Handelskammerbezirken Görz und Rovigno der Finanzminister ermächtigt, diese Handelskammerbezirke für die erste Veranlagungsperiode mit jenem von Triest zu einem Veranlagungsbezirke erster Klasse zusammenzufassen. Demzufolge sind auch für die Zeit dieser Vereinigung die Erledigungen der Berufungen der Angehörigen dieser Klasse, sowie die Erstattung von Gutachten und Anträgen an die Kontingentkommission in Bezug auf die Feststellung, beziehungsweise Richtigstellung des Gesellschaftskontingentes dieser Klasse von den Erwerbsteuer-Landeskommissionen von Triest, Görz und Gradiska, sowie Istrien in gemeinsamen Sitzungen unter der Leitung des Vorsitzenden der Erwerbsteuer-Landeskommission von Triest vorzunehmen.

§ 2. In weiterer Ergänzung des § 13, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, wird der Finanzminister ermächtigt, auch mehrere politische Bezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke der dritten oder vierten Klasse zusammenzufassen, wenn sich ergiebt, daß in einem dieser Bezirke nicht wenigstens acht Angehörige der betreffenden Steuerklasse vorhanden sind; derartige Verfügungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Gültigkeit dieser Verordnung wurde durch die kais. V. 15. Juli 1899 Nr. 147 auch für die Veranlagungsperiode 1900/01 und für die weiteren Veranlagungsperioden ausgesprochen.

§ 131 lit. d durch das G. 26. Juni 1901 Nr. 80, welches bestimmt:

Artikel I. In teilweiser Abänderung des § 131, lit. d, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, wird bestimmt, daß die Zinsen von Pfandbriefen und von den auf Grund von gewährten Darlehen emittierten Obligationen der Landeskreditinstitute, einschließlich des Galizischen Bodenkreditvereines, sowie der Pfandbriefanstalten der Sparkassen, einschließlich der in Bildung begriffenen Centralbank der deutschen Sparkassen in Prag und einer auf gleichartiger Grundlage zu errichtenden Centralbank der böhmischen Sparkassen in Prag einer Rentensteuer von $^1/_2$ Prozent unterliegen. Derselben Steuer unterliegen die von dem k. k. privilegierten österreichischen Kreditinstitute für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten emittierten Teilschuldverschreibungen.

Artikel II. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit 1. Jänner 1902.

§ 133 al. 3 durch Abschnitt VI des 4. Teiles der kais. V. 21. Sept. 1899 Nr. 176, welcher im 4. Absatz bestimmt:

An Stelle des Abzuges der im Gesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, eingeführten Rentensteuer von den Zinsen der Pfandbriefe hat die österreichisch-ungarische Bank, insolange eine gleiche Besteuerung der Zinsen der Pfandbriefe in den Ländern der ungarischen Krone nicht eingeführt ist, an die k. k. Finanzverwaltung ein Rentensteuerpauschale von 2 Prozent desjenigen Betrages zu entrichten, der von den gesamten alljährlich zur Auszahlung gelangenden Pfandbriefzinsen auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfällt, wenn die erwähnten Zinsen in dem Verhältnisse aufgeteilt werden, in welchem der Gesamtbetrag der am 31. Dezember des Steuerjahres ausständigen Hypothekarkapitalsforderungen zu den in diesen Königreichen und Ländern ausständigen Hypothekarkapitalsforderungen steht.

§§ 234 und 235 durch die kais. V. 8. Juli 1898 Nr. 120, welche lautet:

§ 1. Die in den §§ 234 und 235 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, ausgesprochene Verpflichtung, bei Auszahlung von Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen der in den §§ 167 und 168

des citierten Gesetzes bezeichneten Art die von diesen Genüssen vorgeschriebene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer in Abzug zu bringen und an die Staatskasse abzuführen, hat, unbeschadet der fortdauernden Geltung der in den § 201 vorgesehenen Anzeigeverpflichtung der Auszahlenden, bezüglich veränderlicher Bezüge dieser Art mit der in § 3 vorgesehenen Ausnahme außer Kraft zu treten. Als veränderliche Bezüge im Sinne dieser Bestimmung gelten Tantiemen, Präsenztaxen, Kollegiengelder, Prüfungstaxen, Provisionen und dergleichen, ferner Accord- und Stücklöhne, sowie jene Zeitlöhne, welche in nicht längeren als vierwöchentlichen Fristen ausbedungen sind.

§ 2. Den Empfängern derartiger veränderlicher Dienstbezüge obliegt demnach vorbehaltlich der Bestimmung des § 3, die unmittelbare Einzahlung der eventuell von diesen Bezügen vorgeschriebenen Steuer in den in § 226 des citierten Gesetzes bezeichneten Zahlungsterminen.

§ 3. Zahlen Dienstgeber veränderliche Bezüge an Personen aus, welchen sie auch dem Steuerabzuge unterliegende stehende Bezüge zu entrichten haben, so bleiben bezüglich dieser veränderlichen Bezüge die Bestimmungen der §§ 234 und 235 des vorcitierten Gesetzes in Kraft. In gleicher Weise sind Remunerationen, soweit sie nicht im Sinne des § 167, Z. 1, als stehende Bezüge zu betrachten sind, zu behandeln. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht hinsichtlich der Kollegiengelder und Prüfungs-(Promotions-)Taxen, bezüglich welcher § 1 uneingeschränkt in Wirksamkeit tritt.

Staatswissenschaftliche Schriften.

Aristoteles, Verfassung von Athen. 3010. Geb. 60 Pf.
Bellamy, Rückblick aus dem Jahr 2000. 2661/62. Geb. 80 Pf.
Donnelly, Cäsars Denksäule. 3028—30. Geb. M. 1.—.
Fénelon, Erlebnisse des Telemach. 1327—30.
Fichte, Reden an die deutsche Nation. 392/93. Geb. 80 Pf.
George, Fortschritt und Armut. 2931—35. Geb. M. 1.50.
Hertzka, Eine Reise nach Freiland. 3061/62. Geb. 80 Pf.
v. Humboldt, Grenzen der Wirksamkeit des Staats. 1991/92.
Jahn, Deutsches Volkstum. 2639/40. Geb. 80 Pf.
Kant, Zum ewigen Frieden. 1501. Geb. 60 Pf.
Karls V. Gerichtsordnung. 2990. Geb. 60 Pf.
Macaulays kritische und historische Aufsätze: John Milton. 1095. — Machiavelli. — Burleigh und seine Zeit. 1183. — Friedrich der Große. 1398. — Lord Clive. 1591. — Warren Hastings. 1917. — Lord Bacon. 2574/75. — Madame d'Arblay. 3656. — William Pitt. 4627.
Machiavelli, Buch vom Fürsten. 1218/19.
Michaelis, Ein Blick in die Zukunft (gegen Bellamy). 2800.
Molnár, Die Genfer Konvention. 2303.
Montesquieu, Der Verfall des römischen Reichs 2c. 1722/23.
—, Persische Briefe. 2051—54. Geb. M. 1.20.
Morus, Utopia. 513/14.
Möser, Patriotische Phantasien. 683/84. Geb. 80 Pf.
Pollock, Geschichte der Staatslehre. 3128. Geb. 60 Pf.
Pufendorf, Die Verfassung des Deutschen Reichs. 966.
Rousseau, Der Gesellschaftsvertrag. 1769/70. Geb. 80 Pf.
Sachsen-Spiegel oder das Sächsische Landrecht. 3355/56. Geb. 80 Pf.
Spinoza, Der Theologisch-politische Traktat. 2177—80. Geb. M. 1.20.
—, Der politische Traktat. 4752/53. Geb. 80 Pf.
Volney, Die Ruinen und das natürliche Gesetz. 2151—53. Geb. M. 1.—.

Deutsche Reichsgesetze.

(Stets die neuesten revidierten Ausgaben.)

Bankwesen und das Statut der Reichsbank mit den Nebengesetzen und Verordnungen, das **Bankdepotgesetz**, das **Hypothekenbankgesetz**, das **Gesetz**, betreffend das **Reichsschuldbuch**, und die Ausführungsbestimmungen dazu, und ein **Verzeichnis der Reichsbankanstalten.** Hrsg. v. **Regierungsrat Sanftenberg.** (4692/93.) — Geb. 80 Pf.

Binnenschiffahrt und **Flößerei.** Herausgegeben v. **K. Pannier.** (3635.) — Geb. 60 Pf.

Bürgerliches Gesetzbuch. Herausgeg. v. **K. Pannier.** (3571—75.) — In Tascheneinband M. 1.25. — In Ganzleinenband M. 1.50.

Civilprozeßordnung. Herausgeg. von **K. Pannier.** (3143—45.) — Geb. 1 M.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Herausgegeben von **Karl Pannier.** (4033.) — Geb. 60 Pf.

Gerichtskostenwesen. Herausgegeben von **Regierungsrat Sanftenberg.** (3328.) — Geb. 60 Pf.

Gerichtsverfassungsgesetz. Herausgeg. v. **K. Pannier.** (4006.) — Geb. 60 Pf.

Geschäftsordnung für den Reichstag nebst dem Reichsgesetz, betr. die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstages, und der Bekanntmachung vom 27. Juni 1906. Herausgegeben von **Karl Pannier.** (4865.) — Geb. 60 Pf.

Gewerbegerichtsgesetz. Herausgeg. v. **Karl Pannier.** (2744.) — Geb. 60 Pf.

Gewerbeordnung. Hrsg. v. **K. Pannier.** (1781/82.) — Geb. 80 Pf.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. (2623/24.) — Geb. 80 Pf.

Grundbuchordnung. Herausgeg. v. **K. Pannier.** (3838.) — Geb. 60 Pf.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, nebst **Reichshaftpflichtgesetz** und dem **Reichsgesetze betr. die Inhaberpapiere mit Prämien.** Herausgegeben von **K. Pannier.** (2874/75.) — Geb. 80 Pf.

Invalidenversicherungsgesetz. Herausgegeben von **A. Krause.** (2571.) — Geb. 60 Pf.

Kaufmannsgerichte. Hrsg. v. **Karl Pannier.** (4602.) – Geb. 60 Pf.

Konkursordnung. Herausgeg. v. **K. Pannier.** (2218.) — Geb. 60 Pf.

Krankenversicherungsgesetz. Herausgegeben von **Regierungsrat Sanftenberg.** (3564/65.) — Geb. 80 Pf.

Patentgesetz v. 7. April 1891, nebst der Verordnung betr. das **Berufungsverfahren bei dem Reichsgericht**, dem Gesetz betr. die Patentanwälte, und den Reichsgesetzen betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Schutz der Warenbezeichnungen, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen und den Ausführungsbestimmungen dazu. Herausgeg. v. **Regierungsrat Sanftenberg.** (3110.) — Geb. 60 Pf.

Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, nebst dem Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen und den Gesetzen betr. die Abzahlungsgeschäfte und die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz). Herausgeg. v. **Karl Pannier.** (3666.) — Geb. 60 Pf.

Die Reichsgesetze über die **Presse und das Verlagsrecht.** Herausgegeben von **Karl Pannier.** (1704.) — Geb. 60 Pf.

Rechtsanwaltsordnung und Gebührenordnung für Rechtsanwälte, nebst landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen. Herausgegeben von **Landgerichtsrat Sanftenberg.** (3176/77.) — Geb. 80 Pf.

Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz) vom 3. Juni 1906, nebst dem Reichsgesetze, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen (Totalisatorgesetz) mit den zu beiden Gesetzen ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Herausgegeben von **Karl Pannier.** (4898/99.) — Geb. 80 Pf.

Strafgesetzbuch (Reichsgesetz vom 17. Februar 1908). Herausgegeben von **Karl Pannier.** (1590.) — Geb. 60 Pf.

Strafprozeßordnung, nebst den Gesetzen betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, und für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Herausgegeben von **Karl Pannier.** (1615/16.) — Geb. 80 Pf.

Unfallversicherungsgesetze, enthaltend: das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, das Bau- und das See-Unfallversicherungsgesetz, das Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene. Hrsg. v. **Regierungsrat Sanftenberg.** (4531—33.) — Geb. 1 M.

Die Urheberrechtsgesetze an Werken der Literatur und der Tonkunst, an Werken der bildenden Künste und der Photographie und an Mustern und Modellen, nebst den wichtigsten Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen und der **Berner Literaturkonvention.** Herausgegeben von **Karl Pannier.** (4237.) — Geb. 60 Pf.

Verfassung des Deutschen Reichs, nebst dem Wahlgesetz, Wahlreglement, Einführungsgesetz für Elsaß-Lothringen und Gesetzen verwandten Inhalts. Hrsg. v. **K. Pannier.** (2732.) — Geb. 60 Pf.

Wechselordnung, nebst dem Scheckgesetz, der Postscheckordnung, dem Wechselstempelsteuergesetz und den Ausführungsbestimmungen dazu. Herausgegeben von **Karl Pannier.** (1635.) — Geb. 60 Pf.

Zwangsversteigerung und **Zwangsverwaltung,** nebst Einführungsgesetz. Herausgeg. v. **K. Pannier.** (3714.) — Geb. 60 Pf.

Pufendorf, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Aus dem Latein. übersetzt, mit Einleitung u. Anmerkungen versehen v. **H. Dove.** (966.)

Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850, nebst den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung der beiden Kammern, dem Wahlreglement, der Verordnung über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht und dem Gesetze über den Belagerungszustand. Herausgegeben von **Karl Pannier.** (3870.) — Geb. 60 Pf.

Oesterreichische Gesetze.

Textausgaben mit kurzen Anmerkungen und Sachregister.

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Textausgabe mit Hinweisen auf die zugehörigen Dekrete, Gesetze und Verordnungen und mit sonstigen Anmerkungen. (3. Aufl.) Herausgegeben von **Dr. Gustav Schen.** (3291–3295). — Geb. 1 M. 50 Pf.

Österreichisches Gesetz vom Jahre 1896, betreffend **die direkten Personalsteuern.** Textausgabe mit Anmerkungen, Auszügen aus dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage und den Berichten der Ausschüsse des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses, den in Kraft bleibenden zugehörigen Bestimmungen, samt einem ausführlichen Register. (2. Aufl.) Herausgegeben von **Dr. Edmund R. von Herzfeld.** (3608—3610.) — Geb. 1 Mk.

Österreichische Civilprozeßgesetze. Erste Abteilung. **Jurisdiktionsnorm und Civilprozeßordnung** vom Jahre 1895 samt Einführungsgesetzen. Textausgabe mit Hinweisen auf zugehörige Gesetze und Verordnungen und sonstigen Anmerkungen und einem ausführlichen Register. (2. Aufl.) Hrsg. v. **Dr. Edm. R. von Herzfeld.** (3421–3425). — Geb. 1 M. 50 Pf.

Österreichische Civilprozeßgesetze. Zweite Abteilung. **Exekutionsordnung** samt dem Einführungsgesetze vom Jahre 1896. Mit einem Anhange, die **Instruktion für Vollstreckungsorgane** enthaltend. Textausgabe mit den Durchführungsverordnungen und den in Kraft gebliebenen anderweitigen Exekutionsvorschriften, Hinweisen auf zugehörige Gesetze und Verordnungen, dem allgemeinen Motivenberichte zur Regierungsvorlage und einem ausführlichen Register. Zweite Auflage, herausgegeben von **Dr. Gustav Schen.** (3541–3545.) Geb. 1 M. 50 Pf.

Österreichische Civilprozeßgesetze. Dritte Abteilung. **Gerichtsorganisationsgesetz** und **Gewerbegerichtsordnung.** Textausgabe mit Anmerkungen und den zugehörigen Gesetzen und Verordnungen sowie einem ausführlichen Register. (2. Aufl.) Herausgegeben von **Dr. Gustav Schen.** (3629/3630.) — Geb. 80 Pf.

Österreichische Civilprozeßgesetze. Vierte Abteilung. **Die Börsenschiedsgerichtsordnungen** von Wien, Prag, Triest, Graz, Linz und Czernowitz samt den zugehörigen Verordnungen. Herausgegeben von **Dr. Gustav Schen.** (5017/18.) — Geb. 80 Pf.

Vollzugsvorschrift zum österreichischen Personalsteuer-Gesetz. Erstes Hauptstück, betr. die Erwerbsteuer. (3673—3676.) — Geb. M. 1.20
Zweites Hauptstück, betr. die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. Drittes Hauptstück, betreffend die Rentensteuer samt dem offiziellen Wertpapier-Verzeichnis. (3754—3756.) — Geb. M. 1.—. Viertes Hauptstück, betr. die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen. Fünftes Hauptstück, betr. Strafbestimmungen. Sechstes Hauptstück, betr. allgemeine Bestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen und einem ausführlichen Register. Herausgegeben von **Dr. Edm. R. von Herzfeld.** (3724—3726). — Geb. 1 M.

Miniatur-Ausgaben

in eleganten Ganzleinenbänden aus Reclams Universal-Bibliothek.

	Pf.
Abaelard u. Heloise, Briefwechsel	100
Achleitner, Eisenbahnstreik . . .	80
Adami, Die Elektrizität	150
Adlersfeld-Ballestrem, Violet .	80
Aeschylos, Sämtliche Dramen .	150
Albrecht, Abriß der römischen Literaturgeschichte	120
Albumblätter	60
Alt, Das Klima	80
Alexis, Hosen d. Herrn v. Bredow	100
—, Cabanis. 2 Bände	220
—, Der Roland von Berlin. .	175
—, Der Werwolf	120
—, Der falsche Woldemar. 2 Bde. je	100
Andersen, Bilderbuch ohne Bilder	60
—, Glückspeter	60
—, Der Improvisator	120
—, Nur ein Geiger	120
—, Sämtliche Märchen. 2 Lnbde.	250
—, O. Z.	100
—, Sein oder Nichtsein	100
Anschütz, Erinnerung. aus dessen Leben und Wirken	100
Anthologie, Griechische.	120
Apel u. Laun, Gespensterbuch .	150
Archenholtz, Gesch. d. 7jähr Krieg.	120
Arioste, Rasender Roland. 2 Bde.	225
Aristoteles, Die Poetik	60
—, Verfassung von Athen . .	60
Arndt, Erinnerungen	100
—, Gedichte.	80
—, Wanderungen mit Stein .	80
Arnim, Bettina von, Goethes Briefwechsel mit einem Kinde	150
Arnim-Brentano, Des Knaben Wunderhorn	175
Arnold, Die Leuchte Asiens . .	80
Auerbach, Barfüßele	100
—, Diethelm von Buchenberg .	100
—, Joseph im Schnee.	80
Augustinus, Bekenntnisse . . .	120

	Pf.
Balzac, Die Chouans	120
—, Die Frau von 30 Jahren .	80
Bandlow, Straßenfegels. 5 Bände zus. in 1 Band	150
Bartels, Hebbel-Biographie . .	60
Basedows Vorstellung an Menschenfreunde	60
Baudelaire, Gedichte u. Skizzen	60
Beecher-Stowe, Onkel Toms Hütte.	150
Beetschen, Flegeljahre der Liebe	60
Beitzke, Geschichte des Russischen Krieges im Jahre 1812 . . .	120
Bell, Jane Eyre	150
Bellamy, Ein Rückblick	80
—, Dr. Heidenhoffs Wunderkur	60
—, Miß Ludingtons Schwester	80
Benzmann, Mod. deutsche Lyrik	150
Bérangers Lieder	80
Berges, Amerikana. Bd. 1—5 zus.	150
Bern, Deklamatorium.	150
Bernhard, Die Glücklichen . . .	60
Bierbaum, Reife Früchte. . . .	80
Bier-Komment (Tascheneinband) .	40
Biernatzki, Die Hallig	80
Bismarcks Reden. 13 Bände . je	100
Björnson, Erzählungen	175
—, Schauspiele	225
Bleibtreu, Bei Jena u. a. Nov.	60
—, Friedrich d. Große bei Kolin	80
Blumauer, Aeneis	80
Blüthgen, Aus gärender Zeit .	120
Boëtius, Tröstungen d. Philos.	80
Bojardo, Verliebt. Roland. 2 Bde.	225
Boner, Der Edelstein.	80
Börne, Skizzen u. Erzählungen	100
Börner, Raimund-Biographie .	60
Böttticher, Alfanzereien	60
—, Allerlei Schnick-Schnack . .	60
—, Allotria	60
—, Neue Allotria. (Illustr.) . . .	60

	Pf.
Böttticher, Weiteres Heiteres . .	60
—, Leichte Ware	60
Bourget, Der Luxus der Andern	80
Boy-Ed, Aus Tantalus Geschlecht	120
Boyesen, Faust-Kommentar . .	80
Brachvogel, Friedem. Bach. 2 Bde. je	100
Brant, Narrenschiff	80
Bremer, Die Nachbarn	120
—, Friedrich, Musiklexikon . . .	175
Brendicke, Bilder aus der Geschichte der Leibesübungen .	80
Brentano, Heitere Geschichten. Bd. 1—3 zus. in 1 Band	150
Bret Harte, Gabriel Conroy . .	150
—, Kalifornische Erzählungen. 2 Bände . . . . . je	120
—, Geschichte einer Mine . . .	80
—, Thankful Blossom	60
Briesen, Gemütsmenschen. 1. u. 2. Band zus. in 1 Band	80
Brillat-Savarin, Physiologie des Geschmacks	120
Brinckman, Kasper-Ohm un ick	80
Brugsch, Aus dem Morgenlande	80
Brümmer, Lexikon deutsch. Dichter bis Ende des 18. Jahrh.	150
—, Lexikon der deutschen Dichter des 19. Jahrh. 8 Bde. . . . je	150
Bruno, Von der Ursache, dem Prinzip und dem Einen . . .	80
Buchanan, Der Deserteur . . .	120
Bücher der Naturwissenschaft s. u. den einzelnen Autoren. 1. Bd. Ostwald. 2. und 3. Bd. Günther. 4. Bd. Bugge. 5. Bd. Geigel. 6. Bd. Messerschmitt. 7. Bd. Lampert. 8. Bd. Speter. 9. Bd. Adami. 10. Bd. Geigel. 11. Bd. Bugge. 12. Bd. Alt. 13. Bd. Messerschmitt.	
Buddhas Leben und Wirken .	100
Buddhismus, Der	80
Bugge, Chemie und Technik . .	100
—, Strahlungserscheinungen (Radioaktivität)	80
Bülows Reden. I, II. u. III. je	100
Bulwer, Eugen Aram	150
—, Nacht und Morgen	150

	Pf.
Bulwer, Pelham	150
—, Rienzi	150
—, Die letzten Tage v. Pompeji	150
Bürger, Gedichte	100
—, Münchhausens Abenteuer .	60
Burnett, Lord Fauntleroy . . .	80
Burns' Lieder und Balladen .	60
Busch, Gedichte	60
Busse, Der dankb. Heilige u. a. Nov.	60
Byron, Briefe	100
—, Gefang. v. Chillon. — Mazeppa	60
—, Der Gjaur	60
—, Der Korsar	60
—, Manfred	60
—, Ritter Harold	80

Calderon, Das Leben ein Traum	60
Camoes, Die Lusiaden	100
Carlyle, Über Helden, Heldenverehrung und das Heldenmütige in der Geschichte . . .	100
Carmen Sylva, Aus dem Leben	60
Cäsar, Der Bürgerkrieg	80
— Der Gallische Krieg . . .	100
Cervantes, Don Quijote. 2 Bde.	250
Chamisso, Gedichte	120
—, Peter Schlemihl	60
Chateaubriand, Atala. — René. — Der letzte Abencerrage . .	80
Cherbuliez, Reich geworden . .	100
Chiavacci, Wiener Bilder . . .	80
Cholmondeley, Diana	120
Chop, Richard Wagners Tondramen. Komplett in 2 Bänden	300
—, Beethovens Symphonien .	100
Cicero, Gespräche in Tuskulum	100
Claudius' Ausgewählte Werke	150
Collins, Ohne Namen	150
Cooper, Der letzte Mohikan . .	100
—, Der Spion	100
Cornelius, Peter, Gedichte . . .	60
Crener, Holländische Novellen .	150
Çûdraka, Vasantasênâ	80

Dadone, Wie ich z. mein. Frau kam	80
Damm, Arthur Schorenhauer .	100

	Pf.
Dante, Göttliche Komödie . . .	150
—, Das Neue Leben	60
Darwin, Die Abstammung des Menschen. 2 Bde. . . . . je	150
—, Entstehung der Arten . . .	175
Daudet, A., Briefe a. mein. Mühle	80
—, Fromont jun. & Risler sen.	100
—, Jack	175
—, Künstler-Ehen	60
—, Tartarin aus Tarascon . .	60
—, E., Die Frau des Botschafters	120
Daumer, Hafis	80
David, Der Bettelvogt u. a. Erz.	60
—, Ein Poet u. a. Erzählungen	60
Defoe, Robinson Crusoe	80
Denison, So'n Mann wie mein Mann	80
Descartes, Methode des richtigen Vernunftgebrauchs	60
Dessauer, Götzendienst	100
Detmold, Randzeichnungen.—Anleitung zur Kunstkennerschaft	60
Deutscher Minnesang	80
Dickens, Copperfield. 2 Leinenbde.	225
—, Dombey & Sohn. 2 Bde. je	150
—, Harte Zeiten	100
—, Heimchen am Herde	60
—, Der Kampf des Lebens . .	60
—, Klein Dorrit. 2 Leinenbände .	250
—, Londoner Skizzen	120
—, Martin Chuzzlewit. 2 Leinbde.	225
—, Nikolas Nickelby. 2 Leinenbde.	225
—, Oliver Twist	120
—, Die Pickwickier. 2 Lnbde. . .	200
—, Zwei Städte	120
—, Die Silvester-Glocken . . .	60
—, Der Verwünschte	60
—, Der Weihnachtsabend . . .	60
—, Weihnachtsgeschichten in 1 Bd.	150
Dittrich, Tages-Chronik v 1870/71	80
Dombrowski, Grüne Brüche. 2 Bde. je	60
Donnelly, Cäsars Denksäule . .	100
Dostojewskij, Erzählungen . . .	60
—, Memoiren aus einem Totenhaus	100
—, Schuld und Sühne	150
Doyle, Onkel Bernac	80
Droste-Hülshoff, Gedichte	120
Dufresne, Damespiel	80
—, Schachaufgaben. 5 Teile je	80
—, Schachmeisterpartien. 3 Teile je	80
—, Schachspiel	150
Dumas, Die drei Musketiere .	175
—, Zwanzig Jahre später. 2 Bde.	250
Eberhard, Hanchen und die Küchlein	60
Eckermann, Gespräche m. Goethe	175
Eckstein, Der Besuch im Karzer	60
Edda. Deutsch von Wolzogen . . .	120
v. Eichendorff, Gedichte	100
—, Aus d. Leben e. Taugenichts	60
—, Marmorbild. — Schloß Dürande	60
Ekkehard von St. Gallen, Das Waltharilied	60
Eliot, Adam Bede	175
—, Die Mühle am Floß	175
—, Silas Marner	80
Emerson, Essays	80
—, Repräsentanten des Menschengeschlechts	80
Enking, Heine Stölting u. a. Erz.	60
Eötvös, Der Dorfnotar	150
Epiktets Handbüchlein d. Moral	60
Erckmann-Chatrian, Freund Fritz	80
—, Geschichte eines Anno 1813 Konskribierten	80
—, Waterloo	80
—, Geschichte e. Anno 1813 Konskribierten u. Waterloo in 1 Bd.	120
Ernst, Vom Strande des Lebens	60
Eulenspiegel	80
Euler, Algebra	120
Ewald, Bilder aus dem Tier- und Pflanzenleben	60
—, Streiflichter	60
Eyth, Berufstragik	80
Felder, Liebeszeichen	60
Ferry, Der Waldläufer. 2 Bde.	225
Feth, Gedichte	60
Feuchtersleben, Diätetik d. Seele	60
Feuerbach, Wesen d. Christentums	150
Feuerwehrliederb. (Taschenausb.)	40
Fichte, Bestimmung d. Menschen	80
—, Reden an die deutsche Nation	80

	Pf.
Fielding, Tom Jones. 2 Bde.	225
Fischart, Die Flohhatz	60
Flaubert, Salambo	120
Fleming, Ausgewählte Dichtungen	80
Flygare-Carlen, Rose von Tistelö	150
Fosanow, Gedichte	60
Forster, Ansichten vom Niederrhein. 3 Teile. Zus. geb.	175
Fouqué, Undine	60
France, Prof. Bonnards Schuld	80
Franklins Leben	80
Französische Lyrik	150
Fraungruber, Auffeer G'schichten	80
Freidanks Bescheidenheit	80
Freiligrath, Gedichte	80
Frenzel, Das Abenteuer	60
—, Die Berliner Märztage und andere Erinnerungen	60
—, Der Hausfreund	60
—, Die Uhr	60
Freund, Rätselschatz	150
Fried, Lexikon deutscher Zitate	100
—, Lexikon fremdsprachlicher Zitate	100
Friedrichs des Großen ausgewählte Briefe	120
Fritze Indische Sprüche	60
Gaedertz, Fritz Reuter-Biogr.	80
Gallet, Kapitän Satan	120
Gaudy, Schneidergesell	60
—, Venezianische Novellen	100
Geigel, Licht und Farbe	100
—, Die Wärme	100
Geiger, Chamisso-Biographie	60
Geijer, Gedichte	60
Gellert, Fabeln u. Erzählungen	80
—, Oden und Lieder	60
Gensichen, Zu den Sternen!	80
George, Fortschritt und Armut	150
Gerhard, Die Stangenjäger u. andere Erzählungen	60
Gerhardts geistliche Lieder	100
Gerstäcker, Unter dem Äquator	150
—, Flußpiraten des Mississippi	150
—, Der Kunstreiter	120
—, Die Regulatoren in Arkansas	150
Gesetze: s. unter Reichsgesetze, Österreichische u. Schweizerische Gesetze.	
Gilm, Gedichte	120
Girschner, Musikal. Aphorismen	60
Gleim, Ausgewählte Werke	80
Glümer, Schröder-Devrient	80
Gobineau, Asiatische Novellen	80
—, Reisefrüchte	80
—, Die Renaissance	150
—, Das Siebengestirn	120
—, Die Tänzerin von Schemacha	60
Gogol, Phantasien u. Geschichten	120
Gorjkij, Erzählungen	175
Goethe, Egmont	60
—, Faust. 2 Teile in 1 Band	80
—, Gedichte. In Halbleinenbd.	90
—, Götz von Berlichingen	60
—, Hermann und Dorothea	60
—, Iphigenie auf Tauris	60
—, Dramatische Meisterwerke. (Götz von Berlichingen. Egmont. Iphigenie auf Tauris. Tasso)	100
—, Reineke Fuchs	60
—, Torquato Tasso	60
—, Werthers Leiden	60
—, Briefe an Frau Charlotte von Stein	175
Goethe u. Zelter, Briefwechsel. 3 Bände	je 150
Goethe-Schillers Xenien	80
Goethes Mutter, Briefe	100
Goldsmith, Der Landprediger von Wakefield	80
Gottfried v. Straßburg, Tristan und Isolde	175
Gotthelf, Uli der Knecht	100
—, Uli der Pächter	120
Gottschall, H., Schachaufg. 2 Teile	je 80
—, R., Deutsche Lyrik d. 19. Jahrhdts. bis zur modernen Ära	150
—, Grabbe-Biographie	60
—, Lenau-Biographie	60
—, Schiller-Biographie	80
—, Die Rose vom Kaukasus	60
Grabein, Der tolle Hans	80
—, Wildwasser	60
Gracians Handorakel	80

	Pf.
Greinz, Luft. Tiroler Geschichten	60
Grillparzer, Gedichte	80
Grimm, Brüder, 50 Märchen. (Mit 12 Bildern)	80
—, Sämtl. Märchen. 1. u. 2. Bd.	175
—, — 3. Bd.	150
—, M., Aus der Kinderstube	60
Grimmelshausen, Der abenteuerliche Simplizissimus	150
Groller, Detektiv Dagoberts Taten und Abenteuer. 2 Bände je	100
—, Vom kleinen Rudi	60
Grosse, Novellen des Architekten	60
Grossi, Marco Visconti	120
Grün, Anastasius, Gedichte	80
—, Spaziergänge e. Wiener Poeten	60
Gruppe, O. F., Gedichte	80
Gudrun. Deutsch von Junghans.	80
Gundlach, Französische Lyrik	150
—, 1000 Schnadahüpfln	80
Gunkel, Ohne Heim	80
Günther, Joh. Chr., Gedichte	80
—, Siegm., Geschichte der Naturwissenschaften	150
Gussew und Spiro, Gespräche mit Graf Leo Tolstoi	60
Gutzkow, Ausgewählte Novellen	80
—, Der Königsleutnant	60
—, Urbild des Tartüffe	60
—, Uriel Acosta	60
—, Zopf und Schwert	60
Haarhaus, Goethe-Biographie	100
Habberton, Allerhand Leute	80
—, Frau Marburgs Zwillinge	60
—, Andrer Leute Kinder	100
—, Helenes Kinderchen	80
—, Helenes Kinderchen u. Andrer Leute Kinder in 1 Band	150
Hackländer, Augenblick d. Glücks	100
—, Handel und Wandel	100
—, Soldatenleben im Frieden	80
Haeckel, Natur und Mensch	80
Haek, Phantasie- u. Lebensbilder	60
Hagedorn, Poetische Werke	100
Hagen, Norika	80
Hals oder Peinliche Gerichtsordnung	60
Hamm, Wilhelm, Gedichte	60
Hammer, Schau um dich	60
Hansjakob, Der Theodor	60
Hartmann, Krieg um den Wald	80
Hartmann v. Aue, Gregorius	60
—, Der arme Heinrich	60
Hauff, Die Bettlerin	60
—, Lichtenstein	100
—, Der Mann im Monde	80
—, Märchen	100
—, Memoiren des Satan	100
—, Phantasien	60
Haug, Sinngedichte	60
Haushofer, Der Floßmeister. — Scharfa	60
Häusser, Freiheitskriege. 1. Band	120
—, — 2. Band	175
—, Völkerschlacht b. Leipzig 1813	60
Hebbel, Gedichte	120
—, Die Nibelungen	80
Hebel, Allemannische Gedichte	60
—, Schatzkästlein	80
Hegel, Philosophie der Geschichte	150
Heiberg, Die Andere. — Einmal im Himmel	80
Hein, Adalbert Stifter	60
Heine, Atta Troll. — Deutschland	60
—, Buch der Lieder	80
—, Neue Gedichte	60
—, Die Harzreise	60
—, Romanzero	60
Heliand	80
Helmer, Prinz Rosa-Stramin	60
Herbart, Allgemeine Pädagogik	80
—, Pädagogische Vorlesungen	80
Herder, Der Cid	60
—, Schulreden	80
—, Stimmen der Völker	100
Hermannsthal, Ghaselen	60
Herodotos Geschichten. 2 Bände	200
Herold, Zenab	80
Herrig, Gesamm. Aufsätze über Schopenhauer	60
Hertz, König Renés Tochter	60
Hertzka, Reise nach Freiland	80
Herwegh, Gedichte e. Lebendigen	80
Herzog, Komödien des Lebens	80
Heyden, Das Wort der Frau	60

	Pf.
Heyse, Paul, Zwei Gefangene.	60
—, König Saul	60
Hilfsbuch, engl.-franz.-deutsches	150
Hille, Aus d. Heiligtum d. Schönh.	60
Hiob, Das Buch	100
Hippel, Über die Ehe	80
Hitopadesa	100
Hocking, Im Kampfe m. d. Schicksal	100
Hoefer, Erzählgn. e. alt. Tambours	60
Hoffmann, Elixiere des Teufels	100
—, Kater Murr	120
—, Klein Zaches	60
Hoffmann v. Fallersleben, Ausgewählte Gedichte	80
—, Kinderlieder	60
Hölderlin, Gedichte	60
Hollaender, Der Pflegesohn und zwei andere Novellen	60
Holtei, Der letzte Komödiant	175
—, Schlesische Gedichte	120
—, Die Vagabunden. 2 Bände	240
Hölty, Gedichte	60
Holzamer, Der Held u. a. Nov.	60
Homer, Werke. Von Voß (Ilias, Odyssee)	150
—, Ilias	100
—, Odyssee	100
Hopfen, Der Böswirt	60
—, Mein Onkel Don Juan	120
Horaz Werke. Von Voß	80
Hufeland, Makrobiotik	120
Hugo, Victor, Notre-Dame	175
Humboldt, A. v., Ansicht d. Natur	100
—, W. v., Briefe an eine Freundin	150
Hume, Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand	80
Hunt, Leigh, Liebesmär von Rimini. Deutsch v. Meerheimb	60
Hutten, Gesprächbüchlein	80

Jacobsen, Niels Lyhne	80
—, Sechs Novellen	60
Jahn, Deutsches Volkstum	80
—, Kleine Schriften	80
— u. Eiselen, Deutsche Turnkunst	80
Japanische Novellen u. Gedichte	60
Ibsen, Brand	80
Ibsen, Gedichte	60
— Gesammelte Werke. 4 Bde. je	150
Jean Paul, Flegeljahre	120
—, Hesperus. 2 Leinenbde.	200
—, Immergrün 2c.	60
—, Der Jubelsenior	80
—, Dr. Katzenberger	80
—, Der Komet	120
—, Levana	100
—, Quintus Fixlein	80
—, Siebenkäs	120
—, Titan. 2 Leinenbände	225
Jensen, H., Schatten d. Schlachtfeldes	80
—, Wilh., Erbin von Helmstede	100
—, Hunnenblut	60
Jerome, Die müßigen Gedanken eines Müßigen	80
Jerrold, Frau Kaudels Gardinenpredigten	80
Jfflands Briefwechsel	100
Immermann, Die Epigonen	150
—, Münchhausen	175
—, Der Oberhof	100
—, Tristan u. Isolde	100
—, Tulifäntchen	60
Joëls Kochbuch	120
Jókai, Dame mit den Meeraugen	100
—, Schwarze Diamanten	150
—, Ein Goldmensch	150
—, Ein ungarischer Nabob	150
—, Gold. Zeit in Siebenbürgen	100
—, Die Táblabirós	120
—, Traurige Tage	100
—, Die unsichtb. Sängerin. — Das Faustpfand	60
—, Zoltán Karpáthi	150
Irving, Alhambra	100
—, Skizzenbuch	120
Jugenderinnerungen eines alten Mannes	150
Jugendliederbuch (Taschenein band)	40
Junggesellenbrevier	60
Jung-Stillings Lebensgeschichte	150

Kalidasa, Sakuntala	60
Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten	60

	Pf.
Kant, Zum ewigen Frieden . .	60
—, Kritik der Urteilskraft . . .	120
— Kritik der prakt. Vernunft	80
—, Kritik der reinen Vernunft	150
—, Von der Macht des Gemüts	60
—, Allgemeine Naturgeschichte 2c.	80
—, Prolegomena	80
—, Die Religion	80
—, Streit der Fakultäten . . .	60
—, Träume eines Geistersehers	60
Kartenspiele. I u. II . . . . . je	60
Kellen, Bienenbuch	60
Keller, Helen, Auswahl	60
Kennan, Russische Gefängnisse	60
—, Sibirien. 3 Teile	150
—, Zeltleben in Sibirien . . .	100
Kerner, Gedichte	80
—, Die Seherin von Prevorst .	150
Kiesgen, Kleist-Biographie . . .	60
Kinkel, Otto der Schütz . . . ,	60
Kleist, E. Chr. v., Werke . . .	60
Klepp, Lehrbuch d. Photographie	80
Klopstock, Messias	120
—, Oden und Epigramme . . .	100
Knigge, Umgang mit Menschen	100
Kobell, Gedichte in oberbayrischer Mundart	80
—, Gedichte in pfälz. Mundart	60
Köhler, Englisches, französisches, italienisches Wörterbuch, s. unter Taschenwörterbücher.	
—, Fremdwörterbuch	100
—, Br., Trachtenkunde. 2 Bde.	400
Kolzow, Gedichte	60
Kommersbuch (Tascheneinband) .	40
Kommers- u. Studentenliederbuch in 1 Band	60
Konrad, Das Rolandslied . . .	120
Kopisch, Gedichte	100
Koran, Der	150
Körner, Leier und Schwert . .	60
—, Zriny	60
Korolenko, Der blinde Musiker	60
—, Sibirische Novellen	80
Kortum, Die Jobsiade	100
Kosegarten, Jucunde	60
Kröger, Wohnung des Glücks	60
Krummacher, Parabeln.	100
Kugler, Gesch. Friedrichs des Gr.	150
Kürnberger, Der Amerikamüde	150
Lafontaines Fabeln	100
Lagerlöf, Gösta Berling	120
—, Eine Gutsgeschichte	80
Lamartine, Dichtungen	60
—, Graziella	60
Lambeck, Engl.-franz.-deutsches Hilfsbuch	150
Lampert, Abstammungslehre. .	100
—, Vom Keim zum Leben . . .	100
Lamprecht, Porträtgalerie aus der Deutschen Geschichte . . .	80
Land, Ja — die Liebe	60
Lange, Geschichte des Materialismus. 2 Bde. . . . . je	175
Lavater, Worte des Herzens. .	60
Le Braz, Sirenenblut	80
Leffler, Sonja Kovalevsky . .	80
Lehmann, Fludyer in Cambridge	80
Leibniz, Kleinere philos. Schriften	100
—, Die Theodizee. 2 Bde. . . .	225
Leitner, Gedichte	100
Lenau, Die Albigenser	60
—, Faust.	60
—, Gedichte	100
—, Savonarola	60
Lenk, Gesch. d. Buren (1652–1899)	150
Lennig, Etwas zum Lachen . .	60
Lenz, Militärische Humoresken	120
Lermontow, Gedichte	60
—, Ein Held unsrer Zeit . . .	80
Lesage, Gil Blas	175
—, Der hinkende Teufel	80
Lessing, Dramat. Meisterwerke. (Nathan der Weise. Emilia Galotti. Minna von Barnhelm) . .	80
—, Emilia Galotti	60
—, Laokoon	60
—, Minna von Barnhelm . . .	60
—, Nathan der Weise	60
Leuthold, Gedichte	100
Lichtenberg, Ausgew. Schriften	120
Lichtstrahlen aus dem Talmud	60
Lie, Die Familie auf Gilje . .	80
—, Ein Mahlstrom	80
—, Der Dreimaster „Zukunft“	80

	Pf.
Liebesbrevier	60
Liebmann, Christliche Symbolik	80
Lingg, Byzantinische Novellen	60
Linguet, Die Bastille	150
Livius, Röm. Geschichte. 4 Bde. je	150
Locke, Über den menschlichen Verstand. 2 Bde. je	150
Lohengrin. Deutsch v. Junghans	80
Lombroso, Genie und Irrsinn	120
—, Handbuch der Graphologie	150
—, Studien üb. Genie u. Entart.	100
—, Paola, Kodak	80
Longfellow, Evangeline	60
—, Gedichte	60
—, Hiawatha	80
—, Miles Standish	60
Loti, Die Islandfischer	80
Lucrez, Von der Natur der Dinge	100
Ludwig, Die Heiterethei	100
—, Zwischen Himmel und Erde	80
Ludwig I. von Bayern, Gedichte	80
Luther, Sendbrief v. Dolmetschen	60
—, Tischreden	120
Lux, Kunst im eigenen Heim	60
Lyrik, Deutsche, des 19. Jahrh. bis zur modernen Ära	150
—. Moderne Deutsche	150
Macchiavelli, Buch vom Fürsten	80
Mackay, Letzte Pflicht	80
Madách, Tragödie des Menschen	80
Mahlmann, Gedichte	60
Maikow, Gedichte	60
Manzoni, Die Verlobten. 2 Bde.	200
Marc Aurels Selbstbetrachtungen	80
Margueritte, Weltkinder	100
Mark Twain, Ausgew. Skizzen	175
Marryat, Japhet	120
— Peter Simpel	150
Martials Gedichte	60
Mathesius, Luthers Leben	120
Matthisson, Gedichte	60
Maupassant, Novellen	150
Meerheimb, Psychodram. 2 Bde. je	60
Mehring, Deutsche Verslehre	100
—, Ungebundenes in geb. Form	60
Meißner, Aus d. Papieren eines Polizeikommissärs. I–V	150
Mendelssohn, Phädon	60
Mendheim, Uhland-Biographie	60
Merker, Wieland-Biographie	60
Messerschmitt, Physik d. Gestirne	100
—, Sternenhimmel	100
Meyer, Auf der Sternwarte	60
Meyr, Regine	80
Michelet, Die Frau	100
—, Die Liebe	100
Mickiewicz, Balladen	60
Mieses, Schachmeisterpartien. 2 Teile je	80
Mignet, Geschichte der französischen Revolution	150
Mikszáth, Der wundertätige Regenschirm	80
Mill, Über Freiheit	80
Milow, Stephan, Drei Novellen	60
Milton, Das verlorene Paradies	80
Möbius, Das Nervensystem	60
Molo, Totes Sein	60
Moltke, Die beiden Freunde	60
Montesquieu, Persische Briefe	120
Moore, Irische Melodien	60
—, Lalla Rukh	80
Moreto, Donna Diana	60
Mörike, Gedichte	80
—, Mozart auf d. Reise nach Prag	60
Moritz, Anton Reiser	120
—, Götterlehre	120
Mosen, Bilder im Moose	100
Möser, Patriotische Phantasien	80
Muellenbach, Waldmann und Zampa und andere Novellen	60
Mügge, Afraja. 2 Bde.	220
—, Der Vogt von Sylt	100
Müller, Curt, Hexenaberglaube	80
—, Wilh., Gedichte	120
Müllner, Dramatische Werke.	150
Murger, Zigeunerleben	120
Murner, Narrenbeschwörung	100
Musäos, Hero und Leander	60
Mutterherz, Das	60
Mylius, Die Türken vor Wien	80
Nadler, Fröhlich Palz, Gott erhalts!	80
Nadson, Gedichte	60

	Pf.
Namenbuch	80
Nathusius, Elisabeth	150
—, Tagebuch eines armen Fräuleins	60
Nekrassow, Gedichte	60
—, Wer lebt glücklich in Rußland?	100
Nepos' Biographien	80
Nettelbecks Lebensbeschreibung	150
Neumann, H. K., Nur Jehan	60
—, C. W., Wunder der Urwelt	60
Neumann-Hofer, Familie Rizzoni	120
Nibelungenlied	120
Nikitin, Gedichte	60
Nirwana	60
Noël, Kleines Volk	60
Nohl, Musikgeschichte	100
Novalis, Gedichte	60
Ohnet, Sergius Panin	100
Ossig, Spanisches Taschen-Wörterbuch	150
Österreichische Börsenschiedsgerichtsordnungen	80
— Bürgerliches Gesetzbuch	150
— Exekutionsordnung	150
— Gerichtsorganisationsgesetz	80
— Personalsteuergesetz	100
— Vollzugsvorschrift z. Personalsteuergesetz. 1. Hauptstück	120
2. u. 3. Hauptstück	100
4.—6. Hauptstück	100
1.—6. Hauptstück zusammen in 1 Band	250
— Zivilprozeßordnung	150
Ostwald, H., Landstreichergeschichten	60
—, W., Grundriß der Naturphilosophie	80
Oswald von Wolkenstein, Dichtungen	80
Ouida, Fürstin Zouroff	80
Ovid, Heroiden	80
—, Verwandlungen	80
Parreidt, Zähne u. ihre Pflege	60
Pascal, Gedanken	100
Pauli, Schimpf und Ernst	80
Perfall, Dämon Ruhm	120
Pestalozzi, Lienhard u. Gertrud	120
—, Wie Gertrud ihre Kinder lehrt	80
Peter, Das Aquarium	60
Petersen, Die Irrlichter	60
— Prinzessin Ilse	60
Petöfi, Gedichte	80
—, Prosaische Schriften	80
Petrarca, Sonette	80
Pfarrer vom Kalenberg und Peter Leu	60
Pfeffel, Poetische Werke	120
Platen Gedichte	80
Platon, Phädon	60
Plutarch, Vergleichende Lebensbeschreibungen. 4 Bände	je 150
Poe, Novellen. 3 Bde. zus. in 1 Bd.	100
Pol de Mont, Zeiten und Zonen	60
Pollock, Gesch. der Staatslehre	60
Polonskij, Gedichte	60
Pötzl, Der Herr von Nigerl	80
—, Hoch vom Kahlenberg. I–III	100
—, Kriminal-Humoresken	100
—, Die Leute von Wien	80
—, Rund um den Stephansturm	80
Presber, Das Eichhorn u. a. Sat.	60
—, Untermensch u. and. Satiren	60
Properz, Elegieen	60
Prophet Jesaja	100
Psalter, Der	60
Pserhofer, Aus jungen Tagen	60
Puschkin, Gedichte	80
—, Der Gefangene im Kaukasus	60
—, Die Hauptmannstochter	80
—, Novellen	80
—, Onegin	80
Raabe, Zum wilden Mann	60
Rameau, Die Hexe	100
Rangabé, Kriegserinnerungen aus 1870–71	60
Ranke, Die Erhebung Preußens im Jahre 1813	80

	Pf.
Räuber, Literarische Salzkörner	100
Reclam, Prof. Dr. Carl, Gesundheits-Schlüssel	60
Reden Kaiser Wilh. II. 4 Teile je	100
Rehfues, Scipio Cicala. 2 Bde.	225
Reichenau, Bilder aus dem Kinderleben	60
Reichsgesetze, Deutsche:	
Bankwesen	80
Binnenschiffahrts- u. Flößereigesetz	60
Bürgerliches Gesetzbuch	150
— — Taschenausg.	125
Freiwillige Gerichtsbarkeit	60
Gerichtskostenwesen	60
Gerichtsverfassungsgesetz	60
Geschäftsordnung f. d. Reichstag	60
Gewerbegerichtsgesetz	60
Gewerbeordnung	80
Grundbuchordnung	60
Handelsgesetzbuch	80
— u. Wechselordnung zus. geb.	100
Kaufmannsgerichte	60
Konkursordnung	60
Patentgesetz	60
Preßgesetz und Verlagsrecht	60
Rechtsanwaltsordnung	80
Reichsverfassung	60
Stempelgesetz	80
Strafgesetzbuch	60
Strafprozeßordnung	80
Unlauterer Wettbewerb	60
Urheberrechtsgesetze	60
Vereinsgesetz	80
Versicherungsgesetze:	
Angestelltenversicherung	100
Reichsversicherungsordnung	150
— Taschenausgabe	125
Versicherungsbehörden	60
[Gewerbeunfallversicherung 2623/24 – Invalidenversicherung 2571 – Krankenversicherung 3564/65 – Unfallversicherung 4531–33: jetzt in Reichsversicherungsordnung, s. oben.]	
Wehrbeitrag u. Besitzsteuergesetz	60
Wechselordnung	60

	Pf.
Reichsgesetze, Deutsche:	
Zivilprozeßordnung	100
Zuwachssteuergesetz	80
Zwangsversteigerungsgesetz	60
Reinick, Geschichten und Lieder für die Jugend	80
Renan, Die Apostel	100
—, Das Leben Jesu	100
Renard, Ist der Mensch frei?	80
Resa, Weihnachtsgeschichten	60
Reuß, Doktors Bescherung u. a. N.	60
Reuter, Christian, Schelmuffskys Reisebeschreibung	60
Reuter, Fritz, Dörchläuchting	80
—, Eine heitere Episode aus einer traurigen Zeit	60
—, Hanne Nüte un de lütte Pudel	80
—, Julklapp! Polterabendgedichte	60
—, Kein Hüsung	80
—, Läuschen un Rimels	100
—, De meckelnbörgschen Montecchi un Capuletti	100
—, Meine Vaterst. Stavenhagen	80
—, Ut mine Festungstid	80
—, Ut de Franzosentid	80
—, De Reis' nah Belligen	80
—, Ut mine Stromtid	175
Reuter, Gabriele, Eines Toten Wiederkehr u. andere Novellen	60
Ricek-Gerolding, Gelehrt. Zecher goldnes Alphabet	60
Riehl, Burg Neideck	60
—, Die 14 Nothelfer	60
Riemann, Bürger-Biographie	60
—, Lessing-Biographie	60
Roberts, Um den Namen	80
Rodenbach, Die Eiche am Kreuzweg. — Berufung	80
—, Das tote Brügge	60
Rosegger, Geschichten und Gestalten aus den Alpen	60
Rosenberger, König der Diebe	60
Roswitha von Gandersheim	80
Rousseau, Bekenntnisse. 2 Bde.	225
—, Emil. 2 Bde.	225
—, Gesellschaftsvertrag	80
—, Die neue Heloise. 2 Bde.	225
Rückert, Gedichte	80

	Pf.
Rückert, Gedichte für die Jugend	80
—, Liebesfrühling	80
—, Weisheit des Brahmanen	150
Rumohr, Geist der Kochkunst	120
Runeberg, Fähnrich Stahl	80
Ruppius, Der Pedlar	100
—, Vermächtnis des Pedlars	100
Ruskin, Vorlesungen über Kunst	80
Russische Dichterinnen	60
Ruth, Das Buch	60
Rützebeck, Dänischer Sommer	80
Rydberg, Venus von Milo	60
Saar, Ginevra. – Die Troglodytin	60
Sachs, Hans, Poet. Werke. 2 Bde. je	80
—, Dramatische Werke. 2 Bde. je	80
Sachsen-Spiegel	80
St. Pierre, Paul und Virginie	60
Salis-Seewis, Gedichte	60
Sallet, Gedichte	100
—, Laien-Evangelium	100
Sallust, Der Jugurthinische Krieg	60
Sallwürk, Mörike-Biographie	60
Salzmann, Ameisenbüchlein	60
—, Der Himmel auf Erden	80
—, Krebsbüchlein	80
Saphir, Deklamationsgedichte	100
Sarcey, Belagerung von Paris	100
Schanz, Wolken	80
Scharling, Zur Neujahrszeit im Pfarrhof von Nöddebo	100
Schaumberger, Im Hirtenhaus	80
—, Bergheimer Musikanten-Gesch.	100
Schefer, Laienbrevier	100
Schelling, Die Weltalter	100
Schenkendorf, Gedichte	100
Scherr, Das rote Quartal	60
Schiller, Braut von Messina	60
—, Don Karlos	60
—, Gedichte. Halbleinwbdd.	60
—, Jungfrau von Orleans	60
—, Dram. Meisterwerke. 2 Bde. je	120
—, Maria Stuart	60
—, Die Räuber	60
—, Wilhelm Tell	60
—, Wallenstein. 2 Teile	80
Schiller u. Goethe, Briefwechsel. 3 Bände je	100
Schleiermacher, Monologen	60
—, Weihnachtsfeier	60
Schmid, Almenrausch u. Edelweiß	80
Schmidt, Zeitgenössische Berichte über die Leipziger Schlacht	60
Schmied-Kufahl, Fechtbüchlein. (Illustriert)	100
Schnadahüpfln, Tausend	80
Schöne, Lehr- und Flegeljahre eines alten Schauspielers	80
Schönthan, F. v., Der General	60
—, P. v., Kindermund	60
—, Der Kuß	60
Schopenhauer, A., Sämtliche Werke. 6 Bände je	150
—, Aphorismen z. Lebensweisheit	80
—, Briefe	150
—, Einleitung in die Philosophie nebst Abhandlungen 2c.	80
—, Gracians Handorakel	80
—, Neue Paralipomena	150
—, Philosophische Anmerkungen	80
Schubart, Gedichte	120
Schücking, Die Rheider Burg	100
—, Eine dunkle Tat	80
Schulze, Die bezauberte Rose	60
Schumann, Ges. Schriften über Musik u. Musiker. 3 Bde. in 1 Bd.	175
Schwab, Gedichte	150
—, Die deutschen Volksbücher	200
Schwegler, Gesch. d. Philosophie	150
Schweizer Bundesverfassung	60
Schweizerisch. Obligationenrecht	100
Schweizerisches Zivilgesetzbuch	100
—— u. Obligationenrecht in 1 Bd.	175
—— — Taschenleinband	150
Scott, Braut von Lammermoor	100
—, Der Herr der Inseln	60
—, Ivanhoe	120
—, Die Jungfrau vom See	80
—, Kenilworth	120
—, Letzten Minnesängers Sang	60
—, Quentin Durward	150
—, Waverley	150
Sealsfield, Das Kajütenbuch	100
Seidl, Ausgewählte Dichtungen Band 1—3 zusammen	100
Seneca, Ausgewählte Schriften	100

	Pf.
Seneca, Fünfzig ausgew. Briefe	80
Seume, Gedichte	100
—, Spaziergang nach Syrakus	100
Shakespeare, Hamlet	06
—, Der Kaufmann von Venedig	60
—, Othello	60
—, Romeo und Julia	60
Shelley, Entfesselte Prometheus	80
—, Feenkönigin	60
Sienkiewicz, Familie Polaniecki. 2 Bände	240
—, Quo vadis?	175
—, Zersplittert	80
Silberstein, Trutz-Nachtigall	60
Smiles, Der Charakter	100
—, Die Pflicht	120
—, Selbsthilfe	100
—, Sparsamkeit	120
Soldatenliederbuch (Taschenausg.)	40
Sophokles, Sämtliche Dramen	150
Souvestre, Am Kamin	80
—, Ein Philosoph	80
Spee, Trutznachtigall	100
Speter, Die chemisch. Grundstoffe	80
—, Die chemische Verwandtschaft und ihre Beziehungen zu den übrigen Energieformen	80
Spielhagen, Alles fließt	60
—, Dorfkokette	60
—, Was die Schwalbe sang	100
Spindler, Der Jesuit	120
—, Der Jude	175
Spinoza, Briefwechsel	100
—, Die Ethik	120
—, Der politische Traktat	80
—, Der theologisch-politische Traktat	120
—, Vervollkommnung d. Verstandes	60
Spitta, Psalter und Harfe	60
Spurgeon, Geistesstrahlen	200
Staël, Corinna oder Italien	150
—, Über Deutschland. 2 Bde.	225
Stanley, Wie ich Livingstone fand	150
Stein, v., Goethe und Schiller	60
Stelzhamer, Ausgew. Dichtungen	80
Stendhal, Novellen	100
Steputat, Deutsches Reimlexikon	80
Stern, Gluck in Versailles. — Nanon	60
Sterne, Empfindsame Reise	60
—, Tristram Shandy	150
Stevenson, Die Schatzinsel	100
— u. Osbourne, Schiffbruch	120
Stifter, Bergkristall. — Brigitta	60
—, Der Hochwald	60
Stirner, Der Einzige und sein Eigentum	120
Strachwitz, Gedichte	80
Streicher, Schillers Flucht	80
Striegler, Das deutsche Turnen	80
Strindberg, Die Leute auf Hemsö	80
Studentenliederbuch (Taschenausg.)	40
Swift, Gullivers Reisen	120
Tacitus, Die Annalen	120
—, Die Germania	60
—, Die Historien	100
Tagebuch eines bösen Buben	80
Taschen-Wörterbücher:	
— Englisches	150
Engl.-deutsch. Teil einzeln	100
Deutsch-engl. Teil einzeln	100
— Französisches	150
Franz.-deutsch. Teil einzeln	100
Deutsch-franz. Teil einzeln	100
— Italienisches	150
Ital.-deutsch. Teil einzeln	100
Deutsch-ital. Teil einzeln	100
— Spanisches	150
— Englisch-französisch-deutsches Hilfsbuch	150
— Fremdwörterbuch	100
— Deutsches Wörterbuch	100
Tasso, Befreites Jerusalem	120
Taubert, Die Niobide	60
Tausend und eine Nacht. 8 Bde. je	150
Tegnér, Abendmahlskinder	60
—, Axel	60
—, Frithjofs-Sage	80
Telmann, Zu Reichenhall	60
Tennyson, Enoch Arden	60
—, Königsidyllen	80
Testament, Neues. [Übersetzt von C. Stage.]	150
Tetzner, Deutsche Geschichte in Liedern	150

	Pf.
Tetzner, Namenbuch	80
—, Deutsches Sprichwörterbuch	150
—, Deutsches Wörterbuch	100
—, Wörterbuch sinnverwandter Ausdrücke	150
—, Wörterverzeichnis zur deutschen Rechtschreibung. (Taschenein band)	40
Thackeray, Der Jahrmarkt des Lebens. 2 Bde.	225
—, Das Snobsbuch	100
Theokrits Gedichte. Von Voß.	60
Thukydides, Der Peloponnesische Krieg	175
Thümmel, Wilhelmine	60
Tiedge, Urania	60
Tillier, Belle-Plante u. Kornelius	80
—, Mein Onkel Benjamin	80
Tjutschew, Gedichte	60
Tolstoi Alexei, Gedichte	60
—, Leo, Anna Karenina. 2 Bde.	250
—, Auferstehung. 1. u. 2. Bd. zus.	150
—, Chadshi Murat	80
—, Evangelium	80
—, Zwei Husaren	60
—, Kindheit	80
—, Die Kosaken	80
—, Krieg und Frieden. 2 Bde.	250
—, Volkserzählungen	80
Torn, Offiziersgeschichten	150
Torrund, Sein Herzenskind	60
Trenck, Friedr. von der, Lebensgeschichte	80
Tschabuschnigg, Sonnenwende	60
Tschechow, Humoresken und Satiren. Band 1—3 zus.	100
Tschudi, Kaiserin Elisabeth	80
—, Kaiserin Eugenie	80
—, König Ludwig II. v. Bayern	100
—, Königin Maria Sophia von Neapel	80
—, Marie Antoinettes Jugend	80
—, Marie Antoinette und die Revolution	120
—, Napoleons Mutter	80
—, Napoleons Sohn	100
Turgenjew, Dunst	80
—, Frühlingswogen	80
—, Gedichte in Prosa	60
—, Die neue Generation	120
—, Erste Liebe	60
—, Memoiren eines Jägers	100
—, Väter und Söhne	100
Turnerliederbuch (Taschenein band)	40
Uhland, Dramatische Dichtungen	60
—, Gedichte	80
Usteri, De Vikari	80
Vaka, Harem	80
Varnhagen, Fürst Leopold	80
Vely, Mente	80
Verfassung des Deutschen Reichs	60
Verfassungsurkunde für den preußischen Staat	60
Vergils Aeneide. Von Voß	80
—, Ländliche Gedichte	60
Villinger, Die Sünde des heiligen Johannes und andre Novellen	60
Vix, Die Totenbestattung	80
Vogl, Ausgewählte Dichtungen	80
Volney, Die Ruinen	100
Voltaire, Geschichte Karls XII.	100
—, Zeitalter Ludwig XIV. 2 Bde.	225
Voneisen, Albumblätter	60
—, Junggesellenbrevier	60
—, Kunterbunt	60
—, Liebesbrevier	60
—, Das Mutterherz	60
—, Nirwana	60
Voß, Idyllen und Lieder	60
—, Luise	60
—, d. J., Goethe und Schiller in Briefen	80
—, R., Amata. — Liebesopfer	60
—, Die Auferstandenen. 2 Bde. zus. in 1 Band	175
—, Kentaurenliebe. — Die Toteninsel	60
—, Narzissenzauber. — Das Wunderbare	60
—, Rolla	120
Vrchlicky, Gedichte	80

	Pf.
Waiblinger, Gedichte a. Italien	100
Waldmüller, Walpra	60
Waldow, Wera	80
Wallace, Ben Hur. 2 Bände je	100
Walther von der Vogelweide, Sämtliche Gedichte	80
Weber, Ausgewählte Schriften	80
Weddigen, Geistliche Oden	60
Weiser, Jesus. Teil 1–4 zus.	120
Westkirch, Der Bürgermeister von Immelheim u. and. Nov.	60
—, Diebe	60
—, Die Gletschermühle	60
—, Der Knecht von Wörpedamm	60
—, Recht der Liebe u. 2 and. Nov.	60
—, Timm Bredenkamps Glück.	80
—, Urschels Fundgut	60
Whitman, Grashalme	80
Wichert, Am Strande	60
—, Für tot erklärt	60
—, Eine Geige. — Drei Weihnachten	60
—, Nur Wahrheit. — Sie verlangt ihre Strafe	60
—, Die gnädige Frau von Parez.	60
Wickenburg, Franz Mooshammer	80
Wieland, Die Abderiten	100
—, Oberon	80
Wieleitner, Schnee und Eis der Erde	100
Wilbrandt, König Teja	60
Wildberg, Dunkle Geschichten	60
—, Neben der Welt u. a. Erzähl.	80
Wilde, Die Ballade vom Zuchthaus zu Reading	60
—, Dorian Gray	100
Wildermuth, Hagestolze	60
Wildermuth, Schwäbische Pfarrhäuser	60
Willomitzer, Nacht im Mittelalter	60
Winter, Ohne Fehl	100
Wiseman, Fabiola	120
Witschel, Morgen- u. Abendopfer	80
Wolf, Prolegomena zu Homer	100
Wolff, Allgemeine Musiklehre	60
—, Elementar-Gesanglehre	60
Wolfram von Eschenbach, Parzival. 2 Bde.	225
Woude, Traudel und ich	80
Wundt, Zur Psychologie u. Ethik	80
Württemberg, Alex. Graf von, Sämtliche Gedichte	100
Xenophon, Anabasis	80
—, Erinnerungen an Sokrates	80
—, Griechische Geschichte	100
—, Kyrupädie	120
Zaleski, Die heilige Familie	60
Zangerle, Meraner Geschichten	60
Zedlitz, Gedichte	80
—, Waldfräulein	60
Zipper, Grillparzer-Biographie	60
—, Körner-Biographie	60
Zittel, Entstehung der Bibel	80
Zobeltitz, H. v., König Pharaos Tochter	60
Zola, Das Fest in Coqueville und andere Novellen	80
—, Germinal	150
—, Herrn Chabres Kur u. a. N.	80
—, Sturm auf die Mühle u. a. N.	80
Zschokke, Alamontade	80

Durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verleger
Philipp Reclam jun. in Leipzig gratis zu beziehen

Prospekte der Universal-Bibliothek:

Vollständiges Verzeichnis nach Autoren geordnet.
Vollständiges Verzeichnis nach Materien geordnet.
Verzeichnis der dramatischen Werke mit Angabe der Personenzahl und des Theatervertriebes.
Verzeichnis von 100 einaktigen Lustspielen mit Angabe des Inhalts und der Besetzung.
Verzeichnis von 500 Nummern Unterhaltungslektüre für die Reise.
Ausführliches Verzeichnis der Neuerscheinungen.

Die Helios-Klassiker

sind von bedeutenden Literarhistorikern herausgegeben und mit künstlerisch ausgeführten Porträt-Beilagen geschmückt. Die Werke sind in geschmackvollen biegsamen Leinen- und in prächtigen Ganzleder-Bänden mit echtem Goldschnitt vorrätig. — Durch erstaunliche Wohlfeilheit bei modern-geschmackvoller Ausstattung werden sie die Freude an den Büchern der Klassiker immer mehr verbreiten.

Verzeichnis der Helios-Klassiker:

Börne. Gesammelte Schriften. 3 Bände mit Bildnis. In Leinen M. 5.—.

Byron. Sämtl. Werke. 3 Bde. mit Bildn. In Lein. M. 5.—.

Chamisso. Sämtliche Werke. 2 Bde. mit 2 Bildn. In Lein. M. 2.50, in Leder M. 6.—.

Chamisso. Auswahl. 1 Band mit Bildn. In Lein. M. 1.25.

Eichendorff. Gesamm. Werke. 2 Bde. mit 2 Bildn. In Lein. M. 3.—, in Leder M. 6.—.

Gaudy. Ausgew. Werke. 2 Bde. mit Bildn. In Lein. M. 3.50.

Goethe. Sämtl. Werke. 10 Bde. mit 3 Bildnissen. In Leinen M. 15.—, in Leder M. 30.—.

Goethes Werke in 4 Hauptbdn. u. einer Folge v. Ergänzungsbdn. M. Abb., Portr., Faksim. Preis der 4 Hauptbde. in Lein. M. 5.—, in Leder M. 12.—.

Grabbe. Sämtl. Werke. 2 Bde. m. Bildn. In Leinen M. 3.50.

Grillparzer. Sämtliche Werke. 3 Bde. mit 3 Bildn. In Lein. M. 5.—, in Leder M. 9.—.

Hauff. Sämtl. Werke. 2 Bde. mit Bildn. In Lein. M. 3.—, in Leder M. 7.—.

Hebbel. Sämtliche Werke in 4 Bdn. u. 2 Ergänzungsbdn. Mit Abbildg. u. Faksimiles. Preis der 4 Hauptbände in Lein. M. 5.–, in Leb. M. 12.–; der 2 Ergänzgsbde. in Leinen M. 2.50, in Leder M. 6.—.

Heine. Sämtl. Werke. 4 Bde. mit 2 Bildnissen. In Leinen M. 5.—, in Leder M. 12.—.

Herder. Ausgewählte Werke. 3 Bände mit 2 Bildnissen. In Leinen M. 5.—.

Kleist. Sämtliche Werke. 1 Bd. mit Bildn. In Lein. M. 1.50, in Leder M. 3.25.

Verlag von Philipp Reclam jun. in Leipzig

Verlag von Philipp Reclam jun. in Leipzi

Körner. Sämtl. Werke. 1 Bd. mit Bildn. In Lein. M. 1.40, in Leder M. 3.—.

Lenau. Sämtl. Werke. 1 Band mit Bildn. In Lein. M. 1.50, in Leder M. 3.25.

Lessing. Sämtl. Werke. 3 Bde. mit 2 Bildnissen. In Leinen M. 5.—, in Leder M. 9.—.

Lessing. Auswahl. 1 Bd. mit Bildnis. In Leinen M. 1.75.

Longfellow. Sämtl. poetische Werke. 2 Bände mit 2 Bildnissen. In Leinen M. 3.50.

Ludwig. Ausgewählte Werke. 1 Bd. mit Bildn. In Leinen M. 1.75, in Leder M. 3.50.

Milton. Poetische Werke. 1 Bd. mit Bildn. In Lein. M. 2.—.

Molière. Sämtl. Werke. 2 Bde. mit Bildn. In Lein. M. 3.50.

Mörike. Sämtl. Werke. 2 Bde. mit 2 Bildnissen. In Leinen M. 3.50, in Leder M. 6.—.

Reuter. Sämtl. Werke. 4 Bd mit zahlreich. Abb. In Lei M. 6.—, in Leder M. 12.-

Reuter. Auswahl. 2 Bde. m zahlreich. Abbildgn. In Lei M. 3.50, in Leder M. 7.-

Rückert. Ausgewählte Werk 3 Bde. mit 2 Bildn. In Lei M. 5.—, in Leder M. 9.-

Schiller. Sämtliche Werke 4 Hauptbdn. u. 2 Ergänzung bänden. Mit Abb., Port Faksim. Preis d. 4 Hauptbd in Lein. M. 5.–, in Led. M. 12. der Gesamtausgabe in Lein M. 7.50, in Leder M. 18.-

Shakespeare. Dramat. Werk 4 Bde. mit Abbild. In Lein M. 5.—, in Leder M. 12.-

Stifter. Ausgewählte Werk 2 Bde. mit Bildn. In Lei M. 3.50, in Leder M. 6.-

Uhland. Gesammelte Werk 2 Bde. mit Bildn. In Lei M. 2.50, in Leder M. 6.-

Sonderausgaben aus Reclams Klassikern:

Goethe. Aus meinem Leben. Geh. 90 Pf., Halblein. 1.20 M.

Goethe. Gedichte. Geh. 60 Pf., in Halbleinen 90 Pf., in Leder mit Goldschnitt 2.25 M.

Goethe. Italien. Reise. Geh. 90 Pf., in Halbleinen 1.20 M.

Goethe. West-östl. Diwan. Geh. 30 Pf., in Halbleinen 60 Pf.

Goethe. Die Wahlverwandtschaften. Geh. 30 Pf., in Halbleinen 60 Pf.

Goethe. Wilhelm Meisters Lehrjahre. Geh. 90 Pf., in Halbleinen 1.20 M.

Goethe. Wilhelm Meiste Wanderjahre. Geh. 60 P in Halbleinen 90 Pf.

Lessing. Hamburgische Dr maturgie. Geh. 90 Pf., Halbleinen 1.20 M.

Schiller. Gedichte. Geh. 30 P in Halbleinen 60 Pf., in Led mit Goldschnitt 2.— M.

Schiller. Geschichte des 30jäh gen Krieges. Geh. 30 Pf., Halbleinen 60 Pf.

Schiller. Geschichte des Abfa der vereinigten Niederland Geh. 30 Pf., in Halblein. 60

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 054492241